



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

Funfftzigstes Buch.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1649.
Mart.

Salzburg: Lüttich könne sich mit Zug und Recht von andern Ständen nicht entziehen, sintemahl dieses Stiff ja ein Stand des Reichs, im Reich sey Jus Sessiois und Suffragii, so es auch bey diesem Convent exercirt, wäre dem Cammer-Gericht zu Speyer unterworfen, und habe wohl mehr als 100. Rechtshängige Sachen. Von andern Privilegiis wisse man nicht, und begehre dieselbe ihnen nicht zu schwächen, befinden sie sich aber wegen der Contribution beschwehet, könnten sie es auf künftigen Reichs-Tag suchen, wohin man ohne diß dergleichen Klagen gestellet. So könne sie auch die allegirte Neutralität davon nicht befreyen, sintemahl andere Stände des Reichs ebener gestalt in Neutralität gestanden, nichts desto weniger dennoch ihr Contingent zu den Schwedischen Satisfactions-Geldern beytragen müssen, als da wäre Pfalz-Neuburg und andere Stände.

Ille: Die Lütticher sagten, sie wollten sich dazu nicht verstehen, sollten sie auch drüber zu Grunde und Boden gehen, und alles verheeret und verbrennet werden.

Salzburg: Man müsse sehen, wie man sie zu Abtrag ihrer Schuldigkeit bringe, wann sie nur bey der Cron Frankreich kein Praesidium hätten.

Herr Graff Servient: Man möchte statuiren quod æquum & justum.

Hierauf nahm Se. Excell. mit dem Wort: Serviteur und Reichung der Hand, bey jedem Abschied. Als sie auch zu dem Saphoyischen Abgesandten kam, hielt sie ihm die Hand lange, und sagte öffentlich, er habe sich in bewuster Sache nichts zu befahren, Ihre Königliche Majestät und der Herzog zu Saphoyen wären sanguine conjuncti, Fœderati, & Amicissimi.

Man begleitete Se. Exc. insgesamt bis an die Thür in den Hoff, als sie auch allbereut hinaus getreten, kam sie wiederum zu rück und sagte: Sie hätte bald das Præciputum und vornehmste vergessen, nemlich, daß Ihre Königliche Majestät sich wohl erinnere, wie sie jedem der Herren Stände Gesandten mit einem Memorial begegnen sollte: Nachdem sich aber ansezo der infelix casus in Frankreich ereignet, müsse sie wider Willen einen wenigen Anstand nehmen, es solle aber dennoch nicht nachbleiben, wie dann Ihre Majestät ihm anbefohlen, jedes Gesandten Nahmen und Domicilium aufzuzeichnen.

Summarischer Inhalt

des

Funffzigsten Buchs.

- I. Von der zwischen den Reichs-Ständen und dem Schwedischen Generalissimo geführten Correspondenz, die Abdankung der Völker betreffend.
- II. Bayerliches Ausschreiben, den approbirten Arctiorem modum Exequendi belangend. N. I. II. Formule der Kayserlichen Schreiben.
- III. Von der gegen Oldenburg gesuchten Restitution der Herrschaft Kniephausen: Status Controversiæ, die Herrschaft Kniephausen betreffend. N. I. II. Information und Gegen-Information in hac causa, N. III. Kayserliches Rescript an Chur-Cölln, qua Sechster Theil.
- Bischöffen zu Münster, de dato 15. Maji 1649. wegen Kniephausen.
- IV. Von der Dissolvierung des Friedens-Congressus; Der Reichs-Stände Vorstellung an die Kayserlichen Gesandten, wegen Franckenthal.
- V. Der Evangelischen Stände geführte Beschwörung wegen der verzögerten Execution zu Augspurg und in der Sulzbachischen Sache.
- VI. Ursachen, weswegen der Friedens-Congress noch nicht aufzuheben sey.
- VII. Chur-Sächsische Vorschläge zu einer Gegen-Verte

- Verfassung bey längerer Verzögerung der Schwedischen Exauctoration.
- §. VIII. Vertraute Conferenz, wegen Beförderung der Friedens-Execution.
- IX. Evangelici behaupten den Statum Anni 1624. in der Sulzbachischen Sache. N. I. Evangelicorum Schreiben an Bamberg in hac materia.
- X. Des Savoyischen Gesandten Insechtung wegen des Articuli, Pignoral betreffend.
- XI. Schweden imputiren den Reichs-Ständen den Verzug und Aufenthalt der Friedens-Execution: Reichs-Deliberation über die Beförderung der Execution.
- XII. Fortstellung solcher Deliberation über die Media Executionis.
- XIII. Des General Steinbocks Forderung an den Westphälischen Crayß; von Annehmung auswärtiger Kriegs-Dienste.
- XIV. Reichs-Gutachten die Executionem Pacis betreffend; Wird von vielen Ständen disapprobiret.
- XV. Oxenshierns Meynung von der Friedens-Execution.
- §. XVI. Die Augspurgische Confession. Verwandten exhibiren den Kayserlichen Gesandten einen Catalogum Restituendorum.
- XVII. Der Catholischen Stände darauf ertheilte Antwort.
- XVIII. Von Remuneration des Reichs-Directorii.
- XIX. Der Reichs-Stände Vorstellung an die Kayserlichen Gesandten, was in puncto Restitutionis zu beobachten, und von dem nudo Possessione facto, in solchen Fällen.
- XX. Von dem Prædicat: Augustana Confessione addicti, und dessen Bedeutung: Von Ausfertigung dess, vor die Evangelischen Reichs-Stände gehörigen Exemplars des Instrumenti Pacis; Savoyen verlangt, unter dem Titel: Sachsen-Savoyen in Comitibus aufgerufen zu werden.
- XXI. Letzte Conferenz der Reichs-Stände auf dem Friedens-Convent, die Differentien zwischen dem Churfürsten von Trier und dessen Capitul betreffend.
- XXII. Beschluß des ganzen Wercks.

Funffzigstes Buch.

1649.
Mart.

§ I.

1649.
Mart.

Von der zwischen dem Convent und dem Schwedischen Generalissimo geführten Correspondenz, die Abdankung der Völkcker betreffend.

Was die Schweden bewogen habe, so überaus viele Schwürigkeiten und Aufzüge mit Herausgebung der Friedens-Ratification zu machen; das offenbahrte sich aus denen, zwischen denen Reichs-Ständischen Gesandten und dem Schwedischen Generalissimo verschiedentlich gewechselten Schreiben. Und zwar beschwehrt sich anfänglich die Reichs-Stände bey dem Generalissimo, unterm 3. und 22. Dec. hefftig, daß die Einquartierungs-Last sowohl als andere Kriegs-Bedruckungen und Exactiones, von denen Schwedischen Völkckern, noch überall, sonderlich im Fränckischen und Nieder-Sächsischen Crayß, beständig continuirten, mithin die Stände in die Unmöglichkeit gesetzt würden, die versprochene Satisfactions-Gelder aufzubringen. Ohngeachtet nun darauf die geringste Remedur nicht erfolgte; So bestreben sich jedoch die Stände nach allen Kräfften, und thaten ihr äußerstes, die Gelder anzuschaffen, welches dem Generalissimo umständlich hinterbracht, und derselbe um die Frieden-Schlussmäßige Ex-

auctoration und Abdankung der Völkcker, ersucht wurde. Alleine, weil immittelst auf dem zu Prag, zwischen denen beyderseitigen Generalitäten, im Monath November und December des vorigen Jahrs, gehaltenen Convent, (wovon im Ersten Buch der Nürnbergischen Friedens-Executionen - Handlungen und Geschichte, ausführliche Nachricht zu finden ist) die Interims-Bersorgung der Trouppen reguliret worden, und alle Consilia dahin gerichtet waren, die Quartiere noch eine Zeitlang in Deutschland zu behalten, auch einen neuen Congress zu veranlassen; So konnte solche Vorstellung wenig fruchten, vielmehr lieffen die Nachrichten, von Continuirung derer entseßlichen Pressuren, aller Orten her, auf dem Convent ein, welcher daher die alten Klagen fernerweit sub dato 22. Febr. an den Generalissimum, wie wohl vergeblich, wiederholte.

Mittlerweil begab sich der Schwedische Generalissimus selbst nach Minden in Westphalen, um mit denen Schwedischen Gesandten Oxenshierna und Salvio, eine

1649. eine Unterredung, über die Execution
Mart. des Friedens, zu pflegen, worauf derselbe
die schon längst gefasste Resolution, ei-
nen besondern neuen Congress in der
Reichs-Stadt Nürnberg dieserwegen an-
zustellen declarirte. Ob auch schon die
Stände von Münster aus, denselben wei-
ters erfuchten, nur dasjenige, was circa
modum exequendi etwa noch zu reguli-
ren wäre, durch die Schwedischen Ge-
sandten zu Münster und Osnabrück vol-
lends berichtigen zu lassen, auch selbst, weil
er nun in der Nähe wäre, allda einige

Zeitslang zu beharren; So erfolgte jedoch
eine ganz wiedrige Resolution darauf,
und reisete der Generalissimus von
Minden ab, notificirte von Neumarkt
aus, denen Gesandten, den bevorstehenden
Anfang eines neuen Congressus, und
wie nothwendig solcher sey, mit dem An-
hang, daß die Deutschen selbst durch die ver-
zügerte Zahlung der versprochenen Gelder,
die Schuld hätten, weßwegen der Friede
noch nicht zur Execution habe gebracht
werden können.

1649.
Mart.

§. II.

Kayserliches
Ausschreiben
den appro-
birten archio-
rem modum
Exequendi
betreffend.

Nach des Französischen Gesandten *Ser-
vient* Abreise, erhuben sich Sonnabends,
den 10. Mart. die Reichs-Deputirte zu den
Kayserlichen Gesandten, welche ihnen,
nebst Überlieferung eines Kayserlichen
Schreibens an die gesamte Stände, sub
N. I. vortrugen, daß nachdem Ihre Kay-
serliche Majestät den *archiorem modum
Exequendi, circa Amnestiam & Grava-
mina*, approbiret, und deßhalb gewisse
Befehl-Schreiben an die Crayß-Ausschrei-
bende Fürsten im Reich, davon gleichfalls
allhier Copia sub N. II. zu befinden, hät-
ten abgehen lassen; So würden verhoff-
entlich die Evangelische Stände dadurch
nunmehr Satisfaction haben, und den
Schwedischen Plenipotentiaris diesen
Prætext, die Abdankung zu verzögern,
nicht mehr gönnen oder gut seyn lassen; wie
sie, die Kayserlichen Gesandten, dann sol-
chem zu folge, von den Reichs-Deputir-
ten Communication begehrten, was
man in Rahmen der Stände, dem Schwes-
dischen Generalissimo auf diesen und an-
dere in seinem neulichsten Schreiben ent-
haltene Puncta antworten wollte. De-
nenselben wurde hierauf zu förderst, wegen
Überreichung des Schreibens und Ihrer
Kayserlichen Majestät allergnädigsten gu-
ten Erklärung, auch nachdrücklicher An-
stalt zur Execution, gebührend gedan-
cket und dabeneben angezeigt, daß man
Tags vorhero unter den Deputirten von
Beantwortung solches Schreibens schon
zu reden angefangen habe; weil es aber
eine Sache wäre, welche die gesamte Stän-
de angienge, so wäre noch nichts gewisses
Sechster Theil.

geschlossen, sondern es sollten dieselbe fol-
genden Montags, in die drey Reichs-Nä-
the gebracht, und durch eine ordentliche
Umfrage, darvon deliberiret werden,
darneben erkundigten sich die Deputir-
ten: 1) Ob sie, die Kayserlichen Gesand-
ten, ihrer Seits mit Translation der
Handlung *super Exauctoratione Mil-
litis & Restitutione Locorum* nacher
Nürnberg, zu frieden wären, und deß-
halb nichts thun oder erinnern wollten?
2) Ob mit dem neulichsten Extraordi-
nari Courier aus Spanien, dessen sie,
die Kayserlichen, legtmahls Erwähnung ge-
than hätten, keine Nachricht und Erklä-
rung wegen Evacuation der Vestung
Franckenthal, als daran sich die Executio
Pacis gewaltig stossen würde, einkommen
wäre? Selbige ertheilten zur Antwort:
1) Daß ihnen zwar sehr lieb würde gewes-
en seyn, wann es bey dem allhier gemach-
ten Project hätte verbleiben, oder die Sa-
chen zum wenigsten annoch zu Münster
hätten abgethan werden können; weil es
aber wohl scheine, daß, da es einmahl an
die Kriegs-Generalitäten verwiesen wor-
den sey, sie einen *point d'honneur* dar-
aus machen, und sich die Sache nicht aus
den Händen nehmen lassen würden, so wüs-
sten sie nicht, was dabey zu thun sey, als
daß man im Rahmen Ihrer Kayserlichen
Majestät und der Stände, die Matura-
tion und Execution solches Vergleichs,
eyfferig poussiren und den Generalen
nicht nachgeben müßte, das Werk in in-
finitum aufzuhalten; wie sie, die Kayser-
lichen, dann mit den Ständen, wann
diese

3333 2

1649. diese darüber würden deliberiret haben, sich weiter vernehmen wollten; 2) Daß sie zwar von Ihrer Kayserlichen Majestät noch neulich in vielen Punkten, und auch von Restitution der besten Plätze in genere, von Franckenthal aber in specie noch nichts bekommen hätten; hielten jedoch dafür, es würde dieser Sache halber mehrentheils daran hängen, daß der Pfalz-Graff Churfürst sich in Deutschland einstellte, und demjenigen, so ihn in Instrumento Pacis touchirte, ein Genügen thäte; alsdann würde an der Restitution bemeldter Bestung kein Mangel seyn, wie dann Ihre Kayserliche Majestät ihren äußersten Fleiß gerne darin thun würden. Die Deputirten wollten in etwas empfinden, daß jeso so kalsinnig von der Sache geredet wurde, gaben daher den Kayserlichen Gesandten zu vernehmen, daß man mit dergleichen Erklärung nichts

ausrichten würde, sondern es müsse eine positive und cathgorische Resolution vorhanden seyn, daß mehrberührtes Franckenthal wieder gegeben werden sollte und müste, woforne anderster dem Instrumento Pacis ein Genügen geschehen, und der Friede nicht turbiret werden sollte. Da auch schon der Churfürst Pfalz-Graff sich noch so bald in Deutschland einstellen könnte, so würde doch darum der allgemeine Friede nicht aufgehalten, sondern auf ein Mittel gedacht werden müssen, daß mehrgedachtes Franckenthal von der Spanischen Garnison evacuirt, und in manus tertii non interessati geliefert würde. Worauf die Kayserlichen Gesandten aber anders nichts antworteten, als daß man noch erwarten müste, ob disfalls nähere Erklärung von dem König in Spanien einkommen möchte.

1649.
Mart.

N. I.

Ausschreiben der Römisch-Kayserlichen Majestät an die zu Münster und Osnabrück substituierende Chur-Fürsten und Stände Gesandten, den arctiorem modum exequendi betreffend, d. d. 2. Mart. Ao. 1649.

Ferdinand der Dritte, von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Kayser ic.

Ehrsame, Wohlgebohrne, Edle, auch Ehrsame, Gelehrte, Liebe, Andächtige und Getreue.

Euer unter dato den 25. Jan. an Uns abgelassenes allerunterthänigstes Schreiben ist Uns zu recht geliefert worden, daraus Wir auch mit mehrerm gnädigt vernommen, wie ihr vermeynet, daß die Execution des Friedens, über dasjenige, so Wir bereit nach Inhalt des Frieden-Schlusses verordnet, und durch Edicta publicirt, noch mehrers befördert werden möchte. Gleichwie nun bishero nichts unterlassen, was Uns zu Vollziehung des getroffenen Frieden-Schlusses, tragenden Kayserlichen Amts wegen obgelegen, also lassen Wir Uns auch den von euch wohlmeynend vorgeschlagenen arctiorem modum Exequendi nicht entgegen seyn: und haben solchem nach, denen Crayß-Ausschreibenden Fürsten, und andern von denen Restituendis, und in dem Fall, da es im Instrumento Pacis zugelassen, auch von denen Restituertibus vorgeschlagenen Executores, die zum Theil bereits die Execution angetreten, gemessen Befehl ertheilet, wie ihr aus hierbey gefügter Abschrift zu ersehen, wollen Uns darneben getrdtsen, nachdem nunmehr auch die 1800000. Reichsthaler in Baarschaft vorhanden, und man der Schwedischen Militia wegen der übrigen 200000. Reichsthlr. genugsame Assignationes zu geben erbitig, es werden beyde Cronen, sowohl das Heil. Reich, unser geliebtes Vaterland, als Unsere Erb-Königreich und Landen, wie bishero ohne Zug geschehen, ferner zu bedrängen nicht gemeynet seyn, sondern nach nunmehr erfolgter Auswechslung der Ratificationum, die würckliche Evacuation und Exauctoration, unverlängt vor die Hand nehmen, und weder Unsere, noch anderer getreuen Chur-Fürsten und Stände Landen, mit der nunmehr unerträglichen Einquartierung länger bedrücken wollen. Wollten Wir euch

wi-

1649. wider-antwortlich nicht bergen, und verbleiben euch mit Kayserlichen Gnaden wohl
 Mart. gewogen. Geben in Unser Stadt Wien, den 2. Mart. 1649. 1649.
 Mart.

Ferdinand.

Vt.

Ferdinand Graf Kurf.

Ad Mandatum Sacrae Caesareae
 Majest. proprium

Wilhelm Schröder.

An Chur-Fürsten und Stände Gesand-
 ten bey den allgemeinen Friedens-
 Tractaten.

N.II.

Der Römisch-Kayserlichen Majestät Ausschreiben an der vier Ober- und an-
 derer Crayße Ausschreibende Fürsten, den arctiorem modum exequen-
 di betreffend d. d. Wien d. 2. Mart. 1649.

Ferdinand der Dritte, x.

Ehrwürdig, Hochgebohrner, lieber Oheim, Fürsten und Andächtiger.

Aus Unserm an Ew. Andacht und Liebden unterm dato den 13. November
 nächst abgewichenen 1648. Jahrs abgangenem Schreiben und hengeschlossenen Ori-
 ginal Kayserlichen Edicten haben dieselbe sich mit mehrern zu bescheiden, was Wir
 ihnen wegen Exequirung des am 24. October selbigen Jahrs geschlossen, unterschrie-
 ben, und folgenden Tages publicirten Friedens, gnädigst aufgetragen und befohlen
 haben. Wann Wir dann wider alle Zuversicht vernehmen müssen, daß solchem Un-
 serm gnädigsten und gemessenen Befehl nicht allerdings nachgelebt worden: Also thun
 Wir Ew. Andacht und Liebden hiemit nochmahls gnädigst auftragen und ernstlich be-
 fehlen, daß sie allen und jeden interessirten, die in dem Instrumento Pacis begriffen,
 und bey Ew. Andacht und Liebden sich angeben möchten, zu allem demjenigen, was
 das Instrumentum Pacis, sowohl als unser darauf fundirtes Edict ausweist und
 mit sich bringet, ohne einige Zeit Verlierung, sumptibus deren, die zu restituiren, ce-
 diren oder sonsten etwas zu praktiren schuldig, und in mora seyn, und zwar wo das
 Instrumentum Pacis specialiter disponiret, secundum literam, im übrigen ex re-
 gulis generalibus quoad punctum Amnistiae cum reservatione Jurium re-
 stituentis & restituendi, alles nach Anlaß mehr berührtes Instrumenti Pacis, in
 den Stand, darein sie sich ante hos motus bellicos; in puncto Gravaminum Ec-
 clesiasticorum & Politicorum aber, wie sichs nach Anleitung des Instrumenti Pa-
 cis, Anno 1624. befunden, oder sonst expresse und specialiter versehen, ohne eini-
 gen Anhang oder Reservation, so vorgemeldtem Instrumento Pacis zuwiderlaufft,
 verhelffen, und sie solchem gemäß, vollkommen restituiren, und in Summa, alles das-
 jenige, was verglichen, vollständig exequiren, dergestalt, daß einige Exceptiones
 wider die Execution nicht gehdret noch beobachtet, im Fall aber super facto pos-
 sessionis einige Dubia von sonderbahrer Erheblichkeit vorkämen, dieselbe summarissi-
 me alsobald in loco executionis erdrtert, sonsten aber einige andere dem Instru-
 mento Pacis zuwiderlauffende nicht zugelassen werden, gestalt Wir dann die unge-
 horsame, welche sich offtberührtem Instrumento Pacis, und unserm ausgelassenen
 Kayserlichen Executions-Edict, sive committendo sive omitendo widersetzen,
 oder auf einige andere Weiß nicht gehorsamen, auf Ew. Andacht und Liebden erfol-
 genden verlässlichen Bericht, mit deren in dem Frieden-Schluß erklärten Pdn des Frie-
 denbruchs anzusehen, nicht unterlassen werden, Ew. Andacht und Liebden dabey noch-
 mahls gnädigst ersuchen, Sie wollen gegen diejenigen, so sich noch ungehorsam erzeigen,

3333 3

und

1649. und zu deme, was sie ex Instrumento Pacis zu restituiren, cediren, oder einiger gestalt
 Mart. zu prästiren schuldig, der Gebühr nicht bequemen würden, da dieselbe Stände des Reichs, nach Inhalt der im Frieden-Schluss, auch sonst in den Reichs-Sagungen, insonderheit der Executions-Ordnung, gegen dieselbige, ihre Land und Leute, bis auf ersolgende Erstattung aller Kosten und Schaden, verfahren: Wären es aber etliche wenige oder Privat-Persohnen, nach Gelegenheit zur Haft ziehen, und als Reos fractæ Pacis, exemplariter abstraffen, immittelst aber und unerwartet der Achts-Erklärung mit der Execution nichts desto weniger, Krafft des Frieden-Schlusses und unsers Kayserlichen Edicts, vollends verfahren, und dieselbe vollstrecken. Wir geben auch Ew. Andacht und Liebden hiemit nochmahls genugsame Vollmacht und Gewalt, entweder ihre selbst eigene, oder des Orts, da die Execution geschicht, oder aus denen nächstgelegenen besten Plätzen, oder sonst in der Nähe sich befindenden unsern Reichs- oder Chur-Fürsten und Ständen zustehender Vöcker und Guarnisonen, oder auch der Restituendorum virium sich zu gebrauchen, und da es die Nothdurfft erfordern sollte, die nächstgeessene Crayße um ihre Hülff zu ersuchen, und die ungehorsame zur Schuldigkeit anzuhalten; alermassen Wir dann auch dis Orts, unsern Hohen und Niedern Kriegs-Officirern, denselben die hülffliche Hand zu bieten, nochmahls gnädigst und ernstern Befehl zukommen lassen. Versehen Uns dessen also zu Ew. Andacht und Liebden ganz gnädig und vestiglich, und verbleiben derofelben mit Kayserlichen Gnaden und allem guten wohlgenogen. Geben in unserer Stadt Wien, den 2. Mart. Anno 1649. Unserer Reiche des Admihen im 13. des Hungarischen im 24. und des Böhmischen im 22.

1649.
Mart.

Ferdinand

Vt. Ferdinand Graf Kurf.

An die Ausschreibende Fürsten im
Fränckischen Crayß.

In simili

An die Bayrische, Schwäbische, Ober- und
Chur-Rheinische, Item Westphälischen
Crayßes.Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ
Majestatis proprium

Wilhelm Schröder, Dr.

§. III

Gefuchte Re-
monstration
der Herrschaft
Knipphausen
wider Olden-
burg.Status Con-
troversia, die
Herrschaft
Knipphausen
betreffend.

Unter andern Partheyen, welche *ex capite Amnestie*, eine Restitution vermbg des Frieden-Schlusses, bey dem noch für gedauerten Convent selbst, gesuchet, waren die Frey-Herren von Knipphausen, welche wider den Grafen von Oldenburg die Execution auf die Herrlichkeit Knipphausen, aus solchem Fundament am allerersten verlangten. Die Aktenmäßige Beschaffenheit dieser Sache, wovon auf gegenwärtigem Friedens-Congress, auch noch vor Errichtung des Instrumenti Pacis, verschiedenes vorgekommen war, verdienet ihrer Wichtigkeit halber, eine etwas genauere Betrachtung, und verhält es sich damit also: Die Herrlichkeiten Innhausen und Kniphau-

sen waren ehedem ein Stück der Herrschaft Jever, welche zwischen der Grafenschaft Oldenburg und Ostfriesland liegt, und die ein Burgund-Brabantisches Lehen ist: Selbige wurden aber vor länger als 2. Seculis, von denen Vorfahren der jetzigen Frey-Herren von Knipphausen, davon abgerissen, und unter dem Rahmen des Hauses und Herrlichkeit Knipens detiniret, dagegen jedoch die rechtmäßigen Jeverischen Erb-Töchter und deren Descendenten sich beständig gelegt, und ihr daran gehabtes Recht immerfort behauptet haben. Im Jahr 1548. belangte endlich eine solche Erb-Tochter, Maria von Jever, den damahligen Inhaber des besagten Hauses Knipens, Rahmens Ti-
do

1649.
Mart.

do von Inn- und Kniphhausen, bey dem Römischen Kayser, Carolo V. welcher darauf diese Sache, als eine *Causam Justitiae*, an das Kayserliche und Reichs-Cammer-Gericht zu Spener remittirte. Nachdem nun ernannte Maria von Zevern Anno 1575. Todes verfuhr, und ihrer Mutter Bruders Enckel, den Grafen Johannem XVI. zu Oldenburg, per Testamentum zu ihren Erben erklärte; So führte dieser den Process, und erlangte An. 1592. den 20. Oct. ein obseglisches Urtheil, Krafft dessen gemeldter Tido oder dessen Erben, das Haus und Herrlichkeit Knipens mit allen Zugehörungen, auch denen von Anno 1496. aufgehobenen Nutzungen, demselben abzutreten *condemnetur* wurde. Von diesem Urtheil suchten die Kniphhausischen Erben Revision: Es wurden aber dem ungeachtet, von dem Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht *Executoriales* erkannt, und, als der Graf von Oldenburg *Caution* prästirte, sodann *rejectionis* in puncto *Cautionis* erteilet, Krafft welcher die von Oldenburg geleistete *Caution* pro *sufficienti* angenommen, und den Beklagten bey Vermeidung der, denen *Executorialibus* einverleibten Pcen anbefohlen wurde, innerhalb 4. Monathen anzuzeigen, daß solchen *Executorialibus* alles Inhalts gehorsamlich nachgelebet sey. Alleine die von Kniphhausen suchten auf andere Art die *Execution* zu hintertreiben, und veranlassen den damaligen Grafen Edzard zu Ostfriesland, welchem sie die mehrgemeldte Herrlichkeit zu Lehen aufgetragen hatten, daß dieser einen eigenen Rath an Kayser Rudolphum II. nach Regensburg abfertigte, und ein Rescript an das Kayserliche und Reichs-Cammer-Gericht d. d. 25. Aug. 1594. extrahirte, dßfalls der Cammer-Gerichts-Ordnung nachzugehen, wodurch denn die wirkliche *Execution* ins Stecken geriet, weil dazumal der Satz, ob die *Revisio* zugleich *effectum suspensivum* habe, unter die *dubia Cancellaria* mit gerechnet wurde. Endlich aber erlangte Graf Anthon Günther zu Oldenburg und Delmenhorst, am 24. Maji Anno 1623. vom Kayser FERDINANDO II. ein Mandatum de Exequendo, auf König Christianum IV. zu Dänne-
marck-Norwegen, und Herzog Chri-

stian den ältern zu Braunschweig-Lüneburg, des Inhalts, die von seinen (des Grafens von Oldenburg) Vorfeltern schon vor vielen abgewichenen Jahren erlangte *Execution* länger nicht zu verziehen zc. Welches denn auch erfolgte, und der Graf von Oldenburg, noch in selbigem Jahr, durch die Kayserliche Sub-Delegation in das Haus und Herrlichkeit Knipens, ordentlich immittiret, auch von eben solcher Sub-Delegation in puncto *Liquidationis fructuum ab Anno 1496. perceptorum*, unterm 14. Mart. und 12. Maji 1623. interloquirt wurde. Hierbey verblieb es, und geschah es noch über diß, daß der eine Kniphhausische Agnat, Philipp Wilhelm, Frey-Herr von Kniphhausen durch einen besondern Recels d. d. 7. Maji 1624. sich mit dem Grafen Anthon Günther zu Oldenburg, wegen aller seiner gemachten Präzensionen annoch besonders vergliche. Die übrigen Kniphhausischen Agnaten hingegen vermeynten, bey dem General-Friedens-Congress, um des willen hinwieder zum Besiß der Herrlichkeit Knipens zu gelangen, weil sie, Zeit währenden Kriegs, nemlich Anno 1623. obgedachter massen, daraus wären exmittiret worden, thaten daher vielfältige Instanz, die Restitucion solcher Herrlichkeit, unter den punctum *Amnestie* mit zuziehen, und dem Grafen von Oldenburg derselben Restitucion ex hoc capite, nahmentlich und ausdrücklich in dem Instrumento Pacis mit aufzugeben. Es wurde aber solches ihr Suchen darum von allen Gesandten gänzlich verworffen, weil die Anno 1623. wider die von Kniphhausen vorgenommene *Execution*, nicht wegen des entstandenen Kriegs, noch auch *occasione* desselben, sondern lediglich, Krafft Urtheils und Rechtens, vollzogen worden wäre, welches weder mit dem Krieg, noch mit dem puncto *Amnestie* einige Gemeinschaft hätte, weniger dahin mit einigem Fug und Schein gezogen werden möchte: Wurde dannenhero im Friedens-Instrument von der Restitucion solcher Herrschaft Kniphhausen nichts im geringsten gemeldet. Dem ungeachtet, gaben sich die Frey-Herren von Kniphhausen, auch nach geschlossenem Frieden, alle Mühe, mit Vertretung der Ostfriesländischen Stände, die Restitucion

1649.
Mart.

1649.
Mart.

tion der mehr-befagten Herrschafft, ex capite Amnestie, und aus den Worten des INSTRUMENTI PACIS, Art. III. s. Juxta hoc I. QUIBUS OCCASIONE BOHEMIÆ GERMANIÆVE MOTUUM &c. ab una vel altera parte aliquid præjudicii aut damni, QUOCUNQUE MODO VEL PRÆTEXTU illatum est &c. zu erlangen; ließen dannhero zu Anfang des Jahrs 1649. die sub N. I. hier anliegende, damahls zu Münster gedruckte kurze Information unter den Gesandtschaffren distribuiren, und suchten nebst durch das Westphälische Crayß-Ausschreib-Amt, sonderlich durch die Stifft-Münsterische Regierung, zu solchem ihrem Zweck zu gelangen.

Der Graf von Oldenburg aber pu-

blicirte nicht nur dagegen, die sub N. II. hier beygefügte also rubricirte: Unge-nöthigte kurze, doch gründliche Gegen-Information &c. sondern extrahirte auch noch über dem, das sub N. III. alhier ersichtliche Kayserliche Rescript an Chur-Eßln, qua Bischoff zu Münster bey seiner aldaßigen Regierung solche Be-ordnung zu thun, daß sie in dieser Sache weiter nicht verfahren, sondern sich derselben gänglich entschlagen solte ic. Es wurde also bey dem Friedens-Congress, auf das Kniphauseische Suchen weiter nicht mehr reflexirt, sondern der Graf von Oldenburg bey solcher Herrschafft ruhig gelassen. Was aber dieser Sache halber, in folgenden Zeiten, bey dem Executions-Convent zu Nürnberg weiter vorgekommen ist, das wird in selbigen Acten umständlich gemeldet werden. (*)

1649
Mart.

N. I.

Kurze Information, von Dero am Kayserlichen Cammer-Gericht zwischen Herrn Anthon Gänther, Grafen zu Oldenburg, ic. Eines, und denen Herren von Kniphause, ic. anders, so dann denen Herren Grafen zu Ost-Friesland land

(*) Es sind in folgenden Jahren, kurz auf einander, annoch verschiedene Schrifften, in dieser Sache durch den Druck bekandt gemacht worden: (1) In Jure & Facto wohlbe gründete, kurze Remonstracion der vielfältigen Ingründe, mit welchen die in Anno 1649. vor Herrn Anthon Gänthern, Grafen zu Oldenburg ic. im Druck gegebene Schrifft, sub Rubrica, kurze doch gründliche Gegen-Information, durchgefället, zur Bestärkung der vor diesem sub Titulo, Kurze Information &c. gegebener Erweisung, daß der Herr Graf zu Oldenburg die an sich gezogene Herrschaffren Inhausen und Kniphause, samt deren Zugehörungen und Gerechtigkeiten denen Herren Destimis, in Krafft des Friedens-Schlusses zur sturen und abzutretten schuldig. Dielem wurde entgegen gesetzt: (2) Examen Remonstracionis Kniphause, das ist, kurze und wahrhafte in Jure & Facto radicate Gegen-Remonstracion, mit Beylagen A. B. C. darinnen nach Anleitung wiederiger Remonstracion angeführt wird, daß die für Herrn Anthon Gänther, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst, Herren zu Tever und Kniphause ic. de Anno 1592. den 20. Octobr. ertheilte obsegl. Cameral Definitiva und darauf prævia Cautione in anno 1594. publicirte Executoriales & Paritaria, vermittelt Kayserlicher Commission in Anno 1623. legitime exequutæ; Darum der Herr Graf zu Ostfriesland und die pretendierende Herren von Kniphause, mit ihrem unbefugten petito restitutionis ex capite Amnestie &c. von der Churfürstlichen Durchlaucht zu Cöln, als Crayß-Ausschreibenden Fürsten, und hernach bey dem Münsterischen Friedens und Nürnbergischen Executions-Tractaten, pure zum dritten mahl, & quidem cum cause cognitione, billig abgewiesen worden, dero wegen auch diesfalls weiter nichts suchen können. Gedruckt im Jahr 1654.

Hierwider kam heraus: (3) Spongia des also rubricirten Examinis Remonstracionis Kniphause, womit die mit laurer Wasser-Farben, aus offenbaren Ingründen, ungeheuren Mißschlägen und absurdissimi Præsuppositis conglutirte, zu Colorierung der in Anno 1623. Letz in puncto Revisionis in Camera adhuc pendente, vorgangener Discussion aus den Herrliche Reiten Inhausen und Kniphause, sorgebrachte Dicenten, wie auch die falso sorgebildete Vorstellung von erdichteter Abweisung des Herren Grafen zu Ostfriesland, und Herren von Kniphause a beneficio Restitutionis ex capite Amnestie &c. diluirt und zerstoßet worden. Gedruckt im Jahr 1654.

Dagegen erschien (4) Ariditas Spongia Prisco-Kniphause detecta. Das ist gründliche Entdeckung, wie die zu End des jüngst geschlossenen Reichs-Tages zu Regenspurg, wider das Examen Restitutionis Kniphause, herausgegebene Schrifft: SPONGIA reinuirt, in recessu so gar nichts hinter sich führet, noch das geringste liefert, weisen der große Tadel sich fornen berühmt ic. Anno 1655.

1649.
Mart.

land, ic. als Intervenienten, dritten Theils, ad Revisionem stehender Sache. 1649.
Frein, der an Seiten Oldenburg in Anno 1623. occasione belli gesuchter und Mart.
erhaltener Executionis Commission, und was darauf zu Præjudiz und Desti-
tution, nicht allein deren von Kniphausen, und des Herrn Grafen zu Ost-
Friesland, sondern auch der Stände selbiger Grafschafft und mehrerer Inter-
essenten, erfolgt. Zu klarer Erweisung, daß der Herr Graf zu Oldenburg
beyde occupirte Herrschafften Inhausen und Kniphausen, samt deren Zuge-
hörungen, Rechten und Gerechtigkeiten, denen Destitutus, in Krafft des durch
Gottes Gnade geschlossenen Frieden-Schlusses, schleunigst zu rekti-
tuiren und abzutreten schuldig.

Es ist am hochbliblichen Kayserlichen Cammer-Gericht in einer zwischen Herrn
Graf Johann zu Oldenburg ic. als Successoren Fräulein Maria zu Jever, Klägern
eins, und Herrn Lido von Kniphausen, folgendes dessen Erben, viele Jahre dabevor
dieselbst, wegen des Haus und Herrschafft Knipens, samt dero Zubehörungen, in Reich-
ten gehangenen und verführten Sache, am 20. Octobr. 1592. ein End-Urtheil (A.) für
Oldenburg, und wider die Herren von Kniphausen, abgesprochen. Von solcher Urtheil
haben die wohlberühmte Herren, im Heiligen Reich zugelassener und herbrachter Massen,
Revision gesucht und erhalten, auch was der Ordnung zufolge deswegen zu thun gewe-
sen, gethan und geleistet.

Demnechst hat auch Herr Graf Enno zu Ost-Friesland, pro suo interesse (zu-
mahlen von undenklichen Jahren, und längst zuvor, ehe die Jeverische Ansprüche auf
Kniphausen entstanden und angefangen, solche Herrschafft von dem Gräflichen Haus
Ost-Friesland zu Lehen gängen, und unter desselben hohen Landes-Obrigkeit gestan-
den) am Kayserlichen Cammer-Gericht interveniendolo sich angeben, dessen aber, wie
auch daß die Cammer-Gerichts-Ordnung Part. 3. tit. pen. §. Darauf sollen, ic. in
fine §. Im Fall aber, ic. & §. seq. nicht undeutlich mit sich führet, daß allererst nach
erledigter, oder nicht der Gebühr beforderter Revision, mit Execution der Urtheil
verfahren, und also cum debita diligentia quaesita, & pendente Revisione nicht
verfahren werden sol, verachtet, Domini Camerales am 17. Maji 1594. (B.) Pa-
ratoriam auf die vorhin ipso die pronunciata Sententia erkandte Executoriales
ergehen lassen, mit dem Anhang, daß beydes Klägern und Intervenienten die ange-
zogene hohe Ober- und Lehens-Gerechtigkeit über das Haus und Herrlichkeit Knipens,
am Kayserlichen Cammer-Gericht, ob sie wolten, wie sich gebührte, auszuführen,
unbenommen, sondern furbehalten seyn solte, ic. Von welcher Urtheil dann der Herr
Graf zu Ost-Friesland, auch seines Theils Revision gebeten, und ebenmäßig erhalten,
auch die raxirte Gelder erlegt: Fürters eodem Anno (nicht zwarn, wie an Gräfliz-
cher Oldenburgischer Seiten mit gepareter Wahrheit, und ihrer unrechtmäßiger Sa-
chen eine Farbe anzustreichen, fürgeben werden wollen, um vom Kayserlichen Cam-
mer-Gericht abzugehen, sondern allein die von Oldenburg eifferigst gesuchte, und non
obstante dispositione Ordinationis Camerae imminirende Execution destomehr
zu behindern, und Dominos Camerales ad observationem Ordinationis, adeo-
que ad officium zu verweisen) aufm Reichs Tag zu Regensburg Ihre Kayserliche
Majestät, so wohl Chur Fürsten und Stände, dahin bittlich angelangt, an die Herren
Camerales ernste Erinnerung und Befehl zu thun, pendente Revisione, mit Exe-
cution und dergleichen beschwerlichen Processen einzuhalten: an statt dessen aber ihm
der Bescheid (C.) worden: Weil ohne das dieser Punct, ob in Fällen, da von des
Kayserlichen Cammer-Gerichts-Urtheil Revision gebeten, unter hangen-
der Revision mit der Execution zu verfahren oder nicht, denen Dubis, so des
Kayserlichen Cammer-Gerichts Proceß halber übergeben, mit einverleibet,
und deren Erledigung denen Deputirten Ständen albereit anbefohlen,
daß darum dasselbig Begehren zu solchen Haupt-Puncten und Tractation
des Justitien-Wesens zu verschieben sey. Massen solch Decretum una cum
Supplicatione beyh Schwanemanno Lib. 1. Proceß. Cam. cap. 75. num. 30. zu
Sechster Theil. Aaaaaa fins

1649. Mart. finden. Nichts desto weniger haben Ihre Kayserliche Majestät Rudolphus II. glor. 1649. mem. wenig Tage hernacher, nemlich den 25. Augusti gedachten 1594. Jahres, ein solch Rescriptum (D.) ad Cameram allergnädigst ausgelassen, worinn Dieselbe Herren Cammer-Richter, Präsidenten und Besizer der geschehenen Bitte bloß erinnern, nicht zweifelnd, sie werden disfalls der Cammer-Gerichts-Ordnung nachzugehen wissen.

Folgend Anno 1595. ist von denen aufm Deputations-Tag versamlet gewesenen Kayserlichen Chur- und Fürstlichen Herren Commissariis, wie nicht weniger Anno 1597. den 22. Jan. (E.) und 7. Novembris (F.) von Römischer Kayserlicher Majestät Christelichsten Gedächtniß, dem Herrn Grafen zu Oldenburg sein Besuch ratione Executionis, daß er durch Mittel allerhand zuwegen brachter Intercessionarium durchzutreiben vermeynet, abgeschlagen, und er nochmahls auf nächste Berordnung zu warten angewiesen worden.

Diese Berordnung nun ist Anno 1600. aufm Deputation-Tag erfolgt, da laut ins Reich publicirten Recessus §. Als auch Streit fürgefallen, zc. deutlich versehen, daß die Executiones in Revisions-Sachen, bis dieselbe erledert, suspendiret seyn sollen, außershalb in etlichen wenigen ad presentem Causam sich nicht reimenden Fällen; Mit dem Anhang, daß solche Exceptiones (und nicht die Dispositio oder Regula selbst, wie abermahlen an Oldenburgischer Seiten, um die a Caesare & Statibus mehrfältig gethane Remission und Berweisung auf nächst erfolgende Erörterung des gemachten Dubii zu eludiren, perperam fürgeben wird) in casibus foriteris, non prateritis, statt haben sollten. Confer. Pet. Denail. Jur. Cam. c. 271. 17.

Hierauf, als nichts desto weniger jetzt regierende Herr Graf zu Oldenburg, *Anton Gunther*, seither Anno 1603. da er zur Regierung kommen, sich vielfältig demühet, die Execution zu erlangen, ist er allemahl ermahnet worden, die Revisions-Erbreuer abzuwarten. Insonderheit auch Anno 1606. aufm Reichs-Tag, da er gesucht, daß die Herren Revisores auf seine Kosten allein zusammen kommen sollen, haben dennoch Römische Kayserliche Majestät & Status Imperii nicht zugeben noch gestatten wollen, daß diese Sache von andern in Revisione hangenden, dergestalt separiret würde. Da aber der Graf abereinst in Anno 1611. am Kayserlichen Hof einen Anwurf Rescripti Inhibitorii zur Execution nicht gerathen können, mit Bitte solches zu cassiren und ihme zur Execution zu verhelffen zc. Haben zwar Ihre Kayserliche Majestät Dero Cammer-Gericht Bericht davon einschicken anbefohlen, als aber selbiges darauf vorangezogenes Erinnerungs- und auf die Kayserliche Cammer-Gerichts-Ordnung Anweisung-Schreiben, de 25. Augusti 1594. eingesandt, woraus *Falsitas narrati Oldenburgici & obrepenti studium* handgreiflich gespüret worden, ist dabey blieben, und vom Herrn Grafen nichts erhalten.

Anno 1613. bey Kayser *Matthia*, ist das erwiederte Anhalten von keinem bessern Success gewesen. Nichts desto weniger hat er Anno 1617. bey Ihre Kayserlichen Majestät aber einst um Cassation des vermeynten Rescripti Inhibitorii, oder, daß Ihre Kayserliche Majestät die Sache vom Cammer-Gericht an sich ziehen (quod per Imperii Constitutiones & Capitulationem Caesaream fieri non poterat) und darauf Execution verordnen möchten, anhalten dürfen. Es haben aber Ihre Kayserliche Majestät solchem unbilligen und unrechtmäßigen Petico eben wenig statt geben, sondern an statt dessen, fast ad formam des vormeldten Rescripti de 25. Augusti 1594. ad instantiam Domini Comitis Frisiae Orientalis dati, ein Schreiben ans Cammer-Gericht ertheilet, damit selbiges die widrige vorbrachte Ursachen und Umstände in gebührende Achtung zu nehmen, und was billig und recht zu erkennen hätten.

Nächst diesem hat der Herr Graf zu Oldenburg Anno 1618. die von *Kniphhausen* ad

1649. ad Cameram in puncto Executionis ad reassumendum citiren lassen, woselbst 1649.
 sie auch erschienen, und ihre Nothdurfft wider des Herrn Grafen Gesuch der Ge- Mart.
 Mär. bühr einbracht, darüber auch submittiret worden, aber bishero, unangesehen der Herr
 Graf auch Anno 1621. vom Kayser Ferdinando II. p. m. zu Beförderung der Sachen
 Promotoriales erlanget, kein Bescheid erfolget.

Ob nun wohl aus obigen allen erhellet, daß dem Herrn Grafen mit nichten gebüh-
 ret hätte, vom Kayserlichen Cammer Gericht, wie Er bereits in Anno 1617. bey Kay-
 ser *Martia*, Christ-seligen Andenkens, tentiret, aber einst einen Absprung zu nehmen, so
 hat Er doch mit Gebrauch eines neuen, occasione des aus denen Bohemischen mo-
 tibus entstandenen Umweßens und Kriegslauffs, Ihm an Hand kommenden Griffs, zu
 thun, und sein bestes zu versuchen nicht unterlassen, indem Er in Anno 1623. den 9.
 Februarii zu Regensburg Ihrer Kayserlichen Majestät durch seinen Ministrum, D.
 Simonem Malsum, eine Supplication (G.) einreichen lassen, worin post relatio-
 nem ad dictas promotoriales de Anno 1621. item dictum Rescriptum de Anno
 1617. und dabey übergebene Dit-Schriften hauptsächlich angeführet: Daß es mit
 denen von Kniphausen in die kundbare Terminos gerathen, daß sich dieselbe
 Ihre Kayserlichen Majestät Rebellen conjungiret, und der Principal sich ei-
 ne geraume zeit für einen Obristen unter denselben gebrauchen lassen,
 einen starken Anhang an sich gezogen, sich hin und wieder im Reich ganz
 Freybeuterisch erwiesen, und Ihre Kayserlichen Majestät Kriegs Armade
 aller Möglichkeit nach Abbruch zu thun sich beflissen, in solcher hochstraff-
 bahren Rebellion beharrlich und ungeschert fortfahre, und ipso facto für
 Ihre Kayserlichen Majestät und des Reichs Acht seye, ja unter den andern
 Erg-Rechtern in denen publicirten Achts-Briefsen, durch die General-Clau-
 sul albereits so ferne begriffen, daß er aller Reichs-Constitutionen und Pri-
 vilegien, und consequenter auch der Cammer-Gerichts Ordnungen und
 Rechten nicht mehr fähig, sondern ipso Jure verlustig seye, dabero auch
 Ihre Kayserliche Majestät deme in notoria & manente rebellionis begriffen
 den Wiedertheil nicht länger zu gestatten, sub pretextu beneficiorum Juris,
 einen gehorsamen und getreuen Stand des Reichs umzutreiben, &c. Item,
 da die in der ergangen Definitiva dem Herrn Grafen zuerkandte Nutzungen seithero
 Anno 1596. sich auf 700000. Reichsthaler belieffen (ist eine gewaltige Hyperbole,
 zumahlen die Liquidatio, wenn sie angestellet werden solte, wie sich ante Executio-
 nem von Rechtswegen gebühret hätte, viel ein anders würde ausweisen) daß doch
 nicht allein die von Kniphausen seither Anno 92. da die Nitheil gesprochen, die Un-
 terthanen mit übermäßigen Licenten, Imposten, Exactionen unerträgliches Lau-
 demii, sehr übernommen und ausgezogen (alles wider die Wahrheit) sondern auch
 bey zwey Jahren her ihrem Freybeuterischem Kriegs-Volk in der Herr-
 schafft den Lauff-Platz beramer, auch noch unlängst etliche Compagnien zu
 Ros und Fuß von der Mansfeldischen Armada darein quartiret, und in
 Summa dermassen übel haufiret, daß der Herr Graf endlich, wenn noch
 länger nachgesehen werden solte, die ledige Hülsen zu gewarten haben wür-
 de, &c. Demnach cum oblatione Cautiois gebeten, daß Ihre Kayserliche Ma-
 jestät um solcher Bewandniß willen, entweder Commissionem auf Königl. Ma-
 jestät zu Dänemarc, Norwegen, &c. als Herzog zu Holstein, oder sonst jemanden,
 ad exequendam ergehen lassen, oder doch die Herrschafft Kniphausen dem Herrn
 Grafen Sequestrations-Weise enträumen möchten, &c. Alles breitem Einhalts be-
 rührter Supplication.

Dieser Cuneus hat kräftig operiret, und haben Ihre Kayserliche Majestät
 drauf, ungeacht alles dessen, was vorhin seither Anno 1594. secundum Consti-
 tutiones Imperii erwogen und ergangen, sich dahin durch solch gefärbtes, voller sub-
 & obreptionen stekendes Anbringen und Suchen disponiren und bewegen lassen,
 daß Sie Commissionem (H.) dem Herrn Grafen zu Oldenburg die Herrschafft
 Sechster Theil. Aaaaa 2 Knip-

1649. Kniphäusen, ohne Admission einiger Einrede, Verweigerung oder Widerselichkeit, 1649.
 Mart. würcklich einzuräumen, auch dabey handzuhaben, auf Königl. Majestät zu Denne- Mart.
 marck, Norwegen, &c. als gemeldt, und Herrn Christian den ältern, Herzog zu
 Braunschweig und Lüneburg, &c. samt und sonderß erkant und außfertigen lassen.

Und ob wohl bey Ausfertigung der Commission besagter D. Malsius, da er sei-
 nes Herrn Intenc gnugsam erreicht, cavendæ offensionis ergo, selbst begehret,
 daß man die vorangezogene Ursachen (Daß die von Kniphäusen sich mit Thro Kay-
 serl. Majestät und des Reichs-Rebellen conjungiret, &c.) auslassen möchte, gestalt
 auch geschehen; So ist doch in dieselbe diß pro causa moventis ausdrücklich mit hinein
 gesetzt: daß der in die Acht von Thro Kayserlichen Majestät erklärte Mans-
 felder, bey Einnehmung der Graffschafft Ost-Friesland, die Herrschafft
 Kniphäusen ebenmäßig invadiret, &c. Daß derselbe die eingedommene
 Ostfriische und andere Quartiere, gleichsam als sein Eigenthum, bald die-
 sem, bald andern Borentaten, gegen ansehnlichen Summen Geldes abzu-
 treiben sich erbotten: und zu befahren, daß die Herrschafft Kniphäusen erwan
 in fremde Hände kommen, und zu des Reichs Präjudiz, dem Burgundi-
 schen Erayß (wobin sie doch nie gehöret) gänglich entzogen werden möchte, &c.
 Darauf denn, nachdem vor höchst-gedachte Königl. Majestät zu Dennemarck, Nor-
 wegen, &c. Christlicher Gedächtniß, sich entschuldiget, von Thro Fürstlichen Gnaden,
 Herzog Christian dem ältern zu Braunschweig und Lüneburg, &c. p. m. allein die Ver-
 richtung der Commission angenommen, und durch Dero Subdelegirte, aller vom
 Herrn Grafen zu Ost-Friesland (welchem doch so wenig, als jemanden anders, außser-
 halb dem damaligen Besizer, Herrn Philipp Wilhelm, Frey Herrn zu In- und
 Kniphäusen, &c. einige Citatio zugekommen, da sie doch in lite begriffen) und sonst
 gethanen und fürbrachten Einreden und Protectionen ungehindert, auch sonst ohne
 einiges Menschen thätlichen Widerstand, am 20. und 21. Novembr. selben 1623. Jahrß,
 die Immissio des Herrn Grafen zu Oldenburg dergestalt verrichtet, daß der damalige
 Possessor, Herr Philipps Wilhelm zu In- und Kniphäusen (der doch auch für keine
 Person des Kriegs-Wesens oder Rebellion sich nicht theilhaftig gemacht) nicht allein
 der Herrschafft Kniphäusen und darzu gehörigen streitigen Güter, sondern auch des
 überaus schönen und herrlichen, von denen von Kniphäusen auf deren erkauften
 Grunde und Boden mit schweren, auf 100000. Reichsthaler sich erstreckenden Kosten
 erbaueten Schlosses, und anderer in gedachter Herrschafft angekaufter Güter, so
 niemahls in Streit gezogen, und an ihrem Werth die streitige Güter wohl verdoppelt
 übertreffen, nulla fructuum perceptorum, worauf die unbegründete Rechnung ge-
 macht, liquidatione prævia, entsetzt worden. Womit sich aber auch der Herr
 Graf noch nicht ersättigen lassen, sondern hat eadem occasione die ganze, niemahls
 zuvor streitig gewesene stattliche Herrschafft Inhausen, de facto eingezogen, und alle
 Agnaten und Besizere der particular-Güter, ihrer Possession eigenthätlich und
 ungehdret beraubet, ob- wohlgedachten Herrn Philipp Wilhelm aber in solch Elend
 gesetzt, daß er mit seiner Gemahlin in der Fremde umher schwermen, und endlich,
 wosern er sonst noch samt den Seinigen zu leben haben wollen, wegen der Herr-
 schafften Inhausen und Kniphäusen und anderer unstreitigen Güter, einen verfangli-
 chen, doch im Grunde nichtigen, und respectu der Interessenten, so wohl des Ohrs
 und Lehen-Herrn, des Herrn Grafen zu Ost-Friesland, und dessen Land Stünde, als
 der Herren Agnaten (denen zum Präjudiz er per Pacta Gentilitia (L) nichts alie-
 niren können) ungliltigen Vertrag eingehen müssen.

Aus dieser kurzen Erzählung nun ist klärlich zu vernehmen, zuseheriff, was Be-
 wandniß es mit der Sache und Prætension des Herrn Grafen gehabt, ehe die erwähnte
 Executio und Destitutio ergangen, und was daher des Herrn Grafen zu Olden-
 burg Gebühr, vermög Gottes und aller Billigkeit, gewesen; Demnach, wie gefähr-
 und unverantwortlich dennoch derselbe sein unrechtmäßig Intenc fortzusetzen, ihm an-
 gelegen seyn lassen, und auf was Weise quoque ex capite & principio, endlich
 ver-

1649. verfahren, und nicht allein der damalige Possessor, sondern vermbg vorgemeldter 1649.
 Mart. Erb-Vergleichung, simultaneæ investituræ & confortii litis, gesamte Herren Mart.
 von Kniphausen, ihres Eigenthums, Besiz und respective Mit-Besizes, zugleich
 der Herr Graf zu Ost-Friesland, als Ober- und Lehens-Herr, seiner von hundert und
 mehr Jahren unverküglich herbrachten Ober- und Lehens-Gerechtigkeit, nicht weniger
 die Stände derselben Grafschaft, ihres ebenmäßig von undenklichen Jahren bey den
 Herrschaften Inhausen und Kniphausen und deren Angehörigen, absonderlich zumahl
 dieselbe, wie Land- und Reichs-kündig, ihr eigen Erarium und Jus collectandi
 haben und exerciren, herbrachten und noch niemahls in Streit gezogenen Juris col-
 lectandi, zu höchstem derselben und der Grafschaft eingeseßenen Nachtheil und Be-
 schwerde, wie nicht weniger der Gräflichen Ost-Frisischen Hof-Gerichts Jurisdiction,
 da vor diesem Verlauff die Eingeseßene beyder Herrschaften kündlich und unstreitig
 in realibus & personalibus, demselben unterworffig gewesen, und sich daselbst
 dingpflichtig erkant, plöglich entwehret und entsezet worden; Nemlich, daß solches
 besage der erwähnten Gräflichen Oldenburgischen Supplication, und dero darauf
 erfolgten Kayserlichen Commission, wegen dessen geschehen, daß jemand derrer
 von Kniphausen, (denn daß es entweder alle, oder auch der damalige Besizer, Herr
 Philipp Wilhelm, gethan, ist falsch und erdichtet) sich des Kriegs-Wesens an
 widriger Parthey theilhaftig gemacht, oder daß sie Ihrer Kayserlichen
 Majestät Rebellen sich allociiret und Freybeuterisch gehauet zu haben, das
 hero in Ihro Kayserlichen Majestät und des Reichs Acht gefallen, und be-
 neficiorum Juris sich verlustig gemacht zu haben, angeben worden. Oder
 doch ex tenore Commissionis, daß der in die Acht erklärte Mansfelder, samt
 der Grafschaft Ost-Friesland, die Herrschaft Kniphausen invadiret, &c.
 und also ex causa & occasione belli ex motibus Bohemicis orti.

Wenn aber in dem vor kurzem durch die Gnade Gottes, zwischen jetzt regieren.
 der Kayserlichen Majestät, und denen beyden fremden Cronen geschlossen, und im Reich
 publicirten *REDE*, ausdrücklich versehen, ut vi Universalis & illimitatæ
 Amnistia, universi & singuli Sacri Romani Imperii Electores, Principes,
 Status, eorumque Vasalli, Subditi, Cives, Incolæ, quibus occasione Bohemia
 Germanicæ motuum, ab una vel altera parte aliquid præjudicii aut damni,
 quocunque modo vel pretextu illatum est, tam quoad Ditiones & Bona Feudalia,
 Subfeudalia & Allodialia, quam quoad Dignitates, Immunitates, Jura & Pri-
 vilegia, restitui debeant plenarie in eum statum in Sacris & Profanis, quo
 ante destitutionem gavisi sunt, aut jure gaudere potuerunt; non obstantibus,
 sed annullatis quibuscunque interim in contrarium factis mutationibus:
 Salvis tamen cujusque partis juribus, item Litispendentis in Aula vel
 Camera Imperiali vel alibi vertentibus.

Es haben diessinnach zuvordruff wohlgedachte Stände der Grafschaft Ost-Fries-
 land, so wohl Kniphausische Agnaten und Interessenten, den Herrn Grafen zu Ol-
 denburg in Decembri jüngst abgelauffenen Jahrs, testato des Verlauffs und nun-
 mehr auf gehörter massen geschlossenen *REDE* seiner offenbahren Schuldigkeit
 restituendi, erinnert und angelanget. Und als dennoch der Herr Graf selbig seine
 Gebühr wider Verhoffen (da er den Frieden-Schluß alsofort auf erlangte Wissenschaft,
 mit grossen Freuden, wie billig, angenommen, und auf allen Canseln seiner Grafschaf-
 ten dasir danken lassen) nicht erkennen, sondern vielmehr über seine Widersegligkeit
 behdriger Orten sich zu beklagen Ursach geben wollen; so seyn vielmeldte Stände, samt
 den Herren zu Inhausen und Kniphausen, Agnaten und Interessenten, gemüßiget,
 die Sache anhero zu bringen, und thun getrdster Zuversicht sich versehen, es werde von
 Seiten Allerhöchst-gedachter Römischer Kayserlicher Majestät, Unfers Allernädigsten
 Herrn, und des Heil. Römischen Reichs, so wohl der hochlöblichen beyden Cronen,
 die Befugnis Deroselben, hergegen die Unfug und straffbahre Widerspenftigkeit des
 Herrn Grafen zu Oldenburg, dahin vermercket und empfunden werden, daß der Herr

1649.
Mart.

Graf auf die Weise, als nicht allein in Instrumento Pacis klärllich enthalten, sondern noch darüber jüngstmahls contra contumaces & refractarios ferner bedacht worden, zu gebührender schleunigsten völligen Restitution und Abtretung mehrbesagter Herrschafften Inhausen und Kniphausen, samt deren Zubehdrungen und Gerechtigkeiten, wie die Nahmen haben, und ob verstandener massen entzogen, angewiesen werden, und Sie, olim destituti, sich des gemachten Friedens Früchten und würcklichen Genuß, nebens andern dissals zu freuen haben mdgen, x. Münster, den 28. Januarii Anno 1649.

A.

Definitiva Cameralis.

Veneris 20. Octobris, 1592.

In Sachen weyland *Marien*, Fräulein zu Zeber, jeso Herrn *Johansen* Grafen zu Oldenburg, x. Klägern eines, wider auch weyland *Tyden* zu Kniphausen, jeso dessen Erben in Actis benannt, Beklagten anders Theils, ist, allem Vorbringen nach, zu Recht erkandt, daß ermeldte Beklagte ihm, Klägern, das Haus und Herrlichkeit Knipens, samt dero Zugehörungen, auch vom Jahre 1496. aufgehobene Nuzungen, abzutreten, einzuräumen und zuzustellen, schuldig seyn, als wir sie hiemit condemniren und verdammen, die Gerichts Kosten deswegen auffgelauffen, aus bewegenden Ursachen, gegen einander compensirend und vergleichend, x.

B.

Cameralische Paritori Urtheil x.

Veneris 17. Maji. An. 1594.

In entschiedener Sachen, Weyland *Marie*, Fräulein zu Zeber, jeso *Johans* Grafen zu Oldenburg, Klägern, wider auch weyland *Tyden*, zu Knipens, jeso dessen Erben in Actis benannt, Beklagten, und Herrn *Edzarden* Grafen zu Ost-Friessland, x. Intervenienten, läst man es bey dero den 6. Julii, jüngst angesehener und purificirter Zeit bleiben, darauf die Sigilla und Manus, dero am 20. Martii, zuvor einkommer Einlagen für bekandt, und dann geleiste Caucio, für genugsam angenommen, auch D. Reicharden, sein der Declaration Penæ beschehen Begehren, noch zur Zeit abgeschlagen, sondern D. *Nichart* Wolffen, wie auch D. *Steulars*, Vorbringen unversehert, glaubliche Anzeig zu thun, daß der Ausgang verkündten, und reproductirten Executorialen, alles ihres Inhalts, gehorsamlich gelebet seye, Zeit vier Monat, pro termino & prorogatione, Amtswegen angefehlet, mit dem Anhang, wo er solchem also nicht nachkommen wird, daß gedachter Beklagter, jeso, als dann, und dann als jetzt, in die Penæ, berührten Executorialen einverleibt, hiemit erkläret, ferner Proceß auch erkandt, daß Sie seinem Gegentheil die Gerichts-Kosten, derwegen abgelauffen, nach Rechtlicher Ermäßigung zu bezahlen, schuldig seyn sollen, doch ermeldtem Kläger und Intervenienten die angezogene hohe Ober- und Lehns-Gerechtigkeiten über das Haus und Herrlichkeit Knipens, an diesem Kayserlichen Cammer-Gericht, ob sie wollen, wie sich gebühret, auszuführen, hierdurch undenommen, sonder vorbehalten.

C.

Decretum Statuum Imperii de 9. August. de 1594.

Auf des Gräflichen Ost-Friesschen Abgeordneten *J. G.* an Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Heiligen Reichs gelangete Witschrift, neben der Römisch-Kayserlichen Majestät Unserm allergnädigsten Herrn, ernste Erinnerung und Befehl, an Cammer-Richtern, Präsidenten und Beysitzern zu Speyer zu thun, daß sie deren von seinem Gnädigen Herrn *Graff N.* contra Herrn *J.* das Haus und Herrlichkeit Kniphausen samt

1649.
Mart.

1649.
Mart.

1649.
Mart.

samt deren Anbringen betreffend, gesuchten und angeforderten Revision statt geben, auch unmittelbar, bis dieselbe ordentlicher Weise erlediget, mit der Execution oder dergleichen beschwerlichen Processen nichts fürnehmen, sondern damit inhalten und stillstehen wollen: Ist im verordneten Supplication Rath bedacht worden, dieweil ohne das dieser Punct, ob nemlich in Fällen, da von des Kayserlichen Cammer-Gerichts publicirten Urtheil Revisiones gebeten werden, unter hangender Revision, mit der Execution fortzufahren sey oder nicht, *re. den D. dubiis*, so des Kayserlichen Cammer-Gerichts Proces halben übergeben, mit einverleibt, und deren Erledigung den deputirten Ständen, allbereit, in Krafft hiesigen Reichs-Abscheidts, anbefohlen werden soll: daß man diesem Begehren und anderer Inconvenientien willen, diemahls nicht statt thun mögen, sondern dasselbige zu solchen Haupt-Puncten und Tractation des Justicien-Besens zu verschieben sey.

D.

Rescriptum Imperatoris Rudolphi de 25. August. Anno 1594.

Rudolph, *re.*

Ehr-Würdiger Fürst, Lieber Andächtiger, auch Wohlgebohrn, Edler, Ehrsam, Gelehrt und Liebe Getreue. Was bey uns der Edel, Unser und des Reichs Lieber Getreuer *Edzardt Graf zu Ost-Friesland*, wegen der in Sachen *Jeber, jeso Oldenburg, contra Kniphausen*, in puncto *Executorialium*, unter dato 17. Maji jüngsthin ergangenen Urtheil, durch seinen zu uns abgefertigten Rath, *D. Johann Hetemann*, bey Uns anbringen und bitten lassen, das hat deine Andacht und Ihr einliegend zu vernehmen: Weil Wir dann vermercken, daß ermeldter Graff sich solcher Urtheil, als *Interveniens*, beschweret zu seyn befindet, daher er dann wegen seines dabey präterdirten Interesse, bey des von *Mayns Liebd.* als *Erz-Canzlarn*, um Revision angejuchet, und anjeho in denen Sorgen siehet, es möchte unmittelbar, vor Erledigung berührter Revision mit der Execution fortgefahren, und also er seiner Possession entsetzt werden, so haben Wir nicht unterlassen wollen, deine Andacht und Euch solches zu erinnern, und seyn allerdings ohngewisselt, deine Andacht und Ihr werden diesfalls Unser und des Heiligen Reichs Cammer-Gerichts-Ordnung nachzugehen wissen. Wolten Wir euch zur Nachricht nicht bergen, denen Wir samt und sonders wohl gewogen seyn. Geben zu *Regensburg* den 25. Augusti, Anno 1594.

E.

Kayserlicher Bescheid in causa *Oldenburg, Graff Hansen ratione der Herrschafft Kniphausen, Revisionis in Camera.*

Was bey der Römisch-Kayserlichen Majestät Unserm Allergnädigsten Herrn, Herr *Johann Graf zu Oldenburg und Desmenhorst*, wegen Execution deren am Kayserlichen Cammer-Gericht Anno der weniger Zahl 92. jüngsthin, deo Herrschafft *Kniphausen* halber ergangener, aber um des condemnirten theils Revision willen, noch ohnvollzogener Urtheil anbracht und gebeten, befinden Ihre Kayserliche Majestät, wie gegen Sie auch sonst, so wol in Ansehen Ihres freundlich geliebten Herrn Brudern, Herrn *Alberti*, Cardinals und *Erz-Herzogen zu Oesterreich* hierunter eingewendeter *Intercession*, als daß Ihre Majestät vorgeandtem Herrn Grafen mit allen Gnaden fürterst gewogen, verhellflich zu erscheinen geneigt wären, daß sich jedoch nach gestalten Sachen diese Zeit die von ihme Herrn Grafen angedeutete Mittel nicht thun lassen, es wolten Ihre Kayserliche Majestät aber ferner dem Besen nachsinnen, und wie etwa diese auch andere an Ihre Majestät und des Reichs Cammer-Gericht hangende *Revisions-Sachen* zu gebühlicher Erledigung zu bringen, verhoffentlich in kurzem Mittel und Wege ins Werck richten, bis dahin mehr wolgedachter Herr Graff, dem Ihre Kayserliche Majestät unmittelbar zum Bescheid und Nachricht solches anzufügen, gnädig befohlen, sich gedulden wolle. Signatum zu *Prag* unter Ihre Kayserlichen Majestät Secret Insiegel den 22. Januarii, Anno 1597.

F.

1649.
Mart.

F.

1649.
Mart.

Kayserlicher anderweiter Bescheidt in Causa Oldenburg Graff *Johansen*, contra von Knipphausen schwebender Revision am Cammer-Gericht.

Die Römisch-Kayserliche Majestät Unser allergnädigster Herr, ic. lassen Herrn *Johann* Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst, auf sein anderwärts ersuchen und bitten um Hülf, daß die am Kayserlichen Cammer-Gericht Jahrs der weniger Zahl neunzig zwey, der Herrschafft Knipphausen ergangene, aber um Beklagten Theils gesuchter Revision willen noch unvollstreckte Urtheil ohne weitem Verzug exequiret werden möge, über Ihro Kayserlichen Majestät den 22. Januarii, des Jahrs dorchin gegebenen Bescheidt nochmals zu Gemüth führen, daß Ihro Kayserliche Majestät vor verührter Revision ordentlicher Erdörterung, zur Execution nicht gelangen, vielweniger, daß obgenandter Herr Graff, seiner Andeutung nach, der Possession sich selbst nähern wolt, gut heißen können, sondern weiln aus Ihro Kayserlichen Majestät neulich publicirten Reichs-Tage Ausschreiben unter andern zu vernehmen, was massen Ihro Kayserliche Majestät des Heiligen Reichs Nothdurfft, so vermögte jüngst verschiehen Anno 1594. zu Regensburg aufgerichteten Reichs-Abschieds, auf hernach gefolgeten Deputation-Tag gegen Speyer remittiret worden, (dahin dann auch die Revision-Sachen gehörig) vermittelt Göttlicher Verleihung bald nach vollzogener Reichs-Bersammlung zu reallumiren, und bey ehegedachtem angefangenen bishero unvollenderem Deputation-Tag von vorangeregten hinterständigen gemeinen Reichs-Nothdurfften handeln zu lassen entschlossen und erbietig; so wird mehrermeldter Herr Graff *Johann* zu Oldenburg, eben wie andere Reichs-Grände, welche nicht allein solche, sondern wohl ältere Revision Proceß, aus bewusten Obstaculis bisher nicht zum Austrag brauchen mögen, dessen mit Gedult, und ohne Anmassung einiger Eigenthätlichkeit erwarten, sonst wäre gewiß Ihro Kayserlichen Majestät nichts lieber, dann daß weder offtiangerter Herr Graff zu Oldenburg, noch jemandts deßfalls aufgehalten würden, und sind Ihro Kayserliche Majestät auch furters geneigt, so viel an Ihr, die Werck ferners also zu befördern, daß der im Gräßlichen Schreiben angedeutete vermeyntliche Casus protractæ Justitiæ mit Billigkeit Ihro Kayserlichen Majestät hierunter gar keines Weges zu zumeßsen, welches an statt gebethener Resolution und Antwort Ihro Kayserliche Majestät dem Gräßlichen Abgeordneten zu eröffnen gnädigst befohlen. Signatum zu Prag, unter Ihro Kayserlichen Majestät aufgedruckten Secret Insiegel, den 7. Novembris, Anno 1597.

G.

Supplicatio D. Malsii nomine Comitis Old. ad Sac. Cesaream Majestatem, exhibitæ die 9. Febr. Anno 1623.

Allerdurchlauchtigster, Großmächt- und unüberwindlichster Römischer Kayser, auch zu Hungarn und Böhheim Rdnig, Allergnädigster Herr, ic.

Ew. Kayserlichen Majestät seyn allergnädigst noch eingedenck, welcher gestalt Sie auf mein allerunterthänigstes Suppliciren, dessen Copia sub A. Junio des tausend sechs hundert ein und zwanzigsten Jahrs, in Sachen Jever sive Oldenburg contra Knipphausen, und zwar in puncto Executorialium, an das hochlöbliche Cammer-Gericht zu Speyer allergnädigst rescribiret, was auch Deroselben nächst Vorfahr am Reich, Kayser *Matthias*, Christeligen Andenckens, in eadem causa den 9. Martii, Anno 1617. befohlen, gibt die Beslage mit B. wie es auch sonst in jure & facto hierinn allenthalben bewandt, ist aus damahls allerunterthänigst überreicher Bitt-Schriff mit C. ausführlich zu mercken; Ob nun wohl mein gnädiger Graf und Herr in der gänglichen Hoffnung gestanden, es würden Allerhöchst-gedachte Kayserliche Promotoriales so viel versangen haben, daß Sie zu wirklicher Execution dessen in Anno tausend fünf hundert zwey und neunzig publicirten Haupt-Urtheils, und Restitution

1649.
Mart.

deren cum fructibus perceptis & percipiendis ab Anno Tausend vier hundert sechs und neunzig zuerfandten Herrschafft Knipphausen vermahleinst gelangen können, so ist doch über allen angefructibus percipiendis. wendeten Fleiß, sonder Zweifel wegen Vielheit und Wie aber Oldenburg, ihrer Schwere der Rechtshangigen Sachen, auch mit einge-Seiten fürgeben, also ist fallener Krieges-Empfdrungen, am höchsten gedachten Kayman in der Kayserlichen kaiserlichen Cammer-Gericht, bis anhero nichts zu erhalten Commission gefolget. ten gewesen.

1649.
Mart.

Wenn es aber mit denen von Knipphausen, als condemnirten Detentoren besagter Herrschafft, in die kundtbahren Terminos gerathen, daß sich dieselbe mit Ew. Kayserlichen Majestät Rebellen conjungiret, und der Principal sich eine geraume Zeit her vor einen Obersten unter denselben gebrauchen lassen, einen starcken Anhang an sich gezogen, sich hin und wieder im Reich ganz Freybeuterisch erwiesen, und Ew. Kayserlichen Majestät Krieges Armaden aller Möglichkeit nach Abbruch zu thun sich beflissen, in solcher hochstraffbahren Rebellion beharlich und ungescheuet fortfähret, und ipso facto in Ihre Kayserlichen Majestät und des Reichs Acht ist, ja unter den andern Erbs-Rechten in denen publicirten Achts-Brieffen, durch die General-Clausula allbereits so ferne begriffen, daß Er aller Reichs-Constitutionen und Privilegien, und consequenter auch der Cammer-Gerichts-Ordnung und Rechten, nicht mehr fähig, sondern ipso jure verlustig ist, dahero auch Ihre Kayserliche Majestät deme in notoria & permanente rebellione begriffenen Wider-Theil nicht länger zu gestatten, sub prætextu beneficiorum juris, deren er nunmehr, da gleich seine Præteniones einigen Grund hätten, wie doch nicht ist, sich selbst unwürdig gemachet, meinem gnädigen Grafen und Herrn, als einem Gehorsamen und Getreuen Stande des Reichs, zur Ungebühr in re judicata & liquida umzutreiben, in ferner allergnädigster Erwehung, daß alleine die meinem gnädigen Herrn in erwehnter Herrschafft zuerfandte Nutzungen von An. 1496. sich auf 700000. Reichsthaler belaufen, davon der Sachfälligen offenbahren Unmöglichkeit halber sich nicht auf dem eussersten Heller zu erhohlen: ja, weiln die Rechnung leicht zu machen, daß die Herrschafft gleichwol endlich restituiret werden müsse, so haben die von Knipphausen nach gesprochenem Urtheil seider An. 92. die Unterthanen mit ungewöhnlichen übermäßigen Licenzen, Imposten, Exactionen unerträgliches Laudemii (welches der Orts eines von dem vornehmsten Stücken fructuum Jurisdictionalium ist) dermassen übernommen und ausgefogen, insonderheit aber bey zwey Jahren her, ihrem Freybeuterischen Krieges-Volk in der Herrschafft den Lauff-Platz beraumt, auch noch ohnlängst esliche Compagnien zu Ross und Fuß von der Mansfeldischen Armada darein quartiret, und in summa dermassen übel haufiret, daß mein Gnädiger Graf und Herr, wann ihm also noch länger nachgesehen werden solte, endlichen ein mehrers nicht, als inanem Executionem, und wie man zu sagen pfleget, die ledige Hülsen zu gewarten hätte. Bevorab weiln Ihre Gnaden nebenst Verpfändung Ihrer anderer unbeschwerten Graff- und Herrschafften, mit der Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg Fürstlicher Fürstlicher Gnaden Gnaden gnügliche Caution zu bestellen, sich hiebev offeriret, und da es gestalten Sachen nach vor nöthig erachtet werden solte, allen denen, so sich hiebey interesiret zu seyn vermeynen möchten, nachmahls allerunterthänigst offeriren thun, auch alles anders, was sich diesfalls zu Recht eignet und gebühret, gehorsamlich zu præstiren erbietig seynd. Als gelangt an Ew. Kayserliche Majestät, im Nahmen und aus besondern Befehl Hochwohlgemeldten meines gnädigsten Grafen und Herrn, mein allerunterthänigstes Bittten, Dieselben geruhen, allergnädigst vorherührte Umstände zu beherzigen, meinen gnädigsten Grafen und Herrn gegen gnugsame Caution, da es nachmahls vonnöthen, die zu Ew. Kayserlichen Majestät allergnädigstem Arbitrio und Moderation, billig gestellet wird, in besagte Herrschafft Knipphausen zu immitiren, auch deswegen Dero

Sechster Theil.

B b b b b

zu

1649.
Mart.

zu Dännemarc und Norwegen Königl. Majestät, als Herzogen in Holstein, oder weme es sonst Ew. Kayserliche Majestät auftragen wollen, committendo zu befehlen, daß Sie die von Kniphausen dahingegen exmittiren, und zur Restitution der zuerkandten Früchte, durch gebührl. Executions-Mittel compelliren und anhalten, auch meinem gnädigen Herrn bey der Possess, Krafft Ew. Kayserlichen Majestät Kayserlichen Commission, wider männiglich manutenciren und handhaben. Solte aber dieses, wider alles Verhoffen noch zur Zeit nicht statt finden, so wollen Ew. Kayserliche Majestät Ihr allergnädigst gefallen lassen, besagte Herrschafft wegen besorgter gänglicher Ruin und Verwüstung derselben, meinem gnädigen Herrn Sequestrations-Weise bis nach erfolgtem endlichen Ausschlag einzuräumen, oder auch andere sub lit. C. hiebevorn subalternative gebetene, und jetzigen Umständen nach, mit sattem Grunde Rechts practisirl. Mittel allergnädigst anzusehen und denselben zu deferiren, zuversichtlich, weisen die Definitiva achte Jahr vor dem Deputation-Abscheid, so Anno 1600. publiciret, gefallen, es werde bey geleisteter Caution um so weniger Bedencken haben, und Ew. Kayserliche Majestät auf einen oder den andern Fall meinem gnädigen Herrn mit Kayserlicher allergnädigster Resolution erfreuen, inmassen ich denn diß oder was sonst omni meliori modo gebeten werden sollen, können oder mögen, zu Ew. Kayserlichen Majestät allergnädigsten Erkantniß, cum debita ac humillima imploratione summi Cæsarei Officii, allerunterthänigst stellen thue. Signatum Regenspurg den 30. Jan. Anno 1623.

1649.
Mart.

Ew. Kayserlichen Majestät

allerunterthänigst gehorsamster

Herrn Anthon Günther, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst, Herrn zu Jever und Kniphausen, ic. abgeordneter Rath,
Simon Mallius D.

H.

Kayserliche Commissio ad exequendum.

Wir FERDINAND der Ader von Gottes Gnaden, Erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, Hungarn, Boheimb, Dalmatien, Croatien und Slavonien König, Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Steyr, Carinthien, Crain und Württemberg, Graff zu Tyrol, ic. Entbieten dem Durchlauchtigsten Fürsten, Herrn Christian dem Vierden, zu Dännemarc, Norwegen, der Wenden und Gothen König, Herzogen zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, Graffen zu Oldenburg und Delmenhorst, dann auch dem Hochgebohrnen Christian dem Eltern, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, ic. Unserm Lieben Freund, Oheim und Fürsten, Unsere Freundschaft, Liebe, Gnade, und alles Gutes: Durchlauchtigster Fürst, besonders lieber Freund, auch Hochgebohrne Liebe Oheimen und Fürsten, Ew. Liebd. Liebd. wird ohne Zweifel vorhin guter massen bewußt seyn, was für Streitigkeiten und Rechtfertigung sich noch von vielen und langen Jahren hero an Unserm Kayserlichen Cammer-Gerichte, zwischen den Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst, an einem, und denen von Kniphausen, anders Theil, wegen der Herrschafft Knipens und derselbigen Zubehörung verhalten, auch welcher gestalt darinnen so weit verfahren, daß noch am dato den 20. Octobris, des längst verweilten 1592. Jahrs, am vorgeführten Kayserlichen Cammer-Gerichte rechtlicher Ausspruch und Erkantniß vor obbemeldte Graffen zu Oldenburg, und wider gedachten von Kniphausen also und mit solcher maasß ergangen, daß sie, die von Kniphausen, dem damahltn, im Leben gewesenem Graff Iohansen, zu Oldenburg und Delmenhorst, obangeregte Herrschafft Knipens mit allen Nuzungen, welche dieselbe unter währendem Rechts-
Streit

1649.
Mart.

Streit ertragen, oder dabon aufgehoben werden könnten, würcklich abzutreten und einzuräumen, schuldig seyn sollen.

1649.
Mart.

Nun werden Wir in Unterthänigkeit verständiget, daß zwar mehrgemeldte von Kniphausen, an gedachten Unserm Kayserlichen Cammer-Gericht wieder obberührte ergangene Kayserliche Urtheil und Erkänntnis, die Revision nicht allein gesucht, sondern sich auch daneben ihrer, der von Kniphausen, weyland Graff Enno von Ost-Friesland pro Interesse angenommen, dessen allen ungeachtet aber, zu Handhabung obgeschriebener Urtheil, an obbestimmtem Kayserlichen Cammer-Gericht, auf des klagenden Graffen zu Oldenburg unterthänigstes Anruffen und Bitten, gegen einer der obgerührten Revision wegen erstatteten Caution, Executoriales erkennen und ausgegangen, und die Beklagte von Kniphausen durch richterliches Decret noch ferner zur Paricion angehalten, daneben auch obbenandter Graff von Ost-Friesland seine angezogene Spruch und Forderungen anderwert gebühlich auszuführen gewiesen worden sey.

Wiewohl nun hiezwischen die würckliche Execution obgehörter rechtlicher Urtheil und Erkänntnis fürnemlich darum eingestellt verblieben, daß vielgemeldter Herr Graff von Ost-Friesland unterm dato 25. Aug. (de his videantur superiora.) in dem hernach gefolgten funffzehnhundert vier und neunzigsten Jahr von weyland Unserm geehrten Vorfahren am Reich, Kayser Rudolphen dem Andern, Christseligen Gedächtnis, mit ungleichem Bericht der Sachen Beschaffenheit, zu Einhaltung mit obangedeuteter Execution eine Inhibition erlanget und zu Wege gebracht, so seyn doch deme zugegen von Unserm nechsten Vorfahren Kayser Matthia Hochblblichsten Andenkens, am dato den 9. Martii verwichenen 1617. Jahrs, zu Beförderung mehr geschriebener Execution, an oftgerührtes Kayserliches Cammer-Gericht Promotoriales ertheilet.

Sintemahln Wir dann der Sachen oberzehlte Beschaffenheit in reiff und fleißige Erwegung gezogen, und die mehr obangeregte im Jahr 1592. für vielgedachte Graffen zu Oldenburg ergangene Rechtliche Erkänntnis, wie auch die darüber ertheilte Executoriales und Paricion-Decret an sich selber richtig, klar und undisputirlich, daneben auch ferner offenbahr und am Tage liegend befunden, daß der von Uns in die Acht erklärte Mansfelder bey Einnehmung der Graffschafft Ost-Friesland die Herrschafft Kniphausen ebenmäßig invadiret, über die massen verwüestet, und in Verderben gesetzt: Also, wie dieselbe zuvor allbereyt zu Ersiattung der, vermdog obgerührter Endurtheil vor hundert und eglichen zwanzig Jahren im Recht zuerkandten Nutzungen und Einkommen, bey weiten nicht erklecklich gewesen, nunmehr dem obgesiegten Theil daraus in principali & accessoriis in deme, was erkandt, rechtlicher Gebühr nach nicht verholffen werden mag, in Betrachtung, daß gedachter Mansfelder die eingenommene Ost-Friische und andere Quartier, gleichsam als sein Eigenthum, jetzt diesem, bald andern Potentaten gegen ansehnlichen Summen Geldes abzutreten sich erbothen, hochzubefahren, daß obgerührte Herrschafft Kniphausen etwan in frembde Hand kommen, und zu des Heiligen Römischen Reichs Präjudiz, dem Burgundischen Crays gänzlich entzogen werden möchte, daher Wir also aus jetzerzehlten und andern mehr erheblichen Ursachen, und wohl erwogenen Umständen nicht sehen können, wie dem Wohlgebohrnen Unsern und des Reichs lieben getreuen, Anthon Gunthern, Graffen zu Oldenburg und Delmenhorst, Unserm Rath, die von seinen Vor-Eltern schon vor vielen abgewichenen Jahren, obgehörter gestalt erlangte Execution länger zu verziehen, und Unsere Kayserliche Hülffe pro administranda Iusticia zu denegiren sey.

Hierum so hat Uns vor gut angesehen, Ew. Lieb. Lieb. samt und sonders, als welche der Sachen und dem Ort nicht weit abgelesen, Unsere Kayserliche Commission aufzutragen, an dieselben hiemit samt und sonders freundlich und gnädigst begehrend, Sie wollen sich erst angeregter Commission, Uns zu gehorsamen wolgefälligen Ehren,
Sechster Theil. B b b b b 2 und

1649.
Mart.

und gedachtem Grafen zu Oldenburg zum Besten, gutwillig und unbeschweret unternehmen und beladen, und ihme, Grafen, die mehr geschriebene, mit Urtheil und Recht zuerkandte Herrschaft Kniphaußen, sammt derselben Zugehörung, vermittelt Ew. Lieb. Lieb. Subdelegirten, jedoch mit Vorbehalt obgedachten Grafen zu Ost-Friesland angegebener Spruch und Forderungen, auch ohne Abbruch und Schmälerung der, von vielbesagtes Graffen zu Oldenburg Vor-Eltern in judicio Revisorio geleisteten Caution, mit ehestem in Unserm Nahmen wirklich einräumen und überantworten, und sich davon keine einige Einrede, Verweigerung oder Widerseßlichkeit nicht allein nicht abhalten, noch verhindern lassen, sondern auch ihn, Grafen zu Oldenburg, bey dem erlangten Besiz und Einhabung von Unserntwegen vestiglich handhaben, Uns auch über dem Verlauff und Verfolg ihre gehorsame umständliche Relation hernach fürderlich überschicken. An deme erweisen Uns Ew. Lieb. Lieb. neben Beförderung dessen, so den Rechten und der Billigkeit gemäß ist, angenehmes Gefallen, denen Wir samt und sonders, u. Geben in Unser Stadt Wien, den 24. Maji, Anno 1623. Unserer Reiche, des Römischen im 4. des Hungarischen im 5. und des Böheimischen im 6.

1649.
Mart.

I.

Extract Paßi gentilitii de Anno 1579.

Im Nahmen der Heiligen Dreyfaltigkeit, Amen. Wir Ico und Wilhelm zu Inhausen und Kniphaußen, Hauptlinge, thun kund, zu wissen und bekennen samt und besonder hiemit vor Uns, Unsere Erben und jedermännlichen. Nachdem Unser freundlicher lieber Vater Christlicher Gedächtnis in seinem letzten Willen mit eigener Hand geschrieben, verordnet und disponirt, daß zu Erhaltung und Ehren Unseres Hauses, Geschlechts und Stammes, die zwo Herrlichkeiten Inhausen und Kniphaußen ungetheilt und ungetheilt bey dem Eltesten sollen bleiben, folgendes auch Unsere freundliche liebe Mutter je und alle wege, in Zeit ihrer Gesandtheit, und auch in ihrer grossen Leibs-Schwachheit, ersucht und gebeten, daß Wir, zu folge gemeldtes Unserers seligen lieben Vaters letzten und äuffersten Willen, Uns in Scheidung und Theilung unserer Güter, so allbereits von wohlgedachtem Unserm lieben Vater auf Uns gestorben und angeerbet, und künftiglich nach ihrer, wohlgedachter Unser freundlichen lieben Frau Mutter, tödtlichen Abgang, aufsterben und anerben mögen oder werden, dermassen wollen halten und tragen, daß solchem unserm seligen Vaters letzten Willen nachgelebet und vollenzogen, und Wir freundlich und brüderlich in allen obangezeigten Väterlichen und Mütterlichen Gütern, bey ihrer, unser freundlichen vielgeliebten Frau Mutter, Leben entscheiden möchten werden, und solchen unserer geliebten Eltern guten Willen der Gebühr nach zu Herzen genommen, mit Betrachtung auch, was Schaden und Beschweris, Uns und Unsern Nachkommen (wie in vielen andern Geschlechtern befunden) durch Division der gedachten Herrlichkeiten, und durch unser, Brüder, unfreundliche Entscheidung, zu unserm eigenen Unheil entstehen möchte: daß derohalben Wir der wohlmeldter, unser geliebten Vaters und Mutter, guten und heylsamen Willen zu folgen, aus freyem Willen, mit vor und wohlbedachtem Gemüth und reifem Berade, Uns in Entscheidung obgemeldter Unser vielgeliebten Eltern Güter in Gegenwartigkeit, und mit Wissen, Rath und Hülffe der wolgedachter unserer geliebten Frau Mutter, auf den zehenden Tag jehiges Monates Septembr. freundlich und brüderlich verglichen, und endlich vereiniget, wie Wir noch thun, Krafft dieses, in Massen und Fügen, wie folget.

Eslich, sel Ich Ico der ältere Bruder, vor mich und meinen Erben auf nachfolgende Conditionen ewig und erblich behalten, besizen, haben und gebrauchen, die Haus und Herrlichkeiten von Inhausen und Kniphaußen, mit allen ihren zugehörigen Unterthanen, Meyern und Länden (doch die hernach benante zehen Mener, in Fügen dabey erkläret, ausgenommen) auch Jurisdiction, Hochheit und dessen Anhang, Aufstücken, Rügungen Adllens, Moertens, Eigenthum des Pfandschillinges deren Uns verunterpfändeten Länden, und sonst aller Gerechtigkeit, in aller massen und gestalt, wie

1649. wie die Uns von weiland Tido zu Inhausen und Kniphausen, Hauptlinge, und der Wohlgebohrnen, Unser freundlichen Lieben Frau Mutter, Eva, gebohrnen Gräfin zu Renneberg, Frau zu Inhausen und Kniphausen, respective angeerbet, angeauffet und verlassen seyn, 2c.

1649.
Mart.

Dagegen sollen mir Wilhelm, vor mich und meine Erben, ewig und erblich zukommen und gefolget werden 2c.

Ist auch weiter verabredet, im Fall in künfftiger Zeit einer von Uns beyden, oder den Unfern, etwas von den zugetheilten Häusern oder Erb-Gründen verkaufen wolte, daß derselbe es dem andern zuvor anzubieten, und wofern er, was andere zu billiger Gebührniß davor erlegen wollen, zu geben geneigt, es alsdenn Ihme und den Seinen vor einem andern, wie billig, überzulassen, gehalten und schuldig seyn solle, 2c.

Und ist auch weiters, zu Erhaltung Unfern Stammes und Namens, auch desselbigen Stamme, Güter und Herrlichkeiten, Brüderlich abgeredet, verglichen, bewilliget und vertragen, daß das Haus Knipens und desselben anhangende Hochheit und Herrlichkeit von Inhausen und deren Hochheit, und mit allen ihren jegigen Zugehörungen, Ruzungen, Meyern, Länden, Aufkümsten und Gerechtigkeiten, 2c. je und allwege bey denen Männlichen, Ehelichen und Adeltichen Stammen und Nahmen, so lange deren männliche vorhanden seyn und verbleiben, und auf keine Töchter, es wäre dann der männliche Stamm gang ausgestorben, erben noch kommen sol mögen, und habe zu dessen Behülff und dem zufolge ich Ico, jetzt gedachter beyder Herrlichkeiten und Hauses Eigner und Herr, freundlich eingewilliget und versprochen, wie ich mich noch Krafft dieses Vertrages einwillige und verspreche, dasern der Allmächtige mich mit keinen männlichen Eheliblichen Leibes-Erben segnen würde, oder auch die mir von Gott verliehene Sohn oder Sibhne, wiederum vor oder nach meinem tödtlichen Abgang möchten versterben, ohne männliche eheliche Leibes-Erben nachzulassen, und mein vielgeliebter Bruder Wilhelm, oder seine eheliche männliche Leibes-Erben zu der Zeit im Leben seyn möchten, daß alsdenn meine Tochter oder Töchtere meine andere Verlassenschaft frey und unbeschweret für sich behalten sollen, und diß Haus und beyde Herrlichkeiten mit der Hochheit und allen andern jetzt auf dato dieses zugehörigen Länden, Meyern, 2c. (doch auf nachfolgende Weise von Ehe-Steuren) Ihme, meinem Bruder, oder seinen ehelichen männlichen Leibes-Erben wiederum in Händen zu stellen, gehalten sollen seyn, 2c.

Da imgleichen Fall Ich Ico ohne eheliche, männliche Leibes-Erben, oder auch dieselbe nach mir ohne gleiche Leibes-Erben würden versterben 2c.

Ist auch weiters zwischen uns Gebrüderen abgeredet, daß Wir einer dem andern, oder dessen eheliche Kinder, von diesem einem jeden zugetheilten Erb-Gütern, Antheil, durch Testament oder andern letzten Willen, oder auch durch Begiftung unter Lebendigen, oder sonstien keinerley Weise sol mögen enterben, oder entwenden, sondern daß dieselbe sollen bleiben und fallen, wie obangezogen, und so unser Brüder einer ohne eheliche Leibes-Erben versterben würde, daß alsdann gemeldte Güter auf den übrigen Bruder oder seine eheliche Leibes-Erben fallen sollen, 2c.

Und weilten Wir nicht allein für Uns, diesem allen, seines Inhalts nachleben wollen, sondern auch zu ewigen Zeiten von Unfern Erben und Nachkommen auch also gehalten und nachgelebet haben wollen, als haben Wir ein jeder für Uns in diesem auch freywillig renunciiret, verziehen, abgetreten und verlassen, alle behülffliche Mittel, Rechte und Exception, so hier irgends und gegens fürgewendet solten können werden; Als doli, inductionis, metus, erroris, reverentia parentum, lationis enormis, & ultra dimidium, item donationis excedentis quingentos aureos, & quod illa insinuationem iudicis requirat, auch beneficiorum minoris ætatis & restitutionis in integrum, und ferner aller andern

1649.
Mart.

Privilegien, Beneficien, Lands-Gewohnheiten und Gebräuchen, allen der Rechten und der That Exception, alle und jedere, so Uns oder Unser einem, oder Unsern Erben oder Nachkommen, nun oder in künftigen Zeiten, hiegegen, und zu Einbruch oder Verkränkung dieser Unser Brüderlichen und billigen Scheidung und Theilung, einig Sinnes dienen oder erstattlich seyn sollen, können oder mögen, und vornemlich auch verziehen das Recht, so spricht und verordnet, das General-Renunciacion, ohn special vorgehende, und ohne ausgedruckte Erklärung eines jeden Kräftlos oder nicht gnugsam seyn solte; von allen denen Sachen Wir Gebrüder und jeder von uns selbst gnugsam Wissen tragen, und eben das auch von denen, die dieses mit bevestiget haben, gnugsam instruirer und berichtet seyn; Und zu mehrer Bekräftigung haben Wir jeder besonder bey Unsern Adelichen Ehren, Trewen und Glauben, auch bey Leiblichem Eyde, so Wir in Gegewärtigkeit der nachgenandten zugeruffenen Zeugen gethan, uns männlich versprochen und verpflichtet, versprechen und verpflichten uns noch, an Gott den Allmächtigen Unsern Herrn und Vater, zu keiner Zeit mit den vorgemelten, oder einigen andern Privilegien, Beneficien, Rechten, Exceptionen, Gewohnheiten, Gebräuchen oder anderen Behülff oder Mittel, gegen diesen oder gegen einen einigen Punct, so indessen vertragen und angemeldet, directlich oder indirectlich zu willen, oder sollen thun oder thun lassen, oder gethan zu willen haben, weder durch Uns, noch Unsere Erben oder Nachkommen, auch Uns von diesen und von dem Leiblichen Eyd hierauff gethan, nicht zu willen thun, oder begehren, restituirer, relevirer und entfretet zu werden, in einigen maniren, so warlich Uns jeder besonder helffe Gott der Allmächtige und sein Heiliges Eoangelium, alles auffrecht ohn alle arge List und Betrug auch allen subtilen Einfundungen und Cavillation hieraus geschlossen.

Diesen allen, zu wahrer Urkund und gnugsamer Bevestigung und Bekräftigung haben Wir Ico und Wilhelm zu Inhausen und Knipens Gebrüdere beyde, und jeder für Uns dieselbe mit Unsern Händen und Nahmen unterschrieben, auch danebenst Unsere angeborne Pittschafft anhangen, gleich auch die Wohlgeborne und Wohlgedachte Unsere vielgeliebte Frau Mutter in approbation dieses und all des jenigen, so hierinnen erzehlet und erkläret, zu Ihrer Liebden sonderlichem Behagen und Wolgefallen, und auch auff Unsere Kindliche Bitte Ihre Hand mit hierunter gefeget, und Ihr Pittschafft unterdrucket hat. Und haben ferner Wir auch freundlich und günstiglich begehret, an die Edle und Ehrenveste, Unsere freundliche Liebe Schwäger und Brüder Unnico Manninga zu Lugsburg und Bergumb Hauptling, Johan von Oldenbokumb zur Heyde Gddens Hauptling: Elico Unsta zu Wetsingen, Hauptwart von Barchilder sumb Junccker und Hauptling: auch Ehrbare und Wolgelahrte Sibrandum Richæum, jetzt von Königlich Majestät aus Hispanien, ic. Procureur General in Sr. Majestät Landden von Friesland: Baldwinus von Nerder Pastorn zu Alkum, und Wiardum Nannium, alle von Uns hierzu geforderte Gezeugen, um diesen Vergleich auch mit ihren Händen und Pittschafften, über Uns zu bekräftigen, daß von Uns Zeugen auff Begehren wolgemeldter Gebrüdere auch also geschehen, erst und vor alles nach gebührlicher Erzehlung obengemelter Privilegien, Rechten, Exceptionen, Gewohnheiten und Gebräuchen, mit Erklärung deren Inhalt und Krafft der obgeschriebenen Renunciacion, und auff dieselbe, und sonderlich auch auff Renunciacion der minderjährigen Privilegien, der gemelten Eydt von ihnen, Gebrüderen, leiblich in Unser Gegenwart gethan, Geschehen auff dem Hause Knipens, auff dato wie oben, und also vollenzogen, unterschrieben und verpittschafft, heute den ein und zwanzigsten Tag des Monaths Septembris, Im Jahr Unser Seeligkeit Tausend Fünffhundert Siebenzig Neun.

Eva von Kenneberg. Ico zu Inhausen und Knipensen Hauptling.

Wilhelm zu Inhausen und Knipensen Hauptling.

Unico Manninga ab utroque
Fratre requisitus & roga-
tus subscripsi.Johann von Oldenbo-
kum zur Heyde.Elico Unsta zu
Wetsingen.

Sibrandus Richæus.

Baldwinus Nerdenus
manu propria.Wiardus Nannius manu
mea propria.

I. Ver:

1649.
Mart.

1649.
Mart.

1) Vermeynte Species Facti in der Kniphaußischen Sache, vom Gräflichen Oldenburgischen Ministro insinuiret, samt einer Beylage. 2) Erinnerung auf dieselbe. Anno 1649.

1649.
Mart.

I.

Species Facti an Graff Oldenburgischer Seiten formiret.

Der Streit wegen der Herrlichkeit Kniphaußen rühret nicht occasione Bohemiae & Germaniae motuum her, sondern ist erstlich auf dem Reichs-Tag zu Augspurg in Anno 1648. bey Kayser CARL dem Fünfften super restitutione Spolii in völler Reichs-Versammlung angebracht, aber dero Zeit auß Kayserliche Cammer-Gericht remittiret, und in Anno 1592. pro Oldenburg decidiret, und die Kniphaußische Detentatores pro mala fidei Possessoribus, ad restituendum cum omnibus fructibus perceptis & percipiendis, fast von hundert Jahren hero condemniret worden; und obwohl die von Kniphaußen, Revisionem gesucht, so ist doch dero selben unerschret in Anno 1594. am 4. May, die Paritiori-Urtheil ertheilet, und hat weyland Kayser MATTHIAS in Ao. 1617. vor diesem Krieg durch ein Befehl-Schreiben bey dem Kayserlichen Cammer-Gericht allergnädigste Veranlassung zur Execution gemacht, dieselbe abermahls in Anno 1619. bey weyland FERDINANDO II. zu Franckfurth gesucht, und hernach, wie in causis remissoriis juris, Styli und Herkommens, rechtmäßig verordnet, und zu dem Ende König CHRISTIANO IV. zu Dennemarf, Norwegen, ic. als Herzogen zu Hollstein, und Herzog CHRISTIAN zu Braunschweig und Lüneburg, Zellischer Linie, Kayserliche Commission in Anno 1623. den 24. May aufgetragen, welche selbige alsbald gebührend ohne Waffen und Gewalt, würcklich verrichten lassen, bey welcher Execution so gar kein Soldat gewesen, daß vielmehr auf der Herren Kayserlichen Subdelegirter blosses Zuschreiben, die der Zeit auf dem Haus und in der Herrschafft Kniphaußen gelegene Mansfeldische Böhler ohne einige Resistenz abgezogen, und die Orte evacuiret worden. Anno 1624. hat sich der damahlige Detentor, so noch lebet, und jetzt in der Stadt Verden wohnet, Philipp Wilhelm, freywillig vor sich und seine Erben, deren viele utriusque sexus im Leben, und also diesen Solicitanten gar keine Actio competiret, renunciret, und gehet hiebey, was derselbige den 19. Decembr. nächst angelauffenen Jahrs, Ihrer Hoch-Gräflichen Gnaden zugeschrieben.

Der Herr Graff von Ost-Friesland, dem die Detentatores & mala fidei Possessores, ex mera amulatione & invidia in præjudicium veri Domini, diese Herrlichkeit in feudum aufgetragen, ist mit seiner Intention, Klage und prætendirten Suchen Superioritatis, ad aliud iudicium in Anno 1594. durch die Parition-Urtheil verwiesen.

Beylage.

Hochgebohrner Graff, Hochgeehrter Herr!

Was meine Bettern, die von Kniphaußen, durch zween Notarien, vermittelst einer Requisition, vor wenig Wochen bey meinem Hochgeehrten Herrn Graffen, haben suchen und anbringen lassen, dasselbe habe ich auß des an mich abgeordneten Raths Licenciati Heiler sieges Proposition, wie auch auß der mir zugestellten Copia requisitionis mit mehreren vernommen. Gleichwie nun obbemeldte meine Bettern solche Dinge vorgenommen, ohne mein Wissen, auch wieder mein Consens und Willen, ich auch dannenhero Ursach habe, demselben in bester Form Rechtsens zu contradiciren, als erkläre ich mich nach wie vor dahin, daß ich dasjenige, was ich laut des am 7. May Ao. 1624. aufgerichteten Vertrags, auch nachgehends mit Mund, Hand und Siegel dem Herrn Graffen versprochen, (ohneachtet aller Exception und Gegen-Reden) beständig und unwiederrufflich halten will, auch ferner halten zu lassen, eines vor alle mahl gemeyn

1649.
Mart.

gemeint bin, werde auch dawieder nichts thun, noch durch andere gethan zu werden gestatten, so gar, daß ich den Punctum der bezüchtigten feloniam gegen meine Bettern gebührender massen ahnden, und ihnen, daß ich (ihrem Angeben nach) keine feloniam begangen, mit gutem Gewissen remonstriren werde, wie mein Herr Graff von seinem Abgeordneten sich mit mehrern wird referiren lassen, worauf mich geliebter Kürge beruffe, nechst getreuer Empfehlung Gottes und herzhlicher Anwünschung aller selbst beliebten Wohlfahrt, zu diesen jetzt angehenden und nachfolgenden Jahren, verbleibend wie ich

1649.
Mart.

Meines Hochgeehrten Herrn Graffen,

Werden, den 29. Decembr.

Anno 1628.

dienst-willigster

P. W. Frey-Herr zu In- und Knipphausen.

II.

Erinnerung auf die vom Gräflichen Oldenburgischen Ministro übergebene Speciem Facti, die Knipphausische Sache belangend:.

Zuvorderst ist darinn nicht mehr enthalten, als in der jüngsthin zu Oldenburg denen bey den Notariis wegen gescheneher Requisition Restitutionis, nomine Domini Comitis Oldenburgici gegebenen Antwort. Das alles aber ist durch die an Seiten der Graffschafft Ost-Friesland Stände, der Knipphausischen Agnaten und Interessenten eingerichtete Kürge Information fattsam abgelehnet, also daß wohl keines mehrern nöthig, dennoch über das und zum Überfluß will man ein und anders mit wenigen in specie berühren.

Der Streit wegen der Herrlichkeit Knipphausen rühret nicht occasione Bohemiar & Germaniar motuum her) Das wird auch disseits nicht gesaget, und ist die Frage nicht, woher der Streit oder Process, so in Camera sub Revisione hängt, rühre, sondern de Occasione & Principio der in Anno 1623. ergangenen Execution und Destitution. Welche daß sie occasione belli ex Bohemiar motibus orti gescheneh und ergangen sey, ist in dicta informatione & supplicatione Dr. Malsii, nomine Comitis exhibita, & Commissionis Cæsareæ formula, ad oculus erwiesen, und kann nicht geläugnet werden.

Ist erstlich auf dem Reichs-Tage zu Augspurg in Anno 1548. bey Kaiser CAROLO V. in voller Reichs-Versammlung angebracht, aber dero Zeit ans Kayserliche Cammer-Gericht verwiesen) Drum sey es wie es wolle, solget wieder dieseitige Intention nichts draus: Sondern vielmehr folget, wann die Sache dero Zeit à Cæsare & Statibus ad Cameram verwiesen, daß dem Herrn Graffen, zumahl nach dajelbst usque ad sententiam in 44. Jahren verführten Process & Revisione competenter petita ac obtenta, keines wegs gebühret hätte, illa pendente, davon einen Absprung zu nehmen, und sub- & obrepando Ihro Kayserliche Majestät contra Ordinationem Cameræ und kündige Reichs-Satzungen zu sollicitiren.

Pro mala fidei possessoribus ad restituendum cum omnibus fructibus perceptis & percipiendis condemniret) Videatur sententia de Anno 1592. da wird sich finden, daß das allegatum falsch ist, und condemnatio nur in fructus perceptos gescheneh, &c.

Hat weyland Kayser Matthias in Anno 1617. durch ein Befehl-Schreiben beym Kayserlichen Cammer-Gericht Veranlassung zur Execution gemacht)

1649.
Mart.

machtet) *Producatur Rescriptum Cæsareum*, so wird sich finden, was Veranlassung darinn gemachet. In ermeldter Information ist mehrers davon erwehnet. Gesetzt aber, daß es also sey, wie man jenseits fürgiebet, so hätten doch Ihre Kaiserliche Majestät gewollt, daß die Execution a Camera geschehen sollte. Warum ist Comes daselbst nicht gelieben?

1649.
Mart.

Dieselbe abermahls in Anno 1613. bey weyland FERDINANDO II. zu Franckfurth gesucht) Et male, so viel und oft er gesucht, daß Ihre Kaiserliche Majestät ihm zu Gefallen etwas verhängen sollte, das *Ordinationi Camerali & Legibus Imperii, totque anterioribus Decretis Cæsaris & Statuum*, zuwieder.

Und hernach, wie in *causis remissoriis juris Styli* und Herkommens, rechtmäßig verordnet) Von diesem Jure & Stylo in *causis remissoriis*, haben gewiß weder Kayser RUDOLPHUS noch MATTHIAS, noch Status Imperii, (laut dero in gedachter Information erholter Rescripten und Decreten) noch Kayser FERDINANDUS, (in dessen Commission nichts davon pro fundamento angezogen) noch Dr. Mallius selbst, als dessen *Supplicatio* auch sich darauf gar nicht beziehet, etwas gewußt; Oder sie haben dero Zeit *naturam causæ hujus* nicht so wohl, als die jegige Oldenburgische Bedienten, verstanden. Haben vorbesagter Massen in Anno 1548. Cæsar & Status Imperii *causam ad se in Comitibus delatarum*, von sich aber ans Cammer-Gericht remittiret oder verwiesen: so ist offenbahr, *quænam ex publica Imperii lege jam tum fuerit, ac nunc sit Jurisdictio Cameræ*, daß ohne das Jure ordinario Camera in dergleichen Sachen zu sprechen und zu verhängen Recht und Macht gehabt. Und ist dießfalls keine Gleichheit mit dem Fall, quo Cæsar, aut quisquam alius, cui ordinaria competit Jurisdictio, cuivis alteri ordinariam Jurisdictionem non habenti cognitionem causæ alicujus mandat. Daß alles Ihre Kaiserliche Majestät Christ-seligen Andenkens, sow- h Status Imperii, eben bey dieser Sache post Definitivam & Revisionem petitam & impetratam wohl erkant, und Cameræ nicht begehren einzugreifen, noch wieder die Cammer-Gerichts und Reichs-Ordnung partem gravatam zu beschweren.

Bei welcher Execution so gar kein Soldat gewesen) Frembder Kaiserlicher Soldatesca hat man nicht nöthig gehabt, weil der Herr Graff zu Oldenburg selbst mit nothdürfftiger Soldatesca versehen gewesen, und hat er ohne das so bequeme bey ihm gewöhnliche durchdringende Mittel wissen zu gebrauchen, daß die Mansfeldische Soldaten bald gewichen. Davon aber auch ist die Frage nicht, sondern *ex quo capite & qua occasione, pendente Revisione, die Executio a Cæsare verhänget*.

Anno 1624. hat der damahlige Detentor, Philipp Wilhelm, freywillig für sich und seine Erben renouciiret u. und gehet hievey, was derselbe den 24. Decembris nechst ablaufenden Jahrs Ihre Hoch-Gräßlichen Gnaden zugeschrrieben.) Wie es mit selbiger Renouciation und Vertrag bewandt, meldet die Information. Und muß noch jeko Herr Philipp Wilhelm, wo er sonst mit den lieben Seinigen die Alimenta haben will, des Herrn Graffen zu Oldenburg Gnade leben. Gott weiß, wie er zur Renouciation kommen, vielleicht auch zu oben dieser bengelegten jüngsten Erklärung. Wie aber dem allen, wann er, Herr Philipp Wilhelm, ihm selbst und seinen Kindern ja hat präjudiciren wollen, so hat er dannoch weder seinen Agnatis, noch auch dem Herrn Graffen zu Ost-Friesland, noch derselben Graffschaft Ständen, noch einigen andern Interessenten, an ihren Rechten oder Possession, dessen sie occasione belli, wie ohnverläuglich, destituiret worden, im geringsten präjudiciren können.

Der Herr Graff von Ost-Friesland, dem die Detentatores & mala fidei possessores ex mera æmulatione & invidia, in präjudicium veri Domini, diese Herrlichkeit in feudum aufgetraagen, u. Den zur höchsten Ungebühr denen Herren von Rumpen gegebenem unfreundlichen Titel für dießmahls dahin verstellet, wird an Ob-

Sechster Theil. Ccccc den

1649.
Mart.

denburgischer Seiten das allegatum de oblatione in feudum ex mera æmulatione & invidia, &c. nimmer und in Ewigkeit nicht erwiesen werden. Ohne das ist das von jeso die Quæstio nicht, sondern ist in Krafft des Frieden-Schlusses, und darinn enthaltener klaren Disposition, sowohl des darauf erfolgten Kayserlichen Executions-Edicti, und noch jüngst wegen Beschleunigung der durch die Nicht-Restitution verhinserter Permutation Ratihabitionum an die Kayserliche Majestät abgangenen Schreibens, gnug, daß der Herr Graff zu Ost-Friesland ante destitutionem in Anno 1623. occasione belli factam, in possessione vel quasi seiner Ober- und Lehens-Gerechtigkeit, gewesen; Sowohl es deroselben Graffschafft Stände in beyden Herrlichkeiten ihr Jus collectandi und Jurisdiction des Ost-Friesländischen Hoff-Gerichts in actionibus personalibus & realibus: Die Kniphausische Agnati auch darinnen theils ihre gewisse sonderbahre Güther, theils vi Pacti gentilitii, und beschwohrnen Erb-Vertrages; Item, simultaneæ investituræ, daran ihr ohngezweifelt Erb-Recht und Mit-Besitz: Sodann übrige Interessenten ihre rechtmäßige Anspruch und Pfandschafften hergebracht, gehabt und würcklich besessen, &c.

N. II.

Abgendiante, kurze, doch gründliche Informatio, auf der Herren von Kniphausen &c. und der Stände von Ost-Friesland in diesem jüngst-angefangenen 1649. Jahre, zu Münster, durch offenen Druck ausgesprengte unbegründete Informatio; Worinnen männiglich klar vor Augen gestellt wird, daß die Herren von Kniphausen und Deroselben Prædecessores die Herrlichkeit Kniphausen und dazu gehöriges Haus Inhausen mit ihren Pertinentien, mala fide weit über 100. Jahr ihnen gehabt, derowegen auch vom Hochlöblichen Kayserlichen Cammer-Gericht in Anno 1592. nach geführetem 43. jährigem Process, per legitimam sententiam optimo maximo jure zu deren Restitution condemnirt seyn, und ihnen so wenig, als Ost-Friesland, nach jetzt gestaltten Sachen, wieder Herrn ANTON GUNTHER, Graffen zu Oldenburg und Delmenhorst, Herrn zu Tever und Kniphausen; einige Actio durchaus nicht competire.

De Frisie Orientalis Redore Vlrico, in Comitum Imperii Anno M CCCC LIV. ab Imperatore Friderico Tertio exco, primaque ejusdem investitura, in qua Frisie regio ab ostio Amasis occiduo in Visurgis ostium secundum litus, & hinc in fines usque Monasterienses & Oldenburgicos porrecta, Tevera que sub- & obrepente inferta, in subscenta Investitura renovatione autem ad instantiam ipsius Comitum, à dicto Imperatore Friderico iterum expuncta, videatur Vbbo Emmius in Hist. Rer. Frisic. lib. 24. pag. 372. & seq. & lib. 25. p. 389.

Es haben die Herren von Kniphausen (von denen sich gleichwohl Herr PHILIPP WILHELM abgesondert, mit dem Herrn Graffen zu Oldenburg gründlich verglichen, und alles Anspruchs an die Herrlichkeit Kniphausen begeben) bey denen zu Ostnabrück und Münster bißhero gepflogenen allgemeinen Friedens-Tractaten sich mit allem Fleiß angelegen seyn lassen, wie sie die von dem Herrn Graffen zu Oldenburg, vermittelt ausgewürckter Kayserlichen Commission, in die Herrlichkeit Kniphausen im Jahr 1623. erhaltene rechtmäßige Execution übernahmten werffen und vernichten möchten, alles unter dem vorgebildeten Schein, als obberührte Executio occasione motuum Bohemiarum vorgenommen, sie, die Herren von Kniphausen, wieder Recht destituiret worden, und daher die Sache ad punctum Generalis Amnestiæ gehörig wäre. Zu dem Ende haben sie gesucht, daß die Restitutio der Herrlichkeit Kniphausen specificè in dem aufgerichteten Instrumento Pacis universalis versehen, und demselben deutlich inseriret werden möchte. Ob ihnen nun wohl solches ihr Vorhaben, ange-

1649.
Mart.

1649.
Mart.

angesehen sie niemahls in possessione der Herrlichkeit Kniephausen gewesen, die Executio auch durch eben den Richter, welchen sie zuvor selbst erwöhlet gehabt, jure gechehen, mißlungen, so unterstehen sie dennoch, mit Zuziehung der Ostfriesischen Land-Stände, sowohl den Herren Kayserlichen, als auch der Hochlöblichen Cronen Plenipotentiariis, und der Herren Chur-Fürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs vortrefflichen Herren Legatis zu den Universal-Friedens-tractaten, allerhand ungleiche Informations beyzubringen, und was ihnen directo nicht angehen wöllen, per indirectum sub- & obrepando zu erschleichen.

N.I.

Solchem hoch-præjudiclichen Beginnen nun der Gebühr zu begegnen, hat des Hochgebohrnen Graffen und Herrn, Herrn ANTHON GUNTHERS, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst, Herrn zu Zeven und Kniephausen, u. unumgängliche Nothdurfft erfordert, wohl-ermeldter Herren von Kniephausen ohnlängsthin durch den öffentlichen Druck, sub Titulo: Kurze Information, spargirter Schrift, mit einer wahrhaftigen wohl-gegründeten kurzen Gegen-Information zu begegnen, das durch allen Unglimpff und nachtheilige Impressiones und Imputationes von Hochgedachtem Herrn Graffen zu Oldenburg, abzuweisen; hergegen der ganzen Welt, zwar mit bestiffener möglichster Kürze, doch klärlich, vor Augen zu stellen, wie so gar mit keiner Befugniß oder Recht die Herren von Kniephausen die Restitucion selbigen Hauses und Herrlichkeit begehren, oder auch die Herren Graffen von Ost-Friesland (intemahl man mit den Ständen durchaus nichts zu thun hat) das geringste Interesse prä-tendiren können. Dann einmahl aus beygebender Genealogia sub N. I. (welche in den Gerichtlichen Cameral-Actis, in Sachen Zeven, nunc Oldenburg, contra Kniephausen Remissionis, so viel zu dieser Sachen nöthig, satfam und zu gnugen justificiret) offenkundt und am Tage, daß beydes Inhausen und Kniephausen, als per-tinenz-Stücke der Herrlichkeit Zeven, den Töchtern Hiller und Reinolda, respective zu ihren Aussteuerungen, Erbtheil und Braut-Schatz mitgegeben, aber injuria maritorum den rechtmäßigen Erben entzogen, und ganz Fremden, welche sowohl nach den allgemeinen Kayserlichen, als auch Land Rechten, zumahl aber ob pacta conventa der Succession gang unfähig, de facto allerdings unverantwortlicher Weise zugeheimbschet worden. Dabey es nicht geblieben, sondern obwohl, wie in vorgemeldten Actis statlich bewiesen, die Einhabere der Häuser In- und Kniephausen, den Hauptlingen zu Zeven mit Pflichten und Eydten, als gehörige Unterthanen allemwege zugethan gewesen, bey denselben Recht gesucht und genommen, auf Erfordern auch, der Zeiten Gebrauch nach, in der Zeverischen Liberey erscheinen müssen, dieselbe dennoch nach der Hand unterstanden, des schuldigen Gehorsams de facto sich zu entziehen, und in maximum verorum Dominorum præjudicium, bey Ost-Frieslandt, nachdem selbige Provinz in Anno 1545. zur Graffschafft erhoben worden, in ihrem unrechtmäßigen Beginnen Assistenz zu suchen, damit sie also den rechten Erben gewachsen seyn, und wieder die Verordnung aller Geist- und Weltlichen Rechte denselben potentiorum adversarium opponiren könnten. Gestalt dann erstlich Ico, hernach Poleff oder Falk, so sich von In- und Kniephausen genant, in Anno 1505. erstmahls, hinter-rücks und ohne Wissen der rechten Erben, diese Herrlichkeit Graff Edzarden von Ost-Frieslandt (wie selbiger seit in denen am Kayserlichen Cammer-Gericht vorbrachten Articulis Reconventionalibus behauptet werden will) zu Lehen aufgetragen und empfangen, dem desselben Successores, wiewohl mala & saucia fide, so lang nachgefolsget, bis die letzte Erb-Tochter von Zeven, Fräulein MARIA Ao. 1548. auf dem damahligen Reichs-Convent zu Augspurg, wieder Tieden von Kniephausen Klage erhoben, und als sie ihr Successions-Recht an Zeven und Kniephausen per testamentariam dispositionem auf weyland Graff JOHANSEN zu Oldenburg, devolviret, derselbe die Sache so weit fortgetrieben, daß besagtes Tiedo von Kniephausen Erben, nach vollführten 43-jährigen Proceß, vermittelt einer am Kayserlichen Cammer-Gericht den 20. Octobris Anno 1592. publicirter recht-mäßiger End-Urtheil, zur Restitucion berührtes Hauses und Herrlichkeit Kniephausen, samt allen Zugehörungen, und ab Anno 1496. bey nahe 100. jährigen davon erhobenen Nütungen, optimo maximo Jure condemniret und verdammet worden, wie sie dann solch Urtheil in

Sechster Theil.

CCCCC 2

ihrer

1649.
Mart.

JTM

24

1649.
Mart.
N. 2.

ihres *zweiten* Information sub Lit. A. selbst beydrucken lassen, selbige auch zu mehrer der Sachen Nachricht alhie sub N. 2. wiederholtet wird. Ob nun wohl die Herren von Kniephausen von dieser Urtheil Revisionem und allerhand in effectu gang unerbliche Gravamina dagegen eingewandt, so hat jedoch hoch-ermeldtes Kayserliches Cammer-Gericht, indem es seine wohl ausgesprochene Urtheil zur Execution veranlasset, Executoriales erkannt, den *interuenirenden* Herrn Graffen von Ost-Friessland mit seinem, der Hohen Ober- und Bothmäßigkeit halben beschenehen Suchen, ad aliam instantiam verwiesen, und nach erstatteter Oldenburgischen Caution, den Besklagen von Kniephausen in puncto Executorialium parieion per Sententiam, als sub N. 3. zu sehen, auferleget, anderst nichts gethan, als was den beschriebenen Kayserlichen Dichten, des Heil. Römischen Reichs Abschieden, und dem Herkommen im Reich, zu der Zeit ähnlich und gemäß gewesen; Dann, daß in causis Revisionis die Executio Sententia lediglich zugelassen, und dabey weiter nichts, dann allein von dem obsiegenden Theil annehmliche Caution erfordert werde, solches ist klärllich versehen in auch. *Que Supplicatio C. de precibus Imper. offerendis, que desumpta ex Jure novissimo, auth. ut Sponsalitie largitas, §. aliud autem. Coll. 9. quod de Jure communi certum esse dicit Gail. 1. Observo. 154. Mynsing. Cent. 6. Observo. 15.*

N. 3.

Der Reichs-Abschied zu Regensburg de Anno 1532. §. Und damit unser Cammer-Dingler *ic.* weist des Hoch-Iddlichen Cammer-Gerichts vortrefliche Herren Befiziger deutlich dahin, daß sie zwar à latis Sententiis Revisionem oder Syndicatum zulassen sollen, jedoch mit der angehengten wortlichen Condition und Versehen: daß nichts desto weniger (Revisione scil. pendente) mit Execution der gesprochenen und erkanteten Urtheil vollfahren und procedirt werden soll. Welches auch also in Camera Imperiali vor Publication des Deputation-Abschiedes de Anno 1600. gehalten worden, und mit verschiedenen Präjudiciis zu beweisen, wie solches Banderus in seinem Tractat und Responsis super negotio Revisionis *Concl. 20. & Resp. 3. 4. 5.* mit ansehnlichen Rationibus, und dabeneben ex Jure-Consultorum Gallorum, Hispanorum & Itolorum scriptis bestärcket, daß die allgemeine und tägliche Praxis & Observantia, nicht allein in Teutschland, sondern auch in andern Königreichen und Provinzien, als in Hispanien, bey den Parlamenten in Frankreich, in Curii Florentinis und per totam fere Europam, da wohl-bestallte Judicia sich finden, einhellig dahin gehe, daß durch die Revisiones die Executiones wohl ausgesprochener Urtheil nicht suspendiret werden sollen, so gar, daß wann gleich ab Imperatore, Rege vel Principe, ein wideriges rescribiret, und mit der Execution, biß die Sache in Revisorio erkannt, aufzuhalten, befohlen werden wolte, solches jedoch keinesweges zu attendiren ware, quia talia Rescripta contra juris dispositionem emanata, invalida, per se & ipso jure nulla reputantur *per text. in l. Rescripta. C. de precibus Imper. offeren. cap. Rescripta. 25. q. 2. quinimo per importunitatem obtenta, & Imperator circumventus esse præsumitur, quæ præsumtio cum sit juris, & de jure contrariam præsumptionem non admittit. Hinc Guid. Pap. Decis. 420. notabiliter recenset, quamvis à Rege Galliarum CAROLO sapius Rescripta contra Executionem emissa fuerint, Curias tamen illa nunquam voluisse observare, cum quo convenit Lancellot. de attent. Par. 2. cap. 19. n. 27.*

Und diese Verordnung der Kayserlichen Rechten und des Heil. Reichs Abschiedes de Anno 1532. befindet sich an keinem Ort geändert, biß Anno 1600. auf dem Deputation-Tag zu Speyer, da des Heil. Römischen Reichs Deputati eines andern, daß nemlich Revisio nicht nur, wie bißher Effectum devolutivum, sondern paucis casibus exceptis, auch suspensivum haben sollte, sich verglichen. Und ist zumahl vergeblich, daß die von Kniephausen in ihrer vermeynten Information das Hoch-Iddliche Kayserliche Cammer-Gericht zu sugilliren sich untersehen, als ob dasselbe in Auslösung der Executorialen der Cammer-Gerichts-Ordnung, absonderlich *Part. 3. tit. pen. §. Daranf sollen ic. & §. Im Fall aber ic.* zuwieder gehandelt hätte, denn ohne das

1649.
Mart.

1649.
Mart.

presumptio, ut pro quovis Judice, ita pro augustissimo hoc tribunali fortiter militaret, so hat vor allegirter Benders in seinem Tractatu de Revisionibus d. Concl. 20. n. 78. & seqq. von den angehengten Responsis stättlich ausgeführet, daß in bemeldtem Ort der Cammer-Gerichts-Ordnung circa Executionem in puncto Revisionis nichts speciale eingeführet, noch daselbst des Heil. Reichs Stände Intention und Meynung gewesen, die klare Verordnung des Reichs-Abschiedes de Anno 1532. zu ändern, sonst sie (wie ad correctionem vel abrogationem legis verba apta & clara erfordert werden) viel deutlichere und verständlichere Worte in bemeldter Cammer-Gerichts-Ordnung würden gebraucht und gesetzt haben.

Wann der Contextus derselben mit unverdunkelten Augen angesehen wird, erhellet ohnsehwer, daß in bemeldten §. §. principaliter de validitate & robore Sententiarum in Revisorio confirmatarum, de executione autem ejusdem incidenter nur gehandelt werde: So können auch die von Kniephausen aus berührten Orten der Cammer-Gerichts-Ordnung kein ander Argument zu Bescheinigung ihrer übel fundirten Intention führen, als à contrario sensu, quod autem in Correctoriis non procedit, quia per tacitos & subauditos intellectus Correctio Juris, secundum communem Glossarum & Dd. opinionem, non inducitur.

Und daß auch der Zeit das Hoch-Idbliche Kayserliche Cammer-Gericht, die Ordnung selbst nicht anders, als wie gehört, verstanden habe, erhellet klärlich dahero, weil die Herren von Kniephausen in ihren in hac causa am 27. Augusti, Anno 1593. in puncto Cautiois gerichtlich producirten Exceptionibus, berührte Ordnung mit klaren Worten angezogen, und in specie auf ein Präjudicium in Sachen Nürnberg contra Brandenburg, Mandati, die freischliche Obrigkeit betreffend, sich beruffen, doch nichts desto minder darauf obangeregte Sententia paritoria in puncto Executionis erfolgt; dabey wohl zu merken, daß in berührten Exceptionibus die Herren von Kniephausen ihrer ratione suspensionis Executionis geführter Intention selbst nicht getrauet, weil sie daselbst sagen, daß, auf den Fall secundum Jus, causæ Executio, non obstante Revisione verhengt werden sollte, sie dannoch der Revision zu inharieren bedingt haben wollten.

Ob auch wohl die Herren von Kniephausen davor halten möchten, daß der vornehme Teutsche JCrus Practicus And. Gail. Lib. 1. Observ. 154. ihnen in ihrer führenden Intention zu statten komme, so ist doch zu wissen, daß ermeldter Gailius (selte Benders, Respon. 3. Revisorio, n. 12. in fin.) in den ersten Editionibus, besagter seiner Observationum einer gar andern Meynung gewesen, worab zu schließen, daß er in der Frage: An Revisione suspendatur Executio? vacilliret, und ober dieselbe wohl endlich affirmative resolviret, so sagt doch Grævus in Conclusionem sua ad dictam observationem mit gutem Grund, quod ipsius Gailii opinio auctoribus Doctorum contrarium statuentium numero sit impar, & argumentorum pondere levior. Dann ob er schon vorgeben will, der Reichs-Abschied de Anno 1532. wäre implicite durch die kurz vorher angezogene Textus in der de Anno 1555. aufgerichteten Cammer-Gerichts-Ordnung geändert, so ist doch solche Assertio nicht juridica oder legalis, alldieweil correctiones ejusmodi sanctionum pragmaticarum, wie erit gesagt, expresse und nicht implicite geschehen müssen. Die übrige angeführte Rationes, welche Gailius pro causis decidendi ferret, können auf gegenwärtigen Fall nicht appliciret werden; denn ob schon wahr, daß die Deputati Imperii Anno 1600. bey dem Visitationis-Tage, dahin auch vornehmlich ihr Absehen gehabt, daß die Stände des Reichs, und zwar der obliegende Theil über den geringen Verzug der Revision (nachdem dieselbe alle Jahr ihren Fortgang haben sollen) billig und mit Fug sich nicht beschwehren, über das verdrüsslich und nachdenklich, daß man gegen die Stände mit wiederwärtigen Executionibus in so kurzer Zeit verfahren sollte; So hat es jedoch allhier viel ein ander Beschaffenheit, angesehen nunmehr bey 50. Jahren

1649. kein Revisions-Tag gehalten worden, daß also cessante juris ratione auch die Dispo- 1649.
 Mart. sition an und vor sich selbst cessiren muß. Mart.

N. 4. Zwar ist es an dem, daß die Herren von Kniephausen durch das von weylandt
 Kayser RUDOLPHO allerglorwürdigsten Andenkens zuwege gebrachtes Rescrip-
 tum ans Kayserliche Cammer-Gericht de Anno 1594. (welches sie in ihrer Infor-
 mation sub Lic. D. beygelegt, alhie sub N. 4. wiederholet wird) die Herren Alleffo-
 res, insonderheit, weil die Sache per remissionem dahin kommen, etwas irre gemacht,
 den Lauff der angeordneten Execution gehindert und ins stecken gebracht; weil aber
 gleichwohl sothane Rescripta, wie oben aus den allgemeinen Rechten zu Gnügen beweh-
 ret, dem obliegenden Theil einig Präjudicium nicht generiren können, insonderheit
 nachdem in des Kayserlichen Cammer-Gerichts Ordnung Part. 2. tit. 35. klärllich ver-
 sehen, daß demselben sein starcker unverhinderter Lauff, ohne einige Avocation oder
 Suspension gelassen, dawieder nichts gegeben, sondern was dem zuwieder ausgehen
 oder erlangt würde, unwürdig, kraftlos und nichtig seyn solle: so haben solchem allem
 nach Kayser MATTHIAS und Kayser FERDINANDUS II. nicht unrecht, son-
 dern löblich, billig und wohl gethan, daß sie, ohnerachtet obenmeldes Kayser RUDOLPHI
 Rescripti, ihre Promotoriales Anno 1617. und 1621. ans Kayserliche
 Cammer-Gericht in hoc puncto Executionis ausgelassen, und als die Sache nichts
 destoweniger noch nicht fortgewollt, allerhöchst gedachte Ihro Kayserliche Majestät
 FERDINANDUS II. endlich den punctum Executionis, wie hernach mit meh-
 rern erläutert werden soll, wiederum an sich gezogen.

Daß aber auch der Deputations-Abschied de Anno 1600. worinnen des Heil.
 Römischen Reichs verordnete Visitatores Jus vetus corrigiret, und den Revisio-
 nibus auch effectum suspensivum wieder den Reichs-Abschied de Anno 32. tribui-
 ret, denen am Kayserlichen Cammer-Gericht ausgegangenen Executorialibus, und was
 denen anhängig, nicht hinderlich seyn könne, ist in der rechten gesunden Vernunft der-
 gestalt gegründet, daß ein jeder halb-verständiger solches zur Gnüge ermessen kan. Dann
 Anno 1592. da die End-Urtheil, und alsbald darauf berührte Executoriales ertheilt
 worden, ist selbige Constitutio noch in rerum natura nicht gewesen, und versehenen
 Rechts, quod lex tantum futura respiciat, neque ad præterita vel in lite
 pendencia trahi possit; Insonderheit, quando jam alteri jus est quaesitum, wie
 dann in gegenwärtigem Fall die am Kayserlichen Cammer-Gericht ausgesprochene
 Sententia paritoria in puncto Executorialium, den Effectum suspensivum Re-
 visionis, des Kniephausischen Einwendens ungehindert, längst vor der publicirung des
 Deputation-Abschiedes, tacite schon verworffen gehabt, quia judex ad ulteriora
 transiens, super emergenti quaestione in processu formata, tacite pronuncia-
 se intelligitur. Communiter Dd. in l. i. C. de Ordin. jud. Selbige Sententia aber
 auch, so viel die Herren von Kniephausen betrifft, nullo Juris remedio suspendiret,
 sondern quoad illos saltem, in ihre vöilige Kraft Rechts erwachsen, und res ju-
 dicata worden, welches ex post facto der mehr allegirte Deputations-Abschied nicht
 aufheben, vielweniger dem Gegentheil zu seiner Intention parociniren kan, weil derg-
 selbe mit verständlichen, durren Worten sich selbst erläutert, daß dessen Dispositio allein
 von künftigen Fällen zu verstehen sey; denn nachdem darselbst die Regula und Ex-
 ceptio, wie es in Revision-Sachen soll gehalten werden, ab Imperatore & Stati-
 bus gesetzt, so beschliessen sie, in §. Belangend aber causas Mandatorum &c. mit den
 Formalibus, und soll dieses alles (scil. quod in Regula & Exceptionibus posi-
 tum) allein in künftigen Fällen und Sachen zu verstehen seyn; dabey es auch, der
 in Kniephausischer Information mit den Haaren herbey gezogener nicht sollenden Ausles-
 ung und Deuteley ohngeachtet, billig sein Verbleiben haben muß.

Daß aber der Herr Graff zu Oldenburg, bey dem Kayserlichen Hoff, wie die von
 Kniephausen in ihrer Information Sr. Hoch-Gräflichen Gnaden vorwerffen, die Ex-
 ecution gesucht, dessen können Dieselbe so wenig von jemand verdacht werden, als der
 Herr

1649.
Mart.

Herr Graff von Ost-Friesland und die Herren von Kniephausen, wann dieselbe vom Kayserlichen Cammer-Gericht selbst einen Absprung genommen, und am Kayserlichen Hoff wieder die vorgenommene und verhängte Execucion um Kayserlichen Befehl sich bemühet, wie solches die von Kniephausen Information beygelegte Documenta sub Lit. C. & D. und das Protocollum judiciale in mehr angezogener Causa remissionis gungsfahm zu erkennen giebt, indem der Graff von Ost-Friesland am 4. Octobris 1594. am Kayserlichen Cammer-Gericht, bey Ubergabung obermeldtes Kayfers RUDOLPHI Schreibens, mit den Formalibus recessiren lassen: Daß dadurch die Sache auf andere Mittel und Wege gerichtet, und keines fernern procedirens (scilicet in Camera & puncto Executionis) mehr vonnöthen wäre; dahero man nicht absehen kan, qua fronte sie den Richter verwerffen können, welchen sie selbst in hac causa implorirer; Denn ist dem Herrn Graffen von Ost-Friesland und Herren von Kniephausen, (wie sie factum proprium nicht impugniren mögen) erlaubt gewesen, bey der Römisch Kayserlichen Majestät um Inhibition der am Kayserlichen Cammer-Gericht veranlasseten Execucion anzuhalten, wie sollte dann dem Graffen zu Oldenburg nicht mit viel mehrer Befugniß angestanden seyn, eben so wohl bey der Römisch Kayserlichen Majestät, nach gestalt dieser Revision-Sachen, um Beschrück- und Werckstellung der per Sententiam schon erkannter, und in den Rechten höchst favorablen Execucion anzufuchen.

1649.
Mart.

Es erscheinet aber auch aus allen in dieser Sachen ergangenen Kayserlichen Rescriptis gar wohl, daß nicht allein Kayser RUDOLPHUS, sondern auch Kayser MATTHIAS, in Hoffnung gestanden, das Justicien-Werck, sonderlich in puncto Revisionis, in bessern Stand zu stellen, derowegen dem Herrn Graffen zu Oldenburg sein, der Execucion halber, beschehenes Suchen simpliciter memahls abgeschlagen, sondern Ihro Hoch-Gräßliche Gnaden nur zur Gedult verwiesen worden. Als aber diese Hoffnung fast erloschen, die Visitationes Camerae, von Anno 1600. biß dahero cessiret, und gänzlich aufgehört, so ist man am Kayserlichen Hoff endlich auch in andere Gedanken gerathen, und hat dem Herrn Graffen zu Oldenburg in hac causa spoli, nachdem sie 30. ganzer Jahr auf der erkannten Execucion gestanden, das Hochlöblichste Kayserliche Cammer-Gericht aber darinn seiner zu progrediren Bedencken getragen, die hülfliche Hand Rechts länger ja nicht verlagern können; In mehrern Betracht, die Rechte statuiren, daß in Fällen, da der Richter in Vollführung des Rechts nicht fort kan oder will, seine Jurisdiction quoad illam causam vertiebre, & quod eo casu, cum judicis auctoritate non succurritur, jure permittente, pars gravata sibi ipsi jus dicere, vel etiam quemlibet superiorem pro administratione justitiæ adire & implorare possit, ja sie lassen dem obliegenden Theil auch wohl gar zu, propria auctoritate possessionem dero zuerkannten Güther zu ergreifen, und der Reprersalien, welche doch sonst in Jure verbotthen, sich zu gebrauchen. Denn was hätte vor der Welt unbilliger seyn können, als wann der geführte 70. jährige Proceß und erhaltene obfiegliche Urtheil, wie solches, und was massen in Camera progrediret, aus beygefügetem Documento Judicii Camerae Imperialis sub N. 5. zu ersehen, vergeblich und ohne Effect hätte verbleiben sollen, cum omnis legum & constitutionum virtus & finis in Executione consistat, & parum prodesset jus inter partes à judice dici, si eo uti nihilominus prohiberentur, & jure suo frui non possent. Eben zu dem Ende hat Kayser Carolus V. wie daran Niemand zu zweifeln hat, diese Sache ans Kayserliche Cammer-Gericht remittiret, damit nemlich den rechtmäßigen Erben an Hauß und Herrlichkeit Kniephausen wieder zu den ihrigen cum effectu sollte verhoffen werden, verba enim, Principis imprimis, cum ministerio operationis sunt intelligenda & effectu carere non debent. Woben wohl zu beobachten, daß diese Sache vom Kayserlichen Cammer-Gericht nicht per modum Jurisdictionis ordinariæ ab Imperatoribus & Imperii Statibus per modum contractus ipsi concessæ, sondern per modum Remissionis & Delegationis tractiret und expediret worden, darinn sie von Anfang biß zu Ende, nicht, wie sonst Stylus Camerae in causis ordinariis mit sich bringet, simplicis Querelæ oder Citationis,

N. 5.

Man-

1649.
Mart.

Mandati oder Appellationis, sondern ihrer Eigenschafft nach Remissionis tituliret, und von andern causis ordinariis also unterschieden worden. Wie nun dahero kundbarlich am Tage, quod Camera hic non suo & proprio, sed speciali Imperatoris nomine Jurisdictionem exercuerit, & vice delegantis Imperatoris fun-cta sit:

1649.
Mart.

Und beneben klar versehenen Rechts, quod delegans causas à se alteri delegatas etiam post licem contestatam, à delegatis sive aperte sive tacite avocare, & desuper judicare possit:

Nicht weniger, quod in executivis, parti victrici variare & Executionis causa coram uno iudice pendente alium iudicem pro eadem Executione impetranda adire liceat, quam opinionem Jason aequè veram esse ait, ut Evangelium:

Also folget daraus unwidersprechlich, daß so wenig an Seiten der Römisch-Kayserlichen Majestät, als auch des Herrn Grafen zu Oldenburg ic. der Sachen zuviel oder Unrecht geschehen, wann ein theils wohl-ermeldter Herr Graf die Executionem in aula Caesaris gesucht; anders theils dieselbe von Ihro Kayserlichen Majestät allergnädigst verhängt worden, derowegen weit gefehlet, wann die Herren von Kniphausen in ihrer Information unbefommener Weise vorgeben, daß beydes salvis Constitutionibus & Capitulatione Caesarea nicht geschehen können.

Denn wann Ihro Kayserliche Majestät in terminis & cancellis Juris scripti, wie dießfalls geschehen und oben ausgeführet, verbleiben und recht sprechen, so kan anderst nicht, als mit höchstem Ingrunde und Vermessenheit gesagt werden, daß Sie wieder Ihre Capitulation gehandelt. Zwar ist männiglich bekant, daß in Ordinatione Camerae ein gewisser modus Exequendi dem Herrn Cammer-Richter und Beysitzern vorgeschrieben, und beneben verorduet, daß dem Kayserlichen Cammer-Gericht kein unverbinderter starcker Lauff gelassen werden soll; Als solches aber allein ad causas Imperialis Judicii Camerae ordinarias, nondum decisas, sed pendentes zu verstehen, so mag es auch auf diese causam Remissionis, vel alias res jam judicatas in keinerley Weise gezogen werden: Um so viel weniger, weil Revisio, ex verissima Dd. opinione, keine litispendentiam macht ic. Und wie wollen doch die Herren von Kniphausen über die vorgenommene Execution sich beschweren? da sie post latam sententiam definitivam, emanatas & reproductas Executoriales, in Camera Imperiali sich eingelassen, sonderlich in puncto Cautionis am 27. Aug. Ao. 1593. ihre Exceptiones und Ursachen, warum die Gräflich-Oldenburgische Caution nicht anzunehmen, formaliter vorbracht, darüber am 6. Julii berühmtes 1593. Jahrs dero im Rahmen der Herren von Kniphausen gebethener Revision ungehindert, interloquiret, wie solches die Beilage N. 6. ausweist, und gar ad Paritorium, welche oben sub N. 3. angezogen, geschritten worden, welche Sententiae ohn alles ferners Revision-Bitten, in ihre vollständige Krafft Rechts erwachsen, und dahero dero selben Würcklichkeit und Vollstreckung, ob schon das Judicium Revisorium in der Hauptsachen in salvo verblieben wäre, durch keine Einrede, auch nach erfolgten Deputations-Abschied de Anno 1600. verhindert werden können. Es haben aber mehrerwehnte Herren von Kniphausen nicht allein in Camera Imperiali jetzt erzehlet massen, sondern auch nach schon verrichteter Execution, vor denen ad punctum Executionis & Liquidationis verordneten und subdelegirten Kayserlichen Herren Commissariis sich sitiret, procediret, und die in puncto Competentiae von demselben an 13.

N. 6.

N. 7.8.

Martii und 10. May 1625. ausgesprochene Urtheil, als solche sub N. 7. 8. angefügt, ohn alles appelliren, gleicher gestalt vires rei judicatae ergreifen lassen. Ja es hat Herr Wilhelm von Kniphausen bey wohl-ermeldten Herren Kayserlichen Commissariis, wegen etlicher ihm vermeyntlich mit angehöriger, und in Executione mit eingezogener Länderey, Mandatum de restituendo & non amplius offendendo gesucht, auch

1649.
Mart.

auch von der Römisch-Kaiserlichen Majestät deswegen Schreiben an Herzog CHRISTIAN zu Braunschweig-Lüneburg unter dato 15. Martii 1630. ausgewirckt, das bey Libellum summarum produciren, litem contestiren lassen, und also Jurisdictionem Aulae Caesareae vollkommlich prorogiret. Dasß aber auch der Herr Graff von Ost-Friesland wegen vollstreckter Execution, und dasß seinenthalben zu Verfang des Judicii Revisorii gehandelt worden, sich nicht zu beschweren habe, erscheint handgreiflich dahero, weil Sr. Hochgräfliche Gnaden mit ihren per modum interventio-
 312. 11

1649.
Mart.

N. 9.

N. 10. II.

Jahrs Mandatum poenale sine clausula sub N. 9. wiewohl auf ganz unbegründete narrata, sub- & obreptitie ausgebracht, darüber vermög Kayserlichen Interlocuti sub N. 10. II. excipiendo, replicando, duplicando & triplicando verfahren, dasß das prätensum jus collectandi in specie und absonderlich bestritten, Judicium Aulae Caesareae proprio motu selbst erwählet, und daselbst eine unläugbare Litispendenz eingeführet. Dasß demnach bey allen so bewandten Umständen sich ohn einige fernere Ausführung selbst herfür thut, wie so gar wieder den notorisch- und handgreiflichen der Sachen Verlauf, man Ostfries- und Kniphaußischer Seiten zu verläugnen sich unterstehe, als ob sie vom Kayserlichen Cammer-Gericht nicht abgangen wären; dasß nunmehr auch gar und zumahl vergeblich, wann dieselbe auf das Judicium Revisorium sich beruffen wollen, da sie schon in alia instantia bey dem Kayserlichen Reichs-Hoff Rath in allen punctis controversis, & ad judicium Revisorium reservatis, litespendentiam nicht allein gemacht, sondern auch den punctum Collectarum, und was dem anhängig, lang zuvor in Anno 1624. bey den Hochmögenden Herren Staaten Generalen der vereinigten Nieder-Landen (wiewohl vergeblich) gesucht, doch an den Herrn Grafen zu Oldenburg derentwegen ein ernstlich Schreiben erhalten; Als aber Ihre Hochgräfliche Gnaden zu Oldenburg deswegen an Hoch-ermeldte Herren Staaten Generalen Schickung gethan, und ihren Hochmögenden die Nichtigkeit der Ost-Friesischen Prätenstionen gründlich remonstriren lassen, seynd sie vermittelst

N. 12.

ertheilter schriftlicher Resolution, als die Beilage sub N. 12. weiset, ab- und zu gültiger rechtlicher Ausführung in loco competenti verwiesen worden; welcher Resolution mehr Hoch-ermeldte Herren Staaten Generalen auch inhariert, und gedachte Stände, als die selbe zum andern mahl in Anno 1636. ihre Klage ins Graffen-Haag wiederhollet, mit noch viel deutlichern Worten an Kayserlichen Hoff, woselbst sie die Sache vollführen, und des rechtlichen Ausschlags erwarten sollten, remittiret, gefalt solches die Beilage sub N. 13. ausweiset. Und gleiches Schlagens ist auch die Resolution

N. 13.

gewesen, welche denen von Kniphhausen in Anno 1640. zu Nürnberg, da sie mit der Churfürstlichen Durchlaucht zu Edln Intercessionalen, bey der Römisch-Kaiserlichen Majestät Höchst-ansehnlichen Commissario, und dem Hoch-loblichst Churfürstlichen Collegio sich angemeldet gehabt, und dabey Seriem causa Kniphusanae, eine Ausführung ihres vermeynten Rechts übergeben, ertheilet worden.

Es ist aber auch, über das alles, in facto wahr, dasß Herrn Philip Wilhelmen von Kniphhausen diese Herrlichkeit mit ihren Pertinentien in successione paterna, als sein väterlich Erbtheil zugetheilet worden, derselbe auch in Anno 1623. da die Execution vorgangen (der Herren von Kniphhausen in Informatione gethaner eignen Geständnis nach) in deren possessione allein gewesen, alle darin vermeyntlich gehabte Jura allein exerciret, und dabey seine Vettern Bogelsang und Lügburgischer Linien nichts zu sprechen gehabt. Dieser hat sich nun mit Herrn Graff Anthon Günthern zu Oldenburg u. wegen dieser Herrlichkeit Kniphhausen und deren Zugehörungen, nicht, wie der Gegentheil in seiner übeln Information ungebühr- und unerfindlich vorgebr., abgendsüßiger sondern wohlbedachtamer Weiß, und zwar mit Vorwissen und Consens des Herrn Grafen von Ostfriesland, als angemasteten Lehen-Herrn im Grund

N. 14.

und mit Bestand Rechts am 7. Maji 1624. wie die Beilage sub N. 14. per modum

Sechster Theil.

Dddddd

Ex-

1649. Extractus ausweiset, gültlich verglichen, der eingewandten Revision und allen andern
 vermeynten Ansprüchen renunciiret, all sein Recht abgereten, und dem Herrn Graf-
 fen zu Oldenburg übertragen, und dessen allen Confirmation, welche nicht weniger
 erfolgt, von Kayserlicher Majestät begehret, gedencket auch dabey, mit Ingeminir- und
 Wiederholung seiner vorigen Zusagungen, nach getroffenem und publicirtem Frieden-
 N. 15.16. Schluß, ohngeändert und beständig zu verharren, alles laut der Anlagen, N. 15. 16.

1649.
Mart.

Streitet derowegen auch dieses wieder die offenbare Wahrheit, daß die von Kniephausen sich olim destitutos nennen, da sie doch in possessione dieser Herrlichkeit niemahls gewesen. Worgegen ihnen gar nicht zu staten kommen kan, daß sie auf eine simultaneam investituram zu beruffen sich anmassen, alldieweil aus den Lebens-Rechten bekandt, quod per solam simultaneam investituram possessio non probetur, quemadmodum etiam in Camera Imperiali iudicatum asserit. *Rosentb. tract. de Feud. c. 7. Concl. 48. n. 4.* Est enim simultanea investitura, abusiva, quae nec jus in re, sed tantum ad rem, nedum possessionem tribuit. *Rosentb. c. 6. Concl. 11. n. 3. Vult. de Feud. lib. 1. c. 7. n. 73. Myns. 4. obs. 61.*

Ohne, daß der Herr Graff zu Oldenburg einiger Lebens-Qualität, wegen der gesamten Hand, im wenigsten aber, das diese Herrlichkeit (wie an der Gegen-Seiten unersündlich vorgeben wird) längst zuvor, ehe die Jeverische Ansprüche auf Kniephausen entstanden, von dem Gräfflichen Haufe Ostfriesland zu Lehen gangen, geständig seyn kan: Dann was es mit dieser Lebenschafft vor eine Bewandniß habe, und daß die mala fidei possessores ex pura invidia & æmulatione sich einen starcken Anhang zu machen, und den rechten Erbsfolgern mit mehrem Nachdruck de facto zu opponiren, sich an Ostfriesland gehänget, diese Herrlichkeit contra datam fidem und zwar erstmahls Anno 1505. zu Lehen aufgetragen, solches ist ex adversariorum propria assertione Acten-kündig, und so notori, daß es keines Beweises bedarff. Und ob wohl der Zeit am Kayserlichen Cammer-Gericht wieder die von Kniephausen, noch keine Klage erhoben gewesen, so giebet doch nicht weniger der in Instantia Camerali vollführte Beweis, das Jung Edo im Band, der rechte Kniephausische Erbe, alsbald nach seiner Mutter Todt Lübbe Onneken seinen Vater, bey dem Hauptling zu Jever Anno Duren verklagt, um Restitution des Hauses und Herrlichkeit Kniephausen angehalten, also mala fides, vor bey nahe 200. Jahren, bey denen von Kniephausen, und ihren Prædecessoren sich schon angefundem, dergestalt sie dann auch in fructus perceptos ab Anno 1496. (da nemlich Jco, vorbemelbten Lübbe Onnekens Bastard Sohn, erstmahls mit Ostfriesland dieser Güter halber gehandelt) condemniret worden, und dannhero erscheinet, daß sie feudum in re aliena constituiret, nunmehr billig heißet, resoluto jure dantis, resolvitur jus accipientis.

Gleicher Würde ist auch, was sie von ihrem pacto familiae anführen. Dann ob wohl dasselbe ad demonstrandam exadverso jactatam possessionem, weniger als nichts thut, so bleibet doch dieses Fundament fest und unbeweglich stehen, daß die von Kniephausen super re aliena, ad se non pertinente, in præjudicium veri Domini einige pacta successoria vel gentilicia nicht aufrichten können, sondern dieselbe, so viel diese Herrlichkeit betrifft, null, nichtig und allerdings von Unwürden seyn.

Aus dem von Kniephausischer Seiten angezogenem Consortio litis, kan endlich eben so wenig einiger Besitz oder Mit-Besitz erzwungen werden; dann obschon alle noch lebende von Kniephausen von dem reo originario Tido posteriren, und in lite midgen seyn begriffen gewesen, so folget daraus darum nicht, daß sie alle in possessione der Herrlichkeit Kniephausen gestanden, sondern giebet contraria rei evidentia, daß sie in ihrer Eltern Güter sich erblich vertheilet, und Herrn Philip Wilhelmen &c. Kniephausen allein zukommen.

Gang

1649.
Mart.

Ganz und gar ohne Grund aber ist es, daß die Klage von Kniephausen, sich auch eines Eigenthums der Herrlichkeit Kniephausen rühmen dürfen, gleichwohl aber die geringste causam Domini nicht adumbriren können. Denn nachdem Herr Philip Wilhelm ex asse hæres in offbefagter Herrlichkeit gewesen, als ist demselben auch allein das also vermeynte Eigenthum darauf zukommen: Die andere aber, so ex putativo pacto gentilicio nur sub conditione deficientium liberorum vociret worden (welche Condicio, nachdem Gott der Allmächtige mehr wohlermeldten Herren Philip Wilhelmen mit einer ziemlichen Anzahl Kinder gesegnet, auch wohl gar evanesciren und erlöschten, und desselben Familia die andere Linien, wie Er ohnergründlichen Allmacht alles möglich, alle überleben können) mögen sich nicht einmal einer competirenden Action, ut quæ nondum est nata, zugeschwigen eines Eigenthums rühmen, also ihnen mit Zug entgegen gesetzt wird, vobis contra me nulla competit actio, & quoad vos liberas habeo ædes.

1649.
Mart.

Welche Exception, vorbehältlich der obangezogenen Litispandez und andern Umständen, auch den Ständen von Ostfriesland wegen des prärendirten Juris Collectandi mit Zug opponiret wird. Sintemahl befand, daß die Jura Collectarum ad Regalia und der Landes-Hoheit gehörig, welche aber den Ständen nicht competiren, sondern dem Herrn Graffen von Ostfriesland, so weit seine Graffschaft sich erstrecket, von Kayserlicher Majestät und dem Römischen Reich verliehen; Wie nun obgehördter massen Ostfriesland selbst den punctum Regalium, hohen Landes-Obrigkeit, und Collectarum Anno 1628. am Kayserlichen Hoff rechtshängig gemacht, als muß billig dafelbst der Erdterung abgewartet werden. *Judicium enim ubi coeptum, ibi etiam finem accipere debet, per text. in l. ubi coeptum. ff. de Jud. & qui unum locum judicii elegit, postea non potest variare, neque electa via ordinaria, ad aliam extraordinariam reverti, vel in præjudicium alterius poenitere. Perjura nota.*

Und aus diesem allen erhellet zu Gnügen, daß den Ostfriesischen Land-Ständen, zumahl dieses Orts, ex triplici capite keine Action wieder Oldenburg competitive, theils weil sie der hohen Regalien in der Graffschaft Ostfriesland unfähig, und dieselbe ihnen zu verfechten nicht ansehset; theils weil Ostfriesland diesen Punct am Kayserlichen Hoff in Possessorio schon selbst vorlängst anhängig gemacht; theils weil die Ostfriesische jactata possessio vel quasi Juris collectandi, dessen sie sich etwa angemasset, notorie mala fidei, welcher mala fides nicht allein aus oberzehlten Umständen, sondern auch ex lata sententia Camerali erhellet. *Per sententiam enim, qua quis causa cecidit, mala fidei possessor efficitur, cui de jure remedium restitutionis ante omnia, non competit, sicut nec rei, de cujus non jure per sententiam constat.* Wie dann allhie der Herr Graff von Ostfriesland mit seiner Intervention-Klag per sententiam ab- und ad Petitorium in alia instantia verwiesen. Den Herren von Kniephausen aber will, hindangesezt aller andern Considerationen, als daß sie mala fidei possessores gewesen, die wieder sie ausgangene Sententia nach laut des Heil. Röm. Reichs Constitutionen und allgemeinen Kayserlichen Rechten, justissime exequiret: daß sie, sowohl in Camera Imperiali, per processum ad ulteriora, in befagte Execution consentiret, als auch coram Commissariis Cæsareis sich verbindlich gemacht, und in lite pendente begriffen, zumahl darum keine Actio aus dem Frieden-Schluß gebühren, weil sie neque in reali & actuali, neque civili possessione der Herrlichkeit Kniephausen tempore Executionis gewesen, noch demselben, bey Leb-Zeiten Herrn Philip Wilhelm, und desselben Descendenten (da sie stante etiam pacto gentilicio & simultanea investitura durchaus kein Anspruch haben können) einiges Präjudicium oder Schaden nicht zugesigt, sondern in Revisorio, oder sonst coram competente ihr vermeyntes Recht auszuführen, ihnen per expressam vorbehalten worden.

Sechster Theil.

Dddddd 2

Denn

1649.
Mart.

Denn nachdem nicht allein der Frieden-Schluss, sondern auch des Heiligen Röm. Reichs Stände, darüber an die Römisch-Kayserliche Majestät ertheilte hochvermüthliche Bedencken, Factum possessionis vel quasi, nicht aber imaginariam aliquam, longe petitam, & multis disputationibus obnoxiam possessionem tempore destitutionis, pro fundamento restitutionis segen, und es den klagenden von Kniephausen an diesem formal requisito kundbarlich ermangelt; Im Gegentheil, wann casu posito, non tamen concessio, jemand restituiret werden sollte, Niemand als Herr Philip Wilhelm (der sich aber seines Rechten begeben, und noch begiebt) dessen sich zu erfreuen haben würde; Als gelehret der Herr Graff zu Oldenburg der tröstlichen Zuversicht, es werden der Römisch-Kayserlichen Majest. und Cronen höchstansehnliche Herren Plenipotentarii, auch der Herren Chur-Fürsten und Stände vorireffliche Herren Legati, denen von Kniephausen und Ostfriesischen Ständen in ihrem unbegründeten, ad tractatus Pacis gar nicht, sondern ad altiozem disquisitionem gehörigen Suchen, kein Gehör geben, vielmehr, wie Rechtens, und obgehörter massen die hochmüthige Herren Staaten Generalen, auch im Nahmen der Röm. Kayserlichen Majest. Dero höchstansehnlichster Commissarius, und das hochlöbliche Churfürstliche Collegium Anno 1640. zu Nürnberg gethan, sie ab- und, wann sie zu acquiesciren nicht gemeint, ad competentem verweisen.

1649.
Mart.

Weiln aber schließlich mehrbenannte Herren von Kniephausen, den Herrn Grafen zu Oldenburg ic. in der Welt ganz ungütlich ausschreyen, und diffamiren, als hätten Seine Hochgräfliche Gnaden die Execution oder Immission in die offbesagte Herrlichkeit Kniephausen occasione mortuum Bohemiae vel Germaniae erlangt, ob zwar solches, wann es schon erwiesen werden könnte, denselben tanquam non destitutus nec gravatis, in keinerley Weg vorträglich seyn könnte, sondern ihnen mit gutem Grund, begegnet werden kan: Tua non interest &c. so hat man doch an Gräflicher Oldenburger Seiten keinen Umgang nehmen wollen, dero in gegentheiltiger Information sub Lit. G. beygedruckter Supplication halben, deren Tenor sub N. 17. hiernach gesetzt, den Bericht zu erstatten, das dergleichen suppliciren, von des Herrn Grafen zu Oldenburg Hochgräflichen Gnaden weder unter dero Hand, noch mit dero Vorwissen, weniger aus dero Geheiß oder Befehl, am Kayserlichen Hoff übergeben worden, wie der Gegentheil ein widriges in Ewigkeit auch nicht beybringen wird. Sollte nun schon D. Mallius, dessen Nahmen unter bemeldtes suppliciren gesetzt, dergleichen übergeben haben, so hätte er dennoch hiedurch dem Herrn Grafen zu Oldenburg, nicht präjudiciren können.

N.17.

Gestalt dann gar nicht vermuthlich oder veri simile, das solche Supplication im Kayserlichen Reichs-Hoff-Rath, mit hochermeldtes Herrn Grafen zu Oldenburg Vorwissen und Geheiß übergeben worden seye, alldieweil männiglich, dem der Stylus hochermeldtes Kayserlichen Reichs-Hoff-Raths und Cammer Gerichts zu Speyer bekand, wohl weiß, das die narrata processuum allemahl aus den narratis supplicationis, a parte impetrante exhibitae, genommen, und denselben verbotenus inseriret zu werden pflegen. Wann nun der tenor Commissionis Caesareae sub N. 18. hiernach folgend, angesehen wird, so findet sich von obangeregter Supplication so hoch exaggerirten narratis nicht das geringste, sondern wird allein das mora periculum, welches aus den Mansfeldischen Procedures der Zeit entstehen können, (darum auch juxta tradita Dd. judex pendente appellatione, und also in fortioribus terminis die Execution verhängen kan) ohne einige Meldung der Böhmischen Unruhe, angezogen. Daher es billig bey diesem Passu heisset: verisimilia non dicis, ergo tibi non creditur, da aber im Gegentheil der Herr Graff zu Oldenburg, sowohl bey der Böhmischen als Teutschen 30-jährigen Unruhe, sich niemahln eingemischet, sondern durch Gottes sonderbare Gnade, und aller hohen kriegenden Potentaten Bergünstigung, eximiret geblieben, so ist verisimilius und viel vermuthlicher, das dergleichen narrata von Ihrer Hochgräflichen Gnaden zu Oldenburg nicht herrühren müssen, verisimili-

N.18.

1649.
Mart.

militudo autem, quæ ex qualitate personæ colligitur, prævalet omnibus aliis. Ist dieses Orts gnug, daß die in Commissione angezogene Motiven, an und vor sich selbst, citra ullum aliud adminiculum, so relevant und wichtig seynd, daß, wann es noch nicht geschehen wäre, dergleichen Commission ad exequendum noch auf den heutigen Tag, in causa tam clara, & iusta, & æqua, von Rechts wegen erkennen werden sollte und müste.

1649.
Mart.

Zwar daß die Kayserliche Majestät dem Grafen von Mansfeldt, in narratis Commissionis, ein schlecht Prædicat gegeben, und ihn einen Aechter genennet, dessen hat der Herr Graff zu Oldenburg nicht zu entgelten, zumahl daselbsten nicht principaliter von der Böhmischen Unruhe gehandelt wird, sondern finis & intentio, nemlich das moræ periculum, judici vor Augen zu stellen, angesehen werden muß.

Dieses ist einmahl die gründliche Wahrheit, daß die Kayserliche Commission von Herzog Christian dem Eltern zu Braunschweig-Lüneburg lobwürdigsten Andenkens, einem friedsfertigen Reichs-Fürsten, der in die motus Germanicos sich nicht impliciret, sondern allzeit, biß in sein End, still gesessen, verrichtet worden, daß dazu kein einiger Soldat kommen, kein Rohr, zu geschweigen Stück geldet, noch einiger Degen gezucket, und die geringste Violenz nicht verübet worden.

Wielmehr hat der Kayserlichen subdelegirten Commissarien Erinnerung bey dem Grafen von Mansfeldt so viel vermogt, daß er die Böcker, so er auf dem Hauß Knipens, und sonst in der Herrlichkeit liegen gehabt, und daraus verpfeget werden müssen, abgeführt, und die Unterthanen der überaus schweren Contributions- und Verpflegungs-Last enthoben. Aber wie in re per se satis clara keiner Weitläufigkeit vornehmthun, also will man dieser Sachen Umstände, wie dieselbe mit Grund der Wahrheit oben ausgeführt, der ganzen Welt hiemit vorgestellt, und aller unpässirten gerechtem Urthel heim gegeben haben, der ungezweifelten tröstlichen Zuversicht, es werde der Herren von Kniephausen und Stände von Ostfriesland Besuch anderst nicht, als vor ein unverschuldete Diffamation und Zündthigung, auch in allen Punkten vero Unrecht erkandt, und diese abgendsigte Gegen-Information (darum dann fleißigst gebeten wird) im besten vermerckt werden.

Gotte als ein gerechter Richter, wird Recht lassen Recht seyn;

Et

Veniet qui sine offensa, sine gratia judicent. Nihil simulatio proficit. Paucis imponit leviter extrinsecus inducta facies; veritas in omnem partem sui semper eadem est. Seneca in fine Epistole 79.

Dbbbbb 3

N.I.

1649.
Mart.

N. I.

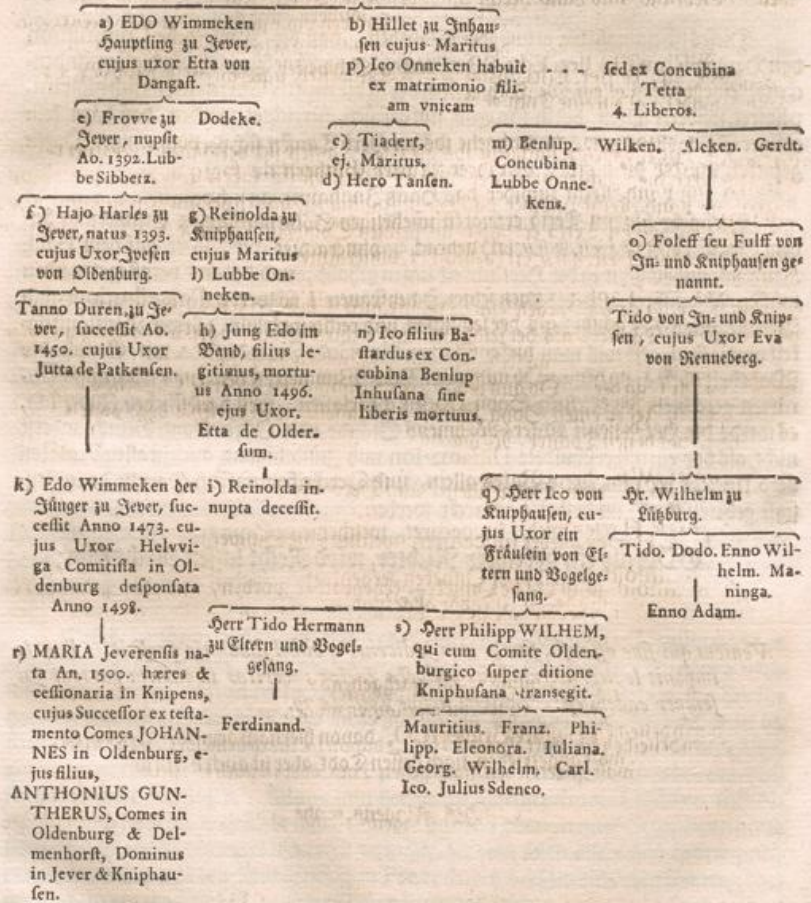
1649.
Mart.

VERA

GENEALOGIA

JEVERANA ET KNIPHUSANA.

SIBBETH PAPINGA,
genannt Wimmeken.



Veritas odium parit : Parmeno apud *Terentium*. Vera dico, hoc mihi vitium maximum est? Succinit Chorus apud *Aristophonem*. Sint licet vera, quæ dixit, hunc tamen non oportebat hæc loqui.

a) EDO

1649.
Mart.

a) EDO Wimmecken, ist Ao. 1353. zum Hauptling in Nürtingen erwehlet, und um seiner Tapfferkeit willen haben beyde Lande Nürtinger und Wangel landt hernach Anno 1359. ihn auch zum Hauptlingen ihrer Lande erkohren, da die Graffen von Ostfriesland erst hundert Jahr hernach, nemlich Anno 1454. ihren Ursprung genommen.

1649.
Mart.

b) Hiller, EDO Wimmecken Schwester, ist an einen, Nahmens ICO Onnecken verheyrahtet, und Ihr das Inhausen, davon aber kein Vestigium mehr übrig, mit seiner Zugehör zum Braut-Schas mitgeben, sub pacto, wann ex illo matrimonio kein männlicher Erbe folgete, alsdann Inhausen wieder zurück auf EDO Wimmecken oder dessen Erben fallen sollte, wie dann ohne das, und extra hoc pactum ein uhralter Gebrauch und Land Recht unter den Friesen noch heut zu Tage ist, daß kein Eltern Erb-Guth an frembde vererben mag, sondern (wie sie sagen) an den Heerdt, woher es geflossen, nothwendig wieder heimgehen muß, wann keine Leibes-Erben nachbleiben. Wie nun Hiller, Edo Wimmecken Schwester, aus ihrem Ehe-Weit keinen Sohn, sondern allein eine Tochter

c) Tiadert, welche nachgehends an Hero Tanson sich vermählet, verlassen, hat Ico Onnecken die Tochter von ihrer Mutter Güthern de facto ausgeschlossen, dem Pacto und Land-Recht zuwider das Haus Inhausen an sich behalten, und auf seiten mit einer Concubinen Terta erzeugten uneheligen Sohn mit Nahmen Aiken, (derselbe es weiter auf seine Descendenten) gebracht, ohnerachtet

d) Hero Tanson wegen seiner Hausfrauen Tiadert, Edo Wimmeckens zu Jever Schwester Tochter, als der leiblichen und rechten Erbin, darum vielfältig geiprochen. Seynd also Ico Onneckens *successores male fidei possessores* des Hauses Inhausen von Anfang her. Ob nun wohl Edo Wimmecken der erste Hauptling von dieser Familia zu Jever einen Sohn Dodeke verlassen, weil derselbe doch ohne Erben verstorben, hat dessen Tochter, Nahmens

e) FROWE, ihrem Vater allein, und Deroselben

f) Hajo Harles wieder succediret, welcher seine Schwester

g) Reinhold, so an Lütbe Onnecken verheyrahtet worden, mit Uebergebung des Hauses Knipens und dessen Zugehör abgefunden. Ob nun wohl das Haus Knipen auf Reinolden Sohn

h) Jung EDO im Bandt, und nachgehends dessen Tochter Reinold fallen solten, so haben jedoch dieselbe solches nicht erlangen mögen, sondern ist gedachter EDO im Bandt durch desselben Bastard Bruder ICO, davon hiernach gemeldet, von dem Hause Knipens mit Gewalt abgetrieben, nach dessen Todt aber ist auch Edonis Tochter

i) Reinold die Jüngere, des Klagens müde worden, daß sie ihr Recht an Knipens

k) EDO Wimmecken dem jüngern, Tanno Duren Sohn, welcher ohne das ihr nechster Erbe, nach Friesen Recht, in solchen Güthern gewesen, bey lebendigem Leibe cediret.

l) LUBBE Onnecken aber, der nach seiner Frauen Reinolden Tod im Hause Knipens sitzen blieben, seine ehelich erzeugte Kinder de facto ausgeschlossen, hat Ico Onneckens uneheliche Tochter.

m) BENLUP zu sich als eine Concubinam aufs Haus Knipens genommen, und mit derselben einen uneheligen Sohn

n) Ico

1649.
Mart.

n) Ico erzeugt, welcher ohnverheyrathet und ohne Erben verstorben, aber seinen Halb-Bruder Jung EDO im Bandt, wie auch dessen Tochter Reinolden, wie oben vermeldet, von Kniepens abgetrieben, sich an Ostfrieslandt gehänget, und sein vermeyntes Recht an mehr-besagtem Kniepens (wie vorgeben wird) seinem Bettern

1649.
Mart.

o) Foleff oder Fulff übergeben, der auch diese Güther von Graff Edzard von Ostfriesland in Anno 1505. das erste mahl zu Lehen empfangen, und den Titel von In- und Kniphhausen *usurpavit*: wobey zu wissen, daß

p) Ico Onneken seine 4. Kinder, Alken, Benlup, Wilcken, Gerdt, Anno 1450. zu Rom *legitimiren*, und in Anno 1588. hernach Juncker Tiden Sohn

q) Ico sich zum Freyherrn-Standt durch Kayser Rudolphum erhdhen lassen, *contradicente tamen Comite Ostfrisæ.*

r) Fräulein MARIA die letzte einige Erb-Tochter von Jever hat in Anno 1548. auf dem Reichs-Tag zu Augspurg wieder Tido von Kniphhausen bey Kayser Carl dem V. geklaget, welcher die Sach ans Kayserliche Cammer-Gericht zu Speyer *remittiret*: als diese Maria Anno 1575. verstorben und Grafen JOHANNSEN zu Oldenburg zum Erben *per testamentum* eingesetzt, haben Ihr Hoch-Gr. Gnaden den Proceß vollensführet, bis Anno 1592. den 20. Octobris ein obflegliche Urtheil *contra* Kniphhausen herauskommen. Wie aber die Herren von Kniphhausen die Execution solcher Urtheil, ohngeachtet das Kayserliche Cammer-Gericht *Executoriales* ertheilet, und *particio* darüber erkandt gewesen, ins Stecken gebracht, hat endlich nach 30. jährigem Verzug, Graf ANTON GUNTHER zu Oldenburg in Anno 1632. am Kayserlichen Hof Commissionem & Executionem erhalten.

s) Nun ist der Zeit Herr Philip Wilhelm von Kniphhausen (wiewol *malæ fide*) alleinig Herr und Besizer in dieser Herrlichkeit: und damit als seinem Väterlichen vermeynten Erbtheil von seinen Brüdern und Bettern abgetheilet gewesen, welcher *iustitiam causæ ex parte* Oldenburg erkandt, sich mit Herrn Grafen ANTON GUNTHERN zu Oldenburg, vor sich und seine Erben güthlich vertragen, *alibi iuribus*, so er etwa ihm zu *competiren* vermeynt, insonderheit der eingewandten Revision *renuntiare*, bey welcher *transactio* wosermehnter Herr Philip Wilhelm bis an sein Ende zu verbleiben sich noch in neulichkeit *post conclusam Pacem*, auch diesen seinen Willen mit seinem Todt vor ungefähr anderthalb Jahren bekräftiget hat.

N. 2.

Sententia definitiva de Anno 1592. 20. Octobr. lata, in causa Jever, *modò Oldenburg, contra Kniphhausen, Remissionis.*

Vid. supra p. 926. Lit. A.

N. 3.

Sententia paritoria in causa Jever, *modò Oldenburg contra Kniphhausen, Remissionis & in puncto Executorialium.*

Vid. ibidem Lit. B.

N. 4.

1649:

Mart.

N. 4.

Rescriptum Imperatoris Rudolphi II. ad Judicium Camerae Imperialis de Anno 1594. in causa *Jever modò Oldenburg contra Kniphausen*, Remissionis.

Vide supra p. 927. Lit. D.

N. 5.

Documentum Judicii Camerae Imperialis, ratione processus in causa *Oldenburg, contra Kniphausen*, Remissionis.

Wir Ferdinand der Auser etc. Bekennen und thun kund jedermännlichen, mit diesem unserm offenen Kayserlichen Brieff, als von weyland dem Durchlauchtigsten Fürsten, unserm lieben Anhern, Kayser CARL dem Fünfften etc. Christfeeligster Gedächtniß, auf Anruffen weyland Marien Frauen zu Jever, wider auch weyland Tiden zu Inhausen und Kniphausen, unter dato Augsburg den 6. Aug. des vorlängst entwichenen 1548. Jahrs, ist ausgegangen eine Kayserliche Ladung, so den 17. Maji nechst hernachfolgenden 1549. Jahrs, an unserm Kayserlichen Cammer-Gericht Gerichtlich eingeführet, daß dennoch auf jetztgedachtes Beklagten gebühlich erscheinen, klagender Seits, articulierte Klag und Supplication pro Commissione & Commissariis, ad perpetuam rei memoriam einkommen, hingegen Exceptiones, dawieder Replica, so dann beyderseits Conclusiones, und den 18. Junii Anno 1550. von damahligen Graffen zu Ostfriesland eine Protestation übergeben, hernacher auf utrinque viele und unterschiedliche eingebrachte Schrifften und Handlungen, wie auch anfangs gedachter Klägerin, Frauen zu Jever, tödtlichen Hintritt, und darauf weyland Graffen Johann zu Oldenburg und Delmenhorst etc. als einzigen Jeverischen Erben, der Sachen beschehene Reassumption und gebührende Legitimation, in derselben nach und nach so weit verfahren, daß auf beyderseits beschehene Submissiones den 20. Octobris Anno 1592. vermög gerichtlich darüber ausgesprochenen Bescheids, ihme, klagenden Graffen zu Oldenburg, die Einräumung des Hauses und Herrlichkeit Knipens, samt dero Zugehörungen, auch vom Jahr 1496. aufgehobenen Nüzungen, compensatis expensis zuerkannt worden, darauf im Jahr 1593. den 12. Mart. klagender Seits Executoriales reproduciret, aber von besagten Kniphausischen Erben Revisio allegiret, welche von Klägern den 13. ejusdem per generalia contradiciret, dabeneben narrata Executorialium repetiret, & ob non factam partitionem declaratio poena und arctiores gebeten worden, und zu mehrer Versicherung, am 20. ejusdem mensis & Anni, von mehrgedachtem klagenden Graffen die Cautio de restituendo in casum succumbentiae, von dem Beklagten aber am 27. Aug. hernacher Exceptiones, wie auch von weyland Edzarden, Graffen zu Ostfriesland, Interventional-Articul einkommen, hernacher im Jahr 1594. durch abermahls eröffneten Bescheid, der von besagten und Intervenienten vorgewandten Einreden, und Interventionalen unbehindert, obgesagte Cautio bestätiget, und daß den ausgegangenen Verkunden und reproducirten Kayserlichen Executorialen alles ihres Inhalts gehorsamlich gelebet sey, Zeit vier Monath, sub comminatione declarationis poenae & arctiorum angelegt, jedoch mehrerwehnten Klägern, wie auch Intervenienten, die angezogene hohe Ober- und Lehens-Gerechtigkeit über das Haus und Herrlichkeit Knipens, an unserm Kayserlichen Cammer-Gericht, ob sie wollen, wie sich gebühret, auszuführen, vorbehalten; Worauf die Beklagte am zweyten Septembris hernacher, der zur Partition angelegten Zeit, Prorogation auf sechs Monath gebeten, und offgemeldter Graff von Ostfriesland, als Intervenient, ein von weyland Kayser Rudolphen Christfeeligsten Angedenkens, abganges Kayserliches Schreiben, nechstfolgenden vierdten Octobris, produciren lassen, klagender Seits aber obernannter, am siebenzehenden Maji 1594. ergangene Bescheid repetiret, und dessen

Sechster Theil.

Eeeee

Hand-

1649.

Mart.

1649.
Mart.

Handhabung zu mehrmahls angeſucht, auch auf die den 24. Maji Anno ſechszehen-
hundert neunzehn reproducirte Citation ad reaſumendum, iſt der von Beklag-
ten vorgebrachte Gewalt, durch Richterlichen Beſcheid, als ungnugſam, nicht angenom-
men, ſondern Kuffen erkannt worden, jedoch auf nachmahligem den ſechszehenden Sep-
tembris beſagtes 1619. Jahrs vorhergangenen Beſcheid, contumacia von der beklag-
ten Anwald purgirt, und gebührende Legicimatio beſcheiden, darauf wieder in puncto
Declarationis pena & arctiorum, von klagendem Anwald förderlich Urtheil gebe-
then, wie auch den 30. Octobris Anno 1623. ein unſer Kayſerliches Schreiben ver-
ſchloſſen reproduciret, aber von Beklagten, da es ihnen präjudicirlich ſeyn ſollte,
nach beſſen Beſichtigung weitere Nothdurfft vorbehalten, hingegen ſolches von Klägern
zu Richterlicher Erkändniß geſetzt worden, welche Submiſſion jetzgedachter klagender
Sachwalter den 27. Aug. Anno 1632. wiederhollet, alſo die Sach in dieſem Stand an-
noch beruhet. In Urkund dieſes, mit unſerm Kayſerlichen Inſiegel zurück aufgedruckt be-
kräftigten Scheins, ſo geben in unſer, und des heiligen Reichs Stadt Speyer, den 17.
Monaths Julii, nach Chriſti unſers lieben Herrn Geburt im ſechzehenhundert vier und
dreißigſten, unſerer Reiche, des Römischen, im funffzehenden, des Hungariſchen, im ſie-
benzehenden, und des Böhmiſchen im achtzehenden Jahre.

1649.
Mart.

Ad mandatum Domini Electi Impe-
ratoris proprium.

Cyp. Vomelius Stapert, Dr.
Berwalter.

Philippus Anthonius Emmerich, D. Judici
Imper. Camerae Proto-Notarius.

N. 6.

Interlocut des Hochlöblichen Kayſerlichen Cammer-Gerichts,
de 20. Julii Anno 1593.

In Sachen Jevern, jeſo Oldenburg, contra Knipphaufen, Remiſſionis, nun Ex-
ecutorialium & in puncto Cautionis. Iſt Dr. Leonhard Wolffen, gebetener Re-
viſion ungehindert, die Sigilla und Manus, deren 20. Martii jüngſt einbrachter Bey-
lagen zu recognosciren oder diffitiren, ad proximam, von Amtswegen angeſetzt,
mit dem Anhang, wo er ſolchem nicht nachkommen wird, daß alsdann berührte Sigilla
und Manus, vor bekand hiemit angenommen ſeyn ſollen.

N. 7.

Interlocutoria der Subdelegirten Kayſerlichen Herren Commiſſarien ad cauſam
Oldenburg contra Knipphaufen, in puncto Executionis & Liquida-
tionis, 14. Martii 1625.

Zu wiſſen, alß die Römische Kayſerliche auch zu Hungarn und Böhmen Römig-
liche Majestät, unſer allergnädigſter Kayſer und Herr, die in Sachen, den Hochwohl-
gebohrnen Graffen und Herrn, Herrn Anthon Günthern, Graffen zu Oldenburg
und Delmenhorſt, Herrn zu Jever und Knipphaufen: und Herrn Philip Wilhelmen
zu In- und Knipphaufen, auch Eſtren und Bogelſang Freyherrn, den 24. Maji des
abgewichenen 1623. Jahrs, ertheilten Kayſerlichen Commiſſion auf anderwärts hoch-
wohlermeldtes Herrn Graffen zu Oldenburg gehorſamſtes Anrufen, in Kayſerlichen
Gnaden auf den Hochwürdigem, Durchlauchtigen, Hochgebohrnen Fürſten und Herrn,
Herrn Chriſtian, erwählten Biſchoffen des Stiffts Minden, Herzogen zu Braun-
ſchweig und Lüneburg ꝛc. unſern gnädigen Fürſten und Herrn, den 30. Martii, des nächſt
abge-

1649.
Mart.

abgewichen 1624. Jahrs dahin extendiret, declariret und erläutert, daß Hochgedachter unser gnädiger Fürst und Herr, in Krafft solcher Kayserlichen Commissions-Declaration und Extension, durch Sr. Fürstlichen Gnaden Subdelegirte, auch den punctum, dero aus der Herrlichkeit Kniphausen und deren Pertinentien sieder Ao. 1496. erhobner Abnutzungen, zu schleuniger Endschaft befördern, und zu dem Ende so wohl gedachten Herrn Philipp Wilhelm von In und Kniphausen, als auch dessen Brudern, Herrn Tido Hermann zu In und Kniphausen, auch Ertren und Bogelsang Freyherrn wohlseeligen, hinterlassenen Erben oder deren Vormünder, und Wilhelm von Kniphausen, als die mit in lite gewesen, und deren Güter Ihre Gnaden dem Herrn Grafen zu Oldenburg, Delmenhorst ic. ratione perceptorum fructuum mit verhaftet, auf eine gewisse Zeit und Ort zu erscheinen, fürsaden, zu förderst in- und bey solchen noch unerledigten Dependencien die Güte versuchen, in deren Entstehung aber durch einen kurzen Process die Sachen solcher gestalt veranlassen sollte, daß hochermeldte beyde Herren und Partheyen, in wenig Schrifften jedoch mit Vorbehalt eines und des andern notwendigen Beweises, ihre Nothdurfft vorbringen, und ausführen, in liquidirten und bekändlichen Sachen, den klagenden Herrn Grafen zu Oldenburg mit anderweitlicher Immission, in der Herren Beklagten von Kniphausen, in und an Ihrer Gnaden des Herrn Grafen zu Oldenburg Territorio, und sonst in dem Ißblichen Weiphällischen Crayße belegne Güter wirklich verheiffen, im übrigen aber, den Beweisrhum wegen dero den 20. Octob. Ao. 1592. zuerkannten fructuum auf- und annehmen, schleunig befördern, und wofern dieselben, aus den Thatungen nicht zu erkennen seyn möchten, die Estimation nach andern in Rechten erlaubten Mittelstr anstellen, und nach gethanen Beschluß Ihrer Kayserlichen Majestät die drunter ergangne Acten, nebst Erdnung Sr. Fürstlichen Gnaden und unser, Dero Subdelegirten, rathsamem Gutsbeduncken, mit ehesten überschicken; auch Ihrer Kayserlichen Majestät zu schuldigstem Respect und Gehorsam, Se. Fürstl. Gnaden sich auf des Herrn Impetranten dienstliches Ersuchen, solcher Kayserlichen Commissions-Extension gehorsamst unternommen, uns dero Stadthalter, Cansler, Cammer-Räthe, Julium von Bülow, und Erich Hedman, dero rechten Doctorn, darzu subdelegirt, und den 8. hujus alles, was obstehet, allhie zu Neuenburg zu verrichten, beyden Herrn und Partheyen berahmet und angefeket, auch Ihre Gnaden der Herr Graff zu Oldenburg ic. nicht weniger als der Herr von In und Kniphausen ic. dero vornehme Räthe und Gesandten, dann Wilhelm von Kniphausen, einen Bevollmächtigten anhero abgeordnet, Herrn Tieden Herman von Kniphausen wohlseeligen Erben und deren Vormünder aber nicht erschienen, und Wilhelm von Kniphausen Bevollmächtigter keinen Befehl gehabt, gültliche Handlung einzugehen und pflegen zu lassen, sondern vielmehr wider die Kayserliche Commission und deren Extension protestiret, und also den Sachen in der Güte für dißmahl nicht abzuhelffen gewesen.

1649.
Mart.

Daß demnach wir, die Subdelegirte, in krafft berührter Subdelegation Dienstags nach Jubilate, wird seyn der 10. Maji, nächstkünftig zu Bassen einzukommen, und folgenden Mittwochs daseibsten nachmahln, Inhalts berührter Kayserlicher Commissions-Extension, die Güte mit allem schuldigen möglichen Fleiß zu versuchen, beyden Herren und Parten anderweit berahmet und angefeket, und in unvorhoffentlicher Entstehung der Güte, den Process dahin veranlassen und ferner verabscheidet, daß die von klagendem Herrn Grafen den 13. hujus eingebrachte articulirte Summarische Liquidatio, mit einverleibten Petitionibus, Protestationibus & Reservationibus, den Herren und Beklagten alsobald communiciret werden, dieselbe in ermeldtem Termino litem contestiren, auf einen jeden Articul, vermdge der Ordnung, ohne verbotene Anträge, antworten, und was sich ferner gebühret, verhandeln sollen, mit dem Antrage, da sie deme also nicht nachkommen, daß alsdann der Krieg Rechtsens für besetzet, besagte Articul für bekannt an der weg defensionales fürzubringen ihnen, den Herren und Beklagten, hiemit benommen seyn, und auf ferner des klagenden

Sechster Theil. Eeeee 2 den

1649. den Herrn Graffen förmliches Anruffen ergehen soll, was recht ist, ic. So geschehen 1649.
 Mart. Nienburg den 14. Martii Anno 1625. Mart.

Julius von Bülow. Erich Hedeman.

N. 8.

Interlocutoria der subdelegirten Kayserlichen Herren Commissarien
 de dato 12. Maji 1625.

In Kayserlichen Commissions-Sachen, Herrn Graffen Anthon Günthern zu Oldenburg ic. Impetranten eines, gegen und wieder Herrn Philip Wilhelm, Freyherrn zu In- und Kniphausen ic. dann weyland Tyden Hermans ic. nachgelassener unmündiger Kinder Vormünder in Actis benandt, und Wilhelm von Kniphausen, Impetraten andern: Dann Herrn Philip Wilhelm &c. Creditores dritten theils, geben wir, die Subdelegirte, auf dasjenige, was von Hoch- Wohl- und gedachten Herren Principalen Abgesandten und Bevollmächtigten schrift- und mündlich vorgebracht, den Bescheid, daß des einen Einwenden und Einbringen dem andern Theil alsbald zu communiciren, dann die von den Herren Impetraten übergebene Schrift, und dero annectirte Petitio, als der Kayserlichen Commission und deren Extension auch Confirmation dero erfolgten Execution, wiederig, nicht zuzulassen, sondern sie, die Herren und Impetraten, schuldig seyn sollen, auf die vom Herrn Impetranten den 13. Martii jüngsthin zu Neuenburg eingebrachte articulirte Summarische Liquidation, was sich vermög derselben den 14. ejusdem publicirten Bescheids, dabey es dann nochmahls wegen Veranlassung des Proceß zu lassen, gebühret zu handeln, und solche Handlung dreyfach zu Zell einzuschicken, der Montag nach Johannis Baptista, wird seyn den 27. Junii nächstkünftig, alten Calenders, pro omni termino & prorogatione, von Amtswegen berahmt und angefetzt, mit dem Anhang, woferne die Herren und Impetraten, deme also nicht nachkommen werden, daß alsdann der Krieg Rechtsens für befestigt, besagte Articul vor bekand an- auch der Weg defensionales vorzubringen, den Herren und Impetraten hiemit benommen seyn, und auf ferner des Herrn Impetranten förmliches Anruffen ergehen soll, was recht ist ic. Pronunciatum Bassen den 12. Maji Anno 1625.

Julius von Bülow.

Erich Hedeman D.

N. 9.

Copia Kayserlichen Mandati poenalis, sine clausula, in Sachen Ostfriesland
 contra Oldenburg, die Regalia hohe Landes- Ober- und Bothmäs-
 sigkeit über In- und Kniphausen betreffend.

Wir Ferdinand der Ander ic. Entbieten ic. Uns hat der Edel unser und des Reichs lieber getreuer, Ulrich Graff zu Ostfriesland und Rittberg, Herr zu Esens, Stedesdorff, und Wittmund, in Unterthänigkeit klagend vor- und anbringen lassen, ob wohl Er und seine Vorfahren, über die Herrschafften Inhausen und Kniphausen die hohe Landes- Obrigkeit und Oberbothmäsigkeit und was dero anhängig, einzig und allein exerciret, und dessen alles und jedes vor 10. 20. 30. 40. 50. 60. und mehr Jahren, denn sich Menschen Gedenden erstrecken mag, in geruhigem Besiz vel quasi gewesen, und noch sey, und dawider die Graffen zu Oldenburg nicht das geringste hergebracht hätten; Nichts desto weniger aber, und dessen alles ohngeachtet, unterstündestu dich, nachdem du ohngefehr vor vier Jahren, bey den unchristlichen Mansfeldischen Drangsalen berührte Herrschafften einkommen, dich solcher Landes- Obrigkeit und Oberbothmäsigkeit zu entbrechen, und besagten Graff Ulrichen zu Ostfriesland, in angeregtem Besiz und ruhig alt Herkommen, zu beeinträchtigen und

1649.
Mart.

indem du bey jüngster Einquartierung unser Kayserlichen Kriegs-Volcks, die eingeseffene solcher Herrschafften nicht, wie sichs gebühret, mit besagtes Graffen zu Ostfrießland Ordinanzten und Zuziehung, und zu dererselben andern Unterthanen Erleichterung, sondern eignes Gefallens, zu deinem und der deinigen Nutzen, mit dem Volck, welches nicht in der Graffschafft Ostfrießland, sondern Oldenburg das Quartier haben sollen, belegen, und zu dessen Unterhaltung collectiren lassen, welches zu coloriren, und um verneymten mehern Nachdenckens willen, mehrbesagte beyde Herrschafften, nicht allein benanntes Graffen zu Ostfrießland, sondern auch des Heil. Römischen Reichs Bothmäßigkeit zu entziehen, du vorgeben sollest, daß sie unter den Nieder-Burgundischen Crantz zu rechnen, da sie doch nimmer darunter gehdret, noch ihrer Art und Eigenschafft nach gehöhen können. Wann aber aus solchem, ohne vorhergehende rechtliche Erkenntniß, eigenthätlich vorgenommenen Beginnen, gemeinlich Weidervillen und Zwietracht zu entstehen pfleger, und es daher in allen Geist und Weltlichen Rechten und Constitutionen heilsamlich verbothen ist, auch mit keinem Schein Rechtens sich bemanteln lasse, sondern nicht weniger contra utilitatem publicam lauffe, und mehrbenanntem Graffen zu Ostfrießland, Pflichten halber, damit er Uns und dem Heil. Reich zugethan ist, solche Verschmälerung zu gestatten, und daran auch zu seinem eigenen höchsten Nachtheil und Präjudiz zu gehelen, keines Weges gebühren wolle, als hat Uns mehr besagter Graff zu Ostfrießland, um unser Kayserlichen Hülf und Einsehung, gegen und wieder dich, gehorsamst angeruffen, und gebeten, auch erlangt, daß auf reiffe der Sachen Erwegung, nachfolgend Mandat und Ladung wider dich erkandt worden ist;

1649.
Mart.

Hierum so gebieten wir dir, von Römisch-Kayserlicher Macht, bey Pbn 20. Marc löthiges Golds, halb in unsere Kayserliche Cammer, und den andern halben Theil, vielbesagtem klagenden Graffen von Ostfrießland, ohnmachlässlich zu bezahlen, hiemit ernstlich, und wollen, daß du den nächsten nach Überantwortung oder Verkündigung dieses Briefes, obangezogene geklagte Einquartierung und Collectation abschaffest, und dich derselben hinführo gänglich enthaltest, auch mehrbenannten Graffen zu Ostfrießland in diesem so wohl, als in allen andern von der hohen Landes-Obrigkeit und Oberbothmäßigkeit dependirenden Dingen, der Herrschafften Inhausen und Kniphhausen halber, gebührliehen erkennest, dawider die geringste Verhinderung nicht vornehmest, sondern mehrbesagten Graffen an dessen Regalien, Lands-Obrigkeit und Oberbothmäßigkeit untrübret und unmolectiret, und dich des ordentlichen Rechtens, wie im Heiligen Reich herkommen, ersättigen lassest, als lieb dir ist obbestimmte Pbn zu vermeiden, daran geschicht unsere ernstliche Meynung. Wir heischen und laden dich auch von berührter unser Kayserlichen Macht, auch Gericht und Rechtswegen hiemit, daß du in Zeit dreier Monathen den nächsten von berührter Insinuation anzurechnen, so Wir vor den ersten, andern, dritten, letzten, auch endlichen Rechtes-Tag setzen und benennen, peremptorie, oder ob derselbe Tag nicht ein Gerichts-Tag wäre, den nächsten Gerichts-Tag hernach, selbst oder durch einen vollmächtigen Anwald, an unserm Kayserlichen Hoff, welcher Enden derselbe, der Zeit, seyn wird, erscheinst, glaubliche Anzeig und Beweis zu thun, daß diesem unserm Kayserlichen Mandat alles seines Inhalts gehorsamlich gelebet sey, wo nicht, alsdann zu sehen und hören, dich in ob-einverleibte Pbn gefallen seyn, mit Urthel und Rechte sprechen, erkennen und erklären, oder aber rechtmäßige Einreden, ob du einige hättest, warum solche Erklärung nicht geschehen solle, dagegen in Rechten vorzubringen und endlichen Endscheds darüber zu gewarten: wann du kommest, und erscheinst alsdann oder nicht, so wird doch nichts desto weniger auf des gehorsamen theils, oder seines Anwolds Anruffen und Erfordern, hierinnen in Rechten mit gnädiger Erkenntniß und Erklärung gehandelt und procediret werden, wie sich das seiner Ordnung nach gebühret, darnach wisse dich zu richten. Geben in unser Stadt Wien, den 21. Julii Anno 1628. Unserer Reiche des Römischen im 9. des Hungarischen im 11. und des Böhemischen im 12.

Ferdinand.

Johann Soldner.

Eeeee 3

N.10.

1649.
Mart.

N. 10.

1649.
Mart.

Interlocutoria Aulae Caesaræ, in Sachen Ostfrieslands, contra Oldenburg, Mandati pœn. s. cl. die Regalia und hohe Landes-Obrigkeit über In- und Knipphausen betreffend.

In Sachen Herren Ulrichen Graffen zu Ostfriesland ic. Klägers, an einen, gegen und wieder Herren Anthon Günthern Graffen zu Oldenburg ic. Beklagten anders Theils, die Regalia, hohe Landes-Obrig- und Oberbohmäßigkeit über die Herrschafften In- und Knipphausen betreffend. Ist der Bescheid, daß nachdem von beyden Theilen die quæstio super ordinario Possessorio, excipiendo & replicando eingeführet worden, daß jetzt angeedeutete Replica dem Herrn Beklagten zu communiciren, immassen dann dieselbige hiemit communiciret, und demselben dabeneben auf-erleget wird, daß er hierauf seine Nothdurfft in causa principali innerhalb 3. Monathen, den nächsten nach Uberantwortung dieses anzurechnen, am Kayserlichen Hoff, wie sich gebühret, unfehlbahr handeln und einbringen solle, mit der Verwarnung, daß in Verbleibung dessen, was recht ist, ergehen solle. Signatum Wien unter Thro Kayserlichen Majestät aufgedrucktem Secret-Inselgel, 9. Jan. 1634.

Henrich von Stralendorff.

Johann Soldner.

N. 11.

Interlocutoria in Sachen Ostfriesland contra Oldenburg, Mandati pœn. sine clausula, die Regalia und hohe Landes-Obrigkeit über In- und Knipphausen betreffend.

In Sachen Herrn Ulrichen Graffen zu Ostfriesland ic. Klägers an einem, gegen und wieder Herrn Anthon Günthern Graffen zu Oldenburg, ic. Beklagten anders Theils, Mandati pœnalis sine clausula, die Regalia hohe Landes-Obrig- und Oberbohmäßigkeit über die Herrschafften In- und Knipphausen betreffend, wird gedachtem Herrn Klägern, auf die von jetztbenanntem Herrn Beklagten eingebrachte und demselben communicirte Duplic- und Submission-Schrift, zu Einbringung seiner Triplic- und gleichmäßigen Submission, Zeit dreyer Monathen, von dato der Einhandigung anzurechnen, hiemit bestimmt und angefest, mit dem Anhang, daß in Verbleibung dessen, die Sache vor beschloffen angenommen, und darauf ergehen solle, was recht ist; Signatum zu Wien unter Thro. Kayserl. aufgedrucktem Secret-Inselgel den 13. Octobr. Anno 1637.

Ferdinand Graff Kurz.

Johann Soldner.

N. 12.

Der Hochmdgenden Herren Staaten Generaln Resolution, in Sachen Ostfriesland contra Oldenburg, in puncto Collectandi, de Anno 1624. 22. Maji.

De Staaten General der vereenichde Nederlanden, gehoort het rapport van de Heeren haer Ho. Mo. Gecommitteerden, die in conferentie syn gevvest met den Heere Amptman Gerhard Maers, Affgeordnete van den Welgeborenen Grave ende Heere, ANTHON GUNTHER Graefftho Oldenborch ende Delmenhorst &c. ende geexamineert hebbende de mont- en schriftlicke Deductie merre geannexerde Stücken by den selven Heere affgeordnete overgegeven; Bedancken vvelgemelten Heere Grave voor de vriendlicke Informatie, die het denselven gelieft heft deur affsendinge des voors. Amptmans haer Ho. Mo. te doen, soo ten aensien vant Jus collectandi

1649. Mart. Etandi in de Heerlicheyt Kniephusen, t' vvelck by de Administratoren van Graefschap van Oostvriesland gesocht vvertte continueren, als in regarde van de tegenvordige constitutie van den toll op de Weferstroom. Ende verklaren, dat Haer Ho. Mo. by Haere brieven [van] xxi. Martii lefleden, syn L. vvel hebben gerecommandeert, den voorseiden Administratoren niet de vvillen behinderen int heffen van Collecten over de voorn: Heerlicheyt Kniephusen, dievvyl sy van de Stende van Oostvrieslandt daertoe verfocht vwaren gevvest, maer nit mit sulcken insichte, om daerdeur de kennisse ten principalen vant hochste gesach en resort der beyder Graeffschappen aen sich te trecken, als vvesende een saecke hun niet toucherende, ende dievvyl haer Ho. Mo. bevinden uyt de voorseide Informatie, mitsgaders uyt het gene van vvegens de continuatie vant recht voor de Graeffschap van Oostfrieslandt vvert geproduceert, dat ten beiden syden goede redenen ende consideratien vallen. Soo versoucken Haer Ho. Mo. vvelgemeldten Heere Grave, sich daer toe te vvillen disponeren, dat de saecken in der Vrüntschap mach vverden verdragen, ente te neder geleyt, offte ander syns gesubmitteert, offte met middelen van Rechten geslichtet, op dat tuschen soo nae gelegene Graeffschappen ende Nabuyren, dienthalven geen misverstanden ende vervyderingen komen te ontsaen, daertoe oock Haer Ho. Mo. nier en fullen naelaten, den Heere Graeff van Oostvrieslandt, offte den Admistratoren van de gemeen landts penningen aldaer te versoucken ende vermanen. Gedoen ter vergaderinge van de Hochgemelte Heeren Staaten General in s' Gravenhage opten xxii. Maji M. DC. xxiv.

N. van der Meer Vt.

Ter Ordonnantie van de selve

J. von Goch.

N. 13.

Der Hochmögenden Herren Staaten Generalen Resolution in Sachen Ostfrieslandt contra Oldenburg, in puncto Collectarum de anno 1637.

De Staaten General der vereenichde Nederlanden, allen den geenen die dese fullen sien offte hooren lesen, Saluyt. Doen te vveten, dat de Heere Henrico Schrader, Landtrechter tot Jever, Raedt ende Affgesandte van den vvelgeboornen Graeffe ende Heere, ANTON GUNTHER, Graeffe tot Oldenborch ende Delmenhorst &c. den tvveden Maji in den vorleden Jare xxiv. en xxxvi. aen ons heft overgelevert syne propositie, daer by hy sustineerde, dat de questie der saecke van de contributie ende collecte over de Herrlicheit Inhuysen ende Kniephuyfen, al in den Jare 1624. by die van Oostfrieslandt voor Haer Ho. Mo. vvas gebracht, ende dat vvy de voors. saecke, als ons niet raekende, by onse Resolutie van den 22. May des voors. Jaers 1624. van ons tot minneliche verdrach offte rechteliche decisie hadden affgevvesen, vvienfvolgende de Heere Graeff offte Stenden van Oostfrieslandt den vvech van rechten gekesen, ende den 21. Julii 1628. by sine Roomisch Kayserliche Mayst. een Mandaet, tegens den mehrgemelten Graeffe van Oldenborch bekomen, ende rselve behoorlick hadden insinueren laten, jegens vvelch Mandaet de gemelte Heer Graeff van Oldenborch syne Exceptien sub-ende obreptionis hadde doen inbringen, ende in de saecke vervolgens aent Hoff van syne alderhoochstged. Rom. Kayserl. May. anhangig gemackt, sustinerende voorts de meergemelte Heer Graeff van Oldenborch, dat de penningen, daer over de contributie gevordert wordt, tot voordeel der Inhuysische ende Kniephuyfische Onderdanen niet geemployeert en waeren, maer dat de selve

1649. Mart. selve Onderdanen voor hen selven gelt opgebracht, ende de Mansfeldische wel vier maenden voor het Oostfriesche tractaet darmede affgevoert hadden. Op welke propositie van den oppemelten Heer Affgesante haer Ho. Mo. den 22. May des voors. jaers 1636. hadden verclaart, dat devvyde de Stenden van Oostvrieslandt doen eerstdachs komende, alhier in den Hage vervvacht vvierden, hun de voors. propositie met de documenten daer neffens overgegeven, ter hant souden vvorden gestelt, oock daerop gehoort, om vervolgen by haere Ho. Mo. noopende de voors. questie daerna geresolvet te vvorden naer behooren, vvelcke saeke door het eenen ende het ander opgekomen incident getrameert vvefende, hebben haer Ho. Mo. den 25. Aprilis lefleden deses Jaers, de mergenoemde propositie mede de stucken daer neffens overgegeven, kopieliick gefonden aen de Stenden van de mergenoemde Graevschap van Oostvrieslandt, die vvelcke den 6. Julii mede lefleden daer op schrifteliick hebben geantvvort ende bericht gedan, t'vvelck gefonden ende gecommuniceert vvefende an den mehrvvvelgemelten Heer Graeff van Oldenburch, om daer op syn L. belangen aen haer Ho. Mo. te representeren, heft syn L. fulck by missive van de 20. 30. Julii vorn. spoedeliick ende met goede redenen ende fundament gedaen, ende huyden aen ons laten ouerleveren door den Erentfesten Hochgelerden Hermannus Mylius syn L. Secretarius, die darneffens verscheyden devuoiren ende Instantien aen haer Ho. Mo. heft gedan, vvaerop by haer Ho. Mo. rypeliick geler ende gedelibereert vvefende, hebben goet vonden ende verstaen mits desen te vercleren, dat haer Ho. Mo. niet tegenstaende der Heeren Stenden van Oostvrieslandt gedaene bericht ende aengetrockene Interpretatie, de voors. saecke van Inhuysen ende Kniephuysen met den appendientien ende dependentien van dien, te laten verblyven ende beruften by haer Ho. Mo. oppemelte resolutie van den 22. May 1624. voornoemt, sooten regarde van de schult ten Principalen, ende t'colleteren van dien, als oock ten regarde van de verelopene ende noch te verlopende Interresten, *ende vvorden de meer gemelde Stenden van Oostfrieslandt mits desen vermaent tot vorderinge end uytoringe van het oppemelte Procefs, hangende int haff van syne meer allerhochsted. Romsch-Keyserliche Mayst. ten uyt-einde toe aldaer te vervolgen, ende Sententie aftevvachten, vvaer an sy by desen nochmals vvorden gerenvvoeyert.* Gedaen ter vergaedinge van de Hoochgemelte Staaten General, in den Hage, den viii. Augusti M. DC. xxxvii.

Vriederich Vreyherr van Schwartzenberg Vt.

Ter ordonnantie van de selve

Corn. Musch.

No. 14.

Gütlicher Vergleich zwischen Herrn ANTHON GUNTHERN, Graffen zu Oldenburg ic. und Herrn PHILIPP WILHELM von Kniphäusen, de Anno 1624. den 7. May.

Zu wissen: Als die Römische Kayserliche Majestät nechst-berwichenem Jahre, der Röniglichen Majestät zu Dennemarck, Norwegen ic. und Herzogen CHRISTIANS des Aeltern zu Braunschweig und Lüneburg ic. Fürstlicher Gnaden, samt und sonderß, respectiue freundlich und gnädigst committiret, zu würrlicher Vollstreckung der am 20. Octobris Anno 1592. erßffneten End-Urtheil, und darauf erfolater Executorialien, dem Hoch-Wohlgebohrnen Graffen und Herrn, Herrn ANTHON GUNTHERN, Graffen zu Oldenburg und Delmenhorst, Herrn zu Jever und Kniep-

1649.
Mart.

Kniphhausen ꝛ. die Herrlichkeit Kniphhausen, mit deren Pertinentien und Zubehörun-
gen, würrlichen anzuwiesen und zu überantworten, auch Hochgedachte Ihre Gnaden
bey dem erlangten Besiz und Einhabung festiglich handzuhaben, und dem zu Folge jetzt
verstandene anbefohlene Immission in das Haus und Herrlichkeit Kniphhausen, samt
denen dreyen Kirchspielen, Aekum, Fedderwarden und Sengwarden, und allen deren
Pertinentien, von Hoch gemeldter Ihre Fürstlichen Gnaden subdelegirten Kayserli-
chen Commissarien aller Gebühr vollzogen worden, und darauf der exmittirte Einha-
ber des Hauses Kniphhausen, der Wohlgebohrne PHILIPP WILHELM Herr
zu Kniphhausen und Inhausen, Herr zu Eltern und Vogelhang, Erbmeier zu
Bastnach, sich vernehmen lassen, daß das Kirchspiel Sengward, mit seiner Zubehö-
r, unter die Herrlichkeit Kniphhausen, und dero Pertinentien nicht mit begriffen, noch
unter der im Jahr 1592. den 20. Octobris ergangener Urtheil verstanden, sondern ei-
ne besondere Herrlichkeit, Inhausen genant wäre, dann ferner der interponirten
Revision, angewandten Impensen, und anderer Meliorationen halber, sich über die
Kayserliche beschohene Immission beschwehet, und noch weiter rechtliche Anspruch zu
haben prätendiret, mehr besagte Ihre Gnaden aber solcher angemasten Prätension,
Beschwehrung und Forderung gar nicht geständig gewesen; Dabeneben auch vor-
und eingewandt, wann gleich vorgemeldter Herr PHILIPP WILHELM eine Zu-
spruch und Prätension mit Bestande anzuziehen hätte, daß doch dieselbe von denen
Ihre Gnaden in vorgedachtem End-Urtheil zuerkannter Abnuzungen, und derer wohl-
gedachten Herrn PHILIPP WILHELM &c. vom Jahre 1496. pro sua quota
mit obliegenden Restitution gänzlich absorbiret würde. Daß demnach auf beschehene
Ersuchen, und erfolgte gültliche Interposition, folgende Vergleichung getroffen
worden:

Nemlich daß viel wohl-gedachte Herr PHILIPP WILHELM &c. sich zusdr-
berst aller ihm, vor sein Haupt, angedachtes Kirchspiel und guter angemasten Rech-
tens und Gerechtigkeit, wie imgleichen der interponirten Revision, auch prätendir-
ten Impensen und Meliorationen für sich und seine Erben gänzlich begeben, und
dann ferner Ihre Gnaden alle seine jetzige und künfftige Jura und Actiones, welche
ihm wieder seine gewisse Mit-Kriegs-Verwandten, als seines Herrn Batern Bruder
WILHELM, und weyland seines in Gott ruhenden Brudern Hermann Tieden
Erben, ratione evictionis in Recht zusiehet und gebühret, cediret und abgetreten;
Inmassen er nachmahls, in kraft dieses Brieffes, bester beständigster massen Rechts
und Gerechtigkeiten, auch interponirten Revision und prätendirten Impensen und
Meliorationen begeben, und fütters Ihre Gnaden alle obgedachte Jura und Actio-
nes cediren und abtreten thut, also und solcher gestalt, daß viel hoch-gedachter Herr
Graff ANTHON GUNTHER, der ergangenen End-Urtheil, erfolgter Immissi-
on, und nicht weniger jetzt beschehenen Renunciacion und Cession nach, die Herrlichkeit
Kniphhausen, und obgedachte drey Kirchspiel in aller massen, Herr PHILIPP WIL-
HELM, &c. dieselbe bis zu jetzt-geannter Immission detiniret, genüßt und einge-
habt, hinführo mit aller ihrer Zubehörungen, Hohen und niedrigen Gerichten, Kirch-
Lehen, Zinsen, Mühlen, Wagen, Dorffschafften, Vorwercken, Zuwachsen, Dorff-
morten, Länden, Leuten, Dienst-Geld und Kornpfachten auch allen andern Pflich-
ten, Fälln und Stücken, nichts davon ausbeschieden, ohne Beschwehrung
proprio jure und nicht anders, als andere Ihre anererbte Land und Leute
einhaben, nügen und gebrauchen, auch an Herrn PHILIPP WILHELMS &c. statt
zu erheben, zu genießsen und erblichen zu behalten haben solle, ꝛ. Dabeneben beyde Par-
ten bey ihren wohl-hergebrachten Ehren, wahren Worten und rechten Teutschen Glau-
ben, sich gegen einander mit Hand und Mund versprochen, daß sie diese Vergleichung
in allen ihren Clausaln, Articuln und Einhaltungen festiglich nachkommen, und das
von unter keinen Prätex, wie derselbe auch Nahmen haben möchte, absetzen noch da-
wider etwas fürnehmen wollten, inmassen sie dann zu dem Ende beyderseits allen Ex-
ceptionen und Einreden, Geist- und Weltlichen Rechten, des Heil. Römischen Reichs
Constitutionen, Begnadungen, Freyheiten, Privilegien, Indulten, auch der Exce-
ptioni simulaci contractus, doli mali, vis, metus, beneficii restitutionis in
Sechster Theil. ¶¶¶¶¶

1649.
Mart.

inte.

1649.
Mart.

integrum, lacionis ulera vel infra dimidium, und aller andern Einrede und Behelfen, so ihm in-oder außershalb Rechts, zu Oppugnirung, Labefactirung, Enervi- rung dieser Vergleichung, in einige Wege zusehen möchten, und dabeneben der Ex- ception, generalem renunciationem non valere, nisi specialis præcesserit, wif- fentlich und nach wohl-erwognen Sachen renunciiret, und sich deren allen begeben ha- ben, alles getreulich ohne alle arge List und Gefährde. Zu Urkund der Wahrheit, und damit diese Transaction um so viel bündiger sey, haben viel hoch- und wohl- besagte beyde Theile sich gegen einander vereinbahret, fordersam bester Gelegenheit darüber Dero Römisch-Kayserlichen Majestät allergnädigste Confirmation auszuwürcken, da- beneben diese Vergleichung mit eigenen Händen unterschrieben, und mit ihren Petschaf- ten bedruckt.

1649.
Mart.

Wie nicht weniger die Ehrwürdige, Wohl-Edle, Gestrenge, Ehrenbeste und Hochgelehrte, Herr Burchard Cluver, Probst zu Wildeshausen und Lilleindal, Hinrich Cluver, Königlich-Dänemarcischer Capirain, Wilhelm Burchard Sixti- nus, dero Rechten Doctor und Syndicus des Thum-Capittuls zu Bremen, als glaubwürdige Zeugen und des Herrn von Kniphausen Beystand, die Vergleichung mit ihrer Hand Subscription und aufgedruckten Petschafften mit besesiget haben; So ge- schehen zu Oldenburg den 7. May Ao. 1624.

Anthon Günther.

Philipp Wilhelm,

Freyherr zu In- und Kniphausen,
auch Aelttern und Vogelsesang.

Burchard Cluver.

Heinrich Cluver.

Wilhelm Borchard
Sixtinus, Dr.

No. 15.

Herrn PHILIPPS WILHELMEN von Kniphausen Schreiben an den Graf-
fen zu Oldenburg de dato 5. Febr. 1640.

Hochgebohrner, Hochgeehrter Herr Graff!

Nachdem ich in Erfahrung kommen, daß meine Herren Vettern ihr voriges bey dem Herrn Graffen jüngsthin angestelltes Suchen Restitutionis, wegen der Herrlig- keit In- und Kniphausen, anjese zu Münster sehr urgiren sollen, und dann die Sache so beschaffen, daß, wann anjese gedachte Herrlichkeit, nach dem Instrumento Pacis restituirt werden sollte (welches doch wegen des zwischen uns in Anno 1623. getroffe- nen Contractis nicht geschehen kan) dieselbe Niemand anders, als mir und den Meini- gen restituiret werden müste, sintemahl sie nicht, meine Vettern, sondern ich auf lege ausgelassene Kayserliche Commission, und die darinnen angezogene Motiven bin ex- mitiret, und aus der actualen Possession gesehet worden: Alß bin ich bewogen, ein ausführliches Schreiben, wovon gleich-lautende Copey hieneben gehet, an mehr-ge- dachte meine Vettern abgehen zu lassen, bevorab da ich vermercke, daß sie unter der be- gehrten Restitucion, die Aufhebung unserer Vergleichung suchen, und meine Wohlfarth in Gefahr setzen.

Mein Hochgeehrter Herr Graff hat daraus zu verspühren, daß ich dießfalls mit obgedachten meinen Vettern nicht einig, und daß ich nichts mehr wünsche und begehre, als daß mehr-erwehnte Vergleichung in allen Punkten und Clausuln richtig möge ge- halten werden, wie ich dann meines theils vor mich und meine Erben, in solcher Reso-
lution

1649. lution beständig verharre, als der ich bin und verbleibe nebst getreuer Empfehlung 1649.
Mart. G. Dues Mart.

Meines Hochgeehrten Herrn Graffen,

dienstwilligster

Philipp Wilhelm,
Freyherr zu In- und Kniphausen.

No. 16.

Herrn PHILIPPS WILHELMEN von Kniphausen Schreiben an sei-
ne Herren Agnaten Vogelgesang- und Lüzburgischer Linien,
de dato 5. Febr. 1649.

Wohlgebohrne liebe Vettern!

Was Ew. Ew. Ew. Liebden Liebden Liebden, meinem Herrn Graffen zu Oldenburg durch Notarien und Zeugen insinuiren lassen, solches hat gemeldter Herr Graff durch seinen Abgesandten mir ohnlängst communiciret und zugeschickt, woraus ich dann unter andern vernommen, wie gefährlich Ew. Ew. Ew. Liebden Liebden Liebden mit mir und den Meinigen gedenccken umzugehen, und mich einer begangnen Felonia zu beschuldigen, woran mir unglücklich geschiehet, und nimmermehr kan dargeshan werden, ihue auch solcher unbegründeten Auslag- und Beymessung, hiemit bester Form Rechtens contradiciren, in mehrerm Betracht, daß ich meines Herrn Graffen von Ost-Friesland, ENNO selziger Gedächtniß, schriftlichen Consensum unter Hand und Siegel vorhero impetiret, und in Handen gehabt, so mir durch weyland Canklern Wiarda zugestellt worden, welchen schriftlichen Consensum ich alsbald damahls, wegen Einquartierung Mansfeldischer Armée in Ostfriesland, und dahero erstandener Unsicherheit auf dem Land, meinem Vettern, Herrn TIDO von Kniphausen, Herrn zu Lüzburg, binnen der Stadt Embden zu treuen Handen verwarlich zugestellet, welches, weilen man davon gegen Gewissen und besser bewußt, nicht wissen, und also die liebe Wahrheit unterdrücken will, (wann vorhero das Juramentum calumniae speciale oder malitiae abgelegt wird, daß es nicht gefährlicher wissentlicher Weise gelänget werde) vor Römisch-Kayserlicher Majestät oder Deren Abgeordneten zu Münster, und des Heil. Römischen Reichs Ständen, ich vermittels eines Eörperlichen Eydes zu verificiren und zu bekräftigen mich ihue hiemit offeriren und anbietern. Gestalt dann auch in dem Vertrag mit meinem Herrn Graffen von Oldenburg, dem Gräflichen Hauß Ostfriesland, als Lehen-Herrn, und meinen Agnaten nichts ist präjudiciret, sondern denselben allenthalben ihr Recht und Gerechtigkeit, ausdrücklich vorbehalten worden. Gleichwie nun Ew. Ew. Ew. Liebden Liebden Liebden Angeben hierin unbegründet, als können dieselbe, linea mea durante, zu keiner Restitution verpflichtet werden, sondern wolte dieselbe mir und den meinigen gebühren, in Erwekung nicht sie, sondern ich allein tempore factæ Immissionis actualis Possessor gewesen bin, auch alle gehabte Lura darinnen exerciret habe. Solte aber dero Suchen angesehen seyn, auff die von ihnen angezogene simultaneam Investituram, und also auff die bloße Spem Successionis, so laß ich mich bedüncken, weilen mich der getreue Gott, mit einer ziemlichen Anzahl Kinder gesegnet, und dahero meine Familia noch nicht erloschen, daß solches noch zur Zeit zu frühe, und das Fundament sothanen Suchens ex Articulis Instrumenti Pacis nicht zu nehmen sey, alldieweilen das jenige Lus und Recht, was dießfalls Ew. Ew. Ew. Liebden Liebden Liebden ante factam Domini Comitis Oldenburgici immissionem, in der Herrlichkeit Kniphausen zukommen können, annoch ungefränckt und unvergeben bevorstehet, und sie deßwegen noch zur Zeit über keine Destitution zu klagen, viel weniger als non destituti

Sechster Theil.

§ ffff 2

die

1649. die Restitution zu suchen, oder auch mich, ohne Ursache, einer Felonia zu beschuldigen haben. Will derentwegen Ew. Ew. Liebden Liebden Liebden sambt und sonders Freund-Getreulich ersüchet und gebeten haben, so un-Christ- und undantwortlich mit mir und den meinen nicht umzugehen, sondern von ihren mir zum höchsten practicirlichen Proceduren und unerschuldeten bösen Nachreden abzustehen, damit jure & familia mea nondum extinctis, nicht in äußerste Gefahr und Schaden, wo nicht endlich gar umb meine Wohlfahrt gebracht werde, denen ich sonst alle Wohlfahrt von Herzen gönne und wünsche, verbleibende neben getreuer Empfehlung Gottes

Meiner Lieben Vettern]

Dienst- und Freundwilliger

Philipp Wilhelm,

Freyherr zu In- und Kniphausen.

Inscriptio:

Denen Wohlgebohrnen, meinen Lieben Vettern, Freyherrn von Kniphausen, samt und sonders ꝛ.

No. 17.

Copia einer unter den Nahmen Dr. Simonis Maffii Subscription, divulgirter Supplication an die Römisch-Kayserliche Majestät.

Vid. supra p. 928. Lit. G.

No. 18.

Copia Commissionis Caesareae ad exequendum, de dato d. 24. May 1623. in causa Oldenburg contra Kniphausen, Remissionis nunc Executorialium.

Vid. supra p. 930. lit. H.

N. III.

Copia Kayserlichen Schreibens an Chur-Eölln, als Bischöffen zu Münster, in puncto Executionis Pacis, die Herrlichkeit Kniphausen betreffend, ꝛ. de dato Wien den 15. May 1649.

Ferdinand der Dritte, von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛ.

Hochwürdiger, Durchlauchtiger, Hochgebohrner lieber Vetter und Churfürst ꝛ.

Hey Uns hat der Hoch- und Wohlgebohrne Anthon Günther, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst, Herr zu Jever und Kniphausen ꝛ. sich in Unterthänigkeit beklaget: Obwohl in dem Instrumento Pacis klärlich versehen, wie weit und welcher gestalt die Restitutionen, vermög desselben gesucht und begehret werden mögen, und daß solche nicht in infinitum, und auf diejenige Sachen, so bereits vor dem, in dem besagten Instrumento ausgesetzten Termino abgeurtheilet, zu extendiren seyn; So hätten doch dessen unerachtet die Kniphausische Agnaten sich unterstanden, unterm Vorwand der General-Amnistie, die von weyland Graffen Johann von Oldenburg, wieder Tidens von Kniphausen Erben, noch in Anno 1623. per Executionem einer an unserm Cammer-Gericht ergangenen Urtheil, ohne Kriegs-Macht erlangte

1649. langte rechtmäßige Possession der Herrschaft Im- und Kniphausen ꝛc. vermittelt
 Mart. Ew. Lieb. anwesender Canslar und Rätthe zu Münster zu intervertiren, und ihm
 Mart. darans zu bringen: Desgleichen suche auch die Ost-Friesländische Wittib, die an Un-
 fern Kayserlichen Reichs-Hoff-Rath unerderet hangende Streitigkeit der Regali-
 en und hohen Landes-Obriegkeit, und Iuris collectandi über dieselbige Herrschaft,
 vor ermeldte Ew. Lieb. Rätthe gang unrechtmäßiger Weise zu ziehen; Derowegen
 Uns ermeldter Graff von Oldenburg gehorsamst gebeten, daß Wir gnädigst geruhen,
 bey Ew. Lieb. zu verfügen, daß ermeldte Dero Rätthe in dieser Sache weiter nicht ver-
 fahren, sondern beyde Theile ad competentem Iudicem, nemlich die gemeldte Witt-
 we zu Ost-Friesland, quoad præsens Jus Superioritatis, an Unsern Kayserli-
 chen Reichs-Hoff-Rath, die Kniphausischen Agnaten aber in puncto succedender
 Restitution, ab- und zu Ausführung der Revision an das Cammer-Gericht zu Speyer
 verweisen sollen.

Wie Wir nun also bewandten Sachen nach nicht befinden können, daß diese Sa-
 che unter die Generalem Amnistiam gehdrig, oder gezogen werden könne; Als
 gesinnen Wir an Ew. Lieb. Freund-Better- und gnädiglich, dieselben wolten bey ob-
 gedachten Dero Canslar und Rätthen die Verordnung thun und verschaffen, daß sie
 in dieser Sache weiter nicht verfahren, sondern sich derselben gänglich entschlagen, und
 die Parteyen an gehöriges Ort und Gericht verweisen und remittiren sollen; Und
 Wir sind Ew. Lieb. benedens mit Freund Betterlichem Willen, Kayserlichen Hulden
 und allem Gutem, forderist wohl bezeghan. Geben in Unser Stadt Wien, den 15.
 Maji, Anno 1649. Unserer Reiche des Römischen im 13, des Hungarischen im 24,
 und des Böhemischen im 22.

Ew. Lieb. gutwilliger Better,

FERDINAND.

Vt. J. G. v. Kurz,

W. Schröder.

§. IV.

Von der Dis-
 solvirung
 des Friedens-
 Congressus.

Montags, den 12. Mart. kam man in
 allen Collegiis auf dem Bischoffs-Hof zu-
 sammen, und wurde vornehmlich von der
 Dissolvirung des gegenwärtigen Con-
 gressus gehandelt. Im Fürsten-Rath,
 und zwar auf der Geistlichen Banc,
 fielen unanimia dahin aus, daß der jetzige
 Convent noch nicht aus einander gehen
 solle, damit die Executio Pacis nicht in
 andere Hände gelange: Nur Oesterreich
 und Deutschmeister votirten in con-
 trarium, und vermeynete der Oesterreichi-
 sche Gesandte D. Goll, es stehe nimmehro
 alles lediglich in Ihre Kayserlichen Maje-
 stät Händen, welche nach Gefallen mit der
 Execution verfahren könnten. Auf der
 Weltlichen Banc widersprach Nie-
 mand, daß der Convent nicht aufzuheben

sey; Jedoch beliebte man, sich in dem
 Schreiben an den Schwedischen Genera-
 lissimum davon nichts merken zu lassen,
 damit er keine Obligation daraus nehmen
 möchte.

Des folgenden Tages erachtete man
 nöthig, von Reichs-wegen denen Kayserli-
 chen Gesandten, auf ihre letztere, etwas
 kalt sinnige Proposition, wegen Evacua-
 tion der Bestung Franckenthal (wor-
 über nachgehends bey dem Nürnberggi-
 schen Executions-Convent, eine sehr schwe-
 re und langwierige Handlung gepflogen
 wurde) umständliche Vorstellung dahin
 zu thun, wie man ganz sichere Nachricht
 habe, daß die Schwedischen, ehe und bevor
 Franckenthal dem Churfürsten zu Pfalz
 resti-

Vorstellung
 an die Kayser-
 lichen wegen
 Franckenthal.

FFFFF 3

1649.
Mart.

restituiret seyn würde, keinen Platz, auch nicht an Ihre Kayserliche Majestät, abzutreten gesonnen wären: Welches denn auch von Seiten der Cron Frankreich hoch urgiret würde: So hätte sich ingleichen der Herzog von Lothringen noch nicht erklärt, ob er Homburg, Hammerstein und Landstul restituiren wolle, unangesehen an Ihro im Rahmen der Stände Gesandtschaften unterschiedentlich geschrieben worden sey. Darüber wäre man nun sehr sorgfältig, damit nicht hierdurch die Abdankung der Böhmer und Evacuation auch übriger Derter gehindert werde. Man hätte zwar vernommen, daß des Herrn Wolmars Excellenz mit dem Spanischen Gesandten Bruin communiciret habe, der sich auch erklärt hätte, der König in Hispanien würde Franckenthal denen Pfalz Grafen restituiren, wenn sie dasjenige prästirten, wozu sie durch das Instrumentum Pacis gehalten wären. Dieweil denn die Königlich Schwedischen, im Fall die Restitutio solchen Platzes nicht erfolge, auf Vorenthaltung Prage, Eger und Olmitz zielen sollten, hätte man der Kayserlichen Gesandten Gedanken darüber vernehmen wollen. Die Kayserlichen Gesandten antworteten hierauf durch den Legat Wolmar: „Sie erinnern sich gar wol, was sie vergangenen Sonnabends angezeigt, daß nemlich Ihre Kayserliche Majestät wegen Evacuation der Plätze sie in genere und specie instruiret, aber wegen Franckenthal, daß Ihre Kayserliche Majestät zu einer gewissen Zeit, wenn die Restitutio solches Platzes geschehen würde, sich nicht erklären könne, auch darzu nicht verbunden sey, weil der Platz nicht in ihren Händen wäre. Es müsten Ihre Kayserliche Majestät sich zwar wohl zu erinnern, was in Instrumento Pacis deshalber enthalten, und hätten nicht unterlassen, bey Ihrer Königlich Majestät eiffrig darum anzuhalten, wären auch erbietig, dasselbe ferner zu thun, damit von Ihro Königlich Majestät die Restitutio erfolge, und zweiffelten nicht, es werde dieselbe endlich geschehen. Diese Antwort könten die Französischen und Schwedischen nicht übel vermercken, sintemahl Ihre Kayserliche Majestät die Sache über sich genommen hätten, der Hoffnung, man werde den König in Hi-

spanien in diesen Frieden mit einschließen, weil aber wider Ihre Kayserlichen Majestät Hoffnungen anders geschehen, wäre es dahin gerathen: Derowegen man sich mit solcher Erklärung zu sättigen haben sollte. An den Herzog von Lothringen hätten der Stände Gesandten von hieraus geschrieben, der auch vormahls geantwortet habe: daß Ihre Kayserliche Majestät es gestellet. Vermeyne, daß die Cronen deswegen nicht Ursach hätten, wegen der jetzt specificirten Plätze die Exauctorationem Militiarum und Abtretung der Plätze aufzuhalten. Dieser Punct sey nunmehr auch auf gegenwärtigen Congress nicht gehöbig, sintemahl bewust, daß sie, die Kayserlichen, dieses Orts hätten tractiren wollen, dazu auch von Kayserlicher Majestät gnugsame Instruction gehabt, es sey aber bey denen Schwedischen es dazu nicht zu bringen gewesen, sondern dieselben wolten an einem andern Ort die Handlung vornehmen. Und zweiffelten sie, die Kayserlichen, nicht, wenn nur eine Gewisheit des Orts sey, es würden Ihrer Majestät Commissarien sich ohnverlangt einstellen, und den Evacuations-Punct zur Richtigkeit bringen. Und dabey müsten sie es bewenden lassen. Des Spanischen Gesandten Bruin Antwort sey darin bestanden, daß er sich zu nichts erklären könne, sintemahl Ihre Kayserliche Majestät und sein König immediate deswegen mit einander tractiren: Jedoch anbey versicherend, daß der König denen Pfalz Grafen solchen Platz nicht vorzuenthalten begehre, hingegen gewärtig seyn wolle, daß sie auch bey Ihrer Kayserlichen Majestät dem Instrumento Pacis nachkommen würden. Es driffen jedoch von Seiten Spanien, etliche geringe Conditiones gesetzt werden, welche in der Stände Händen ständen. Hierbey wäre ermeldeter Bruin geblieben, und zu einer andern Resolution nicht zu bringen gewesen. Im übrigen wäre an dem, daß die Schwedischen viele Dinge suchten, die wider das Instrumentum Pacis lieffen.

Die Stände brachten hierauf, nach genommenen Abtritt und ordentlich gehaltenen Umfrage, replicando vor: „Sie hätten gar wohl eingenommen, was Ih-

1649.
Mart.

1649.
Mart.

ro Excellenzen wegen Restitution von Lothringen inhabender Plätze eröffnet. Nun hätten sie allerseits verhofft, es würden Ihre Excellenzen, zumahl wegen Franckenthal, nachdem Ihre Kayserliche Majestät sich in dem Instrumento Pacis obligiret, besser erkläret haben, daß keine dilatorische Antwort gefallen seyn würde; Diemeil man aber vernommen, daß sie keine affirmativam Resolutionem im Rahmen Ihrer Kayserlichen Majestät geben könnten, und zu consideriren sey, wie die Eronen darauf bestünden, diffals versichert zu werden; So hätte man Ursach, zu bitten, sie wolten sich cathégorisch erklären, was man sich wegen Franckenthal zu versehen habe. Dann Ihre Excellenzen zu erachten, wenn das ganze Werk der Soldatesque Exauctoration und Evacuacion locorum sich daran stecken sollte, und die Last über die bereits ausgestandene 5. Monat, den Ständen auf dem Halse bleiben sollte, was vor Ungelegenheit es bey denenselben causiren werde. Daher sie sich etwas mehr erklären, oder, so es nicht seyn könne, mit ehesten an Ihre Kayserliche Majestät schreiben möchten, damit sie eine solche Resolution erlangen, die das Werk nicht hindere. Daß aber Ihre Excellenzen vermeyneten, ob wäre dieses anhero nicht gehörig, so wolte man communiciren, was man diffals an den Königlich-Schwedischen Generalissimum in Antwort habe gelangen lassen, da derselbe gleichfals geschrieben hätte, daß der punctus Exauctorationis & Evacuacionis eine Sache, so vor die Generalitäten gehörig sey; welches man geantwet, und angeführet habe, daß der Stände Gesandten niemahls in Sinn kommen wäre, ihnen das Werk privative heimzuweisen, sondern nur, daß sie, die Generalen, binnen 8. Wochen Richtigkeit machen sollten.

Die Kayserlichen Gesandten regirten hierauf, sie könnten mehrers nicht anzeigen, als geschehen, nemlich, daß Ihre Kayserliche Majestät sich der Zeit nicht verbünden halte, zur Restitution Franckenthal sich zu erklären; Wegen Homburg und übriger Orten, so in des Herzogs

von Lothringen Handen, hätten auch Ihre Kayserliche Majestät nicht zu antworten. Daß sie gesaget hätten, dieses Werk gehöre nicht anhero, wäre nicht der Meynung geschehen, daß hiervon dieses Orts nicht zu rathschlagen sey, sondern, weil sie wüßten, daß der Schwedische Generalissimus alhier nicht tractiren wolle. Ob nun solcher Tractatus könne zurück gezogen werden, und ob die Könighlichen es thun wolten, siehe dahin. Die Quæstio werde seyn, ob man es nicht pro conventione zu halten habe, wenn die Eronen nicht abdanken, und die Plätze nicht evacuiren wolten? Sie wolten diese Instanz an Ihre Kayserliche Majestät mit einer extraordinairn Post referiren. Ehe die Pfalzgrafen dem Instrumento ein Gnügen gethan hätten, wäre der Churfürst von Bayern nicht verbunden, ihnen etwas zu restituiren, da denn auch Franckreich zurück halten werde. Wenn aber der Pfalzgraf dasjenige practiret, was Ihm obliege, alsdenn wäre eine andere Quæstio, wenn Spanien Franckenthal nicht restituiren wolle. Und könnten sie nicht verhalten, daß Ihre Kayserlichen Majestät Meynung sey, keinen Platz in Ihren Landen zurück zu lassen, noch auch ehender einigen Platz im Reich zu restituiren, so sie in Handen hätten. Was die Garantie betreffe, wüßten sie wohl, was dieselbe mit sich bringe, und daß in Instrumento Pacis klärllich stehe, es solle vorhero amicabilis compositio tentiret werden, dazu auch drey Jahr benimet wären. Wenn auch gleich Ihre Könighliche Majestät in Hispanien sich erkläret, diesen Platz zu restituiren, werde es doch mit der Erläuterung geschehen, wenn der Pfalzgraf seinem Obliegen ein Gnügen thue: Sie wolten nicht unterlassen, mit dem Spanischen Gesandten, Bruin, zu reden, und die Conditiones von ihm zu vernehmen.

Deputati: Die Garantie gehe nicht allein auf futura, wenn hinführo einer wider dem einmahl geschlossenen, ratificirten und exequirten Frieden handele, sondern auch, wenn einer sich jecho alsbald dawider setze, und was ihm zustehet, nicht practiren und leisten wolle. Dieses letzten falls bedürffe es keiner gültlichen Handlung, oder rechtlichen Discepration, viel-

1649.
Mart.

1649.
Mart.

weniger, daß man ihm drey Jahr nachsehe und nachwarte, sondern er falle ipso jure & facto in pœnam fractæ Pacis, besage des klaren Buchstabens *Art. XVII. §. Qui vero Sc.*

Illi: Man habe dem König von Hispanien nicht aus diesem Frieden schliessen sollen.

Der Chur-Bayerische: Man habe ihn nicht ausgeschlossen, sondern mit dem Burgundischen Kriege nichts zu schaffen haben, noch sich in dasjenige, was beyde Cronen Spanien und Frankreich gegen einander hätten, sich mengen wollen, sin-temahl sie absonderliche Absichten auf ihren Erbtum gerichtet hätten, und würde dem Römischen Reich zu lange seyn, darauf zu warten, und im Kriege zu bleiben, bis selbe beyde Cronen ihre Handel außgetragen hätten? *Se.* Churfürstliche Durchlaucht habe

erinnern lassen, sie möchten zum Werk thun, und der Spanische Gesandte hätte gesagt, sie könten innerhalb 8. Tagen, ja in 2. Tagen schliessen: Warum wäre es nun nicht geschehen, da sie hernach noch wohl 2. Jahr dazu Zeit gehabt?

Illi: Warum hätte man die absonderliche Declarationem der Special-Guarantie nicht weggelassen, dann leicht zu ermessen gewesen, daß es ein solcher Potentat empfinden werde? Warum man von Restitution Franckenthal rede, da doch der Pfalz-Grav noch nicht restituirt habe, wozu er ex Instrumento Pacis gehalten sey?

Deputati: Man begehre nur eine zuverlässige Erklärung, auf solchen Fall, damit man darauf fusse, und den Königlich-Schwedischen Generalissimum dessen versichern könne.

§. V.

Der Evangelischen Ständes Beschwörung wegen der langsamten Execution zu Augspurg und im Sulzbachischen.

Unter dessen ließ Nachricht ein, was vor Beschwerlichkeiten sich bey der Execution zu Augspurg und im Sulzbachischen ereigneten, welcher wegen die Evangelischen bey den Kayserlichen Gesandten gehörige Vorstellung zu thun dienlich erachteten; Solches geschah Donnerstags den 15. Mart. durch die Chur-Sächsische und Altenburgische Gesandtschafften in folgender Proposition: Daß die Römische Kayserliche Majestät den von den Ständen vorgeschlagenen arctiorem modum exequendi allergnädigst beliebet, auch deshalb den Erzh. Ausschreibenden Fürsten gemessenen Befehl sub dato den 2ten Mart. ertheilet hätten, dafür gebührehero allerunterthänigster Dank, und erscheine daraus, wie liblichst Sie Ihre die Execution angelegen seyn lassen. Im Nahmen sämtlich Evangelischer Stände Gesandten hätten sie auch allergehorsamsten Dank zu sagen, daß Ihre Kayserliche Majestät die Execution zu Augspurg Kayserlich und höchst-rühmlich befördert. Dabey aber die Evangelischen aus dem Kayserlichen Schreiben, so an die Subdelegirte Executions-Commissarien sub dato den 4. Mart. abgangen wäre, drey-

erley zu erinnern nöthig befundenen. 1) Wegen der *Patriciorum*; daß Ihre Kayserliche Majestät dafür halte, es wäre bey der Anzahl der Evangelischen Geschlechter zu Augspurg zu lassen, und keine neue Wahl vorzunehmen. Wenn dieses nun den Verstand haben solte, daß es allein bey denen, noch jetzt lebenden Geschlechtern zu lassen sey, so könnte durch deren Abgang es endlich dahin kommen, daß die bey diesem Convent verglichene Parität in dem Rath-Stuhl und Aemtern, denen Evangelischen wiederum aus Händen komme; Welches man sich wider das Instrumentum Pacis nicht versehe. Das *ius creandi Patricios* stehe auch daselbst denen *Patriciis Catholicis & Evangelicis* zu, welche sich denn vermittelst der Subdelegirten albereit verglichen hätten, ob wohl tempore Reformationis, ex Catholicis 14. neue *Patricii* von Kayserlicher Majestät gemacht worden, und zwar Personen, so nicht durchgehend bey behörigen Qualitäten befunden wären. (Dannhero auch die *Catholici* damals selbst bey Ihre Kayserlichen Majestät dawider einkommen wären) und solche *vi Amnestiæ & Restitutionis generalis* anjeseo

bey

1649.
Mart.

1649.
Mart.

bey der Execution wiederum cassiret werden solten, daß dennoch selbige vor dieses mahl bleiben, und entgegen von den Evangelischen 4. neue Patricii solten creiret werden. Inmassen solches alsbald mit beyder Theile Consens beschehen, auch Theils der creirten bey vorgangener Rathhs-Wahl bereits zu den höchsten Stellen besidiret worden wären, daß es also um so vielmehr dabey unnderänderlich zu lassen. Dieweil auch 2) der Catholische Magistrat daselbst, in odium der Evangelischen, eine starke *Guarnison* von 600. Mann geworbener Soldaten angenommen habe, und dadurch der Execution zuwider zu gehen vermeyne; so hätten der Evangelischen Stände Gesandte Ihre Kayserliche Majestät allerunterthänigst vorgeschlagen, daß solche *Guarnison*, so lange bis die Execution geschehen, möchte in Ihre Kayserlichen Majestät und des Reichs-Pflicht genommen werden. Darauf Ihre Kayserliche Majestät unterm dato den 4. Mart. nicht allein den Rath, sondern auch den Commendanten daselbst befehliget, auch denen Subdelegirten aufgegeben hätten, sie in Ihre Majestät Pflichten zu nehmen, und darin bis auf anderweite Ordonanz zu lassen. Der Commendant solle auch das Zeughaus bis auf erfolgende *Evacuation* der Plätze und weiteren Befehl, in Aufsicht nehmen. Nun aber die *causa hiernächst cessare*, wenn die *Executio* vollstreckt sey, so wäre die *Dispositio* der Soldatesque dem nunmehr verordneten Magistratu billig allein zu überlassen, und ihnen das *Ius Præsidii*, Krafft ihres immediat-Staats, nicht zu schwächen. 3) Ziele Ihre Kayserliche Majestät allergnädigst Befehls-Schreiben dahin, daß die *Parität* in dem geheimen, innern und größern Rath zwar einzuführen, so viel aber die andern Bediente und Beamte betrifft, werde derselben von Catholischen eine grosse Anzahl, mit ihrer grossen Beschwerung, abtreten müssen, und sie also vielmehr dabey zu lassen. Dieweil nun aber das *Instrumentum Pacis* hierin klare Masse gebe, so bitte man, daß es dabey möchte gelassen, und denen Subdelegirten *Executions-Commissariis* keine Hinderung geschehen möge, welche nunmehr nicht wohl könnten fortkommen, nachdem die Catholischen solch Kayserlich Schreiben in die Hände Sechster Theil.

erlanget, und sich darauf fundiren wolten. Diefennach möchten sie, die Kayserlichen Gesandten, bey Ihre Kayserlichen Majestät nothdürfftige Erinnerung, wegen dieser 3. Puncten mit erster Post einwenden.

So könnte man auch 4) nicht verhalten, daß die Subdelegirte *Executions-Commissarii*, Bamberg und Brandenburg-Culmbach, in der Pfalz-Süßbachi-schen Execution fortgeschritten, und es wegen des *Exercitii Publici* in den Stand Anni 1624. wie das *Instrumentum Pacis* erfordert, gesetzt haben, auch albereit einen *Recess* deswegen verassen, und von ihren Verordneten vollziehen lassen. Es hätte aber nunmehr Pfalz-Neuburg bey dem Bischoffen zu Bamberg mit ungleicher Information und Vorbildung es so weit gebracht, daß dieser Bischof in die Meynung gerathe, ob wäre darin zu viel geschehen, und daß in den gemeinschaftlichen Aemtern, Beyda und Barchstein, auf die Anzahl der Zuhörer und Eingepfarrten zu sehen sey, und weil die Catholischen jeso die Evangelischen quoad numerum, daselbst überstiegen, denen Catholischen ebener gestalt das *Excercitium*, und also *simultaneum* verbleiben müsse. Es solten sich die Pfalz-Neuburgischen, auch so gar auf *St. Excell. Hn. Wolmar* beziehen, daß er es also selbst expliciret und billig erkandt habe. Dieweil denn aber dieser *Causus* ausdrücklich in *Instrumento Pacis* Art. V. de *Gravam. §. 14. vers. In iis locis &c.* decidiret sey; so ersuche man die hochansehnlichst Kayserliche Gesandtschaft, sie wolle Vermittelung treffen, damit des Pfalz-Grasen zu Neuburg unbegründete *Einstreuung* nicht beobachtet, sondern derselbe auf das *Instrumentum Pacis* gewiesen werden möchte.

Wolmar antwortete darauf: Was den ersten Punct anlange, so verstehe er, Ihre Kayserl. Majestät Schreiben ganz nicht dahin, daß mit Absterben der jetzigen Evangelischen Geschlechter zu Augspurg, denen Evangelischen auch die *Parität* alda abgehen solte, sintemahl die Evangelischen solcher gestalt per *indirectum* doch endlich davon abkommen würden, welches aber wider das *Instrumentum Pacis*, und *intentionem conrahentium* lauffe. Ebener massen verstehe er auch Kayserlicher Majestät Meynung nicht anders,

1649.
Mart.

1649.
Mart.

als daß nach vollstreckter Execution selbiger Orts, die Guarnison wiederum an den Rath mit Pflichten zu weisen sey, und in desselben Willkühr verbleibe, dieselbe abzudanken oder zu behalten. Sintemahl alsdenn der Rath auf keinen Unterscheid der Religion sehen, und die Evangelischen, so wohl als die Catholischen, die Catholischen eben so wohl als die Evangelischen schützen und handhaben müste. Des dritten Puncts halber hätten Ihre Kayserliche Majestät dafür gehalten, daß derselbe in dem Instrumento Pacis nicht decidiret, und dahero künfftig einer Gewisheit indig sey, es jedoch auf glütlichen Vergleich, und zu der Subdelegirten Expedition verwiesen habe, die der Sache wohl würden wissen gnug zu thun. Es solle gleichwohl Ihre Kayserlichen Majestät mit der ersten ordinari allerunterthänigst daraus referiret werden.

So viel aber den vierten Punct betreffe, so möchten doch Evangelici solche Dinge nicht begehren; Er, Volmar, könne mit keinem Gewissen darein willigen. Wie könne man dem Landes-Fürsten das Exercitium Religionis nehmen, und dessen Unterthanen verbieten, daß sie nicht sollen Catholisch seyn? es stehe bey denenselben, ob sie wolten Catholisch bleiben, und das Exercitium behalten.

Evangelici Deputati: Das Exercitium Publicum müsse disfalls nicht von der Unterthanen wollen, oder nicht wollen,

dependiren, sondern man müste auf den verglichenen *Terminum Anni 1624.* sehen und gehen. Nun wäre Anno 1624. zu Weyda und Barchstein allein das Exercitium Augspurgischer Confession gewesen, dabeyes Krafft obangeführten Paragraphi bleiben müste. Anno 1624. habe Chur-Bayern erst sein Jus an Weyda Pfalz-Neuburg überlassen. Wenn nun Se. Churfürstliche Durchlaucht das Jus Reformandi damals gehabt hätten, würden sie es gewiß exerciret und nicht unterlassen haben, denn nicht unbewußt sey, wie eine starke Reformation Sie in der Ober-Pfalz angestellet hätten.

Volmar: Er wolle darauf nichts antworten, es wäre ein unrecht Ansinnen. Ob dann die Unterthanen aus ihres Herrn Lande darum weichen solten, daß sie Catholisch wären, und solte der Herr nicht Macht haben, ihnen ein Exercitium Religionis und Kirche zu verstaten?

Evangelici: Dieses wäre noch eine andere Quaestio, ob ihnen eine Kirche zu bauen verboten, davon man jezo nicht rede, und welches einer anderen Erörterung bedürffe, sondern daß derjenige, der Anno 1624. das simultaneum Exercitium in den erbaueten Kirchen nicht gehabt, solches wider das Instrumentum nicht behaupten könne.

Alleine Volmar wolte sich weiter nichts heraus lassen.

§. VI.

Ursachen
weswegen der
jetzige Con-
gress noch
nicht zu dis-
solviren sey.

Zumittelst reisete immer ein Gesandter nach dem andern von dem Congress wieder nach Hauß, dergleichen auch der Nürnbergische Gesandte, Kress von Kressenstein, auf erlangte Avocatorien thun wollte. Es wurde ihm aber von andern Gesandtschaften umständlich zu Gemüth geführt, was dem gemeinen Wesen dadurch vor Nachtheil und Ungemach zu wachsen könnte, und nicht ausbleiben würde, wenn dieser Convent jezo gleich dissolviret werden sollte; Wie viel Jahr darüber disputiret und gearbeitet worden sey, ehe man es zu dieser Zusammenkunft

haben bringen können, und daß man Kayserlicher Seits lange nicht daran gewollt, daß die Stände insgesamt sich bey diesem Tractat befinden, und ihr Jus Suffragii exerciren solten, wäre bekannt; was nächst Gott die Anwesenheit der Stände Gesandten auch gesuchter habe, das sey nicht unbewußt, und daß Ihre Kayserliche Majestät dadurch fast genöthiget worden sey, den Frieden zu schließen. So wäre auch leicht zu ermessen, daß alsdenn, wenn man voneinander gangen sey, die Armaden noch beisammen bleiben, und der Effectus des Friedens nicht erlangt wer-

1649.
Mart.

1649.
Mart.

werden, die Spanischen Consilia und Intentiones auch sodann recht herausbrechen, und da sie den Schluß nicht hätten hindern können, sie jedoch desselben Execution und Vollstreckung aufhalten würden. Es habe solches auch der Graf Servient bey seinem Abreisen noch absonderlich erinnert, und daß dieser Convent von solcher Autorität sey, dadurch viele mit ihrem Fried-häßigen Gemüthe und Vorhaben zurück halten müßten, daher man noch billig etwas beysammen verharren sollte. Der Schwedische Generalissimus erinnere ebenmäßig in seinem Schreiben an der Stände Gesandtschaften, man möchte den Convent nicht aufgeben. Sollten, da Gott vor sey, Emergentia und Incidentia sich finden, dadurch die Abdankung der Völkler ganz gesteckt werden wolle, so müßten ja die Stände auf Rettungsmittel denken, und zusammen kommen oder schicken; darzu man aber so leicht nicht würde gelangen können. Sollte die Cron Spanien jeho der Cron Frankreich bey der innerlichen Unruhe ein Vortheil abjagen, dürfften sie wohl auch im Römischen Reich ihr Heyl versuchen wollen, Thro Kayserliche Majestät dahin leiten, und die Contraventiones, so von Seiten derer Cronen ergangen, wohlher zu erzehlen wissen, auch daher ihr Vorhaben coloriren, ob wären sie ebenmäßig nicht schuldig zu halten. Welchem zu begegnen, ja besser nicht seyn können, als wenn die Stände noch die Thrigen beysammen liesen, und allem solchem Vorhaben vorbeugen. Die Executio in puncto Amnestia & Gravaminum stecke sich noch in gar vielen Sachen, so man von den Congress-Orten aus billig fortreiben müsse, und dürffte es wohl, wenn man voneinander gehe, mit der rückständigen Execution in be-

rührten Punkten geschehen seyn, und man de Gravaminibus auf künftigen Reichs-Tage vom neuen zu reden und zu disputiren wieder aufangen müssen. Diejenigen aber, die also davon gegangen, und darzu Anlaß gegeben hätten, würden jederzeit die Nachrede dulden müssen, daß sie daran Ursach wären. Von Seiten des Reichs-Städtischen Collegii hätten sie auch billig eine besondere Consideration zu nehmen, sintemahl ihnen das Votum Decisivum hiebevord gestritten, aber nunmehr erhalten worden sey. Sollten sie nun jeho davon gehen, möchte wohl daher Anlaß genommen werden, solches Votum Curiatum vorbei zu gehen. Der Regenspurgische habe Ursach fortzueisen; sollte nun er, der Nürnbergische, auch fortgehen, da er doch jeho ex Substitutione Straßburg, Franckfurth, Ulm, die jeheten Städte im Elsaß, sodann Binsheim und Schweinfurth zu vertreten habe, so verbleibe niemand als der Lübeckische und Lindauische Schwieger-Vater und Sohn, mit denen die beyden höhern Chur- und Fürstlichen Collegia billig Bedencken zu tragen, ordentliche Relationes derer Conclulorum anzustellen, und zuzulassen, daß sie ein ganz Reichs-Collegium constituirten, und wisse er wohl, was judicirt worden, nachdem Doct. Keupelrincck vorhin sich allein dis Orts befunden, alle Catholische Reichs-Städte vertreten, und ein Städtisch Collegium repräsentiren wollen. Viele Reichs-Städte wären noch nicht zu derjenigen Restitution gelanget, die ihnen das Instrumentum Pacis gebe. Weil sie nun die Thrigen von hinnen selbst abgefordert, würde von Seiten derjenigen Stände, so noch verblieben, desto weniger Ursach seyn, ihnen zu assistiren. Diese und andere Rationes mehr wurden ihm nun zu Gemüth geführt.

1649.
Mart.

§. VII.

Chur-Sächsen trägt auf eine Verfassung an, im Fall die Schweden nicht abdanken wollten.

Am Oster-Montag, den 26. Mart. hat der Chur-Sächsische Gesandte denen Altenburgischen, Weymarischen und Braunschweig-Lüneburgischen, mit Ablegung des von seinem Herrn, dem Churfürst zu Sachsen, erhaltenen schriftlichen Befehls, diese Proposition: Es Sechster Theil.

wären nunmehr ganker 5. Monath nach geschlossenem, subscribirten, nach der Zeit auch ratificirten Frieden verlossen, darinnen klar enthalten sey, daß die Conventio wegen Abdankung und Abtühnung der Völkler, wie auch Einräumung der Plätze innerhalb 2. Monath geschehen, und

Uggggg 2

1649. und darauf die würckliche Abdankung, auch was derselben anhängig sey, zu Werck gerichtet werden soll. Zu Prag wären die Depucirten zusammen geschicket worden, hätten die Sache auch ganz zur Wichtigkeit biß zur Subscription gebracht, es hätten aber die Schwedischen nachgehenden Tages einen Rücksprung genommen, und zur Vollziehung nicht schreiten wollen, darauf auch der Herr Generalissimus und der Präsident Erskain von dannen gwegezogen wären, jedoch mit dem Verlaß, es sollte der General Wittenberg und Barth die Tractaten continuiren, so aber nicht geschehen. Als an Se. Churfürstliche Durchlaucht von denen Schwedischen begehret worden, zu Leipzig eine Crayß-Versammlung anzustellen, wäre es geschehen, aber nichts zu erhalten gewesen, sondern begehret worden, Sie solle zu Erfurth eine Resolution bekommen, allwo man ihren Abgeordneten, Wolffen von Werthern, 6. Wochen vergeblich habe warten lassen, und wäre der Herr Generalissimus neben den andern Generalen nacher Minden verreyset, dahin auch Se. Churfürstliche Durchlaucht den Obristen Gerßdorff geschickt, welcher 20. Tage aufgehalten worden, aber mehr nicht als eine Vorantwort erhalten. Jetzt wolte nun die Handlung wiederum hinauf nach Nürnberg gezogen werden. Dieweil denn ein Tag, eine Woche, ein Monath nacheinander hinstriche, und daraus anders nichts abzunehmen stehet, als daß allein die Zeit gewonnen und gesucht werde, die Stände vollend von allen Kräften zu bringen, und ihnen hernach anzumuthen, was man selbst wolte; so werde gegen Gott und der Posterität nicht zu verantworten seyn, solchem länger nachzusehen, sondern vielmehr zu bedencken und zu erwegen, wie man solchem Unheil beyzeiten könne Rath schaffen. Sollte er, der Gesandte, dannenhero nicht unterlassen, mit denen Kayserlichen und der Stände Gesandten daraus zu communiciren, und zu vernehmen, wie die Sache anzugreifen. Alles nach mehrerm Inhalt solches Befehls.

Diesem zu gehorsamster Folge wäre er gestern anfangs bey denen Kayserlichen gewesen, und ihnen solches zu erkennen geben, auch zur Antwort erhalten, daß

von Ihro Kayserlichen Majestät sie eben dergleichen Befehl, solchen auch denen Extraordinair-Depucirten allbereit hiebeydr erdffnet, darauß sie aber biß dato noch keine gründliche Resolution erhalten. Dabey sie erwühnet, daß Se. Churfürstliche Durchlaucht in dem Schreiben an Ihro Kayserliche Majestät Mandata advocatoria vor ein Expediens gehalten, so sich dann auch wohl werde practiciren lassen, sie, die Kayserlichen, wollten erwarten, was die Stände resolviren würden. Hierauf hätte er denen Chur-Mainischen zugesprochen, und ihnen solches erdffnet, welche es in Bedencken genommen, aber dafür gehalten, man solle zwey oder drey Gesandte von Münster nach Nürnberg depuciren, welche die Sache schleunig zum Ende bringen helfen sollten, denen er aber gesagt, daß es unpracticirlich. Die Chur-Edlnischen, denen er auch zugeredet, wären mit Ihro Kayserlichen Majestät und Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachen einstimmig gewesen, auch, wie sie gesagt, ausdrücklich befehliget, daß eventualiter auf Mittel zu bedencken, wie das Römische Reich, falls die Abdankung und Abführung der Völker ferner verzögert würde, zu retten sey. Diesen Vormittag hätte er auch den Chur-Bayerischen besucht, und ebener gestalt mit ihm daraus communiciret, welcher dergleichen Eventual-Unterredung fast für nöthig gehalten, und angetragen habe, daß solche in guter Geheim zwischen wenig Personen geschehen möchte. Des Chur-Brandenburgischen Gesandten Erklärung wäre gewesen, daß Se. Churfürstliche Durchlaucht zu Brandenburg das Schreiben zu sehen begehret, so man in Antwort an den Herrn Generalissimum vorige Woche habe abgehen lassen, dem er dann solches zugeschickt habe, und erwarte hiernächst darauf die Resolution. Diesem allem nach wolte er auch die gegenwärtigen Gesandten ersuchet haben, ob sie sich gegen ihn eines gewissen erklären wollten. Dieselbe ertheilten zur Gegen-Antwort: Es wäre zusehender Sr. Churfürstlichen Durchlaucht Sorgfalt sehr löblich, und freylich nicht genugsam zu beklagen, daß die Conventio circa Exauctorationem Militiæ & Evacuationem Locorum alio verzögert, die Kriegs-Præfuren continuiret, der Effectus Pacis suspen-

1649.
Mart.

1649. suspendiret, und das Römische Reich voll-
Mart. lend zu Grunde ausgezehret, und von al-
len Kräften gebracht würde. Siemlich-
ten wünschen, hätten auch darum zu bit-
ten, ihnen zu eröffnen, wohin dann Sr.
Churfürstlichen Durchlaucht Meynung
ziele, und wie Sie vermeyne, daß das
Werck anzugreifen, fortzuführen und zu
Stände zu richten sey. Sie könten auch
nicht vernehmen, daß die Kayserlichen mit
ihrem Sentiment, oder auch einige Chur-
fürstliche Gesandten hauptsächlich heraus-
gingen wären. Die Sache sey überaus
schwer und wichtig, nicht allein was Ma-
teriam ipsam anbelange, sondern auch,
was den Modum agendi betreffe, und
würde er es selbst vor eine Præcipitanz
zu achten haben, wann sie sich alsbald je-
zo heraus lassen wollten. Daher sie also
um Zeit zu bitten hätten, die Sache zu
erwegen, nach ihren Instructionibus zu
entschließen, und darin eine gewisse Mey-
nung zu fassen. Discours-weise aber zu
gedencken, so gehöret die Mandata a-
vocatoria zu der Execution, wenn man,
da Gott vor sey! mit der Cron Schwe-
den vom neuen brechen müste, sintemahl
man eben dadurch, wenn man ihnen die

1649. Satisfactions-Gelder nicht in die Hände
Mart. lieffere, von dem Instrumento Pacis ab-
gienge, und auch den Degen, durch Ab-
ziehung der Soldatesque, aus den Hän-
den nehme. Und hielten sie nicht allein
nützlich, sondern fast nöthig, daß man
von denen Hessen-Casselschen vernehme,
was sie dann zu thun gesonnen wären,
und man sich von ihnen zu versehen habe.
Daß aber auch die Deputirten nach
Mürnberg gehen sollten, solches werde das
Werck mehr aufhalten als befördern, wie
er selbst gegen die Chur Maynische gar
vernünftig gedacht habe, darin sie auch
mit ihm ganz einig wären.

Alle: Se. Churfürstliche Durchlaucht
hätten der Mediorum und Remedio-
rum nicht gedacht, sondern allein nöthig
gehalten, daß man allhier ohnverlangt
und eventualiter, auf dem Fall die
Schwedischen nicht abdancken wolten, da-
von rede, und sich eines gewissen ent-
schliesse. Vorhin zwar hätten Se. Chur-
fürstliche Durchlaucht auf Abziehung der
Teutschen durch Mandata advocatoria ab-
gezielet, dessen aber gleichwohl jezo in letz-
ten Befehlen nicht gedacht ic.

§. VIII.

Vertraute
Conferenz
wegen Beför-
derung der
Friedens-Ex-
ecution.

Freytags den 30. Mart. erschienen in
dem Chur-Bayerischen Quartier die
Chur-Bayerischen, Chur-Söllni-
schen, der Chur-Sächsische, Sach-
sen-Altenburgische, und Braun-
schweig-Lüneburgische Gesandten.
Nach genommenen Niederstis proponirte
der Chur-Maynische Canslar: Wohin
diese vertrauliche Zusammenkunft ange-
sehen, wolle er nicht wiederholen; Man se-
he, daß die Königlich-Schwedischen nun
fast ganzer 6. Monath hätten verstreichen
lassen, nachdem der Friedens Schluß un-
terschrieben und vollzogen worden, und
seyn zu keiner Abdanckung und Abführung
der Vdscker zu bringen, ohnangesehen die
Stände sich weiter nicht als auf 2. Mo-
nath zur leidlichen Verpflegung der Sol-
datesque in Instrumento Pacis obligi-
ret hätten, dessen aber ohngeachtet vollend
ruinirt und zu Grunde verderbet würden.
Dahero Se. Churfürstliche Gnaden zu

Mayn in zustehender Sorgfalt begriffen
wären, wie dem Werck zu helfen sey, und
hätten ihnen, Dero Gesandten, anbefoh-
len, mit anderer Stände Gesandten zu
communiciren, wie dem Werck zu ra-
then stehe, Sie wären ganz nicht gemey-
net zu neuen Motibus, oder Continua-
tion des Krieges zu rathen und zu helf-
fen, sondern allein den gemachten Frieden-
Schluß zu manutemiren und handzuha-
ben, und die Abdanckung der Kriegs-
Vdscker bey den kriegenden Partheyen zu
befördern. Was nun vor zulängliche
Mittel zu ergreifen, und was man vor
gut und nützlich disfalls halte, wollten
sie gerne anhören, und Sr. Churfürstli-
chen Gnaden Meynung alsdann auch ent-
decken.

Dabey wurde nun bestebet, daß man nichts pro-
tocolliren noch in die Cansley geben sollte, son-
dern jedweder mit eigener Hand seinem Herrn Prin-
cipalen das Sentiment zuschreiben, damit alles desto
geheimer gehalten verbliebe.

99999 3

Wir

1649.

Mart.

Und ob von dem Congress eine Deputation abzuordnen sey?

Würde also dieses die 1. *Questio* seyn; die 2. aber: Ob man nicht eine *Deputation* nach Nürnberg zu schicken, welche die Nothdurfft beobachtete, und die Beschleunigung des Wercks beförderte? Welches Se. Churfürstliche Gnaden Ihres Orts nicht unrathsam hielten, jedoch, daß gleichwohl dieser *Conventus* dadurch nicht *dissolvirt* würde. Hierüber wurden folgende Vota geföhret:

Chur-Cölln: Sein gnädigster Churfürst und Herr halte ebenmäßig dafür, daß allein dahin zu trachten, wie manden Effect und die Frucht des geschlossenen Friedens erlangen, der Krieges-Last und Beschwerungen abkommen, und *Exautorationem Militiæ* also, wie auch die Abtretung der Plätze aufs ehefte erreichen möchte. Se. Churfürstliche Durchlaucht wären Ihres Orts erbiethig, wozu Sie das *Instrumentum Pacis* halte, demselben treulich nachzukommen, und, wann Sie alles nicht praktikiret, noch zu praktikiren. Wie nun die Sache anzugreifsen? so halte Se. Churfürstliche Durchlaucht dafür, daß man mit Ihro Kaiserlichen Majestät Herren Gesandten zu communiciren und zu reden, die Stände aber unter sich müsten einig seyn, was an dieselbe zu bringen, und wie in dem Wercke selbst fortzuschreiten: dann einmahl den Ständen die Last länger unerträglich. Ob nun *Mandata advocatoria* die Sache heben könnten, stehe zu erwegen, und wären selbige vielleicht nicht zu widerrathen, gleichwohl doch nunmehr nach geschlossenem Friede anders einzurichten, nicht, daß die Teutsche *Soldatesque* in den Waffen stehen zu bleiben angewiesen würde, sondern vielmehr zu erinnern, daß sie sich nach erlangtem Friede von den Waffen im Römischen Reich abthäten, und ihrem Vaterlande die Ruhe gönneten. So werde auch wohl nicht undienstam seyn, daß man von denen Fürstlich-Hessen-Casselschen vernehme, was Ihro Fürstlichen Gnaden, der Frau Landgräfin, Meynung. Was die 2. Frage betreffe, so müsse er dafür halten, daß sich Niemand von den Gesandten ohne *Special-Befehl* werde deputiren lassen, wisse auch nicht, ob es nicht Chur-Fürsten und Ständen verketznerlich, der *Generalität* nachzuschicken, und etwa besser sey, wann man die Noth-

durfft der Schwedischen *Generalität* sonst überschriebe. Stehe doch dahin, was man gut befinden möchte, so alsdann an Se. Churfürstliche Durchlaucht er zu berichten.

Interlog. Chur-Mainß: Zur Nachricht wollten sie nur dieses vermelden, daß die Hessen; Casselschen Gesandten gestern bey ihnen gewesen, welche sie gefraget: Ob Ihre Fürstliche Gnaden gesonnen, als bald die *Wbleker* abjudancken, und die Plätze zu restituiren? welche geantwortet: Wegen der *Allianz* mit den Cronen müste Sie davon entweder zu Nürnberg, oder aber dieser Orten, mit Zuziehung des *General Königsmarks*, tractiren, aber auch hingegen den *General Lamberg* abdancken.

Chur-Bayern: Sr. Churfürstlichen Durchlaucht *Intention* wäre nicht zu neuen *Motibus* gerichtet, sondern die Waffen niederzulegen, und alles in *ordine ad Pacem*. Wie von Seiten der Cron Schweden nach Zeit des geschlossenen Friedens *procediret* worden, wäre betandt, und bedürffe keiner weitläufftigen Anführung, wie Sie, die Cron, oder vielmehr die *Generalität*, die Sache nun fast ein ganz halb Jahr aufgezoogen, liege am Tage. Zu Prage wäre die Handlung angetreten, und schon ziemlich weit gebracht worden: aber als Sr. Churfürstlichen Durchlaucht *Abgesandter* allda angelanget, wäre folgendes Tages der Herr *Generalissimus* von dannen aufgebrochen, dem Herr *Ersklein* nach wenig Tagen gefolget. Zu *Minden* hätte man nichts gerichtet, und der Stände *Bitten* nicht können statt finden, daß man dieser Orten die Sache zur *Richtigkeit* gebracht. Der Frühling sey eingetretten: sollte sich das Werck bis in den *Majum* verziehen, wisse man nicht, was die Cronen vor *Contilia* führen möchten. Wann die Stände nicht mit *Ernst* darzu thäten, würde *ultimo Maji* wohl nicht ein Mann abgedancket seyn. Wie aber dem Werck zu remediren? solches komme in *Bedenscken*. Gleichwie man mit denen Kaiserlichen in alle Wege zu reden; also stehe zu erwegen, was an sie, an statt eines *Gutachtens*, zu bringen? Dessen sich zu vergleichen, werde am besten seyn, daß wie

1649.

Mart.

1649.
Mart.

wir gegenwärtige vorerst unter uns einig, 2.) der übrigen Deputirten Meynung vernehmen, und 3.) in den Reichs-Collegiis davon deliberiren, und ein gewisses entschlossen lieffen, jedoch alles ohne Verzug und Aufenthalt. Er halte dafür, daß an die Königlich-Schwedische Generalität zu bringen, ob sie gesonnen, zur Abdankung zu schreiten? welchen Tag es geschehen solle? und mit wieviel Volcks sie den Anfang machen wollten? So solle proportionabiliter alsbald ihnen so viel Geldes geliefert und abgefeslet werden. Dieses wäre also primo loco denen Kaiserlichen Legatis an die Hand zu geben, damit sie es an Ihre Kayserliche Majestät überschreiben, und dieselbe fernweit durch Ihre Commissarien zu Nürnberg der Schwedischen Generalität vorstellen liesse. Werde man also noch in generalibus müssen verbleiben. Unter der Zeit aber, wann solch Gutachten abgehe, hätten wir unter uns eventualiter und preparatorie de Remediis zu reden, wie den Waffen abzukommen? Wäre es, daß zur Abdankung und Abführung derer Volcker geschritten würde, hätte es seine Maasse und Nichtigkeit vor sich; Sollten sie aber nicht fortwollen, alsdann stehe zu vernehmen, was jeder Stand thun könne, und thun wolle. Vielleicht könne man hernach per Mandata advocatoria das Werk heben, welche dahin etwa einzurichten, daß man die Soldatesque erinnere, sie wären Teutsche Patrioten, hätten ihr Vaterland zur Ruhe gebracht, würden demselben den Ruhestand gönnen, die Waffen legen, des Friedens genieffen, und des Geldes, so man zu ihrer Satisfaction allschon beysammen, dennoch erwarten ic.

Was die 2. proponierte Quæstionem anlange, so wäre von Sr. Churfürstlichen Durchlaucht er in specie befehliget, es dahin richten zu helfen, damit eine Deputation von Seiten der Stände nachher Nürnberg, die Tractaten zu beschleunigen und zu endigen, fortgehe. Müsse zwar bekennen, er sehe fast nicht, ob es von hier aus practicirlich; weil aber dennoch Leute zu schicken, so diesem Convent beygewohnet, könne es wohl von den Principalen immediate geschehen. Se. Churfürstliche Durchlaucht zu Maynz

hätten den von Borburg, Chur-Ebllin werde auch jemand haben, sein gnädigster Churfürst könne Doct. Ersten gebrauchen ic. Sonst wäre auch unterschieden von einem Schreiben an die Königin zu Schweden geredet worden, halte es gewiß rathsam und nöthig, und könnte man anfangs Ihre Majestät zu diesem Frieden congratuliren, hernach per partes remonstriren, wie verädgerlich bis dato es hergegangen, und dem Instrumento Pacis zugegen gelebet worden. Gleichwohl wäre culpa moræ nicht Ihre Majestät, oder dem Herrn Generalissimo, sondern der Generalität, oder etlichen wenigen, beyzulegen.

1649.
Mart.

Chur-Sachsen: Von Sr. Churfürstlichen Durchlaucht wären ihm in specie keine Media suggeriret, gleichwohl habe er dem Werk selbst nachgedacht, und halte dafür, daß man der Schwedischen Generalität anzudeuten, man wolle ihnen noch 3. Wochen Zeit lassen, und erwarten, daß sie gegen Empfang des Geldes abdankten, und die Pläge rectificirten: sollte es aber nicht geschehen, müßten Ihre Kayserliche Majestät, Churfürst und Stände gedencken, den Friedens Schluß nach dessen Inhalt, wie auch vermöge des Römischen Reichs Säkungen und Recht und Billigkeit zu manuteneren ic. Was beyder Cronen, Schweden und Frankreich, ihre Prætextus, solche würden Schwedischer Seits in des Herrn Generalissimi anhero gethanem legien Schreiben gesehet, nemlich daß 1.) die Executio ex capite Amnestiæ & Gravaminum nicht vollständig ergangen, noch 2.) die 1800000. Thaler baares Geldes in den Lege-Städten vorhanden. Herr Graf Servient aber habe von Seiten Frankreichs urgiret, daß die Bestung Franckenthal zu evacuiren. Was nun vor das erste die Executionem Amnestiæ & Gravaminum betreffe, so könnte man der Generalität die Dijudicationem nicht übergeben, Herr Graf Orenstern hätte sich auch hiebevör erkläret, daß deswegen ferner in der Abdankung kein Verzug seyn, noch urgiret werden solle. Man verhoffte, die Herren Catholischen würden dem Instrumento Pacis, der darinnen versprochenen Guarantie, dem Kayserlichen Executions-Edicto, und verglichenem Modo

1649.
Mart.

Modo arctiori Executionis ein Gnüge thun, dessen sich dann auch die Herren Evangelischen nicht würden entbrechen. Und bestehe eben hierinnen das Fundamentum guter Einigkeit und Zusammenfassung der Stände. Zum 2.) würde das Geld wohl beykommen seyn, wann die Schweden nur zur Abdanckung schritten. Daß aber die Assignationes nicht richtig, hierinnen hatte es an der Schwedischen Generalität, und daß sie denen Ständen die Officier nicht benenneten, noch zuweisen, mit denen sie zu tractiren, und sich zu vergleichen. Wegen Franckenthal 3.) müsse man denen Herren Kayserlichen zusprechen. Das II. Mittel der Beförderung wäre, wenn man sowohl an den König zu Frankreich, als auch an die Königin zu Schweden selbst die Nothdurfft und Bewandniß überschreibe. Das III. Remedium könnte die Abforderung der Soldatesque seyn, und daß man sich bloß auf den Friedens-Schluß gründe und beziehe. Weil auch IV. die Hessen-Casselschen Gesandten sich gegen unterschiedliche zur Abdanckung vernehmen lassen, und daß Ihre Fürstliche Gnaden nur eine Versicherung vom Reich haben möchte; so könne man mit ihnen fernereit reden, und sehen, ob sie dahin zu disponiren? Es bedürffte aber keiner sonderbaren Versicherung, weil Ihre Fürstliche Gnaden das Instrumentum Pacis vor sich, und dadurch Sicherung genug; es werde auch sonst das Instrumentum Pacis dadurch etlicher maßen labefactirt, als wäre es vor sich nicht kräftig genug; gleichwohl könne man wohl mit einer Declaration ihnen gratificiren. Sollten nun die Schreiben nichts fruchten, und die Avocatoria nicht genug seyn, alsdenn hätte das Reich die Constitutiones vor sich, und nicht so lange stille zu sitzen, biß es sub jugo exterorum.

Anlangend die 2. proponirte Quæstionem, so wollte er dafür halten, vergleichen Deputation werde 1.) dem Werk mehr Verzögerung als Beförderung bringen, 2.) die Schwedischen würden denen Deputierten ihre Mandata disputiren, wie sie zu Minden Herrn Graf Orenstern selbst gethan, und vorgeben, ob hätte seine Plenipotenz und Vollmacht durch den Friedens-Schluß expiriret. Es wä-

re 3.) dem Reich schimpflich, und dürfften die Schweden alsdann 4.) wohl andere Dinge wieder herfür ziehen, und mit den Ständen tractiren wollen, als die Gravamina, ihre Donationes, und was sie mehr präteridiren möchten. Könne also solche Deputation nicht rathsam befinden; aber dieses wohl, wann jeder Gesandter an seinen Herrn Principals schreibe, daß jemand von Hofe aus dahin geschicket würde.

Würzburg: Wolle etwas weniges erinnern, und im übrigen sich auf das Chur Maynische Votum beziehen, man werde im Gedächtniß haben, daß Mensis Decembris vorigen Jahres referiret worden, auch aus Paris geschrieben, es hätte der Cardinal Mazarini dem Königlich-Schwedischen Ambassadeur Rosenhahn alda zu Gemüthe führen lassen, obsehen der Friede in Teutschland geschlossen; so werde doch die Cron Schweden ja nicht etwa dahin zielen und gehen, daß sie darum alsbald wolle zur Abdanckung schreiten. Man wisse 2.) daß Herr Graf Servient ausdrücklich und unterschieden contestiret, die Cron Frankreich wolle ihre Plätze nicht abtreten, wann nicht Franckenthal evacüirt würde. Was 3.) jeho in Frankreich vor ein Zustand, und ob nicht dahero der Cron Frankreich, wann die Abdanckung im Reich nicht sobald erfolge, möchte ersprießlich fallen, siehe zu erwegen. Von Seiten der Cron Schweden 4.) militire das Urtheil, und insonderheit bey der Soldatesque, die auf ihre Donationes nach urgirten. Der Schwedische General de la Garde 5.) wäre von Minden aus per Polka nach Schweden gangen, und könne innerhalb 4. Wochen nicht zurücke gelangen. Die Hessischen 6.) sagten, sie könnten ohne Consens der Cronen nicht abdanken, oder etwas thun. Wann man dieses alles nun anschau und erwäge, werde sich finden, daß die Intentiones anders nicht, als zu des Wercks Protraction anzusehen. Wie dann die Hessen-Casselschen gestrigen Tages auch gesagt, die Schwedischen dürfften wohl nicht alle Völker abdanken, noch alle Plätze restituiren, biß alles in puncto Amnestia & Gravaminum exequiret. Sollte nun dieses geschehen, wäre leicht zu ermessen, daß
Ihro

1649.
Mart.

1649.
Mart.

Ihro Kayserliche Majestät und Chur-Bayern Durchlaucht ebenermaßen Plätze und Völk werden behalten, die Stände aber dadurch den Scopum und den Frieden nicht erhalten. So wären ja auch die Stände unter sich einig, daß die Executio in puncto Amnestiæ & Gravaminum keine Remora Exauctorationis Militiæ ac Evacuationis Locorum seyn solle. De Remediis wäre im Chur-Maynngischen Voto geredet worden. (Der Chur-Maynngische Causler interloquirte, er solle nur jeso sich alsbald heraus lassen, dann sonst würde er sich auch auf das Würzburgische Vorum beziehen.) Daß an den König zu Franckreich, wie auch an die Königin zu Schweden, ingleichen an die Schwedische Generalität zu schreiben, darinnen conformire er sich. In Concordia & Resolutione Statuum werde alles bestehen; Wie man dann hiebevot bey diesen Tractaten gesehen, was es bey Kayserlicher Majestät gefruchtet, da die Stände mit den Cronen zum Schluß wollen schreiten, wann gleich Ihro Majestät sich dessen verweigert; derothalben billig dahin zu trachten. Bey der 2. Frage hätte es nicht eben die Meynung, daß die Gesandten, so sich allhier befänden, dazu zu gebrauchen, sondern daß die Deputation von diesem Convent der Stände gut geheissen würde, und daß die Abgeordnete im Nahmen des ganzen Reichs die Abdankung und Abführung der Krieges-Völkler instantissime begehren könnten.

Sachsen-Altenburg: Unter was vor einer schweren Krieges Last Chur-Fürsten und Stände begriffen, wäre offenbahr, und man auch einig, daß ein Mittel, wie solcher Last abzukommen, zu suchen und zu ergreifen. Man könne sich mit Würzburg conformiren, daß nicht allein von der Schwedischen, sondern auch von der Franckbischen und Hessen-Casselschen Soldatesque zu reden, ingleichen auch mit Chur-Eöln, daß die Prætextus billig, und zwar vor allen Dingen, zu removiren. Von denen Franckbischen und Hessischen wäre darum eben so wohl zu gedenken, weil sie ebener gestalt in Mora, und man nicht wisse, ob nicht etwa eine Collusio zwischen ihnen. Wegen Monsieur de la Court hätten wir jungst gedacht, wenn gleich die Cron Schweden

Sechster Theil.

ihre habende Völkler noch nicht wollte abdanken und abführen, so werde doch die Cron Franckreich nichts desto weniger zur Guarandie gehalten seyn, und sie von dem Römischen Reich dessen erinnert werden. Worauf er seine Displienz zwar gegen Schweden bezeiget, auch gesagt, er müsse gestehen, daß sich die Cron Franckreich nicht entbrechen könne; aber in Betrachtung der Cron Franckreich jetzigen Zustandes, wie von Würzburg berührt, scheine es fast, als gienge es ex compo sito zwischen beyden Cronen. Wegen der Frau Land Gräfin zu Hessen Fürstlicher Gnaden wäre man der Meynung, sie sehe wohl gerne, daß sie aus dem Kriege komme, und bleibe, nicht allein, nachdem sie guten Vortheil aus jetzigem Friedens Schluß, sondern auch, weil sie wohl wahrnehmen können, daß es bey denen Cronen geheissen: Proximus egomet mihi. Daß die Hessen-Casselschen Gesandten gesagt, ihre Fürstin wäre erbietig, alsbald abzudanken, und die Plätze, so sie restituiren solle, zu evacuiren, wäre nicht anders; daß sie aber hernach, wie man jeso gehöret, gewancket, stelle man dahin. Zwar wäre auf Discurs nicht zu bauen; gleichwohl nicht außer Acht zu lassen, sondern vielmehr ihnen zuzureden, und zu sehen, damit ihre Fürstin abdanke, und denen Cronen zureden. Jeso sey die Quæstio de Remediis, wie man schleunig und wohl aus dem Wercke gelangen könne, da die Herren vorstimmende es bey generalibus Remediis noch zur Zeit gelassen. Die Remedia wären, daß man die Cronen zur Observanz des geschlossenen Friedens bewege, und dann auch ihnen den Prætext benehme. Zu dem ersten werde dienen, daß man an Ihro Ihro Königlich Königlich Majestät Majestät zu Schweden und Franckreich, wie auch an Ihro Fürstliche Gnaden zu Hessen-Cassel beweglich schreibe, und erzehle, wie es von Zeit des geschlossenen Friedens bis jeso dato hergegangen; da man dann ebenmäßiger Meynung, daß der unverantwortliche Verzug nicht dem Principal selbst zuzuschreiben, sondern daß es allein von etlichen andern herrühre; daher Ihro Majestät zu ersuchen, Sie wolle die Abdankung anbefehlen, und die an dem Verzug Ursach, gebührend bestrafen. In dem Schreiben an den König

hhhhh

zu

1649.
Mart.

1649.
Mart.

zu Frankreich wäre zu bitten, Se. Königl. Majestät wolle die Königin zu Schweden zu Abdankung und Abführung der Völker, wie auch Abtretung der Plätze disponiren: hingegen in dem Schreiben an Ihre Königl. Majestät zu Schweden, daß Sie bey Frankreich dergleichen vermitteln wolle. So wäre auch an den Königl. Schwedischen Herrn Generalissimum eben so wohl zu schreiben, und stehet zu bedencken, ob man einen gewissen Terminum dergestalt benenne, wann es nicht etwa medio Maji zum Ende komme, wäre Chur-Fürsten und Ständen länger unmöglich, sich mit der Einquartierung, und was dieselbe mit sich führe, länger belästigen zu lassen. So halte man auch dafür, daß mit Monsieur de la Court beweglich zu reden, wessen man sich bey der Cron Frankreich zu versichern, und was sie, den Frieden zu manutreniren, thun wolle. Dieweil es auch darauf stehet, daß der Herr Graf Orenstern morgen oder übermorgen von Ostnabrück wolle allhier seyn, wäre Se. Excellenz in gleichen zuzusprechen. Daß es ebenmäßig bey denen Hessen-Casselschen geschehe, dürfte nicht unrathsam seyn; und ob Ihre Fürstliche Gnaden demselben wollten nachkommen, wozu Sie das Instrumentum Pacis obligire; sintemahl Sie nach geschlossenem Frieden an die Allianz mit den Cronen nicht verbunden, nachdem in Instrumento Pacis die Pacta priora ausdrücklich cassiret. Wann man nun auch hierüber de particularibus Remediis werde reden, alsdann wollten sie ihre Gedanken eröffnen. Was die avocatoria Mandata betrifft, so der Herr Chur-Eölnische auf ein Monitorium moderiret, hielten sie dafür, sie gehörten ad particularia Media und ad Executionem, wann die Cronen nicht an die Abdankung und Abführung wollten: Aber ein solch Monitorium werde vielleicht nicht undienlich seyn, so doch noch zu bedencken stehet. So wäre auch höchstnötig, daß man denen Cronen den Prætext benehme, welchen sie fast einig und allein von der noch rückständigen Execution in puncto Amnestiæ & Gravaminum führten, sintemahl die Restitutio Franckenthal zur Amnestie gehörig. Hoch zu beklagen wäre, daß, nachdem die Ratificationes commutiret, es noch

viel langsamer mit der Execution hergehe, als vorhin post Subscriptionem Mart. Die Restituentes kamen mit vielen Exceptionibus, wie auch mit ungleichen Declarationibus des Friedens-Instrumenti herfür gezogen, fanden auch etlicher Orten bey denen Executoribus Beyfall. Etliche Stände declinirten die Executionem, und wollten solche nicht über sich nehmen. Wie denn auch Churfürst an Se. Churfürstliche Durchlaucht zu Eöln geschrieben, er wolle sich zu dem Frieden nicht verstehen. Interloq. der Chur-Eölnische: Sie, die Gesandten, hätten an Se. Churfürstliche Durchlaucht zu Eöln geschrieben, bey der aber solche Schreiben nicht eingelaufen. Der Abt zu Bendorff habe der gleichen Schreiben von Chur-Trier vorgezeigt, und wäre ein großer Catalogus derjenigen, so noch zu restituiren, bey handen, darunter die Pfälzische Sache die vornehmste. Dieses wäre gewiß, wann man nicht mit Ernst dazu thue, und Catholische sowohl als Evangelische ohne Respect fortgiengen, behielten die Schwedischen den Prætext, und hätten vorzuschützen, die Stände handelten contra Instrumentum Pacis, contra Edictum Casareum, contra Modum arctiorem exequendi, auch wider die Zusage, so man ihnen bey Auswechselung der Ratificationum gethan. Die Restituendi würden die Generalität selbst anlauffen, auch gar nach Schweden schreiben, es möchte sich ihrer angenommen werden. Derowegen bitte man, die Herren Catholischen wollten mit den Evangelischen umtreten, und wegen derer, so sich als Restituendi angeben, so wohl an die Restituentes als auch an die Executores schreiben, damit sie schleunig fortgiengen, bey dem Instrumento Pacis blieben, auf nudum Factum Possessionis giengen, und keinen Respect sonst zuließen, der einseitigen Declarationum sich auch enthielten. Und könnten die Evangelische, zumahl auch der Römischen Kaiserlichen Majestät, keine Declarationem zulassen, deswegen in Instrumento Pacis klare Erwähnung geschehen. Wann nun dieserwegen gefällig, wie man hoffe, sintemahl sonst keine Einmürhigkeit unter den Ständen zu erwarten, wäre ein Catalogus zu verfertigen, was von denen Evangelischen und Catholischen zu restitu-

1649. Mart. Retuiren, und bewegen zu schreiben.

Man ersuche auch den Herrn Chur-Ebllischen Abgesandten, er wolle bey Sr. Fürstl. Gnad., dem Bischof zu Osnabrück, erinnern, damit die Capitulation selbiges Stiffts ihre Richtigkeit ohnverlängt erhalte: dann sonst die Schwedischen Aufschub daher zu nehmen. So müsse man auch wegen Franckenthal auf Mittel gedencken, daß man denen Cronen sagen könne, wann andere Bestungen abgetreten würden, solte es auch mit dieser geschehen. Sollte nun wegen Evacuation dieses Platzes keine solche Resolution zu erlangen seyn, müsse man auf andere Media recuperandi sinnen. Welche Meynung es auch wegen der Orte und Plätze, so der Herzog von Lothringen in Händen, und zu restituiren. Ingleichen müsse man das Stifft und die Stadt Lüttich dahin bringen, daß sie wegen ihres Contingents zur Schwedischen Satisfaktion, so zwar auf Assignation gesetzt, sich bequemeten. Wegen der baaren Satisfaktions-Gelder wäre der Schwedischen Generalität nachmahlen zu schreiben, und anzudeuten, daß man damit gefast, sie sollten nur zur Abdanckung schreiben: Wann sie alsdann nicht vorhanden, so komme der Verzug auf die Stände, sonst aber nicht. Was den Modum agendi betrifft, so könnte man morgen mit denen übrigen Deputirten zusammen kommen, und mit ihnen aus dem Werck reden. Es werde aber nicht zu gedencken seyn, daß man jezo allein davon geredet, denn solches sie sonst offendiren werde. Wenn man nun mit ihnen auch einig, alsdenn wäre in den Reichs-Collegiis ein Schluß zu machen, und solcher an die Kayserlichen zu bringen. In der II. Frage conformire man sich mit Chur-Eblln und Chur-Sachsen; Allein, wann es angesehen, die Sache fortzutreiben, könne man derjenigen Stände Gesandten, so sonst dahin geschickt würden, ersuchen, daß sie anhero von dem Verlauff Nachricht gäben, und das Werck möglichst beförderten.

Braunschweig-Zelle: Die Zeit sey verfloßen, und wolle er sich nicht aufhalten, allbieweil die Herren vorstimmenden die Sache wohl erwogen. Anfangs müsse man in alle Wege dahin gedencken, daß die Schwedischen, juridice zu reden, Sechster Theil.

nicht Exceptionem non adimpleti Contractus uns zu opponiren; denn obwohl zwischen den Ständen abgeredet, das die hinterstellte Executio in puncto Amnestia & Gravaminum die Abdanckung und Abführung der Soldatesque nicht solle remoriren oder aufhalten; so wollten sich doch die Schwedischen daran nicht binden lassen, stelle dahin, ob sie recht thäten: nach der Stände Concluso heisse es, quod non; man müsse gleichwohl doch dahin trachten, daß die Executio geschehe, und die Schwedischen mit Raison abzubringen. Der Herr Generalissimus würde die, so noch nicht restituiret, auf Nürnberg zu den Tractaten weisen, die sich dann, weil sie das Feuer brenne, gewiß einfunden, und Hinderung verursachen würden. Solchem vorzubauen, müsse man, wo man wisse, daß etwas zu restituiren, dasselbe befördern. Seante hoc, daß der Praxext zu benehmen, so conformire er sich mit Chur-Bayern, auf was maßen an die Königin zu Schweden zu schreiben beweglich und nachdrücklich, daß es an statt eines Manifesti mit seyn könne, alsdenn würden die Generalen wohl andere Gedanken verhoffentlich bekommen. II. Wäre mit Herrn Graf Orenstern zu reden, wann er allhier anlange, andern Falls aber mit dem Königlich-Swedischen Residenten. III. Hätte man an die Generalität zu schreiben, jedoch mit gutem Grunde, und wie von Chur-Eblln wohl erinnert, im Nahmen des ganzen Reichs, mit und benebst denen Kayserlichen Herren Gesandten, damit sowohl Ihro Kayserliche Majestät als auch derer Stände Schreiben zugleich zu Nürnberg an die Generalität gelange; halte dafür, daß man in terminis Instrumenti Pacis & Guarandæ promissæ zu schreiben, sie möchten dem Werck seine Endschaft geben, sonst müsse man mit Ihro Kayserlichen Majestät sehen, wie neben Derselben das Instrumentum Pacis zum Effect zu bringen. Auf solche maße könnte man es bey den Principalen und männiglich verantworten. Sollten aber die Cronen dennoch nicht fortvolken, alsdann werde nöthig seyn, daß die Admische Kayserliche Majestät selbst mit den Ständen immediatè, und die Stände unter sich communicirten, die auch Bedencken haben würden, Gesandte allhier da-

1649.
Mart.

dahin zu instruiren, sondern formaliter selbst die Resolution fassen. Es bliebe doch nichts verschwiegen, gleichwie auch auf der Deputation zu Franckfurth geschehen, ohnangesehen die Gesandten einander Hand Gelübde de silentio gethan. Per modum discursus könne man sich doch wohl, wenn es nöthig, allhier vernemen, und denen Herren Principalen berichten. Der Herr Graf von Witgenstein hätte vor seinem Abreisen ihm gesagt, die Herren Churfürsten des Reichs correspondirten allbereit hieraus miteinander, dergleichen werde auch Se. Churfürstliche Durchlaucht zu Brandenburg mit dem Fürstlichen Hause Braunschweig thun, daher er desto weniger sich heraus lassen könne. Was aber wegen der Avocatoriorum vorkommen, solches lauffe ja directe wider der Eron Schweden Absichten, so bey dem ganzen Kriege dahin gerichtet, daß sie sich nicht wolte aus denen Waffen ohne den Frieden setzen lassen; dergestalt aber grieffe man ihr ja recht mit Gewalt in den Degen, denselben aus der Hand zu nehmen. Es könne also ohne Ruptur nicht abgehen, und müste die Ruptur das Principium in Deliberatione seyn, aber die avocatoria Mandata das Ultimatum in Executione, also auch eher nicht vorzunehmen, als die Defensio solcher gestalt resolviret. Ad 2. Wann es die Meynung, daß zu Nürnberg nomine nostro und Legatorum hujus loci zu tractiren, wäre es nichts, und habe er keinen Befehl, andern Vollmacht aufzutragen; das könne aber wohl seyn, daß man dahin schreibe, diejenigen der Stände Gesandten, so allda seyn würden, möchten sich zusammen thun, und also conjunctim nomine Principali-um negotiiren, nicht aber nomine hujus Conventus. Damit es aber auch wegen des Directorii nicht etwa ansehe, könne wohl von hieraus an Se. Churfürstliche Gnaden zu Maynz geschrieben werden, daß Sie jemand dahin abordne, der die Gesandten der Stände convocire, was vorgehe, anhero communicire, und daß es auch von hieraus an denselben geschehen könne. Das Fürstliche Haus Braunschweig schicke auch hinauf, und wäre der Gesandte befehliget, fleißig mit ihm zu communiciren.

Chur-Maynz: Wie in Proposi-

tionem erwehnet, sehe Se. Churfürstliche Gnaden ganz nicht auf neue Motus, sondern wolle Continuationem Belli ejusque Onerum & Incommodorum helfen abwenden; Man vermeyne, und insonderheit die Herren Augspurgischen Confessions-Berwandten, daß denen Schwedischen der Prætext durch Vollstreckung der Execution in puncto Amnestiæ & Gravaminum, zu benehmen: nur wäre Se. Churfürstliche Gnaden gesonnen, wie Sie sich mehrmahlen erkläret, und erklären lassen, bey dem Instrumento Pacis zu halten, und was dasselbe erfordere, vollstrecken zu helfen. Daß aber wegen des Rückstands in berührten Punkten die Exauctoratio Militiæ ac Evacuatio Locorum munitorum aufzuhalten, solches werde nicht rathsam, noch dem Vaterland ersprießlich seyn, massen auch ein anders unter den Ständen abgeredet und verglichen. Se. Churfürstliche Gnaden werde gerne sehen, daß man sich zusammen thue von Seiten der Stände, und auf das Instrumentum Pacis gehe, jedoch reciproce, und die Exauctorationem nicht hindere; sie wolten sonst schreiben, und alles gerne thun. Wegen Franckenthal wären zwey Mittel: die Güte, oder die Recuperatio, nach Veranlassung des Instrumenti Pacis. Wann die Herren Kayserlichen Gesandten sich nicht gewierig erklären sollten, hielten Se. Churfürstliche Gnaden dafür, daß eventualiter de Mediis recuperandi zu reden. Daß es wegen der Dñabrückischen Capitulation bald richtig gemacht werde, wolten sie beyde Theile erucht haben. Wegen Lüttich sehe es dahin, ob man sie noch einmahl durch Schreiben ihrer Gebührens wolte erümmern, und durch Repressalien und Hemmung der Commerciorum sie, auf den fernern Berweigerungs-Fall, dahin bringen.

(Placebat jam presentibus, man solle zwar schreiben, aber demnach, weil sie durch Abordnung anhero pure abgeschlagen, etwas zu geben, ihnen die Commercias auf dem Rhein und Mosel legen, deren sie nicht entbehren könnten.)

Das Haupt-Werck betreffend, lieffen sie ihnen gefallen, daß an den König zu Franckreich, hinwiederum an die Königin zu Schweden, dann auch an die Frau Landgräfin zu Hessen-Cassel, ingleichen

1649.
Mart.

1649. chen an die Schwedische Generalität zu
 Marc. schreiben, und zu setzen, sie möchten sich
 ohnverlängert erklären, ob sie wollten zur
 Abdankung, und was derselben anhängig,
 schreiten? Mit Herrn Graf Orenstern wäre
 billig auch zu reden, wenn er allhier an-
 linge. So conformirten sie sich auch, daß
 anfangs mit denen andern Extraordinari-
 Reichs-Deputirten zu communiciren, alsdann
 in den Reichs-Collegiis ein gemein Conclufum
 zu fassen, und darauf mit denen Kayserlichen
 zu reden.

(Placebat, man solle erwarten, bis Herr Graf
 Orenstern morgen oder übermorgen sich allhier
 einfände, um vorher denselben zu sprechen, ehe
 man an die übrigen Deputirten, oder auch an die
 Reichs-Collegia und Kayserlichen etwas bringe.)

Anlangend die 2. Frage, so hätte es bey
 Sr. Churfürstlichen Gnaden die Meynung
 nicht gehabt, daß der Convent allhier
 jeto zu endigen, oder von hieraus
 Deputati abzufertigen, sondern daß all-
 da zu Nürnberg das Werk besser könne
 fortgetrieben werden. Also wäre gut,
 wann jeder Stand dahin schicke. Stets
 leten auf Gutsfinden, ob man an Sr.
 Churfürstliche Gnaden wolle schreiben,
 daß Sie jemand Ihres Theils dahin ab-
 schicke, wie jeto vorkommen.

(Die Abrede blieb, daß sie, die Chur-Mainst-
 schen, es mit erster Post vor sich thun, und
 jedweder bey seinem Herrn Principalen der
 Absichtung halber Erinnerung einwenden wolle.)

§. IX.

Evangelici
 behaupten
 Statum Anni
 1624. in der
 Sulzbachi-
 schen Sache.

Es ist oben §. V. bereits angeführet
 worden, wie die Sulzbachische Executi-
 ons-Sache denen Evangelischen Stän-
 den Anlaß gegeben habe, eine dem Frieden-
 Schluß zu wider laufende, und zu Infrin-
 girung der *pro Regula* darinnen gesetzten
Observantia in An. 1624. abzielende, neu-
 erlich erfundene Distinction zu ant-
 hten. Nämlich: Als die Evangelischen Un-
 terthanen in denen Sulzbachischen ge-
 meinschaftlichen Aemtern, Weyden und
 Barckstein, in ihr Anno 1624. gehabtes
 Religions-Exercitium restituiret wer-
 den wollten; So verlangten die in solchen
 Aemtern sich immittelst angelegte Catho-
 lische Unterthanen, deren eine ziemlich
 starke und noch grössere Anzahl, als jene
 waren, man solte ihnen ebenfalls Priester
 von ihrer Religion geben, ohngeachtet sie
 dergleichen im Jahr 1624. nicht gehabt
 hatten. Bamberg, als der eine *Com-
 millarius ad exequendum*, vermeynte
 auch, es sey bey dem *Publico Religions
 Exercitio*, nicht nur allein auf den
Numerum der Unterthanen zu sehen,
 sondern auch darauf mit zu reflecti-
 ren, ob die Unterthanen selbst, Ca-
 tholische oder Evangelische Priester
 begehreten?

Alldiweiln aber hierdurch das ganze
 Fundament des *Instrumenti Pacis*,
quoad Ecclesiastica, über den Hauffen
 gefallen wäre, wann solches hätte statt fin-
 den sollen, indeme ohne Zweifel eine jede
 Parthey, sie sey Catholisch oder Protestan-
 tisch, ihrer Confession verwandte Prie-
 ster allemahl würde verlangt haben; So
 declarirten die Evangelischen Gesandts-
 schafften zu Münster, an den Bischoff zu
 Bamberg, in nachstehenden Schreiben sub
 N. I.; „Es sey in dem Friedens-In-
 „strument mit deutlich ausgedruck-
 „ten Worten, verglichen und disponi-
 „ret, nicht, daß man bey dergleichen
 „Condominiis, racione Exercitii Pu-
 „blici auf den Numerum der Unter-
 „thanen, oder auch darauf sehen solte,
 „was sie vor Priester begehren; son-
 „dern einig und allein auf den Zu-
 „stand des Jahres 1624. wovon sie auch
 keines Weges im geringsten weichen
 noch schreiben, oder geschehen lassen
 könnten, daß in dieser oder einig an-
 dern, mit so grosser Mühe, Sorgfalt
 und Ungemach verglichenen Regu-
 lis, durch neue Distinctiones, Inter-
 pretationes oder Declarationes &
 Eingriff geschehe.“

Die Obser-
 vantia Anni
 1624. ist Re-
 gula.

§§§§§ 3

N.I.

1649.
Mart.

N. L.

1649.
Mart.

Der Evangelischen Stände Schreiben an Bamberg, daß in der Sulzbachischen Executions-Sache lediglich auf das Jahr 1624. zu sehen sey.

Was an Ew. Fürstlichen Gnaden, wir von 7. Martii jüngsthin unterthänigst gelangen lassen, werden Ew. Fürstliche Gnaden eingedenck zu seyn gnädig geruhen, und hätte dieselben, bis zu erlangter Dero gnädigsten Resolution sollen verschonet bleiben, wann Uns nicht immittelst anderweit Nachricht einkommen, daß Ew. Fürstlichen Gnad. in der Sulzbachischen Executions-Sache, von etlichen vorgebildet werden will, es sey nicht allein, wie jüngst gemeldet, in den gemeinschaftlichen Meynemern zur Weiden und Barckstein, auf den Numerum der Catholischen und Evangelischen, sondern auch darauf zu sehen, ob die Unterthanen Catholische oder Evangelische Priester begehren? zudem wir noch nicht vernehmen, ob der angegebene Commendant zu Barckstein zum Gehorsam gebracht, und Römisch-Kayserlicher Majestät von seiner Opposition, damit die in arctiori Modo exequendi, verglichene Declaratio Banni erfolgen möchte, allerunterthänigste Relation geschehen sey.

Demweilen nun, soviel obangerührte Distinction betrifft, dieselbe dem Instrumento Pacis allerdings directo zu wider läuft, indeme darinnen klärllich versehen, und mit deutlich ausgedruckten Worten verglichen und disponiret ist, nicht, daß man bey dergleichen Condomniis, ratione Exercitii publici auf den Numerum der Unterthanen, oder auch darauf sehen solte, was sie vor Priester begehren; sondern einig und allein auf den Zustand des 1624. Jahrs, davon wir auch keines Weges in geringsten weichen noch schreiten, noch wegen Unserer gnädigsten und gnädigen Herren Principalen und Oberrn geschehen lassen können, daß in dieser aber einig anderen mit so großer Mühe, Sorgfalt und Ungemach verglichenen Regulis, durch neue Distinctiones, Interpretationes oder Declarationes, als welche nicht allein in dem Friedens-Instrument und Kayserlichen Edicto Executionis; sondern auch jüngst von Ihro Kayserlichen Majestät allernädigst beliebt modo arctioris exequendi, ausdrücklich verworffen, und also neuer Anfrage nicht erst unternünftig zu machen, Eingriff geschehe, dadurch Chur-Fürsten und Stände in Diffidenz (welche bis hierzu eine Ursache so vieles Unglückes in unserm geliebten Vaterlande gewesen ist,) gegen einander gesetzt, und nur zu unnöthigen, weitläufftigen Disputat, und consequenter zu Eludirung der Execution Anlaß und Ursach gegeben werde; Deswegen wir auch unnöthig erachten, wie wohl es gar leicht wäre, Ew. Fürstliche Gnaden mit weitläufftigere Wiederlegung dessen, was gedachte Distinction zu coloriren vorgebracht seyn solle, zumahlen es ohne dessen von Dero mit-ausschreibenden Crayß-Fürsten, Herrn Marggraff Christian zu Brandenburg, unsern auch gnädigsten Fürsten und Herrn Fürstlichen Gnaden, unlängst mit gutem Grunde beschehen, beschwerlich zu seyn. So ist es ferner der Römisch-Kayserlichen Majestät, sämtlichen Chur-Fürsten und Ständen, absonderlich aber Ew. Fürstlichen Gnaden und Dero üblichen mit-ausschreibenden Fürsten sehr verkleinerlich, daß der obbesagte Commendant die angeordnete Kayserliche Execution, also despectiret, und gleichwohl sein verübter Trog, Frevel und Schmach ohngestraffet hingehen, und er so gar nicht eins zum Gehorsam gebracht werden solle; Es giebt hierin das Instrumentum Pacis, wie auch Kayserliche Executions-Edict und der letzt verglichene Arctior Modus exequendi klare Maas, und haben Ihro Kayserliche Majestät sich allernädigst erbothen, daß auf einkommenen zuverlässigen allerunterthänigsten Bericht der Executorum, Sie mit der Declaratione Banni, verfahren würden, unterdessen aber die verordnete Executores nichts desto weniger der behdrigen Zwangs-Mittel zur Vollstreckung der Execution sich gebrauchen solten.

Als gelanget an Ew. Fürstliche Gnaden unser unterthänigstes Bitten, Sie wolten

1649.
Mart.
April.

ten doch dieses alles hochvernünftig bedencken, und es bey deme, was Dero Subdelegirter gedachter Gemeinschaft-Aemter halber, allbereit in den Receß mitgebracht, bewenden, und sich durch ein oder andern passionirten zu dergleichen Distinction, dem Instrumento Pacis zugegen, nicht bewegen lassen, sondern an Dero Subdelegirten, wie jüngst gebeten, die nothwendige Verordnung zu machen, daß nicht allem obgedachter Receß vollstreckt werde, sondern auch Herr Pfalz-Graff Christian Augusti Fürstliche Gnaden künfftig sich nothwendiger Beyhülffe und Assistentz, auch auf den angedroheten Fall thatlicher Turbationen und Destitucionen, gehdriger Handhabung und Manuencenz zu getrüsten haben möge, günstigen und gemüßamen Befehl thun, auch gnädig belieben, daß gegen den angegebenen Commendanten zu Barchstein wegen seiner beharlichen Halsstarrigkeit und Opposition, nach Inhalt des Instrumenti Pacis, Kayserlichen Executions-Edicti, und sonderlich des Arctioris Modi exequendi, verfahren, oder doch deshalben der allerunterthänigste Bericht in Nahmen Ew. Fürstlichen Gnaden und Dero löblichen mit-ausschreibenden Crantz-Fürsten, ehest an Ihro Kayserliche Majestät, allermassen solches dem Instrumento Pacis und den publicirten Conventionibus allerdingß conform und gemäß ist abgelassen werde. Wir getrüsten uns zu Ew. Fürstlichen Gnaden gnädiger und gewühriger Resolution desto mehr und ehender; Es werdens auch unsere gnädigste und gnädige Herren Principalen und Oberrn mit allem guten und angenehmen Diensten hinwieder beschulden, und Ew. Fürstliche Gnaden verbleiben wir zu unterthänigsten Diensten jederzeit bereit und willig. Münster den 30. Martii, 1649.

1649.
Mart.
April.

§. X.

Des Savoyischen Gesandten Ansehung wegen des Articuls Pignerol betreffend.

Der Savoyische Gesandte gab zu erkennen, wie ihm bey seinem Hoff, als ein großes Versehen ausgelegt werden wolle, daß in dem Instrumento Pacis Casareo-Gallico, der *Item ne controversa* etc. nicht klärer und deutlicher gefasset, sondern noch dem in solchem Paragrapho confirmirten Oberelsässischen Vertrag de An. 1631. das Fürstenthum Pignerol, auf gewisse Art limitirer worden sey, daß nemlich zwar das Jus Superioritatis auf Pignerol von dem Römischen Reich, der Cron Frankreich cedirer wäre, jedoch nicht in denenjenigen Pertinentien, welche nach Inhalt ist angezogenen Vergleichs bey dem Herzog von Savoyen geblieben wären. Nun sey die Handlung der Französischen Satisfaction zwischen den Kayserlichen und Französischen alleine, vermittelst der Mediatorum abgehandelt und geschlossen, auch bey den Mediatoribus deponirer worden, ohne Begrüßung und Wissenschaft der Stände, welche erst nach Ablauf eines ganzen Jahrs eigentliche Nachricht davon erlangt hätten. So wäre auch ein Project der Elsässischen Cession zu Ohnabrück vor einem Jahr dictirer, nachmahls aber, ihm unwissend, solches geändert, von Pignerol darinnen mit Meldung gethan, und also subscribi-

ret worden, weswegen er von den Reichs-Ständen ein Schreiben an den Herzog von Savoyen, zu sein, des Gesandten, Entschuldigung verlangte.

Vorläufig wurde ihm geantwortet, daß man ihm das Zeugnis geben müste, daß er sich seines Heern Anliegen treulich, eifrig und fleißig angenommen habe, und ohne seine Vigilanz es so weit nicht würde kommen seyn, als es noch gebracht worden wäre. Die Sache an sich selbst betreffend, so verhalte sich freylich also, wie er gesagt habe, daß länger als ein Jahr lang, der Stände Gesandtschaften eigentlich nicht hätte wissen können, noch in forma gesehen hätten, wie der Französische Satisfactionis-Punct verglichen worden sey. Man müsse auch bekennen, daß obberührte Cessio in des Legati Vollmars Quartier, von der Stände Gesandtschaften zwar subscribiret, aber nicht einmahl durch sehen oder gelesen worden sey, sintemahl man vermehnet, es wäre bey dem Project geblieben, wie es zu Ohnabrück dictirer worden. Mit ein ander aber wurde die Sache auf eine ordentliche Consultation verwiesen, und fand sich deshalber, Mittwochs den 4. April der Savoyische Gesandte, in der Versammlung der Extraordina-

1649.
April.

ordinari-Deputirten ein, denen er in Lateinischer Sprache vortrug: Man wisse was bey diesen Tractaten wegen Pignerol vorkommen, und davon auch in dem, mit der Cron Frankreich aufgerichteten Instrumento Pacis enthalten sey. Solches zu wiederholen, wäre unnöthig, dann es ad nauseam usque mehrmahlen gesehen wäre. Die Sache beruhe darauf, daß in §. Secundo Imperator Sc. 72. dem König in Frankreich das Jus directi Dominii ac Superioritatis auf Pignerol cediret. In dem §. Item ne controversie Sc. 92. aber, in denen Terminis gelassen worden sey, wie der Vergleich zwischen vorigem König in Frankreich und des jetzigen Herzogs zu Savojen Herrn Batern, wegen Pignerol und dessen Pertinentien gemacht worden. Nun stünde man an seines gnädigsten Herren Hofe in Sorgen, es möchte der §. Secundo Imperator Sc. hienechst zu weit, und auch auf die Pertinentien extendiret werden, so doch vermöge des obangeführten Vergleichs in des Herzogs von Savojen Händen noch unstreitig, und wolte daher ihm, dem Gesandten beygemessen werden, als ob er etwas verablasset, und den §. Secundo Imperator Sc. nach dem §. Item ne controversie Sc. coarctiren lassen sollen. Diweil ihm aber das Project, wie der Cron Frankreich Satisfaktion abgehandelt worden, re adhuc integra nicht communiciret worden wäre, dergleichen auch anderer Stände Gesandten wiederfahren wäre, so gar auch Pinerolium in Cessionem Alfatix, damit es doch keine Gemeinschaft habe, eingerückt, und ihm niemahls vorgezeigt worden sey, sondern ihm aller erst post Subscriptionem zu Augen kommen, er also ohne Schuld wä-

re, und es niemahls keine andere Meinung gehabt habe, als daß Cessio illa Juris directi Dominii & Superioritatis intra terminos peculiaribus Tractatibus definitos sich enthalten solle. Herr Graf Servient dasselbe auch nicht in Abrede gewesen und ein absonderlich Attestatum darüber versprochen habe, dessen er sich aber doch hernach geweigert, und als auf sein, des Gesandten, denen Extraordinari-Deputirten, den §. Marrii beschehene Proposition, dieselben mit dem Grafen Servient selbiges Tages noch geredet, mit Mangel Gewalts entschuldiget, gleichwohl in dem Chur-Mayntzischen Quartier den 18. ejusdem, als er von der Fürsten und Stände Gesandten Abschied genommen, ihn, den Gesandten, junctis dextris angedeutet, es wäre zwischen dem König in Frankreich und Herzog von Savojen eine so nahe Blutsverwandtschaft, Freundschaft und Allianz, daß zwischen ihnen hinführo kein Streit zu befürchten: Seines gnädigsten Herrn Gesandter, am Königlich Hofe, hätte auch jüngster Tagen mit dem Cardinal Mazarini geredet, der sich erkläret, daß es in alle Wege keinen andern Bestand habe, als obangeführet sey; So bitte er diejem allen nach, damit einige Culpa auf ihn, den Gesandten, nicht geworffen werde, es möchte im Nahmen der Stände Gesandtschafften an seinen gnädigsten Herrn geschrieben, und candidè exponiret werden, wie die Sachen ergangen wären.

Hierauf wurde per unanimia resolviert, das verlangte Exculpation-Schreiben, in favorem des Gesandten, an den Savoischen Hoff, aus zu fertigen.

§. XI.

Den Ständen wird die Schuld des Verzugs von den Schweden beygemessen.

Nachdem der Savoische Gesandte seinen Abschied genommen hatte, referirte der Chur-Mayntzische Gesandte, wie Tags vorhero, der Schwedische Referendarius Legationis mit einem, an gesamte Stände haltenden Creditiv sich bey ihm eingefunden, und, nebst Anzeige von des Graffens Oxenstierna Unpäßlichkeit, folgende Puncten vorgetragen habe: (1)

daß die Exauctoratio Militiæ und Evacuatio Locorum noch nicht vorgegangen sey, wäre daher kommen, daß die Executio in puncto Amnistie & Gravaminum nicht vollführet worden, wobey er in specie wegen Pfalz-Sulzbach, Augspurg, Regensburg, Nürnberg, Magdeburg und Erfurth, Erwähnung gethan, und begehret habe, man solle daran seyn

1649.
April.

in d. V.

1649
Mart.

seyn, damit in diesen Sachen ein ganzes gemacht, und alles, was das Instrumentum Pacis mit sich führet, zum Werck gerichtet werden möchte. (2) Hätte er begehret, weil die Generalitäten würden zusammen schicken, und der Generalissimus an den Duc d' Amalfi allbereit deswegen geschrieben habe, es möchte dieser Convent so lange bey einander bleiben, bis man sehe, wie die Abdankung und Abführung der Völcker ablauffe, sintemahl etwas möchte anhero communiciret werden müssen; So hätte er (3) zu verstehen gegeben, daß Herr Graff Drenstern vernommen, wie die Pfälzische Sache noch nicht gang richtig, und man im Werck sey, Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Bayern eine special Guarandie zu ertheilen. Diweil aber hierin die Cron Schweden, wie auch Sr. Excellenz Herr Graff Drenstern, Bedenken trügen, werde gebieten behutsam zu gehen, sintemahl auch der Churfürst Pfalzgraff von Londen beweglich an ihm, Herrn Graf Drenstern, deswegen geschrieben habe. Dieses wären nun also hauptsächlich die Puncta, so der Schwedische Referendarius vorbracht, und begehret habe, solche an der Stände Gesandtschaften zu bringen. Es wäre auch Graff Drenstern entschlossen, wenn der Conventus bey einander bliebe, durch den anwesenden Residenten zu communiciren, oder pro re nata selbst herüber zu kommen.

Worauff sie, die Chur-Maynzhischen, ihm zur Antwort gegeben hätten, man wisse noch von keinem Aufgeben des Conventus, bitte aber daran zu seyn, damit die Exauctoratio Militiæ und Evacuatio Locorum dermahleins erfolge, und hätten sie, die Chur-Maynzhischen, bis Dato Ihrem gnädigsten Herrn davon nichts gewisses können referiren. Väten, der Referendarius wolle Sr. Excellenz die Nothdurfft remonstriren. Was aber die Executionem in puncto Amnestiæ & Gravaminum betrefte, so wisse Sr. Excellenz wie auch der Herr Generalissimus allbereit der Stände Meynung, aus dem Zuschreiben, daß deswegen die Abdankung und Abführung der Völcker nicht aufzuhalten, und würden Ihre Kayserliche Majestät und die Stände darzu thun, damit das rückständige auch zu seiner Wichtigkeit gebracht würde. Anrei-

Sechster Theil.

chend die Special-Guarandie, so wolten Sr. Churfürstliche Durchlaucht in Bayern gesichert seyn, diweil des Herrn Pfalzgrafen Carl Ludwigs Herren Gebrüder Renunciaciones nicht vorhanden, daher die Stände auf dieses Expediens gedacht. Es habe geschienen, als wenn dieses der Referendarius wohl capiret, als der das wieder auch sonderlich nichts gesagt, wie ihm dann auch das Exempel mit der Cron Franckreich vorgestellt worden, der man auch dergleichen Particular-Guarandie, wegen Mangel der Spanischen Cession, auf die Elsaßischen Lande ertheilet habe. Dieses wäre also, so ihm remonstriret worden, und ihm gesagt, sie wolten mit der übrigen Stände Gesandten, wenigst mit den Deputirten, aus seinem Anbringen communiciren. Stehe also zu belieben, ob man es bey der gegebenen Resolution wolle bewenden lassen, oder was ihm anzufügen, ob man ihn hierauf auch wolle bescheiden, und in Gegenwart eßlicher Deputirten ihm die Resolution ertheilen.

Diesem vorgängig, wäre auch etwa Reichs-Deliberation über die Beförderung der Execution zu se die Exauctoratio und Evacuatio zu befördern:

Chur-Bayern: Befinde, daß die Herren Chur-Maynzhischen auf des Referendarii Anbringen wohl geantwortet, und wäre etwa Herrn Grafen Drensterns Excellenz zu complimentiren, und sie zu ersuchen, sich anhero zu begeben. Was in puncto Amnestiæ & Gravaminum vorbracht, wäre Sr. Excellenz zu bitten, daß deswegen die Abdankung der Krieges-Völcker und Abtretung der Plätze nicht aufgehalten, sondern vielmehr ohne fernern Verzug darzu geschritten würde, denn sonst würde man in die Gedanken gerathen, daß es der Cron Schweden damit kein Ernst sey. Was die Special-Guarandie betrifft, wäre von den Herren Chur-Maynzhischen wohl remonstriret worden, wie es damit bewandt. Als von Seiten der Stände dieser Vorschlag geschähen, hätte Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Bayern, seinem gnädigsten Herrn, er solches referiret, Dero es schwer angeschienen, daß Sie, was Sie in der Unter-Pfals, restituiren, auch Ihre Kayserlichen Majestät die Obligaciones zurück geben solle, ehe Sie

IIIIII

durch

1649
Mart.

1649
April

durch der Herren Pfalz-Graffen Gebrüdere Renunciaciones gesichert, hätte jedoch den Ständen zu Gefallen und amore Pacis sich erkläret, gegen des ältern Herrn Renunciation und dieser Special-Guarandie, sich zur Restitution zu verstehen: wer die Pfälzische Restitution wolte besördern, müße auch die Guarandie besördern, hingegen wer diese Guarandie hindere, der verhindere auch die Pfälzische Restitution. Was mehr bemeldeter Referendarius wegen Nürnberg gedacht, da erklärten sich Se. Churfürstliche Durchlaucht zu Bayern, daß sie bey der Regierung zu Amberg Information wolten einholen, wie es mit der Stadt Nürnberg Begehren bewandt. Wegen der Stadt Regensburg Postulatorum wäre nunmehr eine Kayserliche Commission angeordnet. Zuförderst wäre es um die Mauth oder Zoll auf der Donau zu thun. Die Stadt habe weder civilem noch naturalem Possessionem vor sich, könne auch kein Kayserlich Privilegium vorschützen; die Sache wäre auch von Anno 1596. im Cammer-Gericht anhängig gemacht. Wann die Schiffer oberhalb der Stadt zum Hoff müßen einen Zoll abgeben, wären sie alsdann an die Stadt zum Hoff angefahren, und hätten dem Chur-Bayerischen Bestaltem angedeutet, was sie entrichtet, welcher ihnen dasselbe alsbald baar wieder erstattet, und solcher wegen an der Stadt Pächten und Zinsen sich wieder erholet.

Chur-Sachsen: Die Herren Chur-Männischen hätten wohl die Punkten abgelehnet und beantwortet. Bey dem ersten Punkt bitte er, daß zur Execution möchte besser gethan werden. Wegen Erfurth wäre zwar so öfters das Attestatum gesucht, aber jedesmahl abgeschlagen worden, welches er dann auch gedachten Referendario angedeutet, der ebener gestalt bey ihm gewesen, und angeführter Punkten halber Erwähnung gethan, dem er auch gesagt, wie es wegen Magdeburg beschaffen. Warum die Special-Guarandie zu ertheilen, wäre von den Ständen wohl erwogen, und daß Se. Churfürstliche Durchlaucht zu Bayern müßen gesichert seyn. Wolten die Herren Pfalz-Graffen selbst das Werck besördern wissen, könnten sie es mit Einschickung ihrer Renunciacionum thun. Er sehe dabey keine

Difficultät, als daß auch gesagt worden, daß man die Sache weiter extendirte, als im Instrumento Pacis; aber das Instrumentum Pacis gebe ein anders, und daß sie Penam fractæ Pacis würden incurriren, wann sie die Renunciaciones nicht ertheilen wolten.

Bamberg: Ratione Executionis in puncto Amnestiæ & Gravaminum, bleibe es bey der Stände Schluß, und was man deshalb an den Schwedischen Herren Generalissimum und Herrn Graf Drenstern geschrieben. So wäre auch dieser Conventus billig zu conserviren, und sich dahin zu erklären, wann nur das Werck maturiret würde. Wegen der Assignationum könnten diese Stände die Stände des Reichs, so Assignationes hätten, darin keine Richtigkeit treffen, dieweil ihnen der Herr Generalissimus Niemand benenne, mit dem sie zu tractiren. Wann die Special-Guarandie in der Pfälzischen Sache ein Expediens gehalten werde, wolte er sich den Majoribus conformiren.

Sachsen-Altenburg: Sie hätten anbey ferner nichts zu erinnern, als allein bey dem ersten Punkt, daß nachdem die Rationes Pacis ausgewechselt, die Execution viel langsamer hergangen, und Interpretationes wider den klaren Buchstaben und Inhalt des Instrumenti Pacis vorgebracht werden. Derowegen dem Werck mehrers zu helfen am besten seyn würde, daß die Herren Catholischen neben den Evangelischen, sowohl an die Römisch-Kayserliche Majestät, als an die Ausschreibende Fürsten und Restituentes beweglich schrieben, und die Execution oder Restitution forttrieben, wie die Evangelischen dann auch erbietig, wann denen Catholischen noch etwas zu restituiren sey, es ebenmäßig also zu halten. Dessen man sich denn gegen den Referendarium igo könnte vernehmen lassen. Mit der Execution zu Augspurg werde es nunmehr fast richtig sey, aber wegen der Execution zu Sulzbach müße man, wiewohl sehr ungerne gedenden, daß etliche an dem Bischofflich-Bambergischen Hofe gar zu sehr passioniret wären. Er. Sr. Fürstlichen Fürstlichen Gnaden Gnaden zu Bamberg und Brandenburg-Culmbach Subdelegir-

1649
April

1649.
April.

gürte, wären unter andern mit der Execution auch in den Gemeinschaft: Untern, Weyda und Barckstein fortgefahen, den Executions-Recess verfasst und subscribiret, so auch Ihre Ihre Fürstl. Fürstl. Gnad. Gnad. racihabiret, aber nichts desto weniger treten Se. Fürstl. Gnad. zu Bamberg nunmehr zurück, und wolten vor die Catholische das simultaneum Exercitium Publicum haben, aus bloßem Vorwandt, weil der Catholischen Unterthanen iho mehr als der Evangelischen daselbst wären, und lauffe solches ausdrücklich wieder das Instrumentum Pacis, ART. V. §. 14. verl. *In iis locis Sc.* also klar disponiret sey, daß an den Orten, wo Stände beider Religionen in Communionen, es wegen des Exercitii Publici in den Stand solle bleiben, wie es Anno 1624. gewesen, da dann die Evangelischen allein das Publicum Exercitium selber Orten gehabt, und werde in dem Instrumento Pacis an keinem Ort diesfalls auf den Numerum Subditorum gesehen.

Bamberg: Se. Fürstl. Gnaden der Herr Bischoff, hätten nicht gewußt, daß also so viel Catholische wären; So habe auch Pfalz-Neuburg das Jus Territorii daselbst.

Altenburgici: Wie gesagt, käme der Numerus Personarum in keine Consideration, sondern die Observantia in Anno 1624. wäre pro unica norma & regula zu halten, auch wenn gleich das Jus Territorii freitig wäre, wie in ißt allegirtem §. 14. verl. *Territorii Iure Sc.* zu befinden.

Bamberg: Se. Fürstliche Gnaden zu Bamberg hätten an Se. Kayserliche Majestät geschrieben, und erwarten der Declaration.

Illi: Sie müßten im Nahmen sämtlicher Evangelischen solennissime darwieder protestiren, denn Ihre Kayserliche Majestät dergleichen Declaration des Friedens-Schlusses nicht könne eingeräumt werden.

Catholici: Ob man dann die Catholischen wolle austreiben? da doch der Friede
Sechster Theil.

den-Schluß vermdchte, daß beyde Religions-Verwandten gernhig solten neben einander leben.

Altenburgici: Wie es in diesem Fall, davon man jetzt rede, quoad Libertatem Conscientiae zu halten sey, wäre in jeso angezogenen verl. *Territorii Iure Sc.* zu befinden, dabey man es zu lassen. Wann man wolle anfangen, wieder den Friedens-Schluß zu disputiren, hätten sie Bedencken, mehr dabey zu seyn.

Nürnberg: Repetirte dasjenige, was von Altenburg vorbracht. Seine Herren und Obern hielten dafür, was iho nicht exequiret werde, würde wohl unexequiret verbleiben.

Catholici: Die Meynung habe es nicht.

Demnach nun der Schwedische Referendarius erfordert wurde, und sich eingestellt hatte, eröffnete ihm der Chur-Maynßische Canslar, in Weßseyn der andern Deputirten: Sie, die Chur-Maynßischen, hätten nichtermangelt, denen Extraordinariis Deputatis zu referiren, was derselbe in Nahmen Sr. Excellenz Herrn Grafen Drenstern bey ihnen, den Chur-Maynßischen, vor- und anbracht. Nun hätte man anfangs ungerne Sr. Excellenz Indisposition vernommen, der man auch allbereit per literas condoliret, wünsche nochmahlen vollständige Reconvalescenz, und bitte, daß sie sich, so bald es seyn könne, anhero begeben wolle, vor allen Dingen aber dahin sehen, damit die Exauctoratio Militiae und Evacuatio Locorum dermahleinst erfolge, und Chur-Fürsten und Stände des Friedens würcklich genießen möchten. Daß er, der Referendarius, etlicher obstaculorum erwehnet habe, so in puncto Amnestiae & Gravaminum noch zu removiren wären, so hätte man den Herrn Generalissimum und Herrn Grafen Drenstern, so münd- als schriftlich versichert, daß, was noch zu cediren, zu prästiren, oder zu restituirten sey, so schleunig als möglich zu Werke gerichtet werden solle, dahero man den arctiorem Modum exequendi ergriffen habe, den Ihre Kayserliche Majestät beliebet hätten. Man müsse bekennen, daß es in eslichen Sachen langsam ge
Iiiii 2 he

1649.
April.

1649
April.

he, dahero wolle man Remedia ergreifen, habe auch noch jeso sich mit einander beredet, an die Kayserliche Majestät, wie auch an die Ausschreibende Fürsten und Restituences zu schreiben, damit alles vollzogen werde. Man hoffe, die Stände würden damit zu frieden seyn, wie man sich mehrmahls erkläret, und daß die Abdanckung der Bülcker wie auch Räumung der Plätze deswegen nicht aufzuhalten. Betreffend 2) die Particular-Guarandie, so wäre ihm, dem Referendario, allbereit remonstriret, was die Stände dazu bewogen, man sehe auch nicht, warum solche zu difficultiren sey, sondern halte es vielmehr pro medio, dadurch die Herren Pfälz-Graffen zu den Ihrigen gelangen könnten. Wiedrigensfalls könnte Sr. Excellenz Hr. Graff Orenstern leichtlich erachten, daß Sr. Churfürstliche Durchlaucht zu Bayern sonst so lange mit der Restitution dessen, was sie in Händen hätten, zurück halten würden. Wann die Renunciaciones beybracht wären, so begehrten Sr. Churfürstliche Durchlaucht zu Bayern keine Special-Guarandiam, andernfalls aber, wann dieselbe nicht vorhanden, wäre Ihre Churfürstliche Durchlaucht erbietig, als bald die Restitution ergehen zu lassen, wann Herr Pfalz Graf Carl Ludwig seine Renunciacion ertheilet habe, und diese Guarandie ausfertiget sey. Was die Particularia betrifft, so er vorgestriges Tages angeziet, so werde es zu Augspurg nummehr richtig seyn. In der Pfälz-Sulzbachischen Sache erwarte man Kayserlicher Majestät Schreiben.

Interloq. der von Thumshirn: Darauf wäre kein Absehen zu richten.

Reigersberger: Es werde auch rich-

1649
April.

tig werden. Wegen der Stadt Nürnberg Begehren, wolle Sr. Churfürstliche Durchlaucht zu Bayern, bey Dero Regierung zu Amberg Information einholen. Wegen Magdeburg wolle man noch reden, denn gleichwohl das Instrumentum Pacis klar sey, daß das Kayserliche Privilegium des Bestungs-Rechts, so sich auf 77. Ruthen vorhin erstrecket, nummehr auf eine viertel Meil Weges extendiret, und sie also die viertel Meile nicht erst über die 77. Ruthen anzurechnen, keines Weges auch die eingelegene Güter und Gründe, darum eigenthümlich wegzunehmen hätten. Was Erfurth anbetreffe, wäre es eine abgehandelte Sache, und die Stadt in Instrumento Pacis genugsam versichert, als auch kein Attestatum nöthig. Sr. Churfürstliche Gnaden zu Maynz begehrten keinen Churfürsten, Stand, noch jemand anders, wieder den Friedens-Schluß zu beschweren. Dessen sie, Dero Gesandten, sich auch in Beyseyn der Herren Kayserlichen und Herrn Graff Orenstern, wie auch der Stände Depucirten, erkläret, könnten auch geschehen lassen, daß die Herren Kayserlichen davon Extractum Protocollis gäben. Der Osnabrückischen Capitulation habe er werde noch gehandelt und dieselbe auch ihre Nichtigkeit erlangen. Man bitte dieses Sr. Excellenz, mit dienstlicher Recommendation in Antwort zu überbringen, insonderheit aber auch dieses, daß man Sr. Excellenz ersuche, sie wolle bey dem Herrn Generalissimo erinnern, damit Sr. Fürstliche Durchlaucht denen Ständen diejenigen nachmahlt machen möchten, mit denen sie wegen der Assignationen sich verstanden hätten.

§. XII.

Fortstellung
solcher Deli-
beration über
die Media
Executionis.

Des folgenden Tages wurde solche Deliberation fortgesetzt, hauptsächlich über den Punct, was vor Media zu ergreifen wären, um die Exauhoration und Evacuation würcklich zum Stand zu bringen? Deswegen der Chur-Maynzische Canslar proponirte: Daß, nachdem die Abdanckung und Abführung der Bülcker ganzer 5. Monathe sich

verzogen, und man noch kein Auskommen sehe, was vor Expedientia zu Beforderung zu ergreifen, damit die Stände von der Last entlediget würden, und zu ihren Plätzen forderlichst gelangen möchten. Es hätte zwar nicht die Meynung, daß man durch dergleichen Propositiones und Deliberationes neue Motus erwecken, oder

1649.
April.

zu Continuation des Krieges Anlaß gegeben wolle, sondern wie man nur bey dem, welches so kostbar und mühselig erhalten, bleiben und manuteniret werden möchte. Se. Churfürstliche Gnaden hätten Ihre die Beforderung des Friedens treulich und eyfferig angelegen seyn lassen, und was Sie gekont, beytragen helfen, und möchten, nachdem Ihre Kayserliche Majestät und die Stände, wie auch diese unter sich verglichen wären, nur wünschen, daß Churfürsten und Stände dessen genießen möchten, dieselbe wären auch erbietig, ferner vollstrecken zu helfen, was das Instrumentum Pacis mit sich bringe. Dieweil denn die Exauctoratio Militiæ und Evacuatio locorum längst hätte geschehen sollen, wolten Sie gerne Mittel und Expedientia sehen, wie absque continuatione belli & absque novis motibus dazu zu gelangen sey.

Chur-Bayern: Hätte verstanden, quo sine man zusammen kommen. Nun wäre bekandt, daß nach 8. Wochen von subscribirten Frieden anzurechnen, solche Abdankung und Abführung der Völscher sollten vorgehen, aber nunmehr innerhalb 5. Monathen wider den Frieden. Schluß nicht erfolget; Se. Churfürstliche Durchlaucht sehe auf den Frieden und tranquillitatem Imperii, und werde zu dem Ende, nebens Ihren Mit-Ständen cooperiren, damit das Instrumentum Pacis manutentret und dieser Punct beschleuniget werde. Die Mittel wolle er gerne von den Herren nachstammenden vernehmen, und sich conformiren. Ihre Kayserliche Majestät und Churfürstliche Durchlaucht wären zur Abdankung der Kriegs-Völscher und Abtretung der Plätze erbietig, und alle Tage bereit. Stehe dahin, ob man ein Gutachten wolle abfassen, den Kayserlichen überliefern, vermöge desselben mit der Schwedischen Generalität durch die Kayserlichen Commissarien zu Nürnberg reden lassen, und die Sache also befördern. Ihre Kayserliche Majestät, wie auch Chur-Fürsten und Stände, müßten etwas zur Sache thun, wenn sie nicht wolten den Sommer über unter der Last liegen, und wäre nöthig, daß die Stände des Reichs ohne Unterscheid der Religion sich verglichen, damit man ex uno ore reden und sagen könne, was man thue, darin

wäre man einstimmig, sonst würde auch der Unglimpff auf einen kommen. Was dienlich befunden werde, davon wolle er sich nicht separiren. Geiriges Tages hätte von Sr. Churfürstlichen Durchlaucht er Befehl bekommen, zu erinnern, ob man nicht rathsam achte, daß von hier aus nacher Nürnberg eine Deputation in gleicher Anzahl von beyden Religionen, und aus jedem Collegio 2. Personen abgeordnet würde: Sie ihres Orts hielte es denen Sachen vorständig, sintemahl die anwesende gnugsam informiret, und denen Objectionibus zu begegnen wüßten.

Chur-Sachsen: Vernehme auch, was proponiret, und was von dem Herrn Chur-Bayerischen wegen eines Gutachten und der Deputation nach Nürnberg im Vorschlag bracht. Er halte dafür, die meiste Beforderung werde seyn, wenn man die Impedimenta bey Seit räume, so die Schwedischen movirten, und alsdenn nebens denen Kayserlichen Gesandten die Generalitäten forttriebe. Zweyerley Impedimenta wären dem Schwedischen Herrn Generalissimo in seinem an der Stände Gesandten verwichen anhero gethanen Schreiben enthalten, daß nemlich 1) vor allen Dingen die Executio in punctis Amnestiæ & Gravaminum solle vollzogen, und 2) die 1800000. Thlr. in die Lege-Städte geschaffet werden, welchem 3) der Königlich-Franckische Plenipotentiarius Comte Servient bey seiner Abreise annectiret, daß Franckenthal zu evacuiren, und diejenigen Plätze, so der Herzog von Lothringen noch in Händen, zu restituiren. In dem ersten puncto hätte man dem Herrn Generalissimo albereit geantwortet, daß die Stände sich verglichen, was nicht exequiret, solle noch geschehen, darum aber die Exauctoratio und Evacuatio nicht länger aufgehalten werden. Welches man auch Graf Oxenstiern zur Nachricht angedeutet. In 2do wolle er verhoffen, es würden die Crantz-Ausschreibende Fürsten seyn daran gewesen, damit die Gelder beysammen: wenn sie nicht in den Lege-Städten, könnten sie doch bald dahin geschaffet werden, und wäre solches kein gnugsamer Aufenthalt der Exauctoration. Wegen des dritten hätte man noch mit denen Kayserlichen tractiren, ob sie wüßten Expedientia

1649.
April.

1647.
April.

vorzuschlagen, daß die Cronen könten zu Frieden seyn. Wenn nun dieses geschehen, hätte man sich mit denen Kayserlichen Gesandten zu vergleichen, daß sie so wohl als der Stände Gesandten an die Generalitäten schrieben, damit sie mit der Exauktion und Evacuation nicht ferner zurück hielten, denn die Stände vermöchten nicht länger die Last des Krieges zu ertragen, sondern müsten entweder gar zu Grunde gehen, oder auf Mittel gedencken, wie sie den Effectum Pacis erheben, und sich von dieser uneträglichen Last, jedoch dem Frieden-Schluß und denen Reichs-Constitutionibus gemäß, entbrechen könten. Daseren nun dergleichen Schreiben an die Generalitäten abgehen zu lassen, Ihre Kayserliche Majestät und der Stände Gesandten beliebeten, wolte er nicht zweiffeln, sie solten ihren Nutzen haben. Was aber alsdenn eventualiter vorzunehmen, wenn es nicht zur Abdankung zu bringen, wolte er anhören, was die Herren nachstimmenden vor Expedientia vorschlagen möchten, und in denenelben sich vergleichen. Zwar wolte ihm bedüncken, es werde gut seyn, wenn jeder Gesandter an seinen Principalen die Sache zurück brächte, und sich auf Expedientia befahlen ließe, auch wohl am besten, wenn die Principalen selbst sich untereinander vernehmen, was solcher gestalt zu thun seyn möchte. Die von Chur-Bayern vorgeschlagene Deputation nach Nürnberg, wolte ihm bedüncken, sey nicht practicirlich, denn 1) hätten der Stände Gesandten alhier keine potestatem anderer Stände Gesandten zu deputiren. So würde 2) auch kein Gesandter ohne seines Principalen special-Befehl sich können lassen deputiren. Es würden 3) die Generalitäten auf die Gedanken gerathen, man wolte dort neue Tractaten anfangen, und dürfften wohl bey der Materie der Exauktion nicht allein verbleiben, sondern noch andere Puncten, die in Instrumento Pacis schon alsbereit verglichen, herfür suchen, und dieselben auf einen andern Fall, ihrer Meynung nach, interpretiren wollen. Dazu denn ohne Zweifel theils nondum restituti Ursach geben würden, die sich daselbst bey der Generalität angeben möchten: Andere Inconvenientien zu geschweigen. Da man 4) von hier aus jemand deputiren

wolte, möchte dieser Conventus dissolviret werden, welches aber dem gangen Negotio Pacis gefährlich und schädlich. Derothalben halte er dergleichen Deputationem vorzunehmen nicht rathsam: jedoch werde nicht zuwider gethan seyn, daß die Principalen, welche da wolten, von ihren Höfen aus, jemand dahin abordneten, die da bloß und allein die Exauktionem urgirten.

Chur-Brandenburg: Hätte gleichfalls verstanden, was das löbliche Reichs-Direktorium in underfängliche Umfrage gestellt, daß auch die Quactio, wie sine moribus bellicis die Sache vorzunehmen, und zum effectu Pacis zu bringen? Er. Churfürstlichen Durchlaucht Eifer zu Beruhigung des Römischen Reichs hätte Sie bey dem gangen Werck erwiesen, werde auch beständig bleiben, so lange Sie am Leben, ihre Befehle, so noch seine Colleggen bey ihrer Anwesenheit und er jedesmahl empfangen, giengen alle dahin, wie den Frieden-Schluß ungekräncket, man möchte den Beschwerden abkommen und die Exauktionem Militis befördert werden. Materialieer davon zu reden, habe er keinen Befehl, aber vor sich Discurs-Weise und nach Anleitung, was im Chur-Bayerischen und Chur-Sächsischen Vocis vorkommen, etwas zu gedencken, wäre 1) von dem Chur-Bayerischen eines Gutachtens, damit man Ihre Kayserlichen Majestät an die Hand zu gehen, gedacht worden. Welches nicht übel gethan seyn werde, allein, man müsse doch wissen, was hinein zu bringen, darüber jeder instruiret seyn müsse. Allezeit ermangele es ihm, wie gesagt, daran. 2) Wäre von demselben angeführet, man müsse dieselbe also anstellen, daß man ex uno ore rede: Welches an sich nützlich und gut, daß man das Werck einstimmig hebe, aber man müste auch quoad media gleichstimmige Mandata haben, denn circa scopum, welcher sey die Nutzbarkeit des Friedens, werde man wohl einig seyn. So viel 3) die Deputation nach Nürnberg betrifft, wären Se. Churfürstliche Durchlaucht zu Brandenburg Anfangs der Meynung auch gewesen, und Befehle eventualiter dahin instruiret, in den Gedanken, man werde von hieraus schicken, aber nachdem sie das Werck mehrs überlegt, und mit andern commu-

1649
April.

1649. April. niciret, befände Sie es nicht möglich, so sich bey Consideration der Circumstantien ereigne, welche im Chur-Sächsischen Voto wohl angeführet. Daher auch Se. Churfürstliche Durchlaucht Weselembecium contramandiret. Ob Sie von Hause aus jemand schicken werde, könne er nicht wissen. Geschehe es, werde es der Ursach geschehen, diem Weil der Königlich-Schwedische Generalissimus verwirthen den Punct wegen Erziehung der Meliorationum auf denen etlichen Schwedischen Officieren donirten Aemtern und Gütern, auf die Bahn gebracht, welchen Se. Churfürstliche Durchlaucht kräftiglich zu widerprechen, weil Sie sonst in effectu nichts zur Gegen-Satisfaction gegen Ihre hinterlassene Lande überkommen werde. Was von anderer Stände Gesandten hierin werde befunden, wolle Sr. Churfürstlichen Durchlaucht er referiren. Haupt-sächlich müsse er dafür halten, daß es ein Werk, so die Principalen selbst zu bedencken, auch unter sich und mit Kayserlicher Majestät zu communiciren, damit man cum effectu gehe. Ein Schreiben werde wenig thun, wie man gesehen, man wolle denn mit ander Resolution schreiben, so andere Instruktion erfordere. In dem albereit abgangenen Schreiben an den Schwedischen Generalissimum, wäre gnugsam remonstrirer, daß wegen der Execution ex capite Amnestiæ & Gravaminum, die Exauctoratio Militiæ & Evacuatio locorum nicht aufzuhalten. So werde es auch wegen der 1800000. Thlr. baares Geldes von Seiten der Stände nicht hassien, aber wohl an den 1200000. Thlr., so auf Assignation gesetzt. Darin aber die Stände nicht in mora, sondern daß der Generalissimus ihnen Niemand anweise, wie deswegen auch albereit zu Minden Erinnerung geschehen. Wegen Evacuacion der Besetzung Franckenthal, wäre es eines von den vornehmsten, und wisse man, daß der Königlich-Französische Gesandte, Graf Servient, gesagt, wenn man gleich davon stille schweige, werde doch dieses bey der Convention de Exauctoracione das schwerste, und die erste Frage seyn, ob Franckenthal könne restituirer werden? und würden sie eine Gewißheit haben wollen. Was man hierin gethan, wäre bekandt.

Der Spanische Gesandte hätte geantwortet, daß er keinen Befehl, und Ihre Kayserliche Majestät mit dem Könige zu Spanien durch ihren daselbst anwesenden Gesandten immediate tractiren lasse: Dabey er angeführet, daß der König zu Hispanien aus diesem Frieden geschlossen, welches doch nicht geschehen. Item hätte derselbe von dem Paß durch das Römische Reich geredet. Darin er, der Chur-Brandenburgische, sich aber igo nicht wolle aufhalten, sondern sage es nur zu dem Ende, daß es ein Punct von grosser Wichtigkeit. De caetero wolle Sr. Churfürstlichen Durchlaucht er referiren, vielleicht bekomme er noch heut mehrern Befehl. Gewiß würden die Principalen die Sache müssen selbst heben, wenn die Abdankung der Bldker nicht erfolgen wolte.

Bamberg: Die Contenta der Proposition habe er angehöret, und der vorstimmenden Gedanken dahin eingekommen, daß sie sich in puncto principali mehr auf die nachstimmenden beruffen, als selbst vermehren lassen. Se. Fürstliche Gnaden hielten dafür, daß alle media practicabilia, so in dem Instrumento Pacis und in den Reichs Constitutionibus fundiret, zu ergreifen, und zwar in eum finem, daß man den Effect des Friedens erlange: werde sich auch allen Expedientibus conformiren, die dahin gehen, nemlich ad Pacem. Wegen des vorgeschlagenen Bedenkens oder Gutachtens conformire er sich mit Chur-Brandenburg, man müsse sich nemlich erstlich der Ingredientium vergleichen. Wegen Abordnung etlicher Deputirten halte er mit Chur Sachsen und Chur-Brandenburg dafür, daß demselben solche Impedimenta im Wege liegen, welche Verögerung dürfften bringen, und denen Generalen den Prætext in die Hand geben, sie müßten der Reichs-Deputirten erwarten. Wenn einer aus Special-Befehl sich nicht wolte deputiren lassen, wie von dem Chur-Sächsischen berühret, dürfften damit etliche Monat hingehen. Diem Weil aber nicht zu fern, stelle er dahin, ob rathsam, an den Generalissimum ein Schreiben abgeben zu lassen, etwa des Inhalts: Gleichwie jedem der Schluß des Friedens erfreulich vor- kommen, also schwer falle hingegen, daß man den Genuß des Friedens nicht haben

1649. April.

1649.
April.

könne, ein halb Jahr die Last sustiniren, und zwar dergestalt ertragen müssen, als jemahls vorhero in währendem Kriege, sintemahl an vielen Orten die Leute, so sich noch im Kriege hingebraucht und erhalten, nunmehr fortweichen, und das bittere E-
 send bauen müssen. In dem Instrumento Pacis wäre auf gewisse Zeit eine leidliche Verpflegung gesetzt, welche aber, wie gesagt, ganz intolerabel. Dero-
 halben thue man Se. Fürstliche Durch-
 laucht, den Generalissimum, beweglichst und inständigst bitten, mit Beysetzung aller Remoratum, die Abdankung der Soldatesque und Restitution der Plätze werckstellig zu machen. Und weil man vernehme, daß bey ihm, dem Generalis-
 simo, noch keine Assignationes gesche-
 hen, so doch das Instrumentum Pacis erfordere, wiederhole man disfalls voriges Begehren, Sie wollediejenigen, so die As-
 signationes haben solten, anweisen, und das Werck beschleunigen, damit man nach so langen Nachwarten ad effectum Pacis gelangen möchte. Solten die Herren nachsichende solch Schreiben nöthig und nützlich halten, und diejenigen, so nicht gnugsam instruiret, und verlangte Instru-
 ction einholen wollen, conformire er-
 sich. Sonst wäre gestern in der Pfalz-
 Sulzbachischen Sache etwas vorkommen, aber der Pfalz-Neuburgische Gesandter habe ihm Information gegeben, wie Pfalz-
 Sulzbachischen Theils procediret würde, und daß sie diejenigen wolten mit Straffe ansehen, welche nur ein project-Schrei-
 ben an die Subdelegirte und Pfalz-Neu-
 burg aufgesetzt, darin um Verstattung des Exercitii der Catholischen Religion angehalten werde. Und was dergleichen Querele mehr, so der Pfalz-Neuburgis-
 che Abgesandter werde angeben. Siehe dahin, weil gestern vorgeschlagen, daß man an die Restituenten solle schreiben, ob nicht auch zu schreiben, daß keiner sich betrie-
 ben lassen solle, die Catholischen zu beschweren. Sintemahl es die Meynung gehabt, daß man von Seiten beyder Reli-
 gion solle neben einander leben, und keiner mehr präcediren, als im Instrumento Pacis enthalten.

Sachsen-Altenburg: Was die in Umfrage gestellte Quästionem betrifft, kürzlich so viel als seyn kan, sich zu expe-

diren, so habe man von den Herren ver-
 stimmenden vernommen, was wegen eines Schreibens an den Königlich-Schwedi-
 schen Generalissimum vorgeschlagen, darin man sich conformiren könne, müsse aber mit Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg dafür halten, man müsse sehen, daß das Schreiben einigen Effect habe, welcher besser nicht seyn könne, als wenn man mit Bestande schreibe, daß die vorge-
 legte Obstacula nicht der Kräfte, daß sie die Exauctorationem könten aufhalten. Die Obstacula nun zu berühren, wäre 1) die noch rückständige Execution unter-
 schiedener Sachen ex capite Amnestiae & Gravaminum. Wenn man nun wolte den Weg gehen, wie man a parte Sachsen-Altenburg gestern vorgeschlagen, und sich vergleichen, wie von Chur-Bayern angeführt, daß man ex uno ore könne reden, wäre gut, es begehren nemlich weder die Catholischen noch Evangelischen Stände, daß deswegen die Abdankung und Abführung der Wälder aufzuhalten: Dessen man sich albereit münd- und schriftlich gegen den Generalissimum und denen Königlich-Schwedischen Gesandten erklärt. Damit aber auch die Restitu-
 endi könten zufrieden seyn, und nicht Ue-
 sach, gegen den Generalissimum zu sagen, sie wären nicht restituiret, sondern daß vielmehr von ein und andern ungleiche Interpretationes wider das Instrumentum Pacis gefiesen: so wäre, wie gestern dem Schwedischen Referendario albereit angezeigt, wo es nur nöthig, hin und her zu schreiben, und die Sache fortzutreiben. Und weil die Pfalz-Sulzbachische Sache mit vorkommen, so Bamberg gedacht, halte man dafür, daß litera Pacis zu inhaeriren, und das Instrumentum Pacis durch widrige Interpretationes nicht zu durchlöchern, denn wenn wir es also wolten anfangen, wäre es um den Frieden-Schluss gethan. Man vernehme auch, was der Bambergische Abgesandte deswegen angeführet, es heiße aber: audiatur altera pars, denn man einig, daß denen Catho-
 lischen der Friede eben so wohl müsse zu gut kommen, als den Evangelischen. Was aber sonst noch die Restituenda betreffe, so noch zurück, könne man wohl a parte Evangelicorum eine Designationem übergeben, sintemahl noch viel nicht ex-
 quiret. Das andere Obstaculum wäre

1649.
April.

1649.
April

ren die Satisfactions-Gelder, so aber wohl würden besammeln seyn, wenn nur zur Abdankung die Schwedischen schritten, und wäre von Seiten Chur-Brandenburg wohl erinnert, daß auch auf die Assignationes zu sehen. Man könne nicht erhalten, daß diejenigen Officirer benennet würden, mit welchen zu tractiren, unangesehen unter schiebende Crayse darum gehalten. Wegen Franckenthal 3) wäre gewiß hoch vornehmlich, daß man Richtigkeit treffe. So finde sich auch 4) noch in der Pfälzischen Sache, daß sie nicht richtig wäre, so jedoch das ganze Friedens Werck aufhalten könne, und dahin gehöre eben auch die Evacuatio Franckenthal. Wenn nur die Kayserlichen Gesandten sich erkläret, daß man dem Königlich-Schwedischen Generalissimo könne schreiben, solche Bestung solle abgetreten werden, wenn mit andern Bestungen vergleichlich geschehe. In dieser Pfälzischen Sache wäre auch die special-Guarantie vor Se. Churfürstliche Durchlaucht zu Bayern zurück. Und weil der Chur-Brandenburgische zur Subscription nicht beschliß, ersuche man ihn, bey seinem gnädigsten Churfürsten und Herrn die Necessität dieser Guarantie zu remonstriren, denn nicht allein die Restitution dadurch befördert würde, sondern auch dem Römischen Reich daran gelegen. Gott helffe, daß die Prophecyung fallire, künfftig würden wir sonst gewiß neue Unruhe haben, wenn des Pfälz-Grafen Brüdere sagen wolten, daß sie nur auf die Ober-Pfals renunciiret, renunciaciones esse stricti juris &c. Zwar werde eingewendet, daß die Brüder noch zur Zeit keinen Anspruch, aber es sey ungewiß, ob der Churfürst Pfals Graf werde heyrathen, ob er descendentes werde erlangen, ob er nicht bald könne versterben, daß man sich also in Acht zu nehmen. So sehe man auch keine gnugsame Ursach der Verweigerung, sintemal verglichen, daß bey der Wilhelmischen Linie nicht allein die Ober-Pfals, sondern auch die Chur-Dignität, und alle andere Jura, so derselben anhängig, wie auch Ham, solten verbleiben, so lange ein Masculus am Leben. Solte sichs mit Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg Resolution verziehen, wäre an Dieselbe zu schreiben. Sonst gebe man zu bedencken, ob gnugsam, an den Generalissimum zu

Sechster Theil.

schreiben, und ob nicht rathsam, daß es auch an die Königin geschehe, wie auch an den König zu Franckreich, und an Ihre Fürstliche Gnaden zu Hessen-Cassel, als welche das Exauktorations-Werck zugleich concernire. Hielten dafür, es werde einen Effect haben. Zu Anfang könne gratuliret werden (welches eine Civilität wäre) zu dem ratificirten Frieden, und dabey angeführet, daß man bishero mit grosser Beschwerung auf die Abdankung und Abführung der Vöcker gewartet, so bis dato nicht geschehen, und wäre hernach der Erfolg der Sachen zu ersehen, mit Ersuchen, weil ein und anders dem Instrumento Pacis zuwider lauffe, und sie versprochen zu manutreniren, was das Instrumentum Pacis mit sich bringe, so möchte es geschehen ic. Nicht aber wäre darum auf eine Antwort zu warten, sondern damit sie nur der Stände Gedanken sehen. Es werde auch nicht unrathsam seyn, daß man mit dem nunmehr Französischen Gesandten, Monsieur de la Cour, imgleichen mit dem Hessen-Casselschen Gesandten rede, und sie ersuche, die Schwedischen zur Abdankung, und was der anhängig, zu disponiren. So gebe es auch ganz keine Consequenz, die Schwedischen dankten nicht ab, und restituiren nicht die Plätze, darum wäre auch die Cron Franckreich und Ihre Fürstliche Gnaden zu Hessen-Cassel dazu nicht verbunden, sintemahl dieses nicht res imitationis, sed emendationis. Wegen des vorgeschlagenen Gutachtens, so Ihre Kayserlichen Majestät zu ertheilen, confirmirten sie sich hierin mit Chur-Brandenburg und Bamberg: insonderheit würde nicht rathsam seyn, denen Generalen etwas aufzutragen, weil man wohl sehe, wie es gehe. Wenn etliche Stände zu den Tractaten wegen der Abdankung und Abführung der Vöcker schickten, könne wohl von denenselben Communication geschehen. Daß eine Deputation von hieraus nicht rathsam, sondern dem Werck verögerlich seyn dürffte, darin confirmirten sie sich mit Chur-Sachsen, Chur-Brandenburg und Bamberg, und hielten dafür, daß die Chur-Marynischen Gesandten zu ersuchen, an ihren gnädigsten Herrn gelangen zu lassen, wenn Se. Churfürstliche Gnaden dahin schicke, daß Sie ihren Abgeordneten möge die Direction da-

Selbst

selbst

1649.
April

1649.
April.

selbst zu führen auftragen, und hätte jeder an seinen Principalen zu schreiben, wenn er dahin schicke, daß sie sich solcher Direction untergeben. Von denen Chur-Maynzischen könnte alsdenn auch jedesmahl anhero Communication erstattet werden.

Interloquebatur Chur-Maynz: Sie hätten albereit an Se. Churfürstliche Gnaden solches überschrieben.

Würzburg: Wolle sich im Chur-Maynzischen Voto vernehmen lassen.

Lübeck: Das Werk bedürffe freylich wohl weiterer Deliberation, insonderheit wenn alle nicht instruiret. Was die Expedientia betrifft, lasse er sich gefallen, was von vorsehenden erinnert, und zwar 1) daß daran zu seyn, damit die bisherigen obstacula funditus weggeräumet würden, so da in den dreyen angeführten Punkten befunden, als 1) in der Execution in puncto Amnestiæ & Gravaminum, ohne Zulassung widriger Interpretationum, damit man nicht der Cron Schweden Anlaß gebe, auch invitis Statibus darauf zu dringen. Als er diese Tage zu Ohnabrück gewesen, hätte Graf Oxenstiern zu ihm gesagt, die Königin wolle die Blasme nicht haben, daß sie den Frieden auf Papier geschlossen, und ohne Execution gelassen. Das 2) Obstaculum wäre die solutio militiae gewesen, welches Puncts halber Graf Oxenstiern auch erwehnet, daß General Königsmarck durch Officierer in dem Westphälischen Crayß nachfragen lassen, ob die Gelder beykommen: Die aber ein solches nicht vernehmen können, und daß im Stift Ohnabrück nicht ein Gulden zusammen gebracht. Er, der Lübeckische, hätte hingegen geantwortet, sie solten nur die Convection wegen Abdanckung der Vblcker machen, so werde es am Gelde nicht mangeln, der aber wieder eingewendet, sie könnten darauf nicht trauen. Was betreffe die Assignationes, so wären etliche Officierer, so der Generalissimus assigniret, nach Worms kommen, hätten baar Geld wolten haben, und gesagt, daß es zu Minden von der Schwedischen Generalität also verglichen. Item solle die Stadt vom 1. Januar. die Verpflegung abstaten, gleich als wenn die

1649
April.
Schwedischen einquartieret gewesen. Die Stadt könnte damit nicht aufkommen, solte auch jedermann daselbst müssen davon gehen. Das 3) Obstaculum betreffend Franckenthal, darin er es bey vorstimmenden Votis lasse, daß denen Kayserlichen Gesandten zuzureden, denn es werde freylich lapis offensionis seyn. Was das andere vorkommende Mittel betreffe, daß an den Herrn Generalissimum zu schreiben, und denen Kayserlichen Gesandten mit einem Gutachten an die Hand zu gehen, so könne das Gutachten anders nichts seyn, als daß die Executio in puncto Amnestiæ & Gravaminum secundum modum arctiorem exequendi conventum möchte fortgehen, und Ihre Kayserliche Majestät mehrers dazu thun. Die Schreiben an den Herrn Generalissimum, an die Königin zu Schweden, an den König zu Frankreich, und die Frau Land-Gräfin zu Hessen könnten nicht schaden. Allein Schreiben legten sie hin, als literæ, quæ nihil loquuntur. Auf die Antwort an den König zu Frankreich und Königin zu Schweden wäre nicht zu warten, aber zu beklagen, wenn die Exauctoratio und Evacuatio locorum so lange nicht solte geschehen. Principalis Quæstio sey, wie aus der Sache zu gelangen? Halte auch dafür, daß die Principalen selbst sich zu vernehmen, aber das vornehmste, so zu bedenken, ob von hier aus nichts zu thun? Nun wären wie nicht anhero gesandt, den Frieden auf das Papier zu machen, sondern auch zur Execution zu befördern, und hielt er dafür, es werde nicht schaden, wenn man eine Deputation von hieraus zu den Tractaten der Generalitäten abordne, und zwar 1) weil die Stände de partem Tractantium constituirten. Denen hiesigen Gesandten 2) die Circumstantien am besten bekandt, solches 3) der Herr Generalissimus und Salvius selbst an die Hand geben, und 4) alhier nichts auszurichten. Die Instructio werde das Instrumentum Pacis seyn, dem die Deputirten nachzugehen. Der Conventus aber könne nichts desto weniger bey einander bleiben, wie nöthig seyn wolle. Graf Oxenstiern hätte dieses nicht unnützlich gehalten, wäre auch nicht ungeneigt gewesen, selbigen Tractaten selbst in der Nähe zu seyn. Könne also simpliciter denjenigen beystimmen, welche

1649.
April.

che dafür hielten, daß hinauf zu deputiren. Conformire sich denen Majoribus.

Regensburg: Mit Chur-Brandenburg und Altenburg. Zu wünschen wäre, wie der Chur-Bayerische Gesandte gedacht, daß man ex uno ore könnte reden, aber bitte zu vergeben, daß er müsse gedenken, welcher gestalt die Stadt Regensburg von Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Bayern nicht restituiret, auch nicht Hoffnung zur Restitution. Bitte um Gottes willen, man wolle auf Mittel gedenken, damit die Restitution erfolge, denn gleichwohl das Reich und die Cronen die Guarandie versprochen. Die Stadt suche mehr nicht, als die Executionem secundum modum arctiorem exequendi, und wolle das factum possessionis in continenti bebringen, auch cautionem bestellen, auf den Fall sie Sachfällig werden sollte. Wegen Verordnung einer Deputation, wären von Lübeck diejenigen Rationes vorbracht, so im Reichs-Städtischen Collegio vorkommen. Stelle doch dahin, was die höhern Collegia würden gut befinden.

Chur-Bayern: Se. Churfürstliche Durchlaucht verhoffe, gleichwie die Stadt Regensburg sich auf das Instrumentum Pacis beziehe, also werde man auch Sr. Durchlaucht mehr nicht anmuthen, als das Instrumentum Pacis mit sich bringe. Implorire auch Guarandiam Imperii, und offerire cautionem. Die Kayserlichen verordneten Commissarii würden finden, wie die Sache bewandt.

Nürnberg: Repetire das Chur-Brandenburgische und Sachsen-Altenburgische Votum. Wegen der Execution, wie Regensburg. Des Herrn Generalissimi Fürstliche Gnaden hätten rund gesagt, die Königin wolle Vormünderin seyn, wenn gleich die Stände nicht wolten, und nicht den Nachklang haben, daß sie so lange den Krieg geführet, Satisfactionem erlangt, und nicht zur Execution gebracht, was geschlossen. Es hätte gleichwohl die Cron Schweden das Instrumentum Pacis vor sich, alwo stehe: daß restitutione ex capite Amnestiæ & Gravaminum facta, die Abdankung und Abführung der Wlecker gesehen solle.
Sechster Theil.

Außer, was zu Augsburg geschehen, wäre noch keine Stadt restituiret, habe sich dessen auch keine zu rühmen. Wegen der Deputation wie Lübeck.

1649.
April.

Chur-Maynz: Der Braunschweig-Zellische wäre nicht vorhanden, der Chur-Brandenburgische gehe igo weg, die andern wären hauptsächlich nicht heraus gangen, und hätten dafür gehalten, daß alhier nichts zu schliessen, sondern die Sache gehd- re vor die Principalen. In dem Chur-Brandenburgischen, Sachsen-Altenburgischen und Bambergischen Votis wäre Meldung etlicher Schreiben geschehen, so an den Herrn Generalissimum, den König zu Frankreich, die Königin zu Schweden, und Fürstin zu Hessen-Cassel, abzugeben, 2) daß ein gewiß Gutachten denen Kayserlichen zu ertheilen. Nun hätten sie dafür gehalten, wenn man sich zusammen gegan, ein Gutachten verglichen, und denen Kayserlichen damit an die Hand gangen, wie sie denn begehret, wäre es am besten gewesen, wenn man sich bevorab scheue, die endliche Meynung selbst zu sagen. Weil man aber, wie gemeldet, der Meynung, daß die Sache an die Principalen gehd- rig, hielten sie dafür, daß nunmehr auch der andern Stände Gesandten zu vernehmen, und die Sache an die Reichs-Collegia zu bringen, so künftigen Sambstages geschehen könne, damit es nicht heiße: man hätte die andern præteriret, und wäre die absonderliche Zusammenkunft eine Ursach des Verzugs. Man habe bishero nicht erfahren können, ob, wenn und wo die Schwedischen tractiren wolten. Von dem Chur-Rheinischen Crayß, (wie auch in andern Craysen geschehen solle) begehreten sie 60000 Thlr. zur Reduction, und hätte Erkstein gesagt, daß sie allein einen Major, 3. Rittmeister und etliche Unters-Officirer von jedem Regiment abschaffen wolten. Was das Schreiben an die Königin zu Schweden und den König zu Frankreich betreffe, wolten sie einen Aufsat machen, wie sie allschon im Werck, und stehe dahin, was die Reichs-Collegia würden gutbefinden. Wegen Franckenthal wäre verwichen Sonntag denen Kayserlichen Gesandten beweglich zugeredet worden. Weil sie aber keinen Befehl, wäre etwa unter den Deputirten Anfangs zu bedenzen, was bey der Sache zu thun.

Kkkkk 2

Was

1649. April.

Was die Deputation betrifft, so müsse er bekennen, daß die von Chur-Sachsen angeführte Rationes wichtig, gleichwohl aber doch leicht abzulehnen. Dann was die erste und andere Rationem betrifft, geschehe es nur die Friedens-Executionem zu urgiren, und werde jeder seines Herren Willen wissen. Es könnte auch wohl geschehen, daß der ohne dieß dahin schicke, mit unter den Deputirten begriffen. Damit auch, was die 3) Rationem betrifft, die Generalität keine nova auf die Bahn bringe, könnten die allhie anwesenden desto

besser abwenden, als denen die Sachen bekandt, daß sie mit Bestande darauf antworten könnten. So folge 4) auch nicht, daß darum dieser Conventus dissolviret werde, und werde Se. Churfürstliche Gnaden von Maynz vom Hause aus jemand schicken. So würden sich auch die Restituendi, wenn man gleich Niemand hinauf deputeire, auch daselbst anfinden, und könne ihnen alsdann gesagt werden, was hier concludiret, und daß das Werck nicht aufzuhalten.

1649. April.

§. XIII.

Forderung des General Steinbocks an den Westphälischen Crayß.

Inzwischen blieb alles gleichsam in Stillstand, und wurden weder die Völkcr von den Schweden abgedancket, noch zu Restitution der Plätze Anstatt gemacht. Doch verlangte endlich der Schwedische General-Major Steinbock 141000. Rthlr. von dem Westphälischen Crayß, damit er mit Reduktion und Abdanckung einiger Troupen, (wie die Formalien der Quittung lauteten) verfahren könnte. Hierüber war man nun sehr verlegen, wie solches eigentlich zu verstehen sey, indem es schiene, daß die Schweden etwa nur einige überflüssige Officiers und Mannschafft licentiren, hingegen eine bequeme Anzahl Soldaten beyammen behalten wollten, womit aber dem Deutschen Reich gar nichts gebienet wäre, und hätte man daher sehr behutsam mit der Auszahlung des Geldes zu verfahren, solches auch nicht ehender den Schweden in die Hände zu geben, bis sie, nach Proportion der empfangenden Summe, ihre Völkcr wirklich abdankten. Alleine, diese ganze Sache wurde endlich auf dem Executions-Congress nacher Nürnberg devolviret, allwo noch lange Zeit darüber gerathschlaget worden ist, bis man auf allen Seiten einig werden konnte. Wie der Verlauff selbiger Tractaten, in denen Nürnbergischen Frie-

dens-Executions-Handlungen und Geschichten zu vernehmen siehet.

Hessen-Cassel dankte zwar eine gute Anzahl seiner Völkcr ab, welches auch von dem General Lamboy geschah, wo von aber sehr viele in Spanische Dienste gleich übergiengen. Solches veranlassete den Französischen Gesandten de la COURT, daß er in einem ausführlichen Memorial sich bey denen noch anwesenden Reichs-Ständischen Gesandten darüber beschwerte, und es vor eine Violation des Friedens-Schlusses hielt. Diese waren circa factum nicht eigentlich informiret, und thaten dagegen eventualiter Vorstellung bey den Kayserlichen Gesandten: Vollmar aber gab zur Antwort, es habe Frankreich ja auch in Deutschland geworben, daher man der Crone Spanien ein gleiches nicht verlagen könne, und hätten sich die Frankosen selbst bezumessen, daß sie es so schlimm machten, daß Niemand in ihre Dienste gehen möchte. Hingegen wurde von andern repliciret, es sey ein anders, wann die Troupen ganze Regimenter und Fähnlein-weis übergiengen, oder wenn von fremden Potenzen, ordentliche Sammel- und Munster-Plätze angerichtet werden wollten, dergleichen sich mit den Reichs-Constitutionen nicht reimte.

Von Annehmung auswärtiger Krieges-Dienste.

§. XIV.

1649.
April.

§. XIV.

1649.
April.Reichs-
Gutachten
die Executio-
nem Pacis be-
treffend.

Ob nun gleich mittler Zeit, die mehres-
ten Gesandtschafften von dem gegenwärtigen
Congress ihren Abzug genommen hat-
ten, weil sie wohl gesehen, daß die würckli-
che Execution des Friedens, an denen
Congress-Orten selbst, nicht würde zu
Stand gebracht werden können, da solche
denen Generalitäten in dem Instrumen-
to Pacis eigentlich in die Hände gegeben
worden war; So beharreten jedoch die
übrigen zurück gebliebenen Gesandten an-
noch auf der beständigen Meynung, es soll-
te und müste der *Punctus Executionis*, we-
nigstens von Münster aus, dirigiret, und
zu dem Ende eine besondere Deputation
aus allen Reichs-Collegiis an denjenigen
Ort abgeschickt werden, alwo die Gene-
ralitäten solchen Punct behandelten, in-
zwischen müste der Münstersche Congress,
noch ferner, wie bishero, in seiner Consi-
stenz verbleiben. Und weil selbige Ge-
sandten zugleich davor hielten, es sey jezo
mehr daran gelegen, wie man etwa der
fremden Völcker in Deutschland quitt wer-
den, und die Bestung wieder erlange möch-
te, als wie der *Restitutions-Punct* zur voll-
ständigen Erfüllung gebracht würde, in-
dem man glaubte, es könnte die Restitu-
tion, dem Frieden Schluß gemäß, dan-
noch wohl geschehen, wann gleich keine
fremde Völcker mehr in Deutschland sich
befänden; So wurde am 17 April von
denen sämtlichen noch zur Stelle gewesenen
Reichs-Ständischen Gesandten, darüber

ein weitläufftiges Gutachten, wie ab N.I.
erscheinet, abgefasst, worinnen circa *Or-
dinem Executionis*, wie solcher in *IN-
STRUMENTO PACIS, Art. XVI. §.
Restitutione. 13.* ausgedrucket ist, in so weit
eine Veränderung vorgenommen werden
wollen, daß die *Restitutio ex capite
Amnestia & Gravaminum* nicht mit
auf dem Executions-Convent tractiret,
sondern dafelbst nur allein von der *Exau-
tatione Militis & Evacuatione Locorum*
gehandelt, hingegen die *Restitutions-Sa-
chen*, nach denen ausgegangenen Kayserli-
chen Executions-Edicten und nach dem
arctiore Modo exequendi, abgethan
werden sollten.

Es waren aber weder die Schweden
noch die mehresten übrigen Reichs-Stän-
de, deren Gesandten zu Münster sich be-
funden hatten, zumahl Protestantischer
seits, mit solchem Concluse zufrieden, weil
es einseitig und dem Instrumento Pacis
zuwider lauffend geachtet wurde: Massen
es dann auch hernach bey dem Executions-
Tag zu Nürnberg wieder aufgehoben, und
der *punctus Restitutionis* all dort, durch
eine besondere dazu ernante Reichs-Depu-
tation in die Erfüllung gesetzt wurde, wie
solches alles in den Nürnbergschen Frie-
dens-Executions-Handlungen und Ge-
schichte umständlicher ausgeführt zu se-
hen ist.

Wird von
vielen Stän-
den disap-
probit.

N. I.

Reichs-Gutachten, die *Executionem Pacis* betreffend.

Was die Römisch-Kayserliche Majestät, unser allergnädigster Kayser und Herr,
vermittelst Deroselben vortreflichen Plenipotentiarien, des Heil. Reichs Chur-Fürsten
und Stände anwesende Gesandten, Räte und Bottschaften, zu verschiedenen mah-
len allergnädigst vortragen, und zugleich wegen Beschleunigung deren auf seiten der
Cronen und Ihrer Allirten dem Instrumento Pacis e diametro zuwider, dero
verjögerten Exauktion und Evacuation Locorum, vor Gutachten begehren
lassen, dessen erinnern sich die anwesende Chur- und Fürstlichen, auch übriger Stän-
de Gesandtschafften gutermassen, hätten auch nicht unterlassen, allerhöchst-gedachte
Ihro Kayserliche Majestät, dero obliegenden Schuldigkeit nach, also gleich mit einem
gehorsamsten Gutachten, wie und welcher gestalt nehmlich ihres davor haltens, zu sol-
cher Exauktion und Locorum Restitution förderlichst zu gelangen, und hiedurch
sowohl Ihro Kayserlichen Majestät Erb-Rödnigreich und Landen, als Chur-Fürsten und

K l l l l l 3

Stän-

1649.
April.

Stände des Heil. Reichs, von dem überaus schweren und hart-drückenden Einquartierungs-Last, dermahlen befreyet werden möchten, an Hand zu gehen, wofern sie, förderst aber ihre gnädigst und gnädige Herren Principalen und Obern in den zuversichtlichen Gedancken nicht gestanden, beyde Cronen und Dero Alliirten würden Dero vielfältig gethanen münd- und schriftlichen Vertröstungen und Versprechungen nach, mit und beneben Ihro Kayserlichen Majestät und des Heiligen Reichs Chur- und Fürsten, bedors ab denen, so die Waffen geführet, und also dem klaren Buchstaben des Instrumenti Pacis gemäß, pari passu zu der Exauctoration und Evacuation schreiten, keines wegs aber sich derentwegen nach der Zeit verkoffenen doppelten, jeso aber dreysfachen Termino in Instrumento Pacis præfixo aufhalten, noch vielweniger aber Ihro Kayserliche Majestät sowohl, als Chur-Fürsten und Stände, noch vielweniger aber Ihro Königreich, Chur-Fürstenthum und Landen, mit dergleichen nun 6. ganzer Monats lang continuirlichen höchst-beschwehrlichen Einquartierungen, kostbarer ganz übermäßiger Verpflegung, Erpressung über-hohen Contributionen, ja dem Verlaut nach mit Mord, Raub und Brand, zusehen.

1649.
April.

Nachdemahlen aber Chur-Fürsten und Stände im Werk selbst seyder! mehr denn gut ist, erfahren müssen, daß an statt der hffters vertrösteten Exauctoration und Evacuation, und dahero verhoffter Leichterung, ja völligen Genuß des Friedens, die Stände des Reichs, von Tag zu Tag mehr und mehr bedrängt, bedrückt, und endlich gar von allen Mitteln gebracht, Dero armen Unterthanen aber, ins bittere Elend vertrieben werden wollen: So haben sich auf eingelangte gemessene Befehle, amwesende Chur- und Fürstlichen, auch übriger Stände Gesandten zusammen gethan, reislich bedacht und berathschlaget, was denn endlich und vors erste vor Expedientien zu ergreifen, vermittelst deren krafft des Instrumenti Pacis zu offte-besagter Exauctoration und Evacuation, consequenter nechst Abwendung dieses obhabenden schwehren Lasts, dem Genuß des Friedens dermahln zu gelangen; und ob nicht vors andere nöthig, daß man hieraus eine gewisse Abordnung nomine totius Romani Imperii zu den Generalitäten, die befinden sich nun zu Nürnberg oder in der Gegend herum, gethan, und derselben alle nöthige Instruction und Gewalt vor sich, und mit Zurhufft Ihro Kayserlichen Majestät sich sonder Zweifel daselbst zugleich einfindender Gesandtschaft, die Tractatus über die Abdanckung der Wölcker und Restitirung der innenhabenden vester Plätze und Dertter, best-möglichst zu befördern, und ehest wercksiellig zu machen, aufzutragen.

So viel nun die erste Frage betrifft, da befinden Chur-Fürsten und Stände, reislich erwogenen Sachen nach, bey sich nicht, nachdem auf Seiten Ihro Kayserlichen Majestät und des Heil. Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände, mit Auslassung respective gewisser Kayserlicher Edicten und ernstern Erinnerungs-Schreiben, Ergreifung des arctioris Modi exequendi, Herbeschaffung deren zu contentirung der Schwedischen Militiæ gewilligten 18. Tonnen Reichshaler baar und gutwillig übernommen, auch bis noch erwartender Assignationen über übrige 12. Tonnen, alles dasjenige præstiret und geleistet, was das Instrumentum Pacis in Buchstaben nach sich führet, Ihro Kayserliche Majestät auch mit und beneben der Churfürstlichen Durchlaucht zu Edln und Bapern zu der Abdanck- und Abtretung der ihrer Seits inhabenden vester Plätze nicht allein stündlich geneigt, sondern dazu allschon den freywilligen Anfang gemacht, und jeso allein an beyden Cronen und deren Alliirten haffien will, wie ist hoch-erwehnte Cronen mit Zug vielbesagter Exauctoration und Evacuation halber, sich bis dahero aufhalten; Inmittelst gleichwohl den Ständen des Reichs jeso, nach beschlossenen, subscribirt- und ratificirten Frieden, härter denn vormahls je zusehen sollen, da bedoras sie dessen in Instrumento Pacis keines wegs befugt, sondern krafft dessen schuldig, nicht allein mit einem à die conclusæ Pacis innerhalb 8. Wochen zu solcher Exauctoration realiter zu schreiten, und sich dießfalls nichts irren zu lassen. Denn obwohl vorgeben werden wollen, daß in punctis Amnestiæ & Gravaminum die völlige Execucion dato nicht erfolget: Item, daß die pro primo Solutionis

1649.
April.

lutionis Termino gewilligte baare obige Specificirte Gelder, in den Leg-Städten nicht vorhanden, die Exauctoration & Evacuacion gehindert, allermassen des Herrn Pfalz-Graffen Generalissimi Fürstliche Durchlauchten in seiner de dato Minden den 28. Febr. nechsthin abgefassten Wieder-Antwort, auf der Stände des Reichs von hieraus abgelassene Ersuchungs-Schreiben, sich mit mehreren vernehmen lassen; So ist es doch an dem, daß obverstandener massen, und zwar so viel die Execution Amnestia & Gravaminum belangt, daß 1) die Stände des Reichs hiebey, und nicht die Cronen, hauptsächlich interessiret; Wors 2) die vornehmste Execuciones bereits vollstreckt; Zu dem übrigen aber 3) durch den allerseits ohne Unterscheid der Religion beliebten, von Ihrer Kayserlichen Majestät adprobirten, und den Crays-Ausschreibenden Fürsten pro norma & Regula Executionis, von hier und dem Kayserlichen Hoff uns eingeschickten arctiorem Modum solche Anstalt gemacht, daß an völliger Execution einiger Zweifel nicht zu machen, noch vielweniger aber derentwegen die Exauctoration und Evacuacion, der Cronen Vorgeben nach, aufzuziehen ist, gestalten dann dießfalls, und daß vors andere die 18. Tonnen baar, wo nicht eben in den verordneten Läg-Städten, doch sonst an sichern Orten vorhanden zu seyn, hochgedachtes Herrn Generalissimi Fürstlicher Durchlauchten in der Stände Replic vom 22. Martii die Nothdurfft zu erkennen gegeben, und zugleich uno ore ersucht und gebethen worden, dieser Einwendungen halber sich nicht irre machen zu lassen, sondern dem Instrumento Pacis gemäß, zu der Exauctoration zu schreiten.

1649.
April.

Nachdemmahln aber bis auf gegenwärtige Stunde die willfährige Erklärung nicht zu erhalten, sondern dieses vielmehr handgreifflich abzunehmen gewesen, daß viel-erwehnte Exauctoration mit gesuchtem Fleiß verzögert, zu solchem Ende die darüber zu Prag angestellte Tractaten, ob dieselbe gleich zu einem allerseits beliebigen Schluß fast gebracht gewesen, à parte der Königlich-Schwedischen Generalität abrumpiret, bald de novo auf Erfurth, von daher auf Münster, von Münster auf Minden, und von diesen gar in die Nürnbergische Gegend gelegt, und in Summa dergestalt verfahren worden, daß man einigen Ernst zur Sachen rechtchaffen zu thun, nicht abnehmen mozem. Chur-Fürsten und Stände aber und sonder Zweifel Ihre Kayserliche Majestät selbst, solchen vorsehlischen Verzögerungen und Contraventionen zu ihrer allerseits, bevorab Dero ohne das bis auf das Marck ausgefogenen armen Unterthanen Total-Untergang, länger nachzusehen, und sich unter dem Schein des getroffenen Friedens, mehr dann bey geführtem öffentlichen Krieg enerviren, wo nicht gar endlich subjugiren zu lassen, nicht gemeynit, solches auch Ihre allerseits obhabenden über-schwehren Eyd und Pflichten halber gegen Gott, und die Posterität nicht zu verantworten getrauen; Als seynd sie der beständigen Meynung, ersuchen und bitten auch Ihre Kayserl. Maj. hierum allerunterthänigst, die geruhen durch die bey obgedachten Tractaten habende Gesandtschaft, mit Zuziehung der Stände, die entweder von hier oder Hauß aus dahin schicken möchten, Räte und Gesandten, die Cronen und Dero Allirten, die dato wieder die Instrumenta Pacis in viele Wege, bevorab durch Verzögerung der Abdankung und Wieder-Abtretung der besten Plätze, committirte Contraventionen, und darob gefolgte sehr weite Inconveniencien, Exorbitancien und Pressuren, auch Mord und Brand, beweglichst und mit gutem Nachdruck repräsentiren, Ihre Kayserlichen Majestät und der Stände des Reichs darob schöpffende Displicenz gebührend contestiren, und von Ihre deutlich vernehmen zu lassen, ob sie nach nunmehr verfloffenen dreyfachen Termino, und unter dessen erhobenen oder vielmehr erpreßten dreyfachen Militia Satisfaction, dem Instrumento Pacis gemäß, ohne fernern Verzug und Aufenthalt zu der Exauctoration und Evacuacion zu schreiten, die Stände des Reichs des länger ohnerträglichen Einquartierungs-Last zu entheben, und was man sich deswegen endlich zu versehen. Sollte nun zu der Sachen rechtchaffen gethan, der Abdank- und Abtretung der Plätze geschritten, und einfolgendlich Ihre Kayserliche Majestät, samt den Ständen des Reichs des Lasts enthebt, und dermahln der Effectus Pacis gedunnet werden, wohl und gut, wo nicht, so hat man hiesigen Orts zeitlicher Communication zu erwarten, und solchem nach Ihre Kayserliche Majestät samt Chur-Fürsten und

1649.
April.

und Ständen dahin bedacht zu seyn, wie sie nach Anleitung des Instrumenti Pacis und des Reichs-Constitutionum durch dienliche Mittel und Wege, zu Beruhigung des Heil. Reichs, und Handhabung dieses Friedens, sükligst und schleunigst gelangen mögen, und dieses um so viel mehr, angesehen beständig verlauten will, daß weder die Königl. Majestät und Cron Schweden auch dieser beyden Puncten einige Gefallen nicht tragen, sondern dieses einzig und allein zu etlicher Privat Vortheil angesehen seyn möge.

1649.
April.

Betreffend dann die vorkommene Abredung von hieraus zu den vorwesenden Abtanzungs- und Evacuations-Tractaten, ist endlich davor gehalten, und vor gut angesehen und beliebet worden, daß unsern gnädigsten und gnädigen Herren Principalen und Obern selbst lediglich anheim zu stellen, ob sie diejenigen immediate von hier oder von Hoff aus, dorthin abschicken, diesen Convent aber continuiren, von allen Verlauff fleißig anhero communiciren lassen, und vicissim dessen gewärtig seyn wollen, welches dann die anwesende Gesandtschaften, vor hoch-nothwendig und rätzlich erachten. Und dieweil nicht unzeitig zu besorgen, es dörffte à parte der Allirten Cronen, da bey Evacuation und Restitution Locorum, nicht zugleich die Derter Franckenthal, Hammerstein, Landstuhl, Homburg und andere, welche vorjekt mit den Königl. Spanischen und Lothringischen Völkern besetzt gehalten werden, abgetreten und ihren rechtmäßigen Herren, dem Instrumento Pacis gemäß, restituirt werden, nicht wenig Difficultäten abgeben, und sich der Königl. Gesandten selbst eigenen Anzeig nach, die Evacuation der Derter merklich daran stecken und aufhalten möchte:

Als werden offtt allerhöchst-gedachte Ihre Kayserliche Majestät allerunterthänigst ersucht und gebethen, bey der Cron Spanien (sütemahl das Instrumentum Pacis auf den Effectum gerichtet) die gewisse Verordnung zu thun, damit die Königl. Majestät zu Hispanien sich bey nunmehr acceptirten Frieden-Schluss und ehester Restitution des Herrn Pfalz-Graffen Carl Ludewigs Churfürstlicher Durchlauchten, mit Evacuation dieses Orts nicht aufhalten, sondern gleichwie diese Hoch-ibbliche Cron jederzeit contestiret, daß sie Ihre Kayserlichen Majestät und dem Heil. Reich seinen Frieden und Beruhigung ganz gerne gönne, also solches auch in effectu bezeige, und sich hierdurch Chur-Fürsten und Stände des Reichs mehr und mehr affectioniret und obligiret mache.

Dergleichen Meynung hat es auch, bey mehrentheils Chur-Fürsten und Ständen, in der Pfälzischen Sachen, damit dieselbe dermahlen zu ihrer völligen Nichtigkeit gebracht, und derentwegen den allirten Cronen aller Pretext, des Herrn Pfalz-Graffen Churfürstlicher Durchlauchten aber zu klagen alle Ursach und Anlaß benommen werde. Dieweil es sich dann an den Renunciationen Sr. Durchlauchten Gebrüdern, der Herren Pfalz-Graffen, stossen, die Chur-Fürstliche Durchlauchten in Bayern aber sich zu Abtretung der Untern Pfalz, und Aushändigung der Kayserlichen Obligationen über die 12. Millionen vor Beybringung jekt besagter Renunciationen, als dem Instrumento Pacis gemäß, nicht verbindlich halten, gleichwohl um mehrerer des Friedens-Beförderung mit einer particular-Guarantie unter Ihre Kayserlichen Majestät, beyder allirten Cronen und des Heil. Reichs Chur-Fürsten und Stände Subscription zufrieden, und nicht allein die Unter-Pfalz solchem nach gunwillig abtreten, sondern auch die in Handen habende Obligationes Ihrer Kayserlicher Majestät austieffern lassen wollen, zur Subscription aber solcher Particular-Guarantie, ohnerachtet dieselbe allschon von dem Königl. Fransösischen Plenipotentiario, Herrn Graf Servient, wie auch den mehrern Theil der extraordinari-Deputirten vollzogen, in Mangel vollkommenen Kayserlichen Befehls nicht verstehen, noch einfolgendlich dieser schwerwichtigen Sachen ihre völlige Nichtigkeit gegeben werden kan

Als gelanget an Ihre Kayserliche Majestät obgedacht des Heil. Reichs Chur-Fürsten und Stände anwesender Gesandten, Rätthe und Botschaften, allergehorsamste

1649.
April.

se Bitte, die geruhen zu Beschleunigung der völligen Execution des Instrumenti Pacis, ihren Gesandten allergnädigst anzubefehlen, damit in Thro Kayserlichen Majestät hohen Kayserlichen Nahmen, solche particular-Guarandie nicht allein unterzeichnet, sondern auch der Cron Schweden Legati, und andere, die etwa einige Difficultät hierin moviren möchten, hiezu förderlichst disponiret, Hoch-gedachter ThroChurfürstlichen Durchlauchten in Bayern demnächst ausgehändiget, und hiedurch die Abtretung der Unter-Pfalz, consequenter die Restitution des Herren Pfalz-Graffen Churfürstlicher Durchlauchten, ehest befördert werde.

1649.
April.

Weil auch sehr viele Beschwehrungen nach und nach, ja fast täglich einkommen, daß die Executiones Articulorum Amnestiæ & Gravaminum sehr langsam fortgehen, indem theils Ausschreibende Crayß-Fürsten dieselbe gar nicht über sich nehmen, andere vor sich, oder mit und neben den Restituenten, ganz dem Instrumento Pacis wiederige Interpretationes herfür suchen, viel der Restituentium weder zu gänglicher Restitution sich verstehen, noch der Execution untergeben wollen, und was dergleichen Verzögerungen und Aufenthalt mehr gewesen, die doch allzumahl in Instrumento Pacis, Kayserlichem Executions-Edict und arctiori Modo &c. verwoiffen, und zu bisherig unterlassener Exauctoration der vornehmste Anlaß seyn, dahingegen aber auch ein oder ander Stand des Reichs mehr fordern oder ansprechen, auch den gemachten Frieden-Schluss zu weit extendiren, und also plus petendo dem Instrumento Pacis ebenmäßig zuwider handeln, consequenter die gefetzte penam fractæ Pacis incurriren: Als erfordert die hohe äusserste Nothdurfft, bitten auch anwesender Stände Gesandten allerunterthänigst und gehorsamst, Thro Kayserliche Majestät geruhen nicht allein denen Crayß-Ausschreibenden Fürsten, sondern auch Dero Commissari- en, die in ein oder anderer Sache bereits gebethen worden, oder noch erbeten werden möchten, allergnädigst anzubefehlen, daß sie ohne einigen Respekt und Verzug, nach dem Instrumento Pacis, Kayserlichen Edict und arctiore Modo verfahren, und dadurch den Prætext fernern Verzugs abschneiden, dabey dann Thren gnädigst und gnädigen Herren Principalen und Obern, Chur-Fürsten und Stände Gesandten, den Regrels wegen Ersattung aller dadurch erlittenen Schäden, gegen ihre Refractarien und Renitenten, oder wer sonst in mora sive præstandi sive exequendi seyn möchte, ausdrücklich vorbehalten, dahingegen diejenigen Stände, so vorseßlich etwas oder mehr prætendiren, als das Instrumentum Pacis und arctior Modus in sich begreiffet, auch durch Abwege dergleichen suchen, nicht allein mit ermeldter Straffe des Friedens Bruchs bedrohet, sondern auch darin declariret werden. Welches alles nun allergnädigst gedachter Thro Kayserlichen Majestät der Chur-Fürsten und Stände anwesende Gesandten, Räte und Bothschaftten, zu begehrtem Gutachten, allergehorsamst un- verhalten sollen. Dero sie sich zu Kayserlichen Hulden und Gnaden allerunterthänigst befehlen. Münster in Westphalen, den 23ten April 1649.

(L.S.)

Churfürstlich-Maynische Canzley.

§. XV.

Orenstiens
Weynung
von der Frie-
dens- Execu-
tion.

Endlich fand sich auch Graff Orenstiens, von Minden zu Münster, Donnerstags den 19. April, wiederum ein, brachte aber wenig Hoffnung mit, daß die noch gegenwärtigen Gesandten, daß Ende der Execution daselbst bewürcken könnten. Denn als ihn selbige über seine Zu-

rückkunft bewillkommeten, ließ er sich dahin vernehmen: Er habe sich nun eingestellt, um zu hören, was man ihm proponiren wolle, nachdem man seiner verlangt habe. Von Minden aus, hätten des Herrn Generalissimi Fürstliche Durchlauchten an den Duc d'Amalfi gelangen lassen,

1649.
April.

lassen, wo sie zusammen kommen wollten, von Abdankung der Bölker und Abtretung der Plätze zu reden. Es möchte aber das Werk noch wohl zweyerley Dinge aufhalten, (1) daß die Gelder in den Lege-Städten nicht beysammen wären, und dann (2) daß die Execution in puncto Amnestia & Gravaminum nicht vollstreckt werde. Was den ersten Punct anbelange, so hätte der Herr Graff von Wittgenstein zu Minden ausdrücklich gesagt, daß Se. Churf. Durchlaucht zu Brandenburg dieselbe Gelder nicht in die Lege-Städte schicken, sondern an sich behalten wolle. Da dann die Generalen alsbald gesagt, ob es so gemeynt sey, und wo sie denn hernach die Gelder suchen sollten? Es vermeynten auch nicht allein die Officirer, man werde sie mit Worten abweisen, und daß wohl der Herr Generalissimus und die Stände sich mit einander verstünden, sondern auch die gemeinen Knechte fragten hin und wieder die Bauren, ob sie die Friedens-Gelder (wie sie dieselben nannten) zusammen gebracht hätten, welche davon nichts wissen wollten. So könne imgleichen der Herr Generalissimus nicht vernemen, daß die Gelder in den Lege-Städten sich finden: wie er dann den Ständen alsbald durch die Reductionem einige Erleichterung hätte schaffen wollen, aber die Stände wollten kein Geld geben, hinderten also selbst die Abdankung. Anredend die Executionem in puncto Amnestia & Gravaminum, so werde Ihro Königliche Majestät zu Schweden solche nicht zurück lassen noch abandoniren, weniger ihre Troupen abdanken lassen, oder die Plätze restituiren. Die Stände hätten zwar, wie er verneme, denen Kayserlichen Gesandten ein Gutachten überhändiget, auch an Se. Fürstliche Durchlauchten den Herrn Generalissimum geschrieben, ob wären Ihro Königliche Majestät und die Cron Schweden dabey nicht interessiret. Solches aber könnten sie keinesweges einräumen, denn sie ebendam Krieg geführet hätten, und den Frieden nicht allein aufs Papier wolte geschlossen haben. Mit dergleichen Schreiben richte man nichts aus, und würden in dem Gutachten Ihro Königlichen Majestät Reprochen gegeben, auch Contraventiones begemessen. Solche Dingen nun machten ihnen, denen Schwedischen, vielmehr aufmercken, und daß sie sich in acht nehmen

müssen. Es hätte der Chur-Mannische Canslar, als er bey ihm gewesen, gesagt: Er müste das Gutachten aufsetzen, als Director, wie begehret würde: die Evangelischen hätten es viel härter eingerichtet haben wollen, so er dennoch moderiret habe. In dem Gutachten wäre auch enthalten, daß die Schwedischen unterdeß, nach geschlossenen Frieden, wohl dreyfach die Satisfaction-Gelder erhoben, und sollte man dahin zielen, die Cron Schweden deßhalb zu besprechen. Wie dann die Herren Kayserlichen ihm auch gesagt hätten, die Stände würden ihnen was de lege Falcidia, wegen der letzten 2. Millionen, sagen. Wann es nun so gemeynt sey, würden sie sich verwahren müssen. Als soust die Herren Kayserlichen bey ihm gewesen wären, hätten sie ihm nichts zu proponiren gehabt, auch keine Nachricht, wann der Due d'Amali nach Nürnberg kommen werde.

Die Deputirten versetzten dagegen: Daß sie wohl verstanden hätten, wie Se. Excellenz sich zu Minden löblich bemühet habe, daß die Handlung wegen Abdankung der Bölker und Abtretung der Plätze, daselbst oder zu Münster geschehen möchte, welches dann wohl zu wünschen wäre, weil gleichwohl unterdeß 2. gangen Monath verstrichen, und hätte die Stände sehr betrübet, daß man auch nicht einmahl die Zeit und den Ort habe erfahren können, wann und wo dann solle tractiret werden? Nunmehr wäre zu wünschen, daß zu Nürnberg ein schleuniger Schluß darinnen erfolgen möchte: Was die angeführten 2. Obstatula betreffe, so würden die Stände mit Auszahlung der Gelder keine Difficultät machen, wenn sie nur eine gewisse Zeit wüßten, wann die Abdankung der Bölker und Räumung der Plätze erfolgen sollte: Denn wann die Gelder nicht geliefert würden, so hindere es freylich die Abdankung, aber die Convention, wann und wie die Abdankung und Abtretung der Plätze geschehen sollte, könnten Se. Fürstliche Durchlauchten deßwegen nicht aufhalten. Wann man damit richtig sey, so käme alsdann der Verzug auf die Stände, wofern sie die Gelder nicht lieferten, und wäre der Herr Generalissimus zur Abdankung und Restitution der Plätze nicht verbunden. Nachdem man auch verstanden hätte, daß die je-

1649.
April.

1649.
April.

So von etlichen Crayssen abfordernde Gelder keines weges allein zur Reformation der Regimenten, sondern zur Reduction und würllicher partial-Abdankung angesehen wären; so hätten die Stände des Westphälischen Craysses kein Bedencken, nach Proportion der Vöcker, so damit sollten abgedancket werden, die Gelder zu liefern. Weil aber nur bloß die Abfolgung der Gelder wäre begehret worden, und die Abgeordneten davon keine Nachricht hätten geben können, ob es auch dem Crayse eine Erleichterung bringen werde, so hätte man angestanden, das Geld hinweg zu geben. Was die Executionem ex capite Amnestia & Gravaminum betrifft; So wäre man igo im Werck begriffen, sich eines Modi exequendi mit den Catholischen zu vergleichen, welches verhoffentlich noch diese Woche geschehen werde.

Grass Drenstierna wollte fast beharren, die Gelder müsten in den Lege-Städten seyn, stellte jedoch endlich dahin, ob deshalb die Convention aufzuhalten sey. Erwehnte dabey, es hätten die Kayserlichen Gesandten, gegen ihm eine Distinctionem gemacht, inter notoria &

controversa, was notorium sey, müsse igo exequiret werden, wann aber ein und ander Theil etwas controvertirte, müsten die Kayserlichen Commissarii die Sache vorhero entscheiden, darauf aber mit der Abdankung, und was derselben anhängig, zu warten, viel zu lang fallen wolte. Und also sehe man wohl, womit sie umgiengen, und daß hernach nichts daraus werden dürfte, weil igo schon die Catholischen an keine Execution wolten. Es würde zu Nürnberg nicht allein von der Abdankung und Abtretung der Plätze zu reden seyn, sondern auch von andern Puncten, als eben, wann nicht alles exequiret, daß man des Modi gedencke, weil sie, die Schwedis, das Werck nicht gang aus Händen könten gehen lassen. So müste auch Versehung geschehen, daß sich die Cron Schweden, wegen der beschuldigten Contraventionum, künftig keiner Abführung an den 2. Millionen zu besürchten habe. Es dürfte vielleicht nicht undienlich seyn, wenn eine Reichs-Deputation nacher Nürnberg verordnet würde, wie ja unter der Hand seyn solle; allein es wäre hingegen zu bedencken, daß es doch kein Reichs-Convent sey, dies weil kein Ausschreiben geschehen wäre.

1649.
April.

§. XVI.

Evangelic
exhibiren
den Kayserli-
chen Gesand-
ten einen Ca-
talogum Re-
stituendo-
rum.

Weil nun der langsame Fortgang der Restitution in puncto Amnestia & Gravaminum, den Schweden die vornehmste Ursach an die Hand gab, ihres Orts die Evacuation der Plätze und Exauktion der Miliz, zu verzichen; Auch verschiedene Nachrichten einließen, daß die Augspurgische Confessions-Verwandten hin und wieder, zu keiner würllichen Execution gelangen könten; So resolvirten die sämtlichen noch zu Münster anwesende Evangelische Abgesandte, bey den Kayserlichen Plenipotentiaris dieser wegen nachdrückliche Vorstellung zu thun, ihnen auch einen Catalogum restituendorum einzulieffern; Dahero sich Donnerstags den 26. April, die Sachsen-Altenburgischen, Weimarischen, Braunschweig-Zell- und Calenbergischen, Hesse-Casselschen, Mecklenburgischen, (der Marggrävlich-Baaden-Durlachische hatte dem Grass Drenstierna nach Dsnabruck das Geleit gegeben) Lau-

enburgische und Lindauische sich zu dem Kayserlichen Gesandten, Grassen von Nassau, verfügten, also auch Bollmar und Erane zugegen waren, denen dann der von Thunshirn, nomine Evangelicorum, diesen tapfern Vortrag that: *Prem. tit.* Ihren Excell. möchte man mit Weilläufigkeiten nicht gerne beschwerlich seyn, aber sie wüsten ohn umschweiffiges Anführen, mit was grossen Fleiß bey der Friedens-Handlung man dahin getrachtet, damit der Schluß nicht allein auf das Papier gebracht, subscribiret und ratificiret, sondern auch exequiret werde; Was vor Vorschläge geschehen, daß man sich der Execution versichere, wäre auch wissend, und wobey es endlich geblieben. Es hätte die Kömisch-Kayserliche Majestät die Execution desto mehr zu befördern, an Ihrem hohen Kayserl. Ort nichts erwinden lassen, sondern in das Reich ihre Executions-Edicta publiciret, den arctiorem modum exequendi, so die

LIII 2 in den 2ten Theil Stän-

1649.
April.

Stände vorgeschlagen, approbiret, und durch Verordnung unterschiedlicher Commissarien satzsam bezeiget, daß Sie gerne sehe, wie alles zu gutem Ende und Vollstreckung gebracht werde: Allein, wie langsam es mit der Execution und Restitution hergangen, und daß biß diese Stunde das wenigste exequiret, liege vor Augen. Der Mangel befunde sich zum Theil bey den Restituentibus, die viel lieber dasjenige, was sie zu restituiren, haben und behalten wollen, sich mit vergeblichen Exceptionibus aufhielten, und sich der Execution zu entziehen suchten. Welche denn guten theils, durch die Executores gestärcket würden, die sich der Execution nicht unternehmen wollten, und theils die Antwort verzögern, wann es auch darzu komme, wieder das Instrumentum Pacis, auch wieder Ihre Kayserlichen Majestät Edict und Willen, übel begründete Exceptiones admittirten, gäben auch wohl selbst Declarationes an die Hand, um selbige bey Kayserlicher Majestät zu suchen, wie solches mit der Pfalz Sulzbachischen Sache könne exemplificiret werden. Wann es die Herren Executores endlich ließen zum Recess kommen, hätten sie vermeynt, daß sie der Sachen damit ein Genügen gethan, da sie doch erachten könnten, daß die Executio würcklich geschehen, und nicht nur auf das Papier gesetzt seyn müsse. In jetzt-erwehnter Sulzbachischen Executions-Sache wäre recessiret worden, wie es solle gehalten werden, aber als solches geschehen, hätte sich der Commendant zu Paderborn opponiret, Bamberg aber sich zu keiner fernern Execution verstehen wollen, sondern vorgeschützet, es wäre durch solchen Recess seinem Ampt ein Genügen geschehen. Zum theil wäre nicht zu läugnen, daß dieser Convent etwas Ursach dazu gegeben habe, denn gewiß sey, so oft die Evangelischen mit denen Catholischen geredet, und zwar wegen Beförderung der Execution, so wäre derselben Antwort gewesen, es solle und müsse exequiret werden, aber, wann man ad particularia komme, siengen sie an zu disputiren, und das Werk weilsüfftig zu machen. Wann nun solche Sachen an die Principalen von ihnen gebracht würden, wäre leicht zu erachten, daß sie mit der Execution und Restitution zurück hielten, und es ins weite Feld spielten. Dazu komme, daß man

solche Dinge in Zweifel begehre zu ziehen, so allbereit exequiret und verglichen wären, als zum Exempel mit Augspurg, da durch der Kayserlichen Commissarien Recess verglichen, wie es mit dem Zeugwartter und der Garnison solle gehalten werden, und daß ein Evangelischer Zeugwartter, auch die Garnison von beyden Religionen seyn sollen, da hätten etliche sich daselbst eines andern unterstanden, und am Kayserlichen Hoff alsbald Befehl erhalten, es solle unterlassen werden, und bleiben wie vorhin. Die Stadt Nürnberg hätte sich mit dem Teutschen Orden und Stifft Michstädt neulichster Tage verglichen, jeso wolle alles retractiret werden. Es komme noch weiter, daß man lieber etliche Stände von neuen restituiren als restituiren wolle, wie dem Herrn Marggraffen zu Baden-Durlach wiederfahren; Denn nachdem Se. Fürstliche Gnaden wiederum in die Postels der beyden Aemter Pforzheim und Stain kommen, wie sie dieselbe vorhin gehabt; So hätte die Chur-Bayerische Regierung zu Heydelberg geschrieben, sie wollten Leute abordnen, welche die Aemter in Postels nähmen. Ihren Excellenzien wäre bekandt, was die Auswechselung der Ratificationum aufgehalten, und daß der Cronen Gesandten gefagt hätten: Sie wären nicht schuldig zu commutiren, biß in puncto Amnestie & Gravaminum exequiret worden sey. Nichts halte jeso die Exautoration und Evacuation mehr auf, als die verzögerte Executio, indem die Cronen sagten, sie könnten die Völcker nicht abdanken, noch die festen Plätze räumen, biß alles exequirt sey; denn die Reputation Ihrer Principalen erfordere es, daß, was geschlossen, zur Execution gebracht werde: Hielten auch dafür, daß Ihre Cronen dabey wegen ihrer Securität interessiret wären, damit geringere Stände nicht ad placitum Potentiorum im Römischen Reich leben, sondern ebenmäßiger Justiz genießen müßten. Ihre Excellenzien würden von Herrn Graf Orenstern vernommen haben, daß die Cron Schweden die Abdankung und Abtretung der Bestungen, zum wenigsten nicht vollkommen einwilligen würde, wann nicht alles exequirt sey. Was dem Heiligen Römischen Reich und dessen Chur-Fürsten und Ständen vor unsäglicher Schaden und Gefahr

1649.
April.

1649.
April.

Gefahr dadurch dürfte zugezogen werden, gebe man Ihren Excellenzen hochver-
nünftig zu ermessen. Die Evangelischen wä-
ren zwar nicht gemeinet, wie sie sich unter-
schiedlich erkläret hätten, die Exauctora-
tionem & Evacuationem aufzuhalten;
Sie könnten aber auch denen Cronen nicht
wehren, wann sie sich darauff berufften, und
Difficulären machten. Zu beklagen
wäre, daß man in solche Angst und Elend
durch des Wercks Verzögerung müsse ge-
rathen. Die Evangelischen hätten der-
halben den Sachen reiflich nachgedacht,
wie die Executio schleunig möchte von sta-
ten gehen, und dafür gehalten, daß dieses der
beste Weg sey, wann man denen Herren
Catholischen einen Catalogum Restitu-
endorum, und wer nicht vollkommen zu
dem gelangt sey, was ihm ex Instrumento
Pacis gebühre, übergebe, und daß die Her-
ren Catholischen sich erklären und verbün-
den, wann die Restituendi so sich angege-
ben, und noch angeben würden, das Fa-
ctum Possessionis, wolten und würden
beybringen, so sie ante hos motus in A-
mnestria, und quoad Gravamina Anno
1624. gehabt, daß sie wolten helfen exe-
quiren, und jeso nicht allein an die Restitu-
entes und Executores schreiben, sondern
auch wirklich fortreiben und manuren-
ren. Es sollte auch denen Restituendis
freystehen, falls die Executores und Aus-
schreibende Fürsten sich säumig erwiesen,
aus selbigem oder nechsten und benachbar-
ten Crayß einen andern Stand zu er-
wehlen, welcher an statt der Ausschrei-
benden Fürsten ex Instrumento Pacis
& arctiori modo exequendi, die Exe-
cutionem zu Werck richte. Insonder-
heit wäre höchst nöthig, daß an denenjen-
igen, so manifeste der Execution und
Restitution sich widersetzten, ein Exempel
statuiret werde: Wie dann der Pfalz-
Neuburgische Commendant zu Parck-
stein ausdrücklich sage: Er wolle in der
Pfalz-Sulzbachischen Execution nicht
pariren. Ingleichen der Abt zu Laa,
wolte dem Gräflichen Hause Sayn, Ven-
dorff nicht restituiren, wie doch das Instru-
mentum Pacis in Buchstaben mit sich
bringe, und gebe die verdriesslichsten und
schimpflichsten Worte von sich. Wann
nun die Catholischen neben den Evangeli-
schen es dahin brächten, daß sie handfest ge-
machtet und bestraffet würden, wie vergli-
chen, so sey kein Zweifel, daß die Cronen,

wenn sie solchen Ernst sähen, weniger Be-
dencken haben würden, die Exauctoratio-
nem Militiæ und Evacuationem Loco-
rum länger aufzuhalten, andere Restitu-
entes auch darab ein Exempel nehmen. Zu
dem Ende nun, hätten die Evangelischen
ein Verzeichniß der Restituendorum auf-
gesetzt, so man auch Ihren Excell. hiemit
in duplo übergeben, dabey aber erinnern
wolten, daß, wofern etliche Dinge darinn,
so unterbey zur Execution gebracht wä-
ren, dieselben billig zu deliren: Aber es
funden sich hingegen auch allsehon, nach-
dem man diesen Aufsatz gemacht, etliche,
die nicht mit angeisset waren, als da sey die
Stadt Speyer, welcher zw. Kirchen zu
restituiren: Ingleichen Baden Dur-
lach, so von Chur Bayern wolte restitu-
iret werden, wie oben gemeldet: Hinwie-
derum die Unmittelbare freye Reichs-
Ritterschafft, davon man ein Verzeichniß
bekommen habe, so sich auf zwanzig und et-
liche erstrecke. Denen könne man nun hie-
durch nichts begeben, sondern man wolte
Ihren Excellenzen nachmahls auch die-
selben übergeben. Dessen nach Ihre Exc.
unterthänig und ganz dienstlich bittend, sie
wolten die Herren Catholischen anmahnen,
damit dieselben gebethener massen sich mit
den Evangelischen setzten, und das Execu-
tions-Werck pouffirten. Man wäre er-
biethig, wann auch die Catholischen ein
und andern Orts noch nicht restituiret wä-
ren, nach Vermögen zu treiben, damit sie
zu dem Ihrigen gleich den Evangelischen
gelangeten, was ihnen das Instrumentum
Pacis gebe. Ihre Excellenzen würden
hiedurch die Beruhigung des Römischen
Reichs mercklich besördern, und um Chur-
Fürsten und Stände sich mercklich machen,
gegen dieselbe es dann die Deputirten zu
rühmen, Ihren Excell. sich zu Gnaden und
Günsten empfehlend.

Die Kayserlichen Gesandten unter-
redeten sich etwas, und antwortete dar-
auf Vollmar mit Summarischer Wie-
derholung der Proposition: Sie mü-
sten wohl bekennen, daß dasjenige, was
verglichen, billig auch zu exequiren, und
nicht erst in Disput zu ziehen, und wann
einer gravirt zu seyn vermernte, bey Kay-
serlicher Majestät sich anzugeben, und ge-
bührliche Execution zu begehren, aber kei-
nes weges lange zu zusehen wäre, daß die
Cronen sollten die Exauctorationem Mi-
litiæ

1649.
April.

1649.
April.
Majus.

licia und Evacuacionem Locorum verjögern. Nun sie aber sähen, daß sich die Evangelischen einer Designation verglichen, wollten sie nicht unterlassen, mit denen Catholischen hieraus zu communiciren, und von ihnen zu vernehmen, was hierunter zu thun. Wollten gleichwohl nicht hoffen, daß man dadurch das Exauctorations-Werk zu hindern, oder die Tractaten zu stecken begehre, sondern vielmehr denenselben den Lauff lassen, damit das, was vermittelt derselben geschlossen, exequiret werde, denn sonst auch unverantwortlich

sey, daß Ihre Kayserliche Majestät wegen des Verzugs gleichsam bestraft werden, und die Krieges-Last in ihren Londen behalten solle. Hätten es wollen andeuten, nicht zweifelnd, man werde die Intention haben, die Abdankung der Bisthümer und Restitucion der Plätze zu besördern. Nähmen sonst bekannt an, daß, wann einem und andern der Catholischen die Restitucio ermangele, denselbigen zu helfen, man erbiethig sey. Was die Catholischen hierauf sich erklären würden, das wollten sie mit nächstem andeuten &c.

1649.
April.
Majus.

§. XVII.

Der Catholi-
schen Stände
Antwort
darauf.

Die Kayserlichen Gesandten redeten nun zwar mit den Catholischen Ständen aus der Sache; Es ertheilten aber diese eine solche Antwort, womit die Evangelischen wenig zufrieden waren: Gestalt, Mittwoch, den 2. May, sämtliche Evangelische Gesandten zu den Kayserlichen erfordert wurden, allwo sie, aus des Legati Bollmars Mund nachstehenden Vortrag anhörten: Nachdem ihnen am vorhergehenden Donnerstag eine Designation derjenige, die noch nicht ex punctis Amnestiae & Gravaminum restituiert wären, und die Restitucionem haben sollten, übergeben worden sey, um solche denen Catholischen Gesandten zu communiciren, hätten sie nicht unterlassen, solchem Begehren nachzukommen, und dabey zu eröffnen, was die Augspurgischen Confessions-Verwandten damahls mit mehrern angeführet. Welche sich dann alsbald zusammen gethan, und dabey hauptsächlich befunden, daß sie sich mit der Augspurgischen Confession zugethanen in absonderliche Handlung und Concertationes nicht könnten einlassen, sondern hielten dafür und bäten, man wolle sie dessen erlassen, weil ja wissend, daß in Instrumento Pacis und arctiori modo exequendi, solche Media verglichen wären, daß jede Parthey damit zufrieden seyn, und zu seiner Restitucion gelangen könne. So wäre 2) bewust, daß eben dieses eine zwischen den Ständen gefasste Resolution, welche man ihnen, denen Kayserlichen, wie auch denen Königlich-Schwedischen repräsentiret und vorgegetragen, endlich auch dem Königlich-Schwedischen Generalissimo, Herrn Pfalz-

Graff Carl Gustaven, in drey oder vier unterschiedenen Schreiben angefüget und angezeiget habe, daß die Protestirende denen Catholischen, und die Catholische denen Protestirenden, und sie mit einander Ihrer Kayserlichen Majestät, als dem Oberhaupt, traucten, und würden Ihre Majestät die Execution ferner wieder die säumigen ergehen lassen, und mit würcklicher Vollstreckung verfahren: Daher die Stände nicht zugeben könnten, daß wegen dieses die Exauctoratio Militariae & Evacuatio Locorum verzögert würde. Wie man dann auch 3) diese Resolution dem Graff Drenstern vorige Tage, als er noch zu Münster gewesen, mündlich zu erkennen gegeben, und ihn requiriret habe, sich länger nicht aufzuhalten, sondern er möchte vielmehr belieben, diese hinwegwiederum angefügte Resolution dem Herrn Generalissimo zu überschreiben, damit solch Exauctorations-Werk länger nicht aufgehalten bliebe. Es befunde sich 4) in der übergebenen Designation, daß unterschiedene Sachen eingemengt wäre, so ad Tractatum de Exauctoracione & Evacuacione gehörig, etliche Sachen zu der Regula nicht gehörig, endlich auch die Catholischen in vielen Sachen, so angeführet, nicht instruiert wären, darüber aber Instruction einzuholen, viel zu lang fallen wolte. Aller Billigkeit 5) wollte zuwieder lauffen, daß man auf nudas allegationes unius partis solle decidiren, den andern Theil condemniren, und den Commissarien auftragen, die Execution vorzunehmen, in Sachen, so Cognitionem causae erforderen. Endlich hätte es das Ansehen, daß man

1649.
Majus.

man einen singularern Modum vorgeschlagen habe, der weder in dem Instrumento Pacis, noch in dem verglichenen arctiori modo exequendi begriffen sey, dazu sich die Catholischen nicht verstehen könten, sondern ersuchten vielmehr der Protestirenden Stände Gesandten, sie wolten solches nicht regen, sondern mit dem zu frieden seyn, was so mannigfaltig verglichen, und unter einander versprochen und zugesagt dem Königlich-Schwedischen Herrn Generalissimo, auch dem Schwedischen Gesandten angedeutet und zugeschrieben, und von Kayserlicher Majestät approbiret worden sey: Daher möchte man auch mit denen Catholischen gesamter Hand dahin anlegen und befördern, damit die Exauctoratio Militis und Evacuatio Locorum nicht länger verzögert, sondern von den Cronen vollstreckt werde, und dem Reich sein Ruhe-Stand wiedererfare. Man hätte in Ihro Kayserliche Majestät keinen Zweifel zu setzen, wassen Sie sich gegen die Stände, und auch gegen die Schwedische Generalen gnugsam erklärer habe, an sich keinen Mangel erscheinen zu lassen. Sie, die Kayserliche Gesandten, hätten diese Antwort auf der Catholischen Begehren, den Augspurgischen Confessions-Berwandten anzufügen, nicht unterlassen wollen, und weil sie die selbe den Actis und Actiratis gemäß befunde, ihnen zusprechen, damit man sich zufrieden gebe, nicht zweifelnd, wann man es dabey lasse, wie verglichen, es würden die Schwedischen die vorhabende Tractaten nicht länger aufhalten, sondern ein endliches machen, und dem Römischen Reich seine Ruhe ertheilen. Sie könten versichern, daß Ihro Kayserlichen Majestät nichts mehrers angelegen, als alles zu Werk zu richten, was dem Instrumento Pacis gemäß: Man müsse aber auch nichts anders suchen, als was solchem Frieden-Schluss gemäß sey, und nicht eines jeden Allegationibus statt, noch einem sine sufficienti causa cognitione Recht geben. Es hätten die Catholischen dabey vorgebracht, daß sie wohl Ursach hätten, auch eine Designationem restituendorum anzugeben, weil sie aber nicht rathsam hielten, sich in ein weitläufftig Disputat zu geben, hätten sie sich wollen gedulden und sehen, was die Kayserliche Edicta würden operiren. Hoffen, man werde damit können content seyn.

Die Evangelischen nahmen hierauf einen Abtritt, unterredeten und verglichen sich einer Antwort, welche von dem von Thunshirn dieses Inhalts nach genommenen Eintritt angefüget wurde: „Daß Ihre Excellenzen auf letzteres Ansuchen und Bitten, die übergebene Specificacion der Restituendorum, auch was man dabey zu des Wercks Beförderung vorgeschlagen, an der Catholischen Churfürsten und Stände Gesandten bringen, mit ihnen communiciren, auch jeso nicht allein derselben, sondern auch ihre eigene Meynung eröffnen wollen, hätten Evangelici wohl und dahin eingenommen, daß die Herren Catholischen nicht gemeynet, über der ausgestellten Specificacion sich mit denen Evangelischen in Tractaten einzulassen, sondern, weil in dem Instrumento Pacis, Kayserlichem Executions-Edict, und arctiori modo exequendi alles verglichen sey, wie es solle gehalten werden, verfahren sie sich, man werde es dabey bewenden lassen, und solches um so vielmehr, weil man sich gegen Ihre Excell. und Herrn Graff Orenstern, wie auch gegen Se. Fürstliche Durchlauchten, den Königlich-Schwedischen Herrn Generalissimum, zu unterschiedenen malen erkläret, daß man wegen der Execution in puncto Amnestia & Gravaminum, nicht begehre die Exauctorationem Militia oder Evacuacionem Locorum aufzuhalten, sondern Churfürsten und Stände traucten hierinn einander. Zudem stünden sie in der Specificacion solche Dinge, so zum theil in facto beruhten, zum theil dahin nicht gehörig, zum theil Information erforderten, daran es ermangele, so schiene ihnen auch unverantwortlich, auf eines Parts Angeben, den andern zu condemniren, und daß sie solten einen novum modum exequendi belieben, da man doch Ihro Kayserliche Majestät zu vertrauen, Sie werde alles exequiren: Und wären sie, die Herren Kayserlichen, mit den Catholischen eben solcher Meynung, weil auch die Catholischen könten eine Specificacion übergeben, aber das Werk nicht zu verzögern, damit zurück stünden. Nun müsten Evangelici wohl bekennen, daß ihnen diese, der Catholischen Resolution, ziemlich betrübt und befremdet vorkomme, dieweil solche mit dem Instrumento Pacis, Kayserlichem Executions-Edict und ar-

1649.
Majus.

Etiori

Majus.
1649.

Etiori modo exequendi, wie auch mit den gemachten Conclufis, und mit den unterschieden gegebenen Verdrüfung ganz nicht überein treffe: Wann Evangelici auch anfähen den Zustand des Römischen Reichs, und da man dahin zu trachten, wie den Cronen der Prætext zu nehmen, man ihnen vielmehr durch dieses den Prætext in die Hand gebe, und daß sie Ursach zu klagen, es wäre mit der Execution kein Ernst; Man könnte auch Evangelischen theils gar nicht befinden, daß die Rationes, so die Catholischen angeführt, von Importanz wären; sintemahl dieselben auf solchen Præsuppositis beruheten, die sich anders befinden, theils auch der Evangelicorum Vorschlägen nicht gemäß, noch darauf gerichtet wären. Ihre Excellenzen wollten sich gefallen lassen, sich zu erinnern, wie man sich Deutsch und aufrichtig verglichen, auch eines gewissen Modi Executionis vereinbaret habe: Aber alsbald, nach Vollziehung des Instrumenti Pacis, hätte sich ausgewiesen, daß man nicht fortgewollt. Und obwohl Ihre Kayserliche Majestät die Executions-Edicta in das Reich publiciret, hätte man dadurch doch nicht können zur Wirklichkeit gelangen. Deswegen aber ad speciem igo zu gehen, würde zu weitläufftig fallen, ruhe auch in Gedächtniß. Dahero wäre kommen, daß, als die Cronen gesehen, wie sich die Execution gesteket, daß sie nicht hätten die Ratificationes commutiren wollen. Daher man dann die Cronen zu bewegen, zwischen den Ständen einen arctiorem modum exequendo beliebet habe, den auch Ihre Kayserliche Majestät approbiret: Aber dennoch wäre die Execution schlecht von statten gangen. Nachdem man nun die Ratificationes heraus bracht, wäre nicht allein mit der Execution nicht fortgeschritten worden, sondern die Sachen nur zum weitläufftigen Disputat gerathen: Dahero die Cronen wiederum eine Apprehension genommen, indem sie gesehen, daß darunter kein Ernst und nur Dilation gesucht werde, die Execution unter die Bank zu werffen. Wann die Evangelischen die Catholischen um Gottes willen gebeten fortzufahren, blieben sie allein in generalibus, es müsse alles exequiret werden. Man hätte in den Reichs-Collegiis einen Schluß gemacht, wann sich einer, als ein Restituendus, wür-

de bey dem Reichs-Directorio angeben, 1649.
solle vor dem im Nahmen des Reichs, nicht Majus.
allein an die Restituentes selbst, sondern auch an die Ausschreibende Fürsten und Executores, und zwar was diese betriffe, dahin geschrieben werden, daß sie secundum Edicta Casarea, und nach Inhalt des verglichenen modi arctioris exequendi, mit der Execution schleunig verfahren sollten. Wann dem nachgangen, wäre nicht zu zweiffeln, es würden die Schwedischen zur Exauctoration und Evacuation fein gebracht worden: Aber wann ein Restituendus sich angebe, hätte jeder à legis dispositione & Executione wollen exempt seyn. Daher Schwedischer Seits sich aufgehalten worden, und sey so wahr als die Sonne am Himmel jeso stehe, wann die Catholischen auf solcher Resolution verharren sollten, anders nichts zu erwarten, als daß die Cronen nicht abdanken, sondern sagen würden, da sehen wir, daß wir ludificiret würden: denn wir nicht einmahl Schreiben an die Restituentes können erhalten, da doch ein anders verglichen. Was nun dadurch dem Römischen Reich vor Ungelegenheit könne zu wachsen, gebe man zu consideriren. Welches die Evangelischen attendiret, und daher Mittel finden wollen, wie die Sache zu heben, da sie dann kein besser Mittel befunden, als wann man dem nachlebe, was geschlossen, nemlich an die Restituentes und Ausschreibende Fürsten zu schreiben. Daß man aber ein ander Remedium darneben mit vorgeschlagen, daß nemlich dem Restituendo solle frey stehen, im fall die Crayß-Ausschreibende Fürsten nicht fortwollten, einen andern Stand derselben, oder auch eines benachbarten Crayßes, zur Execution zu requiriren, wäre die Ursach, weil kein Ausschreibender Fürst, an Vollstreckung der Execution fast wollte, man solle per Exempla gehen, so werde sichs finden. Dieweil sie nun ihr Officium nicht thun wollten, müsse man ja andere Gründe nehmen. Man verhoffte, daß etliche Catholische damit umgingen, und gerne sähen, daß man die Execution in den Crayßen abschaffe, die Sachen an den Kayserlichen Hoffbrünge, und Hoff-Processe daraus mache. Welches die Evangelischen nicht könnten einwilligen, weil es wieder das Instrumentum Pacis. Daher man jedesmah! bey etlichen hören

1649.
Majus.

mißte, Ihre Kayserl. Majestät wolle alles exequiren. Ihre Excell. hätten mehrmahls erwöhnet, es wäre auch à parte Desferreich im Fürsten-Rath angeführet worden, daß Ihre Kayserliche Majestät das Ihrige gethan, die Executions-Edicta publiciret, den arctiorem Modum exequendi beliebt, und den Ausschreibenden Fürsten zugeschrieben hätten, damit sie demselben nachgingen, aber allein, es liege an den Ausschreibenden Fürsten, und hätten Ihre Excell. vor diesen auch gesagt, andere Stände müßten auch etwas dabey thun, insonderheit, welche Völker auf den Weinen hätten. So könne man auch diejenigen Rationes, so die Herren Catholischen gegen Ihre Excell. angeführet, und sie also eröffnet, von keiner Erheblichkeit befinden. Daß in Instrumento Pacis und arctiori Modo exequendi die Executio fundiret sey, darinn wäre man einig, aber res ipsa werde erfordert, und daß der Effectus dazu komme, und wüßten Ihre Excell. daß die Königlich. Gesandten die ratificirten Instrumenta Pacis anderer gestalt nicht commutiret, als daß darauf die Executio in puncto Amnestiæ & Gravaminum continuo actu geschehen solle. So begehre man auch dadurch die Exauktion der Soldatesque und Restitutionem Locorum nicht zu verschieben, sondern es solle eines mit dem andern actu continuo verglichener massen vollführet werden. Geschehe es nicht, wäre nichts anders zu befahren, als eine Verzögerung der Abdanckung und Abführung der Völker: wie auch die ebenjeko von Nürnberg ankommende Relationes gäben. Blicke man also darbey, was man Ihren Excell. wie auch dem Herrn Graff Drenstern angedeutet, und Seiner Fürstlichen Durchlauchten, dem Königlich-Schwedischen Herrn Generalissimo zugeschrieben habe. Was dasselbe anlange, daß etliche Sachen nicht anhero gehdrig, es ermangele an Information, man könne in puncto Amnestiæ & Gravaminum keine neue Tractaten pflegen; Darauf antworte man, daß der Evangelischen Meynung nicht sey, mit denen Catholischen de novo zu tractiren, sondern man begehre, sie sollten mit und neben den Evangelischen an die Executores und Restituentes schreiben. Bey der Execution

Sechster Theil.

werde sich alsdann geben, was dazu gehdrig. Dahin gehdre auch, daß man auf des einen theils Allegation dem andern nicht condemniren könne, denn die Evangelischen begehrten solches nicht, sondern allein dieses, wann sich also verhielte, wie angegeben worden, und die restituendi factum possessionis beybrächten, daß darauf die wirkliche Execution ohnverlängert geschehe, welches ja dem Instrumento Pacis und arctiori Modo exequendi gemäß. Aber man mercke wohl, daß etliche nicht an das factum Possessionis sondern de Jure disputiren, und ihr Jus ventiliren wollten. Und derer wären etwa zweyen, welche andere aufwiegelten, sollten gleich die übrigen zurück bleiben, und das Römische Reich in Ungelegenheit darüber gerathen.

Was den Modum Executionis betrefte, davon oben gemeldet worden, siehe solcher bey kundbarer Saumseligkeit der Ausschreibenden Fürsten zu versuchen. Sahen also Ihre Excell. daß der Evangelischen Suchen der Billigkeit, dem Instrumento Pacis und dem arctiori Modo exequendi, gemäß, und der Herren Catholischen eigenen Versprechen conform sey. Bäten demnach, sie wolten die Catholischen disponiren, daß sie dem Instrumento Pacis, arctiori modo exequendi, und ihrem Versprechniß nachkommen, und dasjenige prästiren müßten, was sie zugesagt hätten, also nebens den Evangelischen an die Ausschreibende Fürsten und Restituentes schrieben, auch zulieffen, daß der Restituendus einen andern Stand zum Executore erwählen dürffe, wenn die Ausschreibende Fürsten sich nicht dazu verstehen wollten. Daß auch die Herren Catholischen eine Designation heraus gäben, was ihnen noch zu restituiren, wären die Evangelischen wohl zu finden, bäten auch selbst darum. Sonst wolle man vor Gott und der Welt entschuldiget seyn, wenn die Abdanckung und Abführung der Völker, wie auch die Evacuatio und Restitutio Locorum aufgehalten würde. Wie die Evangelischen Gesandten dann auch im Rahmen ihrer Herren Principalen wieder diejenigen, so das Werk remorirten, und in Verzug brächten, die Ersetzung aller Schäden re-

M m m m m

serviret

1649.
Majus.

serviret haben wollten. Und weil über vorige Restituendos sich noch mehrere angegeben, überreiche man hiemit Ihren Excell. auch derselben Verzeichniß, mit angeheffter Bitte, wie wegen anderer vorhin geschehen ic.

Nachdem sich die Kayserlichen Gesandten seitwärts mit einander unterredet hatten, antwortete Vollmar: Sie hätten aus der gegebenen Antwort vernommen, aus was Ursachen die Augspurgischen Confessions-Verwandten vermeynten, daß der Catholischen Antwort nicht zulässig, und wie sie auf vorigen beharreten ic. Nun könnten sie anders nicht, als diese Replik denen Catholischen zu referiren, und zu vernehmen, was sie dabey nothwendig erachteten. Müsten aber gleichwohl erinnern, daß sie, die Kayserlichen, von dem Reichs-Concluso, dessen die Augspurgische Confessions-Verwandten erwehnet, keine Nachricht hätten, und daß Requisitionales hinc inde ergehen sollten. Hielten aber dafür, daß vielmehr bey dem Instrumento Pacis zu verharren, und keine neue Convention vorzunehmen sey: In Instrumento Pacis siehe, wie da solle exequiret werden, und daß Ihre Kayserliche Majestät per Edicta zu verfahren, und falls die Ausschreibende Fürsten interessirt oder renitirt, wäre bey Ihrer Kayserlichen Majestät um Commissarien anzuhalten. Weil nun solches in Instrumento Pacis und arctiori Modo versehen wäre, sollte man es billig dabey bewenden lassen, könnten auch anders nicht dafür halten, als daß solche Schreiben in Ihrer Kayserlichen Majestät Auctorität zu weit eingreifen wollten. Solcher gestalt müssen auch die Stände so lange beyfassen verbleiben, bis alles exequiret sey; Die Wahrheit zu bekennen, könnten sie dieses aus dem Instrumento Pacis und arctiori Modo nicht erkennen, sondern, daß man die Execution an Ihre Kayserliche Majestät gewiesen habe. Die Cronen hätten keine Ursach solchen Punct zu propugniren, sondern wären gehalten, ohne Verzug zur Abdankung zu schreiten; und wenn es nicht geschehe, wäre es dieses theils pro Contraventione zu halten. Sie, die Kayserliche Gesandten, hätten mehrmahls angedeutet, daß Ihre Kayserliche Majestät

entschlossen, Ihr Kayserlich Amt in Acht zu nehmen, und folge nicht, daß daraus Hoff-Proceße werden sollten, sondern die Decisio wäre in Instrumento Pacis vorhanden, und bedürffe es keiner solchen Weitläufigkeit. Vor etlichen Tagen hätten die Evangelischen ein Verzeichniß der Restituendorum übergeben, igo überreichten sie wiederum eines, über wenig Tage würde wieder was seyn. Sie sähen, solche Dinge darinn, daß schimpflich, sich in dem Haupt Werck deswegen aufzuhalten. Wann die Catholischen ein solch Conclusum gemacht, wie Evangelici gemeldet, stellten sie es dahin. Müsten bekennen, daß, als sie nur ein wenig in diese Schrift gesehen, sie befunden, es wären viele Sachen darein, so dahin nicht gehörig, etliche schon exequiret, andere Dinge aber ad exauctorationem & evacuationem locorum gehörig, als zum Exempel, man lese: Daß den Augspurgischen Confessions-Verwandten zu Oppenheim in der Unter-Pfalz das Exercitium Augspurgischer Confession einzuräumen. Nun könne ja dieses nicht geschehen, bis der Herr Pfalz-Graff restituiret werde, als der es zu prästiren habe, gehöre also sua natura ad Tractatum Exauctorationis. Sie begehrten sich in particularibus nicht aufzuhalten. Man sage, es wäre zu schreiben. Sie fragten: Durch wen? Hätten dann Ihre Kayserliche Majestät nicht solche Auctorität, sondern die Stände und nicht das Ober-Haupt: Man könne nicht sagen, daß Ihre Kayserliche Majestät etwas an sich erwinden lassen, Die allbereit an die Ausschreibende Fürsten geschrieben, wann Sie auch um Commissarien angelanget werde, solche alsbald verwillige. So sähen sie auch nicht, daß dieser Convent was thun könne, sintemahl derselbe nunmehr aus, und die Mandata expiriret und erloschen wären ic.

Der von Thumsstirn duplicirte: Der Evangelicorum Proposition gehe dahin nicht, daß man Ihre Kayserlichen Majestät Auctorität begehre zu schmälern, sondern man beschwehe sich nur über die Catholischen, daß sie nicht wollten neben den Evangelischen zu des Wercks Abheffung an die Crayß-Ausschreibende Chur-Fürsten und Restituentes schreiben, da sie doch solches

1649.
Majus.

1649. solches promittiret hätten, auch vermöge
Majus. der Guarandie dazu gebunden wären. Ja
wann die Evangelischen gleich nicht darum
anhielten, sollten es doch die Herrn Catho-
lischen vor sich thun, das Römische Reich zu
seinem Ruhestand desto ehender zu bringen.
Wann diese Resolution, so die Catholi-
schen jeso ertheilet, auskommen, und zur

Schwedischen Wissenschaft gerathen soll-
te, was werde vor ein Lerm daraus wer-
den? Darum wären die Evangelischen
Gesandten erbiethig, nichts davon an ihre
Herren Principalen zu berichten, Ihre
Excell. wollten denen Catholischen zure-
den ic.

1649.
Majus.

§. XVII.

Von Remu-
neration des
Reichs-Di-
rectorii.

Weil nunmehr dieser grosse Friedens-
Convent zum vdligen Ende zu gehen
schiene; So wurde an die gehabte viele
Bemühung des Reichs-Directorii ge-
dacht, um demselben, nach der hergebrach-
ten alten löblichen Gewohnheit, eine Re-
muneration zu thun. Der Erz-Bi-
schöflich-Salzburgische Gesandte pro-
ponirte daher bey einer, am 3. Maji gehal-
tenen Versammlung der Gesandten; Es
hätten einige Legati bey ihm anbracht, daß
gebrauchlich sey, dem Reichs Directorio
bey Endigung der Reichs-Conventen et-
was zur Verehrung zu reichen, und hätten
in Vorschlag gebracht, daß vom Fürstli-
chen Collegio 2000. Rthlr. gegeben,
und dieselbe nach den Votis eingetheilet
werden möchten; So sey auch zu bedencken
gestellet, ob man von solcher Summe 1500.
Rthlr. dem Reichs-Directorio, und 500.
Rthlr. der Cansley lieffen wolle. Weil
auch auf dem Fürstlichen Hoffe zu Münster
esliche Aufwärter sich befunden, siehe zu
vernehmen, ob und was ihnen zu reichen?
Es wäre zu vernehmen, daß das Reichs-
Städtische Collegium zu dergleichen
Ausgaben 2. Römer-Monath angeleget
habe.

Oesterreich: Das Herkommen und
die Billigkeit bringe mit sich, daß etwas zu
geben: lasse ihm den Vorschlag wohl ge-
fallen, wann das Reichs-Directorium
mit einem solchen wenigen sich contentire.
Quoad summam, modum & distributio-
nem stelle er dahin, was die Majora geben.
Denen Aufwärttern könne man aller dreyen
Reichs-Collegiorum wegen, etwa 100.
Rthlr. reichen lassen. Als man nun zu
Numeration der Votorum schritte, ward
Sechster Theil.

ein groß Disputat, doch nur von seiten der
Catholischen, welche zum Theil bey diesem
Convent diese Vora zusammen gebracht
und geführet hatten, aber nunmehr diesel-
ben nicht wollten zehlen oder ansehen lassen.
Des Bischoffs zu Osnabrück (der 16.
Vora geführet) Officialis wollte Mün-
den und Berden nicht rechnen lassen, weil
sie zur Satisfaction an Schweden und
Chur-Brandenburg kommen wären. Der
Teutschmeisterliche wollte aus diesem
Fundament auch wegen Halberstadt
und Hirschfeld nichts geben: verweigerte
sich auch wegen Murbach und Lüders.
Hingegen erboth sich der Fürstlich-Sach-
sen-Weymarische wegen dreyer Votorum,
Weymar, Gotha und Eisenach das
Contingent abzutragen, wie er dann auch
dem Fürstlich-Weymarischen Voto die an-
dern beyde allzeit bey diesem Convent an-
nectiret hatte. Der Chur-Maynische
Canslar nahm auch die Summa wegen 3.
Votorum an. Als sichs nun befand,
daß die Catholischen also disputirten, so
ward geschlossen, daß jedes Votum, 50.
Rthlr. geben, und eine jede Person derer
Aufwärter 2. Rthlr. haben solle. Da
bey es also geblieben, und wurden dem
Chur-Maynischen Reichs-Directorio die
ganze Lista zur Einforderung gelassen,
auch was sie der Cansley davon geben woll-
ten, frey gestellet. Es entstunden aber
hernach unter den Chur-Maynischen
Gesandten, wegen der Sub-Repartic-
tion, einige Differentien: wassen der
Chur-Maynische Canslar solche Re-
muneration, als ein Annexum seines
Cancellariats, vor sich alleine präten-
dirte, und sich dießfalls auf eine Obser-
vanz beruffte: Hingegen wollten seine

M m m m m 2

Col-

1649. Collegien, die übrigen Mit-Gesandten,
Majus. gleichfalls Antheil daran haben, welche
auch wirklich von einigen Gesandtschaften
die Gelder erhoben, jedoch mit des

1649. Canglars Protestation. Jeder Churfürst
Majus. zahlte auch, statt der verwilligten 50. Thlr.
ein hundert Thaler.

§. XIX.

Der Stände
Vortrag an
die Kayserli-
chen, was in
puncto Resti-
tutionis zu
beobachten,
und von dem
nudo Posse
sionis factis.

Montags den 7. Maji wurde in dem
Reichs-Rath über einige Schreiben, an
den Schwedischen Generalissimum, des-
gleichen an die Crayß-Ausschreibende
Fürsten, nicht weniger an einige Stände,
welche etwas zu restituiren hätten, deli-
beriret; Weil man sich aber nicht aller-
dings vereinigen konnte, wurde der Schluß
gefaßt, mit den Kayserlichen Gesandten
daraus zu communiciren, welches dar-
auf, Freytags, den 11. Maji geschah,
und richtete der Chur-Mainzische Ge-
sandte, Mehl, seinen Vortrag an die
Kayserlichen Gesandten, folgender massen
ein: Ihre Excell. erinnerten sich, welcher-
gestalt man nach vollzogenen Frieden-
Schluß sorgfältig gewesen sey, wie dasse-
nige, so in Instrumento Pacis enthalten,
zu seiner Execution zu bringen; was-
massen auch ein engerer modus execu-
endi beliebt, Kayserlicher Majestät zugesandt,
von Dero allergnädigst placitirt worden,
und man hiesiges Orts nicht allein Ihren
Excellenzen sondern auch denen König-
lich Schwedischen Gesandten die münd-
und schriftliche Erklärung gethan habe,
daß dadurch alles zur Execution gebracht
werden sollte, und hätten sich die Resti-
tuendi selbst auch in Schriften gegen die
Königlich-Schwedische Gesandten erklärt,
sie begehrten nicht, daß ihrentwegen die
Abdankung der Vbleker und Räumung
der Besungen, einig Moment retardirt
werden solle. Nun hätte man zwar ver-
hofft, es würde gedachte Exauktion
und Evacuation also erfolgen, daß man
auf dem Friedens-Congress deswegen
weiter nicht zu reden, Ursach habe, wie auch
Sr. Fürstlichen Durchlaucht dem Schwe-
dischen Herrn Generalissimo in Schrif-
ten angebracht worden sey; Allein Sr.
Fürstliche Durchlaucht hätten sich einen
wie den andern Weg difficultirt, und dar-
auf bestanden, die Executio Amnestie

& Gravaminum müsse vorherho vollst-
reckt seyn. Welches Sie dann an der Stän-
de Gesandtschaften geschrieben, und unter
andern auch verlangt hätten, daß die Gel-
der in den Lege-Städten seyn müßten, Sie
auch noch zur Zeit keine Assignationes
thun könne. Aber solch Schreiben hätte
man sich von seiten der Stände Gesand-
schaften zusammen gethan, und ertogen,
was Sr. Fürstlichen Durchlaucht zu ant-
worten. Da man sich dann eines Con-
cept-Schreibens an Sr. Fürstl. Durch-
laucht verglichen, wie auch eines Schrei-
bens an der Stände zu Nürnberg anwe-
sende Gesandte, zu dem Ende, damit sie mit
der Kayserlichen Gesandtschaft selbiges
Orts communiciren, und bey Sr. Fürst-
lichen Durchlaucht das Exauktions-
Werk befördern möchten. Bey diesem
wäre im Fürsten-Rath vorkommen, daß
zu Beschleunigung der Exauktion
und Evacuation nicht undienfam sey,
wann an die Ausschreibende Fürsten in
den Crayßen von diesem Convente aus
Erinnerung geschehe: so man auch in ge-
nere verwilliget habe, daß es geschehen
könne; aber esliche hätten ins Mittel ge-
bracht, daß auch die Lista der Restituen-
dorum, so verwichen auf die Bahn kom-
men, ihnen mit überschickt werden müste,
und hätte der Fürsten-Rath vermeynet,
wann ein Restituendus sich habilitiren
könne, daß die angegebene Sach, so zu re-
stituiren oder zu prästiren, unter die Re-
gul des Instrumenti Pacis gehöre, so
wäre zu exequiren; aber die im Städti-
schen Collegio hätten dagegen dafür gehalten,
daß lediglich auf nudum factum
possessionis zu sehen sey. Im Chur-
fürsten-Rath wäre davon nicht geredet
worden, sondern man habe dafür gehalten,
daß mit Ihren Excellenzen zu commu-
niciren, und sie zu vernehmen wären, wie
das Werk anzugreifen. Dabey dann
unter-

1649. unterschiedene Rationes vorkommen, als
Majus. da die Augspurgische Confessions-Ver-
wandte vermeynet, solche Überschiebung
des Verzeichniß werde den Sachen darum
vorträglich seyn, damit die Restituendi
gestillet und abgehalten würden, sich bey
der Schwedischen Generalität anzumel-
den. Hingegen befunden andere solches
von weitem Aussehen, weil die Specifica-
tion also bewandt sey, daß viele darin nicht
gehelen könnten, esliche Sachen wären all-
schon exequirt, esliche aber ad Exaucto-
rationem militis und Evacuationem
locorum gehödig; so wäre es auch denen
angesehten Restituentibus sehr despe-
tlich, daß man sie pro refractariis de-
clariren sollte. Es könne dieses denen
Restituendis selbst nicht dienlich fallen,
und wäre in dem Instrumento Pacis,
Kaiserlichen Executions-Edict, und in
dem Arctiori modo exequendi alles
wohl versehen, wie es circa materiam
& formam zu halten sey. Bitte man
also, Ihre Excellenzen wollten ihre
gute Meynung eröffnen, wie aus dem
Werk zu kommen sey, denn durch die De-
signation werde man in Weiterung und
Disputat gerathen.

Der Chur-Brandenburgische,
Fromhold nahm darauf das Wort, und
sprach: Er lasse zwar an seinen Ort beru-
hen, was von dem Chur-Maynischen
Herrn Directore jeso vorgebracht wordē,
allein, weil er angemerckt, daß angeführet
worden sey, ob wäre im Churfürsten-
Rath davon nicht geredet, so müsse er er-
innern, daß es im Chur-Brandenburgi-
schen Voto in alle Wege geschehen sey, und
es ein Contracto gegeben habe. Se.
Churfürstliche Durchlaucht vermeyne, es
sey kein Mittel auszuschlagen, welches zur
Beschleunigung diene, und den Cronen
den Prætext nehme, die Exauctoration
aufzuhalten. Damit nun a parte Sta-
tuum dasjenige zu Werk gerichtet würde,
was in Instrumento Pacis fundirt sey,
hätte man dafür gehalten, daß an die Aus-
schreibende Fürsten zu bringen, daß wann
die angegebene Restituendi das factum
possessionis beybrächten, sie restituirt
werden sollten. Dabey man es auch bey
der Re- und Correlation gelassen habe.

Der von Thumshirn fügte sogleich 1649.
Majus. hinzu: Er bitte, Ihre Excell. wollen ihm
zu gut halten, daß er etwas erinnere, sin-
temahl er vernommen, daß dem Herrn
Chur-Maynischen beliebt habe, die ratio-
nes dubitandi vorzubringen, hingegen,
was die Evangelischen bewogen, und sie da-
gegen vorgebracht, hätte er auf einer Seite
bleiben lassen. Mit dem Concluso im
Fürsten-Rath wäre es nun also hergan-
gen, daß nicht allein die Evangelischen
sondern auch die Catholischen die Überschie-
bung des Verzeichniß der Restituendo-
rum an die Ausschreibende Fürsten beliebt
hätten, und habe das Oesterreichische Di-
rectorium gesagt, er wolle sehen, ob er ein
unanime Conclusum daraus machen
könne, so er dann auch aufgesetzt, und pu-
blice, anfangs im Fürsten-Rath, hernach
bey der Re- und Correlation abgelesen.
So hätte es auch die Meynung nicht ge-
habt im Fürsten-Rath bey den Evangeli-
schen, daß bey der Execution nicht auf
das factum possessionis allein zu sehen
sey, sondern man habe sich eben darauf ge-
gründet, weil dasselbe in Instrumento Pa-
cis fundirt, und in dem arctiori modo
exequendi wörtlich enthalten sey. Was
aber die Schreiben an die Cravh-Fürsten,
wie auch an die Restituentes bet. esse, so
wäre es damit kein neues, sondern vorlangst
zwischen Chur-Fürsten und Stände Ge-
sandten verglichen, an Herrn Graff Oren-
stern per Deputatos gebracht, auch
schon würcklich unterschiedentlich practi-
cirt, und sowohl vor Evangelische als
Catholische Restituendos, die sich bey
dem Chur-Maynischen Reichs Directo-
rio angegeben, geschrieben worden. Ver-
gangen hätte Herr Graff Orenstern pro-
ponirt, es werde Schwedischer Seits mit
der Exauctoration und Evacuation
fortgefahret werden, wenn man nur ei-
nen Ernst sehen liesse, wegen der Execu-
tion in puncto Amnestix & Gravami-
num, damit man nun einen Ernst weise,
wäre vorgeschlagen, zu practiren, was
hiebevör beliebt, nemlich an die Ausschrei-
bende Fürsten und Restituentes zu schrei-
ben. Ihre Excellenzen wüsten auch,
daß die Evangelischen vorige Woche mit
ihnen daraus geredet, sie das Vorhaben
nach beschehener Remonstracion nicht im-
probiret, sondern mit den Catholischen fer-
M m m m m 3 ner

1649. ner darauf zu reden versichert hätten. Nun Majus. könnten Ihre Excell. erachten, wann jezo die Königlich-Schwedischen erführen, daß man an statt des Ernsts, davon man so viel gesagt habe, jezo nicht einmahl Schreiben wolle abgehen lassen, was es bey ihnen vor Nachdenken geben werde, und ob sie nicht glauben müßten, man wolle sich nur *verbis generalibus* aufhalten, und die Execution zu nichte machen. Die Evangelischen wußten wohl, daß Ihre Kayserliche Majestät verlange, es sollte alles *exequirt* werden, könne Ihr also auch nicht zu wieder seyn, wenn man ein *Recommendation-Schreiben* abgehen lasse. Die Evangelischen blieben bey dem *Instrumento Pacis*, Kayserlichem *Executions-Edicto*, und *arctiori modo exequendi*, und bäten die Ausschreibende Fürsten wolten demselben nachgehen, und allein das *factum possessionis* in *Consideration* ziehen. Begehrten also gang nicht, auf dem Congress zu decidiren, sondern stellten dahin, was und wie jeder solch *factum possessionis* bey der *Executions-Commission* beybringen werde. Wann man also solches Mittel beliebe, werde man thun, was vorhin geschlossen sey, die *Exautoration* befördern, und weitläufige Gedanken und *Diffidencz* abschneiden. Es wäre gedacht worden, daß viel Sachen *exequirt* wären, so man mit angegeben habe, wofern solches geschehen, habe es seine Masse, und wären solche Sachen nicht mit anzusehen. Wie viel Sachen aber vorfeglich aufgehalten würden, wäre bekandt, und wolte man nicht *ad speciem* gehen.

Die Kayserlichen Gesandten traten hierauf zusammen, beredeten sich eine ziemliche lange Zeit, und antwortete nachmahls *Vollmar*: Sie hätten aus dem Anbringen verstanden, daß man in *Deliberation* begriffen gewesen, wie der Schwedische *Hr. Generalissimus* zu beantworten, und was darben wegen der *Designation* vorkommen sey. Nun wüßten sie, was ihnen am 12. Maji vor eine *Designation* von den *Protestirenden* zugesellet, so sie ersehen, und mit den Catholischen *communicirt* hätten, was sie, die Kayserlichen, auch mit den Evangelischen geredet, diese *replican-*

1649. do hingegen gesezet, und sie ferner mit den Majus. Catholischen *communicirt* hätten. Die Wahrheit zu bekennen, als sie mehrgedachtes Verzeichniß der *Restituendorum* gesehen, und den Vortrag vernommen, hätten sie dafür gehalten, daß es *Weitläufigkeit* verursache, und besser seyn möchte, man lasse es bey demjenigen beruhe, was in dem *Instrumento Pacis*, Kayserlichen *Edictis* und *arctiori modo exequendi* enthalten sey. Denn wann sie auf die *Tractatus Pacis* reflectirten, wußten sie, daß man wegen der *Personarum singularium* und derselben Benennung, in *Weitläufigkeit* gerathe, sie aber, die Kayserlichen, hätten dafür gehalten, daß wenige zu nennen, die übrige aber *sub regula* zu lassen wären, weil sie gesehen, daß durch *Particularisirung* *Weitläufigkeit* entstehe, wie der *Effectus* gegeben, daß man dadurch viel Zeit und *Monath* verzehret habe. *Post conclusum Instrumentum Pacis* wäre es wiederum an solchen *Scopulum* angestossen, und man der Meinung worden, man sollte *ante commutationes Rationum* die *Restituentes* ansetzen: da sie, die Kayserliche Gesandten, auch ersehen, daß solches das Werk verhindern werde und *Verzögerung* causiren. Daher auf den *modum arctiorem* gefallen worden, welchen sie, Ihrer Kayserlichen Majestät so bald sie davon Nachricht erlangen, überscrieben. Dero auch ihre Gedanken dahin unterthänigst erdffnet hätten, daß Sie solchen belieben möchten, wie dann geschehen, und hätten Ihre Kayserliche Majestät solches den Ständen *notificirt*, an die Ausschreibende Fürsten gebracht, und befohlen, daß sie solchen *punctuellement* nachgehen sollten. In *Instrumento Pacis* wäre klar enthalten, wer *exequirt* solle? nemlich die Ausschreibende Fürsten des *Cranfes*, darein die Sache gehörig, oder wann sie selbst *interessirt* wären, oder sich der *Execution* entziehen wolten, daß die Ausschreibende Fürsten des nächsten *Cranfes* zu *requiriren*, und solle dennoch auch in des *Restituendi* *Willkühr* stehen, ob bey Ihrer Kayserlichen Majestät *et Commissariis* bitten wolle. So wäre auch denen *Executoribus* und *Commissariis* in *Instrumento Pacis*, *Edicto Casareo* und *arctiori exequendi modo* vorgeschrieben, was sie vor einem *modum* halten sollten.

1649.
Majus.

folkten. Derwegen sie der Meynung wä-
ren, man solle es dabey bewenden lassen,
und durch die Specification jeso keine
Weitläufigkeit machen, dann sie sähen
zuwor, dieses werde anfa seyn, das Werck
zu verjögern. Ob man wohl vermeynte,
man würde durch die Schreiben an die Aus-
schreibende Crayß-Fürsten die Sach besor-
dern, und würden die Schwedischen und
Französischen desto weniger Ursach haben,
sich aufzuhalten; So besorgten sie dennoch,
es werde das Contrarium erfolgen, und
wann die Schwedischen sähen, daß man
mit der Designation herfürkomme, und
schreiben wolle, würden sie sagen, man
müsse der Antwort erwarten, man müsse ei-
nen Terminum dazu setzen. Also wür-
de man das Werck per indirectum hin-
dern, und sie sich dennoch nicht contenti-
ren lassen. Gleichwie die Schwedischen
vorhin, als die Stände gesagt, sie wären ei-
nig, das Werck dennoch als causam pro-
prium an sich genommen hätten; also wür-
den sie es mit dieser Specification auch
thun. Daher ihnen verwichen besser ge-
daucht habe, auch noch dachte, daß, wann
man ja an die Ausschreibende Fürsten
schreiben wolle, es bloß in generali-
bus thue: Man hätte verhofft, sie würden
die Execution schleunig fortsetzen, man
könne aber ihnen nicht verhalten, daß un-
terschiedene sich bey dem Convent angege-
ben hätten, und sich beklagten, daß sie keine
Execution erhalten könnten, derohalben
ersuchte man sie, sie wollten schleunig fort-
gehen, damit ferner kein Aufenthalt des
ganzen Wercks erfolge. Auf diese masse
sähen die Cronen, daß man die Sache be-
fordern wolle. Denen man sonst durch
die Specification Anlaß gebe, sich aufzu-
halten. Es wäre kein Punct in Instru-
mento Pacis, so einer Armatur bedürf-
fe; Kayserliche Majestät und Chur-Für-
sten und Stände, wären gungsam gewach-
sen, auch die Reichs-Versammlungen vorhan-
den, und sey zumahl in Instrumento Pa-
cis übel gethan worden, daß man sich in
demselben ad certum terminum exe-
quendi, nemlich subscriptæ & ratifi-
candæ Pacis adstringiren wollen. Also
hätten sie, die Kayserlichen, denen Evange-
lischen ihre Gedanken dahin entdecken
wollen, hielten auch solches nochmahls
rathsam und müsten es erinnern, denn sie

wüsten, daß Ihre Kayserliche Majestät
Dero Gesandten nacher Nürnberg, in In-
structione gegeben hätten, Sie lasse es
bey dem Instrumento Pacis, Dero Exe-
cutions-Edict und arctiori modo, und
daß alles zu exequiren, aber auf particu-
laria, als de Titio, Sempronio &c. soll-
ten sie sich nicht einlassen. Dieses könn-
ten sie, die Kayserlichen Gesandten, dieses
Orts nun auch nicht ändern, noch Berant-
wortung auf sich laden, hielten auch dafür,
die Protestirende und Catholische könn-
ten wohl zu frieden seyn. Sollte hiernächst
sich finden, daß einer mehr begehren, oder
weniger restituiren wolle, als er befugt
sey, müsse er des Anspruchs und der Execu-
tion gewärtig seyn. In der Specifica-
tion stünden Sachen, welche zu recom-
mendiren, tacitam approbationem
mit sich brächten, und involvire es ein Prä-
judiz, wenn man sage, es verfire nudum
factum possessionis hierunter. Dabey
müsten sie auch melden, daß mit der Exe-
cution täglich fortgefahret werde, und
dazu noch wohl excessive, wie dem Be-
richt nach, zu Diebrach geschehen, wieder
das Instrumentum Pacis, sinemahl
durch die Württembergischen per Decre-
tum denen Capuciniern aufgelegt worden
sey, sie sollten bey Sonnenschein auswei-
chen, da sie doch allschon Anno 1615. sich
dieselbst befunden und also Anno 1624. in
possessione gewesen. Wie dann auch
der Lindausche dieser Tage bekant, daß es
unrecht. Müste man also dem andern
Theil auch Recht gedeyen lassen.

1649.
Majus.

Der Chur-Brandenburgische und
die Altenburgische befanden eine Noth-
durfft abzutreten, und giengen auch die
Catholischen mit aus dem Zimmer hin-
aus. Die Evangelischen aber traten zu-
sammen, und meldete der Chur-Brän-
denburgische Abgesandte, er hätte wohl
Ursach, bey seinem vorigen Voto, und was
er gegen die Kayserlichen Gesandten vor-
gebracht hätte, zu verbleiben, allein von
Sr. Churfürstlichen Durchlaucht habe er
Befehl erhalten, er sollte vernehmen, war-
um der Chur-Sächsische nicht dabey gewe-
sen, als die Evangelischen über der Desi-
gnation deliberiret, und dieselbe denen
Kayserlichen Gesandten übergeben hät-
ten,

1649.
Majus.

ten: Denn er habe Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg berichtet, des Chur-Sächsischen Gesandten Absenz würde die Ursach seyn, daß auch er nicht erfordert worden: Und so er sich bemühen, den Chur-Sächsischen auf andere Gedanken zu bringen, damit er dergleichen Actibus beywohne: Wäre derselbe nicht zu bewegen, sollte er sich auch conformiren und davon bleiben. Weil er nun solchen Befehl habe, müsse er ansehen, und halte dafür, daß denen Kayserlichen Gesandten zu sagen sey, wann man gleich an die Ausschreibende Fürsten schreibe, und die Restituendos benenne, so geschehe es doch nicht, als wolle man decidiren, und denen Restituendis culpam bemessen, sondern bloß, daß man denen Cronen weisen wolle, wie ein Stand bey seinem Mit-Stand das seinige suche, und nicht bey ihnen, denen Cronen. Als nun derselbe mit den Sächsischen sich einer Meynung verglich, (dann der Lübeckische ward abgefordert) verfügte man sich wieder zu denen Kayserlichen Gesandten in das Zimmer, und sagte der Chur-Maynische, Mehl, zu denenselben: Man hätte mit mehrern vernommen, was ihnen, den Kayserlichen, zu Gemüth gegangen sey, dieweil aber die Augspurgische Confessions-Verwandten einige Gedanken dabey hätten, würden sie sich damit ohne Zweifel selbst vernehmen lassen.

Darauf der Chur-Brandenburgische, Fromhold, vortrug: Es hätten die Evangelischen Gesandten, welche zugegen gewesen, jeso angehöret, was Ihren Excellenzen gefallen, über dasjenige, so das Reichs-Directorium vorgetragen, zu erwähen, und solches dahin eingenommen, daß sie nicht dienlich, noch dem Friedens-Werck beförderlich hielten, daß man Schreiben an die Ausschreibende Crayß-Fürsten mit Beyschließung Designationis restitutorum abgebe, aus angeführten Rationibus, welche zu wiederholten ohndthig, weil sie noch in Gedächtniß ruheten. Evangelici hätten selbige unter sich erwogen, und ließen sie in ihren hohen und vernünftigen Werth und Orth beruhen: Sie wurden aber die Deputirten nicht verdencken, daß sie ihre Gedanken, als

verpflichtete Diener eröffneten. Sie, Deputati, könnten nicht anders befinden als rathsam, daß man, denen Schwedischen insonderheit, den gebrauchten, oder vielmehr mißbrauchten Prætext benehme, und daß es den Ständen erispriesslich sey, an die Ausschreibende Fürsten die Designationem abgehen zu lassen, und solches aus der principal-Ursach, weil die Herren Catholischen bishero in genere viel gute Vertröstung gegeben, auch noch thäten, und aber verba nicht gnug wären, wo das factum reden müsse, hielten also Evangelici dafür, dieses Orts würde den Cronen dadurch der Prætext genommen, theils die Ausschreibende Fürsten und Executores fortgebracht, dann auch die Interessenten nicht Ursach haben an die Schwedischen zu gehen. Bey den Evangelischen wäre nicht die Meynung, einige definitivum zu geben, noch daß man die Specificirte pro refractariis declariren wolle, sondern aus jezbedeuteten Ursachen: aber sie hätten gleichwohl die Gewalt nicht, Ihre Excellenzen und die Catholischen zu forciren, sondern müßten ihre Rationes an seinem Ort gestellet seyn lassen. Er seines theils könne anders nicht, als Sr. Churfürstlichen Durchlaucht referiren, was vorgelauffen, noch auch weiter gehen, als daß er sage, Se. Churfürstliche Durchlaucht hätten dieses Mittel gut geachtet. Man halte gleichwohl dafür, daß die Benennung derer personarum, legem vel modum Executionis, vel causam ipsam nicht immutire, sondern man rede de personis restitutoris secundum modum conventum. Wann Ihnen Excellenzen beliebig sey, diese Rationes bey sich gelien zu lassen, hätte man sich zu bedanken: wo aber nicht, müsse man es dahin stellen, und würden die anwesende Evangelischen es denen übrigen Evangelischen referiren.

Der von Thumshirn sagte bey: Die übrigen Evangelischen würden nach ersätteter Relation daraus betrübte Gedanken schöpfen, denn man bishero die Consilia dahin gerichtet, wie doch zu verhüten, daß die Restituendi das Exautorations-Werck nicht hinderten, noch zu den Schwedischen giengen. Solchen

1649.
Majus.

Sco.

1649. Scopum zu erlangen, wäre dieses Mittel Majus. nicht sowohl jeso, wie dorevohnet, als dorelängst vorkommen, da auch die Restituenti beliebt, sie wollten acquiesciren, wann man an die Ausschreibende Fürsten und Executions-Commissarios schreibe, sie möchten secundum modum exequendi arctiorem exequiren, und daß man es auch an die Restituentes selbst gelangen lasse; In societate humana bringe es schlechten Nutzen, wenn man von verglichenen Dingen abgehe, und bitte man daher Ihre Excellenzen und die Herren Catholischen, sie wollten es wohl consideriren; Man könne sie zwar nicht darzu dringen, sie hätten aber zu ermessen, es würde den Evangelischen Ständen wehe thun, wann sie deswegen sollten in Unglück gerathen, und in längern Drangsal verbleiben, wie gewiß geschehen dürfte, wenn nach Nürnberg die Zeitung komme, daß die Schreiben nicht wollten abgehen, und die Schwedischen sagten, es wäre keine Würf-

lichkeit dabey. Die Evangelischen hätten gleichwohl letztmahls Ihre Excellenzen nicht abgeneigt befunden, aber es würden andere seyn, so ihnen solches wiedertheten, wieder Me man dann die Ersetzung aller Schäden billig zu reserviren habe.

Vollmar antwortete: Sie wollten wünschen, daß sie eine andere Resolution geben könnten; Sie hätten allbereit Ihrer Kayserlichen Majestät die Specification zugeschickt, zweifelten auch nicht, es werde Dieselbe an die Ausschreibende Fürsten ein Monitorium abgehen lassen, damit sie alle Saumseligkeit abstellten, dadurch man dann den Scopum doch erlange; Wüsten nicht, was zwischen denen Catholischen und Evangelischen vorgangen sey: was vor sie kommen wäre, hätten sie zu keiner Weiltäuffigkeit gerathen lassen, sondern derselben vielmehr vorbeugen wollen; Hofften nicht, daß es werde dazu kommen, was man besorge.

1649. Majus.

§. XX.

Ehe wir von der allerletzten Conferenz dieser Friedens-Handlung, Erwähnung thun, müssen wir noch einiger Punkten, die vorgefallen sind, kürzlich gedenken.

Der Chur-Sächsische Gesandte, hatte im Nahmen seines gnädigsten Chur-Fürsten und Herrn ic. eine Protestation wieder den Art. VII. Instrumenti Pacis Casareo-Suecici, die Reformirten betreffend, bey dem Chur-Maynßischen Reichs-Directorio eingegeben, welche aber dagegen mit einer Reoprotestation eingekommen, darinnen sie, die Augustane Confessionis addictos, als das Genus ausgedeutet, welches Lutheranos und Reformatos, als Species, unter sich begreiffe; worwieder zwar der Chur-Sächsische im Nahmen Sr. Churfürstlichen Durchlaucht eine Gegen-Schrifft bey dem Chur-Maynßischen Reichs-Directorio insinuirte, und solchen Passum zugleich auch etwas mit berührt hatte. Weil aber andere Evangelisch-Lutherische Gesandtschafften besorgten, es möchten die Reformirten es künfftig dahin ausdeuten, als ob allein Sr. Churfürstliche Durchlaucht zu Sachsen, nicht aber die andern Stände der Augspurgischen Confession, solchem contradicirt hätten;

Sechster Theil.

So fanden die Sachsen-Altenburgischen und Weymarischen Gesandten vor nöthig, durch eine besondere Schrifft, solcher Chur-Sächsischen Protestation, in hoc puncto, zu adheriren.

Diemeil auch eine Gesandtschafft nach der andern wegzog, und die Instrumenta Pacis vor die Stände Augspurgischer Confession zu dem Chur-Sächsischen Archiv, von denen Chur-Maynßischen und andern noch nicht vollzogen waren; So wurde der Chur-Sächsische Gesandte nunmehr befehliget, er sollte den Revers, wie ihn die Chur-Maynßische begehrten, vollziehen. Der Chur-Maynßische Gesandte, Mehl, hatte nun selbigem das Project zugeschickt, wie der Revers einzurichten, darin aber enthalten war, daß die Exemplaria, so die Evangelischen bekämen, ihnen allein loco Informationis seyn, hingegen diejenigen Exemplaria, so bey dem Chur-Maynßischen Archiv blieben, allein von seiten der Stände den Beweis nach sich führen sollten. Allein die Evangelischen wollten dieses keines wegs zugeben, daher endlich beliebt wurde, solchen passum in den Revers lieber gar nicht einzurücken.

Nnnnn

Der

Von dem
Predicat
Augustane
Confessionis
addicti, und
dessen Bedeu-
tung.

Vollziehung
des vor die
Evangelischen
gehörigen
Exemplars
des Instru-
menti Pacis.

1649.
Majus.
Savoyen ver-
langt unter
dem Nahmen
Sachsen-Car-

Der Savoyische Gesandte, that auch bey den Chur- und Fürstlich-Sächsischen Gesandten die Ansuchung, es dahin vermitteln zu helfen, damit auf dem nächsten und andern Reichs-Tagen, in dem Fürsten-Rath, Savoyen mit dem Prædi-

cat; Sachsen-Savoyen, allemahl aufgeruffen werden möchte, weil ja Regia Sua Celsitudo aus dem Hause Sachsen entsprossen sey, und selbige des Churfürstlichen Collegii Declaration vor sich habe.

1649.
Majus.
vonen in Co-
mittis ange-
ruffen zu wer-
den.

§. XXI.

Letzte Confe-
renz der
Reichs-
Stände, we-
gen der Diffe-
rentien zwi-
schen dem
Churfürsten
von Trier und
dem dortigen
Dom-Capitu-
lul.

Die allerletzte Zusammenkunft der Reichs-Stände geschah, Freytags den 26. Maji, wozu das Bezeugen des Churfürsten von Trier gegen sein Dom-Capitul, Anlaß gab, davon denen Kayserlichen Gesandten, des gleich darauf gefolgten Sonnabends, durch die Extraordinari-Deputirten, der gehörige Vortrag, dahin geschah, wiewohlgestalt der Churfürst zu Trier das alldortige Dom-Capitul nicht mehr dafür agnosceiren wolle, sey auch de facto zugangen, dasselbe pro Ex-Capitulo zu declariren, ein neu Dom-Capitul zu formiren, und 3. Personen, so doch incapaces wären, zu Probsten, Dechant und Capitularen zu machen; So hätte er auch so gar im nächst verwichenen Monath Aprilis, einen des Geschlechts von Reiffenberg, zu seinem Coadjutorn und künftigen Successorn proclamiret, und denen Officiren anbefohlen, daß sie das bisherige Capitul, pro tali nicht erkennen, sondern wo sie jemand davon anträffen, sie solche niederlegen sollten, in Meynung, mittelst des Königs in Franckreich Manutenenz durchzudringen. Dieweil nun das Trierische Dom-Capitul der Chur-Fürsten und Stände-Gesandten durch ein Memorial imploriret habe, sich ins Mittel zu schlagen, und zuorderst bey dem König in Franckreich, wie auch bey dem Churfürsten zu Trier selbst, und dann bey dem von Reiffenberg, mit Schreiben einzukommen, und diese davon abzumahnern; So hätten der noch anwesenden Stände-Gesandten gestriges Tages in Pleno solches Suchen in Berathschlagung gezogen, und befunden, daß sothane Attentata wieder der hohen Erb- und Stiffter Reservata, Statuta, Jura und Privilegia, wieder das Herkommen, Sr. Churfürstlichen Gnaden eigene Wahl-Capitulacion, wie auch wieder Ihrer Kayserliche Majestät Wahl-Ordnung liefen, so dahin gehe, daß jeder bey seinen

Rechten und Gerechtigkeiten zu schütten und zu handhaben; Ingleichen lauffe solches wieder andere Reichs-Constitutiones, und insonderheit, wieder den durch Gottes Gnade, geschlossenen und ratificirten Frieden: Nun man dann befunden habe, es dürfften daraus schädliche Weiläufftigkeiten, und neue Motus entspringen, daß auch Chur-Fürsten und Stände dabey hoch interessirt, und man sich des Dom-Capituls billig anzunehmen, hätte man dahero auf gewisse Schreiben geschlossen, und zwar sowohl an den König in Franckreich; als auch an den Churfürsten zu Trier; Das begehrete dritte Schreiben aber, an den von Reiffenberg, wäre bedenklich gefallen, und besser gehalten worden, daß man an die Land-Stände des Erb-Stifts Trier schreibe, sie sollten den von Reiffenberg pro Coadjutore nicht erkennen, dennoch aber zu Sr. Churfürstlichen Gnaden, als ihrem Churfürsten und Herrn, sich halten; Man hätte aber auch eine Nothdurfft geachtet, dieses mit ihnen, den Kayserlichen Gesandten, zu communiciren, nicht zweiffelnd, sie würden selbst nöthig halten, daß man sich wegen solcher Besorgnissen der Sache annehme, und solche Schreiben abgehen lasse.

Hierauf ertheilten die Kayserlichen Gesandten, durch den Mund des Legati Vollmars, auch die letzte Antwort dahin: Sie hätten vernommen, wasgestalt ein Hoch-Ehrwürdig Dom-Capitul zu Trier bey der Stände-Gesandtschaften mit einem Memoriali einkommen, was darin enthalten gewesen, und daß von seiten der Stände die Ausfertigung bedeuter Schreiben notwendig befunden worden sey. Nun wäre nicht ohne, daß ihnen auch vor 4. Wochen allbereit ein Memorial zugestellet worden, so an Ihre Kayserliche Majestät sie alsbald zugestellet, erwarteten Dero Resolution, und zweiffelten nicht, Ihre

1649.
Majus.

Ihre Majestät werde Ihre angelegen seyn lassen, damit allem Unheil bey Zeiten vorgebogen werde; Bedanken sich der Communication, und hoffen, man werde sich nicht zuwieder seyn lassen, ihnen Copey von den Schreiben wiederfahren zu lassen; Wären auch andere ausländische Mittel, so könnten sie solche wohl zulassen, und werde auch nöthig seyn, daß Ihre Kayserliche Majestät und Chur-Fürsten und Stände andere Mittel ergreifen; denn zu besorgen stehe, Chur-Trier werde sein Vornehmen zu manutemiren suchen, und wäre Nachricht vorhanden, daß schon heimliche Correspondenz und Allianz mit Frankreich vorgeinge.

Der Chur-Mayntzische erwiederte: Ihren Excellenzen sollte Abschrift communiciret werden; Das Schreiben, so an den König in Frankreich abgehen sollte, wäre allbereit fertig und verglichen, die andern beyden aber sollten sogleich fertiget werden; Dabey könne man Ihren Excellenzen gehorsamlich und dienstlich nicht verhalten, daß die Camerales zu Speyer hinwieder mit einer Klag-Schrifft wieder die Stadt Speyer einkommen wären, und sich beschwehrt, daß die Cammer-Gerichts-Personen noch immer zu mit Einquartierung belegt würden, auch die Stadt sich daran nicht lehrete, daß man sie abgemahnet; Ersuche man diesem nach Ihre Excell. sie wollten ermeldter Stadt durch Schreiben die Nothdurfft remon-

striren, welches ohne Frucht nicht abgehen würde.

Bollmar regerirte: Sie hätten unterschiedlich schon geschrieben, und gebe die Stadt nichts darauf, entschuldige sich mit der Necessität, und daß der Soldat suche, wo er was finde, der Rath sich auch dessen nicht entbrechen könne; So würden auch die Assessoros nicht, sondern allein die Procuratores, Notarii und andere Personen belegen; Hingegen sagten die Besizer des Cammer-Gerichts, der Rath thue es nicht ex necessitate, sondern ex malicia; Man sollte ihnen communiciren, was das Cammer-Gericht wieder geschrieben, so wollten sie sich darin ersehen.

Damit beurlaubten sich dann die Extraordinari-Deputati, und weil die meisten Gesandtschaften bereits von Münster und Osnabrück würcklich fortgereiset waren, auch zu Nürnberg sich allschon viele Gesandten hinwieder von neuem eingefunden hatten, um die würckliche Friedens-Execution daselbst zum Stand zu bringe, folglich auf denen seitherigen Congress-Orten, weiter nichts hauptsächliches mehr vorfallen konnte; so nahmen daher auch die noch übrigen bis dahin zur Stelle gebliebene Gesandten ihren Abschied, und endigten damit dieses wichtige Werck, welches einen neuen Anfang zu Deutschlands Ruhe und Erquickung, nach einem 30. Jahre lang ausgestandenen blutigen Krieg und erlittenen unsäglichen Jammer und Plagen, machen sollte.

1649.
Majus.

§. XXII.

Beschluss des
ganzen
Wercks.

Dieses ist nun der Verlauff und endliche Ausgang derjenigen grossen Friedens-Handlung, dergleichen noch kein Mensch weder in Deutschland noch sonst in einem einigen Europäischen Reich, ja in der ganzen Welt jemahl erlebet zu haben sich mit Recht berühmen mag, wann man sowohl die Wichtigkeit derer darauf abgehandelten Materien, als auch die Art der Handlung und die ausnehmenden Qualitäten aller dererjenigen Personen in Betrachtung ziehet, welche mit einer recht erstaunlichen und nie ermüdeten Emsigkeit, dieses überschwehre und fast unmöglich geschienene Werck, so glücklich als klug und löblich zu Stand gebracht

haben, daß es nun bey allen Friedens-Schlüssen, wobey Deutschland interessirt ist, zur Basis und zum Grund allemahl ge-
leget wird.

So grosse Ursache nun das gesamte Deutsche Reich und Vaterland hat, diesen Frieden-Schluss, wodurch die Religion und der Staat in demselben, zu einer beständigen Ordnung, Sicherheit und Ruhe ist erhaben worden, als ein Göttliches Gnaden-Geschenk zu verehren, auch selbigen als das heiligste Gesetz und Grund-Beste seiner äusserlichen Glückseligkeit anzusehen; so gegründet ist auch die Pflicht und Schuldigkeit eines jeden patriotisch-

ge

1649. gesinneten Deutschen, den Zweck seiner **1649.** richtigkeit und Friede, einander be-
 Majus. Wünsche darinnen bestehen zu lassen, das ständig an den Thoren des Friedens-
 nie ein Mittel oder Buchstabe von diesem Tempels sich klüffen mögen, bis an den Majus.
 herrlichen Geseß vergehen, sondern Ge- Schluß der Tage und aller Zeiten
 E R D E.



J. D. Neumann del. et sculp. Norim.